SCHENKER (EDM.)
Diss Basel 1920

DIE FINANZEN DER REPUBLIK POLEN

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE DER STAATSWISSENSCHAFTEN.

VORGELEGT

DER HOHEN PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN ABTEILUNG DER

PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BASEL

VON

EDMUND SCHENKER (KRAKOW, POLEN)

SELBSTVERLAG, KRAKÓW, BUCHDRUCKEREI „GRONUS & ORŁOWSKI".

1928.

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. Stephan Bauer und Dr. Edgar Salin.

Basel den 20. Jänner 1928.

Der Dekan:
Dr. Hübener

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

CURRICULUM VITAE.

Ich, Edmund Schenker, bin geboren am 23. Januar 1905 in Krakau, als Sohn des Kaufmanns Ferdinand Schenker und dessen Ehegattin Mathilde geborene Schenker; besuchte von 1911—1915 in Krakau die Volksschule und vom Jahre 1915 bis 1923 das Realgymnasium zu Krakau, an welcher Anstalt ich im Juni 1923 die Reifeprüfung bestand.

Im Jahre 1923 immatrikulierte ich mich an der philosopchischen Fakultät der Universität Krakau. Im Winter-Semester 1924 bezog ich die juristisch-staatswissenschaftliche Fakultät der Deutschen Universität in Prag und trat im Sommer-Semester 1926 an die Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien ein. Im Oktober 1926 immatrikulierte ich mich an der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät der Universität Basel.

Während meines Universitätsstudiums besuchte ich die Vorlesungen nachstehender Herren Professoren:

Universität Krakau: Prof. Jachimecki, Gianini, Kozak, Folkierski, Dybowski; **Universität Prag:** Prof. San Nicolo, Weiss, Kisch, Kraus, Dittrich, Peterka, Singer, Mayr, Rauchberg, Hoyer, Weizsäcker; **Universität Wien:** Prof. Merkl, Menzel, Mayer, Forcher, **Universität Basel:** Prof. Landmann, Michels, Bauer, Mangold, Ruck, Wieland.

Die vorliegende Dissertation wurde unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Stephan Bauer verfasst.

Basel, den 12. Januar 1928.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546714_0058

VORWORT UND ÜBERSICHT.

Die vorliegende Arbeit stellt einen Versuch dar, die Finanzen der Republik Polen in ihrer geschichtlichen Entwicklung und in ihrem gegenwärtigen Aufbau zu schildern. Diese Aufgabe ist umso bedeutsamer als es sich um die Entwicklung eines Staates handelt, der aus dem grossen Kriege hervorgegangen in einer Zeit tiefgehender europäischer Wirtschaftsdepression seine ordnende und aufbauende Kraft bewähren musste. In der Zeit einer Hochflut des nationalen Gedankens entstanden und daraus auch starke, nimmer erlahmende Kräfte schöpfend, hat der junge Staat inmitten eines unbeschreiblichen Chaos, auf Schritt und Tritt durch grosse Schwierigkeiten und Mängel gehemmt, sich den Weg zu einer erträglichen Finanzwirtschaft bahnen müssen. Es ist interessant, sich die Anstrengungen zu vergegenwärtigen, die in Polen der Erzielung des grössten gesellschaftlichen Nutzens [1]) gewidmet wurden. Dabei ergeben sich eine Menge Gelegenheiten zu kritischer Beurteilung nicht nur der Finanzwirtschaft, sondern auch der Finanzpolitik, der Projekte und Massnahmen zur Herstellung einer den finanzwissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechenden Finanzwirtschaft. Eine eingehende kritische Beurteilung setzt aber die volle Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten, u. a. eine eingehende Darstellung des allgemein — politischen u. des speziell — parlamentarischen Kräftespiels voraus. Eine im Rahmen dieser Arbeit unerfüllbare Aufgabe. So ist denn bei der Beleuchtung des Leidensweges der polnischen Finanzwirtschaft, bei Beurteilung der verschiedenen mehr oder minder ergebnislosen Reformversuche stets an die Mechanik der Entfaltung der politischen Kräfte zu denken. Die Geschichte der finanziellen Sanierung des polnischen Staates ist reich an Opfern, die der Entwicklung der demokratischen Kräfte und Fähigkeiten gebracht wurden. So ist zu beachten, dass das Tempo der polnischen Finanzreform weit weniger von der finanzwissenschaftlichen Einsicht der Regierungen als von den Kompromissen der politischen Parteien abhängig gewesen ist.

Die Einteilung des geschichlichen Teiles in zwei Perioden ergab sich notwendigerweise aus dem Komplex der in einem Zeitraum zusammenfallender Ereignisse (für die erste Periode: Stabilisierung der poln. Mark, Einführung des Zloty und Liquidation der staatlichen

---

[1]) Vergl.: Dalton — Neisser Einführ. in die Finanzw. S. 7 ff.

Emissionsbank mit der Eröffnung der Polnischen Bank). Die zweite Periode sollte eigentlich mit dem Zeitpunkte enden, in welchem der Marschall Pilsudski, nach erfolgreichem Militärumsturze (13.—15. Mai 1926) wieder zur vollen Macht gelangt ist. Es ist ein Wendepunkt, wie ihn Prof. Krzyżanowski bezeichnet [1]), sowohl in der politischen, wie in der Finanzgeschichte Polens. Die Bedeutung des Militärumsturzes zeigte sich im Wirtschafsleben Polens schon in den folgenden Monaten, für das Finanzwesen bedeutet er aber zunächst die Beibehaltung der Budgetprovisorien und eine enorme Steigerung der Steuereinnahmen. Die Kursschwankungen des Zloty dauerten noch einige Zeit. Erst der 31. März 1927, an welchem das defizitfreie Budget für das Jahr 1927/28 im Gesetzblatte veröffentlicht wurde, brachte die entscheidende Wendung. Mit diesem Ereignis beginnt für das polnische Finanzwesen eine neue, die dritte Periode. Die erste Periode wird gekennzeichnet durch Ausdehnung der polnischen Staatgewalt auf die ihr heute unterstehenden Gebiete, die zweite durch die Herstellung der Rechtsgleichheit auf dem ganzen Gebiete d. h. durch Aufhebung der grossen Unterschiede in den Rechtsverhältnissen der ehemaligen Teilgebiete. Die Gliederung des zweiten Teiles ist gestaltet nach der in der Finanzwissenschaft üblichen Einteilung, jedoch mit besonderer Berücksichtigung der polnischen Finanzstruktur (ohne welche jede statistische Ermittlung unmöglich wäre).

Was die Quellen und die das Problem behandelnde Literatur [2]) anbetrifft, so muss unterschieden werden zwischen den, die allgemeinen finanzwissenschaftlichen Probleme behandelnden Werken und den Schriften, die speziell das polnische Wirtschaftsleben und Finanzwesen darstellen. Was die zweiten anbetrifft, so sei zuerst auf das gerechte Urteil Prof. Krzyzanowskis verwiesen: „Die monographischen Beiträge", schreibt er in seinem Buche „Pauperyzacja Polski" [3]), „lösen das Problem nicht. In die Irre führen die sog. Beschreibungsarbeiten, die dem Leser durchaus falsche Beschreibungen liefern, denen es an ernstem Durchdenken wie an kritischer Bearbeitung des Stoffes fehlt. Es führt nicht zum Ziele Beschreibungen, mit statistischem Zahlenmaterial zu beladen, die entweder falsch oder unvollkommen sind, was am meisten vorkommt, weil vollständige Statistiken überhaupt nicht vorhanden sind".

Von den ziemlich vielen, das Thema der Staatsfinanzen berührenden „wissenschaftlichen" Arbeiten sollen hier nur einige erwähnt werden. Die rein beschreibende Arbeit von J. Weinfeld „Skarbowość Polska" (das polnische Finanzwesen) stellt in aller Kürze die geltenden Steuergesetze und Finanzeinrichtungen Polens dar (es dient als Handbuch für den Schulgebrauch). Sie ist besonders wichtig wegen der zahlreichen Quellen- und Literaturangaben. Andere Arbeiten behandeln nur einige oder einzelne Gebiete der Staatsfinan-

---

[1]) A. Krzyżanowski: „Rządy Marszałka Piłsudskiego". [2]) Siehe Literaturverzeichnis. [3]) S. 8.

zen. An einer guten und kritischen Bearbeitung der Gesamtheit des polnischen Finanzwesens fehlt es bis jetzt. Ein wissenschaftliches Werk wie das Prof. Krzyzanowskis behandelt die polnischen Finanzen in verschiedenen Kapiteln seiner „Finanzwissenschaft" („Nauka Skarbowości"). Da dieses Buch aber im Jahre 1923 erschienen ist und seit 1924 umwälzende Gesetze beschlossen wurden erscheint es als veraltet. In andern seiner Schriften behandelt er im allgemeinen nur die Gesamtheit der öffentlichen Finanzen in ihrem Zusammenhange mit dem gesamten Wirtschaftsleben. Die Finanzen Polens im Jahre 1924 wurden von J. Zdziechowski in einer Brochüre „Finanse Polski w latach 1924/25 [1]) dargestellt. Die Arbeit wurde von J. Zdziechowski anlässlich seines Referates im Sejm über das Budget für das Jahr 1924 verfertigt und ähnelt im allgemeinen andern Budgetreferaten, die die Abgeordneten als Hauptreferenten vor dem Plenum des Sejms hielten. Eines der wertvollsten Bücher aus dem Gebiete des Geldwesens in Polen lieferte Prof. Ed. Taylor: „Inflacja polska". Der Verfasser beschäftigt sich hauptsächlich mit den Erscheinungen der Inflation, bietet aber zugleich einen Einblick in die Geschichte der Finanzen zur Zeit der ersten Inflation in Polen.

Von der ausländischen Literatur müssen an erster Stelle die Berichte der englischen Finanzkommission unter Führung von Hilton Young und der amerikanischen unter dem Vorsitz des Prof. Ed. Kemmerer genannt werden. Die beiden Berichte zeichnen sich durch klare Ratschläge aus.

Hilton Young weilte in Polen im Jahre 1923 also zur Zeit der sog. ersten Inflation (sein Bericht wird später im Auszuge an entsprechender Stelle angeführt). Die Finanzkommission Prof. Kemmerers studierte die Finanzlage Polens zur Zeit der sog. zweiten Inflation. Der 526 Seiten starke Bericht, den sie der Regierung erstattete ist eigentlich keine einheitliche und vollständige Darstellung der polnischen Finanzen. Die von einzelnen Mitgliedern dieser Kommission bearbeiteten Sachgebiete erschöpfen das grosse Gebiet des Finanzwesens nur teilweise. Es wurden hauptsächlich die Gebiete berührt, für die die Finanzkommission Aenderungen empfohlen hat (diese Vorschläge werden in verschiedenen Abschnitten auszugsweise zitiert).

Aus der fremdsprachigen Literatur können im weiteren nur verschiedene Aufsätze in Fachzeitschriften und Zeitungen erwähnt werden. Sie konnten aber ihrer falschen Einstellung, Unkenntnis der wahren Ursachen und tatsächlichen Verhältnisse, sowie ihrer Abhängigkeit von verschiedenen politischen Strömungen wegen in dieser Arbeit nicht benützt werden.

Die eigentlichen Quellen, auf welchen diese Arbeit fusst, bilden: „Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej" (Gesetzblatt), einen gewissenhaften Komentar dazu bieten die stenographischen Sejm- und Senats-sitzungsberichte sowie die sog. „Sejmdrucksachen" (d. h.

---

[1]) Erschienen auch in der franz. Sprache unter dem Titel: Les Finances de la Pologne 1924/25.

die wichtigsten Berichte der Parlamentskommissionen, Motivenberichte zu Gesetzentwürfen, Vorschläge der Abgeordneten). Die zweite wichtigste Quelle bilden die Veröffentlichungen des Statistischen Hauptamtes in Warschau sowie der Ministerien. Die Richtigkeit der Angaben dieser Veröffentlichungen konnte nicht geprüft werden, — sei es aber erwähnt, dass in den statistischen Mitteilungen noch Mängel enthalten sind. Man stösst in zahlreichen amtlichen Veröffentlichungen auf Unstimmigkeiten [1]).

Die Zahlengrössen, die die Geldoperationen in den verschiedenen Jahren darstellen, sind relativ und dürfen nicht miteinander verglichen werden. „In Zeiten fortschreitender Geldentwertung sind Berechnungen des Steueraufkommens überhaupt irreführend. Auch die Umrechnung auf einen festen Geldwert oder Berichtigungen mittels einer Richtzahl (Indexziffer) sind kaum weniger irreführend [2]). „Steigende Ziffern bei fortschreitender Geldentwertung bedeuten noch nicht erhöhte reale Ausgaben und Einnahmen; es ist im Gegenteil mit steigendem nominellen Ausgaben häufig eine Verminderung der realen Ausgaben und Einnahmen verbunden" [3]).

In dieser Arbeit konnte aus Rücksichten auf den Umfang das Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper in Polen nicht behandelt werden. Die bedeutenden Verschiedenheiten in den Aufgaben, Aufwendungen und den Finanzquellen dieser Körperschaften in den ehemaligen Teilgebieten würden eine gründliche Darstellung allzu umfangreich gestalten [4]). Ebenfalls zu umfangreich wäre ein Kapitel „die Finanzpolitik der polnischen politischen Parteien" geworden. Die Bedeutung der politischen Einflüsse im Finanzsanierungswerke ist schon eingangs erwähnt worden. Sie im Zusammenhange mit jeder einzelnen Phase der Entwicklung des polnischen Finanzwesens darzustellen, würde eine gross angelegte, besondere Behandlung erfordern. Es wäre zudem geradezu unmöglich, eine solche Darstellung wissenschaftlich objektiv zu gestalten, dabei jede politische Tendenz auszuschalten.

An dieser Stelle sei mir auch gestattet, meinen verehrten Lehrern und besonders den Herren Prof. Dr. Stephan Bauer und Dr. Edgar Salin, für ihre liebenswürdige Unterstützung, die sie mir bei Abfassung meiner Dissertation zuteil werden liessen, sowie den Herren Abg. Abbé Al. Woycicki, Oberbibliothekar Tad. Szturm de Sztrem in Warschau und Dozenten Dr. Al. Heydel in Krakau für die Beschaffung der nötigen Literatur und Quellenmaterialien, meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Basel, den 31. Dezember 1927.

Edmund Schenker.

---

[1]) Es ist übrigens dieselbe Erscheinung, die man auch in manchen andern Staaten beklagen kann. — [2]) Gerloff: Steuerbelast. und Wiedergutm. S. 20 f. — [3]) P. Grünwald —Ehren: Grundzüge der Finanzpol. d. Nachfolgestaaten S. 440. — [4]) Es soll deshalb auf Dr. A. Pragier: „Zarys skarbowości komunalnej" 2 Bände verwiesen werden.

Einleitung -- Die charakteristischen Merkmale der Finanzsysteme in den Gebieten der polnischen Republik vor dem Kriege und während des Krieges.

Die Entstehung des polnischen Staates nach dem Weltkriege wurde durch die Anerkennung der Friedensverträge von Versailles und St. Germain-en-Laye bestätigt. Die Gestaltung der Grenzen der polnischen Republik wurde durch eine Reihe von Friedensverträgen entweder zwischen den alliierten und assozierten Mächten, oder zwischen Polen und seinen Nachbaren geregelt. „Mit dem Beschluss des Botschafterrats vom 15. März 1923 erhält Polen endlich von den allierten und assozierten Hauptmächten die Souverenität über sein ganzes" (gegenwärtig der polnischen Republik angehörendes) „Staatsgebiet mit Wirkung für die Signatarmächte des Versailler Vertrags zugesprochen" [1]). Der Uebergang der Gebietshoheit in den einzelnen Territorien auf die polnische Staatsgewalt beginnt schon am 30. Okt. 1918 mit dem Zusammenbruch der Systeme staatlicher Ordnungen in Oesterreich und Deutschland. Ein Teil der Gebiete wurde erst nach Durchführung von Volksabstimmungen Polen zugewiesen.

Wie bekannt, wurde das Königreich Polen in den Jahren 1772, 1793, 1795 unter Preussen, Oesterreich und Russland aufgeteilt. Der Russland zugefallene Teil wurde als Königreich Polen dem russischen Zarenreiche angeschlossen. Einen ähnlichen Zustand finden wir nach dem Wiener Kongress vom 1815. Eine Reihe von erfolglosen Aufständen im österreichischen und russischen Teilgebieten, verursachten staatliche Massnahmen der Teilungsmächte, welche die Selbständigkeit und staatsrechtliche Abgrenzung der autonomen Länder immer mehr reduzierten.

Die Wirtschaftsstruktur und das Kulturniveau in den drei Teilgebieten passten sich im Laufe der Jahre dem Stande in den Staaten der Teilungsmächte immer mehr an und die Unterschiede zwischen den einzelnen Teilgebieten wuchsen deshalb beständig. Auch die Finanzsysteme, die in den drei Teilgebieten herrschten wiesen grosse Unterschiede auf.

---

1) Roth: Entstehung des polnischen Staates S. 125.

Das russische Teilgebiet, oder wie man es seit dem Wiener Kongresse nannte „Kongresspolen", besass anfangs eine weitgehende Autonomie, die, wie oben bereits gesagt wurde, allmählich verschwand. Das Bild, welches uns dieses Teilgebiet zur Zeit des Kriegsausbruches bot war demjenigen Russlands ähnlich. Die grossen Städte waren ausgebaut, das ganze Land aber weist Spuren einer niedrigen Kultur auf. Obwohl die Staatsausgaben Russlands für Verkehrswesen gross waren, liess die Gestaltung des Verkehrsnetzes und der Zustand der Strassen- und Eisenbahnwege in der in Europa und Asien sich ausdehnenden Monarchie sehr viel zu wünschen übrig. Das gesamte Kulturniveau war sehr niedrig. Kaum 30 v. H. der Bevölkerung Kongresspolens kannten lesen und schreiben [1]). Fast das ganze Schulwesen lag in Privathänden; Staatsschulen waren insbesondere in den östlichen Gebieten Kongresspolens eine Seltenheit. Die Verwaltung und das Beamtentum trugen die Züge des absolutistischen, durch Korruption an den Abgrund gedrängten, Staates.

Die Haupteinnahmsquellen Russlands bildeten das Staatsvermögen und die öffentlichen Unternehmungen einerseits und die indirekten Steuern andererseits. Im Jahre 1913 wiesen:

die ersten 34,2 v. H.
die zweiten 46,6 v. H. aller Staatseinnahmen auf [2]).

Die direkten Steuern spielten unter den Staatseinnahmen eine geringe Rolle (8,2 v. H.). Die ergibigste war die Gewerbesteuer (55 v. H. der direkten Steuern). Die Verkehrssteuern und Stempelabgaben ergaben rund 6,7 v. H. aller Staatseinnahmen.

Kongresspolen, zum allgemeinen Finanzsysteme gehörend, wies ein ähnliches Bild auf. Im Jahre 1913 setzten sich die Einnahmen im Betrage von 295,500.000 Rb. aus folgenden Posten zusammen: Staatsvermögen und öffentliche Unternehmungen 34,3 v. H. indirekte Steuern 46,4 v. H., direkte Steuern 11,2 v. H., Verkehrssteuern und Stempelabgaben 1,6 v. H. Unter den direkten Steuern spielte die Besteuerung des Bodens und der städtischen Immobilien eine grosse Rolle. Sie ergab 52 v. H. der Einnahmen der direkten Steuern. Die Gewerbesteuer brachte nur 42 v. H. der dir. Steuern.

Im österreichischen Teilgebiet herrschten unter autonomer Verwaltung andere Verhältnisse als in Kongresspolen. Das Kulturniveau stand viel höher, in wirtschaftlicher Entwicklung ist es aber weit hinter andern Kronländern Oesterreichs zurückgeblieben. Der Agrarcharakter Galiziens erhielt sich bis zum Weltkrieg, während die benachbarten Länder Schlesien und Böhmen stark industrialisiert waren.

Dem österreichischen Finanzsysteme angehörend nahm Galizien an den Steuerreformen Oesterreichs und auf dem Aufbaue des Ertragssteuersystems teil. Von den Budgeteinnahmen Oesterreichs (1913) im Betrage von 3,137,481,539 Kr. entfielen auf die Einnahmen

---

[1]) Art. „Russland im Staatslexikon" Bd. IV. 3. Aufl. — [2]) Die Zahlen sind entnommen der Sammelausgabe „Likwidacja skutków wojny" Bd. III.

aus Staatsvermögen und öffentlichen Unternehmungen 40 v. H. (2/3) auf Eisenbahnen, 1/6 auf Post und Telegraph, 1/30 auf die Lotterie; auf die indirekten Steuern 32 v. H. (davon auf das Tabakmonopol 1/3, auf die Zölle 1/5), auf die direkten Steuern ca. 12 v. H., auf die Taxen und Gebühren 7 v. H. Den Rest bildeten die ausserordentlichen und verschiedene Verwaltungseinnahmen. Im österreichischen Steuersysteme gab es unter den direkten Steuern die kontigentierte Grundsteuer, die Gebäudesteuer (Hauszins- und Hausklassensteuer, im J. 1913 — 1/3 der Einnahmen der direkten Steuern), die Erwerbssteuer, die Kapitalrentensteuer, die Besoldungssteuer und die Personaleinkommensteuer (23,4 v. H. der Einnahmen aus den direkten Steuern).

Die Einnahmen von Galizien, veranschlagt auf das Jahr 1914/15, bildeten 11.68% aller österreichischen Staatseinnahmen. Sie setzten sich aus den Einnahmen von Staatsvermögen, öffentlichen Unternehmungen (50%), indirekten Steuern (32%), direkten Steuern (8,2%) und Taxen und Gebühren (8,3%) zusammen. In diese Berechnung wurden aber die Zölle nicht einbezogen. Es zeigt sich also, dass der Schwerpunkt der österreichischen Einnahmen in Galizien in höherem Grade als in der ganzen Monarchie in den Einnahmen von öffentlichen Unternehmungen lag, wogegen die direkten Steuern noch geringer waren.

Das preussische Teilgebiet, das keine Autonomie besass, bildete einen Teil des Königreichs Preussen und war ein Durchgangsland von West- nach Ostpreussen. Die innere Kolonisation bildete eine der für dieses Gebiet speziell durch die Regierung sich gestellten Hauptaufgaben. Die andern Aufwendungen wurden gleich wie in allen Gebieten Preussens gemacht. Besonderer Hervorhebung bedarf das Unterrichts- und Verkehrswesen.

Durch die Gründung des deutschen Reiches entstand ein kombiniertes Finanzsystem. Die Einnahmen des deutschen Reiches setzten sich im Jahre 1923 wie folgt, zusammen: 1) öffentl. Unternehmungen 33,6 v. H. (Post und Telegraph 27,2 v. H., Eisenbahnen 4,9 v. H.), 2). indirekte Steuern und Zölle 52 v. H. 3). Gebühren 8,9 v. H. 4). Erbschaftssteuer 1,4 v. H. 5). Wertzuwachssteuer 0,6 v. H., der Rest entfiel auf andere Einnahmen. Im Jahre 1913 wurde eine ausserordentliche Steuer (eine einmalige Abgabe von Einkommen und Vermögen) der Wehrbeitrag und die Vermögenszuwachssteuer eingeführt. Ausserdem bezog das Reich Matrikularbeiträge von den Bundesstaaten in der Höhe von 80 Pf. pro Kopf der Bevölkerung (Ges. v. J. 1909).

Preussen bezog seine Einnahmen (1913) aus den Erträgnissen des Staatsvermögens und öffentlichen Unternehmungen (hauptsächlich Eisenbahnen) 697 Millionen Mark gegenüber 526 Millionen Mk. aus den Steuern. Unter den direkten Steuern waren die wichtigsten seit dem Jahre 1891 die Einkommenst. und die Ergänzungsst. (seit 1913) zwecks Vorbelastung des fundierten Einkommens.

Die Finanzen im Weltkrieg. „Vor dem Kriege lag das Schwergewicht der Finanzen in allen Staaten, welche in diese Uebersicht einbezogen sind, im ordentlichen Haushalt; die ausserordentlichen Ausgaben und Einnahmen bildeten immer nur einen mässigen Bruchteil von jenen. Dieses Verhältnis wurde durch den Krieg in das Gegenteil verkehrt" [1]). In Deutschland wurden die Kriegsausgaben (165 Milliarden Mark) in 54,6 v. H. durch Anleihen (9 Kriegsanleihen rund 90 Milliarden Mark) und zu 45,4 v. H. durch schwebende Schulden gedeckt. „Als die Kriegsanleihen dem Bedarf nicht mehr genügten, nahm man durch Schatzwechsel Zuflucht zur Notenpresse der Reichsbank" [2]). Einen ähnlichen Weg beschriet man in Oesterreich und in Russland.

Was die andern Staatseinnahmen betrifft so ist zu bemerken, dass die Erwerbseinkünfte bald nach Ausbruch des Krieges verschwanden und die öffentlichen Unternehmungen sich in defizitäre Betriebe verwandelten. Auf dem Gebiete des Steuerwesens sind in den erwähnten Monarchien fast gar keine Aenderungen gemacht worden. Die Steuersätze wurden fast überall erhöht und die Kriegsgewinnsteuer eingeführt. „In Oesterreich war die Steuerbelastung schon vor dem Krieg recht stark. Die erhöhten Ausgaben des ordentlichen Etats zwangen zu neuer Inanspruchnahme der Bevölkerung" [3]). In den durch Deutschland okkupierten russischen Gebieten wurden die russischen Steuern beibehalten und nur die Steuersätze erhöht. Nachher wurde auch eine allgemeine Vermögenssteuer eingeführt.

---

[1]) Art. „Finanzen" im Hdw. der Staatsw. Bd. IV. S. 77. — [2]) Art. „Finanzen" im Hdw. der Staatsw. Bd. IV. S. 77. — [3]) Ebenda S. 82.

I. TEIL.

Geschichtlicher Ueberblick über die polnischen Finanzen zur Zeit der Konsolidierung des polnischen Staates.

I. KAPITEL. DIE PERIODE 1918/1923.

1. Abschnitt: Die erste Emissionbank PKKP.)

Die polnische Landesdarlehenskasse wurde durch die Verordnung der deutschen Behörden am 9. XII. 1916 in Warschau eingerichtet [2]). Man hat aber nichts getan, um diese Bank wirklich in Betrieb zu setzen; es wurde daher am 14. IV. 1917 [3]) eine zweite Verordnung in dieser Angelegenheit erlassen. Bald nachher (27. IV. 1917) begann die Bank ihre Tätigkeit, an diesem Tage erschienen die ersten polnischen Marknoten. Der Umlauf dieser Banknoten erreichte am 31. XII. 1917 die Summe von 269,237,604,59 Mkp.

Am 11. XI. 1918 wurde die polnische Landesdarlehenskasse durch den polnischen Staat übernommen. Der Geldumlauf, der durch deutsche Wertpapiere und Einlagen in den von der deutschen Verwaltung errichteten Depôts bis zu 800 Millionen Mkp. gedeckt war, betrug damals 880,150,167,50 Mkp.

Durch das Dekret des Staatschefs vom 7. X. 1918 [4]) wurde der polnischen Landesdarlehenskasse ein neues Statut gegeben; wonach bestimmt war: die Polnische Landesdarlehenskasse ist das einzige Notenemissionsinstitut bis zu dem Zeitpunkte, an welchem durch Beschluss des polnischen Parlamentes die polnische Staatsbank ins Leben gerufen sein wird. Die PKKP. ist die Zentralkasse aller polnischen Behörden. Für die Summe von 888,857,867,50 Mkp., die bis zum 11. XI. 1918 emittiert waren, sei das deutsche Reich verantwortlich. Die weitere Emission erfolgt auf Rechnung des polnischen Staates, sie darf die Summe von 500 Millionen Mkp. nicht übersteigen. Die polnische Mark wird gesetzliches Zahlungsmittel im ganzen Gebiete des polnischen Staates. Das Umtauschverhältnis der Rubel und Kronen gegen Mkp. wird von Zeit zu Zeit vom Finanzministerium festgesetzt. Die polnische Landesdarlehenskasse darf nur völlig gedeckte Noten ausgeben. Die Deckung kann erfolgen entweder in Gold (2784 Mkp. für ein Kg. Gold) oder in anderen Werten, sei es in Wechsel, Waren, die als Unterlage für den Kredit hinterlegt werden, in polnischen zinstragenden Wertpapieren, in österreichischen und russischen Banknoten (bis zu 10 Millionen Mkp.) in deutschen Banknoten (welche bis zum Betrage von 10 Millionen Mkp. gegen

---

[1]) PKKP. = Polska Krajowa Kasa Pożyczkowa (Polnische Landesdarlehenskasse). — [2]) Dz. R. 57 S. 222. — [3]) Dz. R. 69 S. 290. — [4]) Dz. Pr. S. 36.

polnische Mark eingetauscht werden durften). Alle Kredite (längstens auf 6 Monate) dürften nur in polnischen Mark erteilt und müssten in ihnen oder in zukünftigem polnischen Gelde zurückbezahlt werden. Der Gewinn, welcher sich beim Jahresabschlusse ergeben sollte, war für die Reservefonds bestimmt, über diese sollte nur das Parlament verfügen.

Die durch die Polnische Landesdarlehenskasse herausgegebenen polnischen Mark waren anfangs Darlehenskassenscheine, nachher (mit der Entstehung des polnischen Staates) erhielten sie eine „banking"-mässige Deckung, und wurden zum uneinlöslichen Papiergeld. Die Verpflichtung für den Umtausch dieser Papiernoten „auf die zukünftige polnische Währung" [1]) übernahm der Staat. Nach einem Gesetze vom 15. XI. 1921 [2]) „wurde bestimmt, dass das ganze in den Staatskassen sich befindliche Gold und Silber dem Nationalschatze überwiesen werde, um als Unterlage für die zukünftige polnische Währung zu dienen. Durch eine Reihe von Gesetzen wurde die weitere Emission der polnischen Mark bewilligt. Die Staatsverschuldung in der PKKP. wurde durch keine Massnahmen mehr begrenzt. Erst am 1. II. 1924 wurde durch die Verordnung des Präsidenten der Republik der Kredit für Staatszwecke geschlossen.

Die Emission der polnischen Mark war eine notwendige, die Währungsunifikation vorbereitende Massnahme. Die ersten Schritte auf diesem Wege haben schon die deutschen und österreichischen Behörden getan. Andererseits stellte sich ein Mangel an Rubelnoten ein, der noch mit dem Ansteigen der Preise immer mehr empfunden werden musste. „Für die Abgabe der Rubelnoten kam nur Schweden in Betracht, das aber infolge der stärkeren Nachfrage des Besatzungsgebietes den Rubel nur zu wesentlich höherem als dem in Russland notierten Kurse abgab. Der an und für sich natürlichen Tendenz zu einer Kurssteigerung der russischen Rubel im besetzten Gebiet, die im weiteren zu Schwierigkeiten führen musste, mass man anfangs keine Bedeutung bei". Der allgemeine Verkehr vollzog sich weiter in Rubel, das Eindringen der deutschen Mark vollzog sich unter Schwierigkeiten, erwies sich jedoch infolge des Rubelmangels als unentbehrlich.

Der Austausch der Kronen und der deutschen Mark, die beide anfangs der polnischen Mark gleichgestellt waren, wurde gesetzlich geregelt. Mit der Verordnung vom 20. XI. 1919 wurde die deutsche Mark auf dem Gebiete der Republik Polen als **gesetzliches Zahlungsmittel** ausgeschaltet. Durch den Sejmbeschluss vom 15. I. 1920 wurde das Umtauschverhältnis der österreichischen Kronen gegen polnische Mark auf 100: 70 bestimmt. Der Rest der übrig gebliebenen Rubel wurde zum Kurs 100 Rubel für 216 Mkp. umgetauscht. In polnisch Oberschlesien konnte infolge der raschen Entwertung des deutschen Geldes die polnische Mark ohne Schwierigkeiten eingeführt werden. In den Ostrandgebieten dauerte der Prozess der

---

[1]) O. Lennich: Währung und Wirtschaft in Polen etc. S. 6.

Währungsunifikation noch bis zum 1. XI. 1924, bis zum Zeitpunkte also, wo auf dem ganzen polnischen Gebiete allein die polnische Mark als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt wurde.

Die Tätigkeit der polnischen Landesdarlehenskasse erstreckte sich auf andere Gebiete. Charakteristisch für ihre Tätigkeit ist das Jahr 1923, da in diesem die Entwicklung der Bank den grössten Umfang annahm. Die Bedingungen unter welchen sich diese Tätigkeit entwickelte, waren durch die Entwertung der polnischen Mark bestimmt, daher waren die Kreditoperationen oft nur scheinbar von Bedeutung. Man darf nicht vergessen, dass in der ersten Hälfte des Jahres 1923 der Dollarkurs 5½ mal, dagegen in der zweiten Hälfte 60 mal so hoch stieg. Die Verschuldung des Staates an die PKKP. wuchs von 2,3 Trillionen Mkp. in der ersten Hälfte des Jahres 1923 auf 108,3 Trillionen in der zweiten.

Das Jahr 1923 war gekennzeichnet: durch die Steigerung des wirtschaftlichen Charakters der Kreditoperationen und durch die Herabsetzung der Kredite, welche dem Staate gewährt waren. Das Verhältnis der durch die PKKP. erteilten Kredite beleuchtet am besten folgende Tabelle: (in relativen Ziffern).

Tab. 1.

	am 31. XII. 1920	31. XII. 1921	31. XII. 1922	31. XII. 1923
Die wirtschafl. Kredite	7,0	13,5	21,2	27,0
Die Finanzkredite	93,0	86,5	78,8	73,0

Die Staatsverschuldung an die polnische Landesdarlehenskasse wuchs von 59,625 Millionen Mkp. am 31. XII. 1920 bis zu 111,332,000 Millionen Mkp. am 31. XII. 1923, während dieselben Summen in Dollars ausgedrückt, ein anderes Bild zeigen:

am 31. XII. 1920	102,8 Millionen Dollars
am 31. XII. 1921	74,9 Millionen Dollars
am 31. XII. 1922	38,0 Millionen Dollars
am 31. XII. 1923	17,8 Millionen Dollars

Mit der Gründung der polnischen Bank (als Emissionsbank) tritt die polnische Landesdarlehenskasse in das Stadium der Liquidation ein [1]). Ein Teil der Aktiven sowie der Passiven wurde am 28. IV. 1924 durch die polnische Bank übernommen. Der Rest wurde teilweise bis zum 31. XII. 1924 realisiert.

[1]) Verordnung d. Präs. der Rep. vom. 14. IV. 1924. DURP. S. 351.

2. Abschnitt: Die erste Inflationsperiode.

Die Entstehung des polnischen Staates fiel in eine Zeit vollständiger, wirtschaftlicher und finanzieller Deroute; es wurden keine Steuern bezahlt, die Anbaufläche ging zurück, es fehlte an Umlaufsmitteln. Infolge der Absperrung des russischen Marktes sank die Absatzfähigkeit des Landes. Die Herstellung von Umlaufsmitteln schien die erste Aufgabe der Regierung zu sein. Es entwickelte sich in der Folge eine Inflation, deren Ursachen nicht in der Geldschöpfung für Wirtschafts- sondern für Staatszwecke lag. Das Defizit entstand in erster Linie durch Mangel an Einnahmsquellen, welche die Steuern und gut organisierte öffentliche Unternehmungen hätten bilden können, in zweiter Linie durch eine verschwenderische Ausgabewirtschaft. Als weitere Ursachen des Defizits können die Unordnung, eine Desorganisation nicht nur in der Finanzverwaltung, sondern hauptsächlich in der Staatsverwaltung, sowie die Folgen der Kriegsverheerung angeführt werden. Der Schwerpunkt der Ausgaben lag immer in den Kosten der Erhaltung der grossen Armee, welche infolge der Kriege und Unruhen an den Grenzen, nötig waren.

Charakteristisch für die ganze Finanzpolitik der Inflationszeit ist nicht nur die Nichtbeachtung der ersten Gesetze, die die Höchstsumme des emittierten Papiergeldes begrenzten, sondern, dass in den späteren Jahren überhaupt keine solche Grenzen gesetzlich bestimmt wurden. Lange Zeit hat sich keine Regierung Mühe gegeben, die Emission einstellen zu wollen.

Die ganze Bevölkerung Polens hat durch die Inflation sehr gelitten, viele wirtschaftliche Existenzen wurden vernichtet. Die Inflationssteuer wird in Polen auf rund 640 Millionen Dollar berechnet. Zu dieser Gesamtsumme gelangt man, wenn man die Summen der durch die PKKP. erteilten Kredite nachgeht. Auf Grund der Verschuldung des Staates in der PKKP. wurde berechnet, dass die Inflationssteuer für die budgetären Bedürfnisse des Staates, bis zu Ende des Jahres 1924 die Summe von rund 549 Millionen Dollar ergab.

Das Papiergeld war aber nicht nur für Staatsbedürfnisse, sondern auch für die des Wirtschaftslebens gedruckt. Die PKKP. hat Kredite erteilt, Wertpapiere lombardiert, Wechsel diskontiert um die Bevölkerung für den teilweisen Aufbau des Wirtschaftslebens durch die Inflationssteuer heranzuziehen. In diesem Teile betrug die Inflationssteuer, wie J. Zdziechowski berechnet, rund 76 Millionen Dollar. Ausserhalb der Inflationssteuer für budgetäre Bedürfnisse

des Staates und den Aufbau des wirtschaftlichen Lebens, zahlte die Bevölkerung noch eine gewisse Summe derselben für die zukünftige Währungsreform. Die PKKP. hat die Mark für Gold, Silber und Auslandsvaluten gedruckt.

Der inzwischen gewählte Sejm tagte. Man verstand die schwere und kritische Lage. Es wurde eine Regierung nach der andern gestürzt. Es wimmelte von Plänen und Ratschlägen, die von der Rednertribüne erteilt wurden. Die Situation verschlechterte sich aber weiter.

Unter den vielen Vorschlägen, welche im Sejm und in der Wirtschaftsliteratur gemacht wurden, die als Pläne und Ratschläge zur Bekämpfung der Inflation dienen sollten, ist es eigentlich schwer zu unterscheiden zwischen denen, welche sich speziell mit der Bekämpfung der Inflation befassten und denjenigen, welche die Organisation und die Gesundung der öffentlichen Finanzen überhaupt zum Ziele hatten.

Einer der ersten Finanzminister und zugleich der erste der sich im Sejm vorstellte (am 20. II. 1919; in der dritten Sejmzitzung), Dr. Englisch, fasste sein Tätigkeitsprogramm folgendermassen:

1. Schaffung neuer Quellen der Staatseinnahmen durch einmalige Abgabe von Immobilien und Vermögen im Kapital.
2. Einführung einer neuen Währung, welche in demselben Verhältnisse wie der Schweizerfranken auf Gold gestützt werde.
3. Deckung der Verwaltungsdefizite durch eine innere Anleihe, und Vorkehrungen zur Beschaffung einer auswärtigen Anleihe für Investitionszwecke zu treffen.

Etwas später hat der Finanzminister sein Programm präzisiert: Die Anleihe sollte zwangsweise aufgelegt werden „auf die, welche flüssiges Kapital haben, und es dem Staate auf dem Wege der freiwilligen Anleihe nicht abgeben wollen". Die Zwangsanleihe sollte durch Abstempelung der im Lande umlaufenden Mark, Rubel, und Kronennoten erhoben werden. Die abgestempelten Banknoten sollten durch die neugeschaffene polnische Bank, gegen neue Währung, umgetauscht werden. Englisch verlangte man soll allen Inhabern der abgestempelten Banknoten mehr geben, als der Kurs im Verhältnis zu Gold zur Zeit des Umtausches betrage, denn, der Staat sollte den Unterschied decken, welcher zwischen dem Wert der Vor- und Nachkriegszeit entstanden ist. Die Teilungsmächte sollten dem Staate diese Summen zurückzahlen.

Auf diesen Vorschlag, den Umtausch der Banknoten zu günstigerem Kurse zu vollziehen, ging der Sejm nicht ein. Es erhoben sich viele Stimmen, welche die Abstempelung der Banknoten verlangten, weil „durch sie, eine Unifikation des Geldes schneller erzielt werden konnte". (Dep. Diamand). Der Vorschlag des Finanzministers wurde abgelehnt und im Ganzen beschränkten sich die Sejmbeschlüsse auf einige Formalitäten.

Ein anderer Finanzminister, St. Karpinski, behauptete, „das Abstempeln der Banknoten sei schon aus technischen Gründen un-

möglich, und zwar deshalb, weil sich zu viele Banknoten im Lande befinden". Er wollte sich auch nicht verpflichten die umlaufenden Banknoten der Teilungsmächte umzutauschen und verschob dies bis zur Einführung der neuen Währung, mit deren Vorbereitung er beschäftigt war. Das Umtauschverhältnis des damals umlaufenden Papiergeldes zum neuen Gelde wollte er im vornherein nicht bestimmen. Die Erhebung der Zwangsanleihe wurde einstweilen verschoben.

Das Finanzministerium Karpinski's bekundete zweifellos eine allzugrosse Unbeholfenheit. Das Abstempeln der Banknoten konnte damals die Inflation leicht eindämmen. Durch die Abstemplung konnte man erfahren wie viel Geld im Lande eigentlich zirkuliere. Der Zufluss vom Auslande hätte kontrolliert und der Geldumlauf den Wirtschaftsverhältnissen gemäss reguliert werden können. (Das geschah auch mit gutem Erfolg in der Tschechoslovakei). Im Laufe seiner Tätigkeit hat Karpinski selbst zugestanden, dass sein Vorschlag den Umtausch gegen die neue Währung durchzuführen, gegenstandslos sei, da die neue Emissionsbank das nötige Deckunugsmetall nicht besessen hätte. Es musste daher der Umtausch der umlaufenden fremden Papiernoten gegen polnische Mark begonnen werden (Juli 1919).

Der Nachfolger Karpinski's im Finanzministerium, Bilinski, ehemaliger österreichischer Minister, leistete auch sehr wenig. Seine wichtigste Reform beruhte in der Schaffung einer Devisenzentrale in Warschau. Er betrieb weiter die Unifikation der Währung in der Weise, dass er in der österreichischen Staatsdruckerei neues Papiergeld bestellte.

Auch dieser Minister blieb nicht lange im Amte. Zum neuen Finanzminister wurde Ladislaus Grabski ernannt (13. XII. 1919). Sein Programm war kurz und einfach: Währungsunifikation, Verhindern der weiteren Geldentwertung und Vermehrung der Einnahmen Grabski hat mit Energie die Arbeit aufgenommen. In der Währungsunifikation war seine Tätigkeit sehr erfolgreich. Die Einnahmenseite wollte er so konstruieren, dass sie die ordentlichen budgetären Ausgaben decken sollte. Um das durchzuführen, verlangte er vom Sejm die vierfache Erhöhung der Steuern. Die ausserordentlichen Ausgaben wollte er mit innern Anleihen decken. Zum ersten Mal wies er auf die passive Handelsbilanz hin und bereitete Mittel vor um den Export zu fördern. Es gelang ihm aber nicht alle diese Finanzreformen durchzuführen. In der ersten Hälfte des Jahres 1920 setzte er nur eine innere Anleihe durch.

Auch nach dem glücklichen Abschluss aller Kriegsereignisse wurde der Missbrauch der Banknotenpresse fortgesetzt. Er galt als das einzige Mittel, das Defizit zu decken. Keine Kraft trat in Erscheinung, die die Stabilisierung des Geldkurses durchzusetzen vermochte.

Nach vielen, schon in der parlamentarischen Behandlung gescheiterten Versuchen wechselte die Regierung und als Finanzmi-

nister kam, Dr. J. K. Steczkowski. Er fing mit der Erhöhung der Steuern an, die infolge der Geldentwertung auch damals die Kriegshöhe noch nicht erreichten. Der Minister sagte die Stabilisierung der Mark zu, sobald er das budgetäre Gleichgewicht erlangen werde; dieses wieder konnte er nicht erlangen weil das Geld immer mehr entwertet wurde, weil die Einnahmen immer kleiner und die Ausgaben immer grösser wurden.

Vom Dep. Majewski wurde ein Vorschlag im Sejm gemacht, die Steuern nach dem Werte des Goldfranken zu erheben. Deput. Grabski, der frühere Finanzminister, verlangte wieder die Schaffung einer neuen Emissionsbank, welche sich auf Privatkapital stützen sollte. Diese Vorschläge kann man als erste realistische Gedanken, welche der Herstellung der Ordnung dienen konnten, anerkennen. Sie wurden erst vom Finanzminister Michalski (21. IX. 1921) aufgenommen. Sein Programm umfasste auch die Ausgabewirtshaft. Es sollten die Ausgaben vermindert und dann erst gänzlich durch die Einnahmen gedeckt werden, „um jeden Preis und auch mit grossen Opfern muss die Valuta stabilisiert werden", lautete das Programm des Finanzministers.

Schon die Ansage des unerbittlichen Kampfes gegen die Inflation, der zur Stabilisierung der polnischen Mark führen sollte fand im Volke Anklang. Störungen ergaben sich nur bei Einnahmen aus öffentlichen Unternehmungen, hauptsächlich aus den Eisenbahnen.

Immer mehr Stimmen wurden laut, die möglichst schnelle Einführung einer neuen, auf Gold gestützten Währung und Schaffung einer Emissionsbank, mit privatem Kapital verlangten. Unter den Theoretikern, welche neue Vorschläge machten, ist Prof. Adam Krzyzanowski zu erwähnen. Sein Sanierungsplan lautete: Balancierung des Budgets, Stabilisierung der polnischen Mark und dann erst die Währungsreform.

Es wurde aber nicht besser. Das Jahr 1922 stand unter dem Zeichen des weiteren Marksturzes. Zu Beginn des Jahres 1923 wurde durch den Staatspräsidenten J. Wojciechowski eine Finanzkonferenz der früheren Finanzminister berufen. Das Ergebnis der Konferenz kann in folgenden Sätzen ausgesprochen werden:

1. Die Stabilisierung der Mark ist möglich, nachdem das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben errungen und der Druck neuen Papiergeldes eingestellt wird.

2. Ein Uebergang zu einer neuen Währung mit Metalldeckung ist heute noch verfrüht.

3. Die Sanierungsaktion kann durchgeführt werden indem die Ausgaben vermindert, die Ergibigkeit der Einnahmsquellen, bei gleichzeitiger Vergrösserung der Produktion und bei Erzielung grösserer Mässigkeit im Verbrauche, erhöht wird.

Die Ratschläge der Konferenz blieben unberücksichtigt; der Kurs des Dollars, der am 31. XII. 1922 — 17,610 Mkp. betrug, stieg bis zum 31. III. 1923 auf 41,600 Mkp. Der Finanzminister Grabski, der wieder in die Regierung eingetreten war, schlug ein neues Sa-

nierungsprogramm vor. Neu war in diesem Programm eigentlich nur der Paralellismus zwischen der polnischen Mark u. dem Berechnungszloty. Alle Steuern, die wenigstens in die Höhe der Vorkriegszeit erhoben, sollten auf einem gewissen stabilen Fuss gebracht werden. Den Massstab für eine fortschreitende Anpassung des Steuerfusses an den Geldwert sollte der Grosshandelsindex bilden.

Kurze Zeit nachher erweiterte der Minister seinen Plan, dessen Durchführung eine allmähliche Herstellung des Budgetgleichgewichtes innerhalb drei Jahren (1923—1925) ergeben sollte. Das ganze Programm war auf Berechnungszloty gestützt. Den Kurs desselben sollte der Finanzminister bestimmen und periodisch (mehrere Male im Monat) in polnischen Mark bekannt machen. Das durch 2½ Jahre entstandene Defizit von ca. 600 Millionen Mkp. sollte durch eine Vermögenssteuer gedeckt werden.

In der Sejmsitzung vom 17. III. 1923 erweiterte Grabski sein Programm durch einen Vorschlag auf Ausgabe von Schatzscheinen, welche auch auf Zloty lauteten und deren Wert periodisch im Verhältnisse zum Schweizerfranken bestimmt werden sollte. Auf diese Weise sollte ein Paralellismus der drei Geldeinheiten geschaffen werden. Es ist klar, dass im praktischen Leben ein Paralellismus solcher drei Papiergeldeinheiten sich nicht erhalten konnte. Würde sich z. B. das System der Schatzscheine besser bewähren, so würde die polnische Mark nur dazu dienen, Schatzscheine zu kaufen. Es könnte daher einfacher die Valorisation der Steuern durchgeführt werden. Durch die Einführung der Schatzscheine, die zur Bezahlung der Steuern dienen sollten, konnte ein neuer Weg zur Spekulation eröffnet und höchstens ein rascherer Zufluss von Geldmitteln herbeigeführt werden. Nehmen wir aber an, es würde sich der Massstab des Grosshandelsindexes erhalten, so würde doch der Staatsschatz vor weiterer Geldentwertung nicht geschützt. Besser wäre schon ein Berechnungszloty gewesen, der auf das Gold als Massstab gestützt würde [1]). Für die Sanierung konnte auch dieser Massstab entscheidende Bedeutung nicht gewinnen, solange nicht Umlaufsmittel mit stabilem innerem Werte eingeführt würden. Bei schwankenden Geldwert ist das budgetäre Gleichgewicht nicht zu erlangen, denn bei raschem Fortschreiten der Geldentwertung lässt sich auch ein stabiles Verhältnis zwischen Steuerfuss und irgend einem Preisindex nicht herstellen. Der Massstabpreisindex könnte daher ein Mittel der weiteren Markentwertung und nicht der Stabilisierung werden. Diese Fehler konnten vielleicht dadurch vermieden werden, dass schon im ersten Jahre ein grösserer Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt, und der Druck des Papiergeldes eingestellt würde. Das ganze Programm Grabskis wurde vom Sejm abgelehnt, es wurden nur Schatzscheine ausgegeben und für jede Steuer ein spezieller Massstab bestimmt.

---

[1]) Es ist hier die Meinung der Sejmmehrheit, in welcher der Goldwahn der „Volksvertreter" zum Ausdruck gebracht wurde, dargestellt.

Der Nachfolger Grabskis, H. Linde stellte die Emission, die Kursausgabe und den Austausch der Schatzscheine ein. Das wichtigste, seiner Meinung nach, war die Erhebung der Vermögenssteuer, denn diese konnte (so meinte er), zur Stabilisierung der Mark beitragen. In seiner Programmrede sagte er: „der Weg zur allgemeinen Sanierung des Wirtschaftslebens führt durch die Stabilisierung der polnischen Mark".

Inzwischen kam auf die Einladung der polnischen Regierung der Engländer Hilton Young nach Polen, um die Mittel zur Ueberwindung der Finanzkrisis zu studieren. Nach Erforschung der Wirtschafts- und Finanzverhältnisse erstattete er der Regierung einen Bericht. Es möge mir an dieser Stelle gestattet sein, diesen Bericht auszugsweise mitzuteilen:

Die allgemeinen Bedingungen.

Die gegenwärtigen Schwierigkeiten Polens stammen aus folgenden Ursachen:

1. Kriegsverheerung und die, durch den Krieg verursachte, Desorganisation.

2. Von der infolge der Aufteilung Polens entstandenen Verschiedenheit der Gesetz- und Verwaltungssysteme.

Das gute Funktionieren des Finanzsystems hängt von folgenden Faktoren ab:

a) Die Bevölkerung muss an das Steuersystem gewöhnt sein; Polen besitzt aber drei oder vier Steuersysteme, deren Unifikation schwer ist,

b) vom Gefühle der Verantwortung der Gesellschaft zum Staate. Unter dem früheren Regime erblickte die Bevölkerung Polens im Steuereinnehmer einen Agenten der fremden und verhassten Macht.

In kurzer Zeit eine neue Steuermoral zu erzielen ist unmöglich.

c) hängt ab von der Erfahrung und Ausbildung der Finanzbeamten, die in Polen noch viel zu wünschen übrig lässt.

Hiezu kommen noch allgemeine Wirtschaftsschwierigkeiten, wie Verlust der alten Absatzmärkte und Mangel an neuen. Andererseits besitzt Polen speziell günstige Bedingungen, welche erleichtern werden, aus den Schwierigkeiten herauszukommen.

Das Land ist reich, besitzt allerlei Naturschätze, ein unvergleichlichbares System von Wasserstrassen, besitzt Kohlen, grosse Mineralschätze und die Entwicklungsmöglichkeit der Naphtafelder in Galizien, die bis jetzt noch kaum ausgenützt ist.

Polen besitzt einen ungemein fruchtbaren Boden, welcher von sehr fleissigen Bauern gebaut wird, besitzt ausgedehnte Waldungen von hohem Werte. Auf diesen Grundlagen hat sich die Industrie aufgebaut, welche noch grosse Entwicklungsmöglichkeiten besitzt.

Hilton Young macht die Feststellung, dass alles regelrecht funktionieren wird, wenn die in den Finanzen waltenden trüben Zustände durch Eintreten der Reform sich erhellen, weil das Land

Reichtümer wie Naturalschätze, den Reichtum der organisierten Industrie und den Reichtum, der im Charaktere eines arbeitsfleissigen und begabten Volkes liegt, besitzt.

Die gegenwärtigen Bedingungen.

Mit dem Sturze der polnischen Mark verbunden gehen alle andern wirtschaftlichen Schwierigkeiten, welche immer die Inflation begleiten, einher: Die Steigerung der Teurung, die Sorgen der Menschen, welche vom Ertrage des Kapitals leben, die Verluste der Gläubiger, die ihre Kapitalien in der polnischen Mark angelegt haben, gesellschaftliche Unruhen, welche durch das Sinken der Einnahmen bewirkt werden. Es fehlt im Lande an Geldmitteln, es mangelt an Umlaufsmittel, ein Mangel, der durch die Vergrösserung der Emission natürlich nur verschlimmert werden kann; das wirkt hemmend auf das Wirtschaftsleben. Der Mangel an Kredit erklärt sich dadurch, dass niemand Darlehen in polnischen Mark geben will.

Die einzige Kreditquelle der Gegenwart ist die polnische Landesdarlehenskasse. Sie ist aber eine staatliche Anstalt und es ist bekannt, dass der Staat nicht im Stande ist, Kredite auf rationelle Weise zu erteilen. In den weiteren Ausführungen werden noch andere Merkmale und Folgen der Inflation geschildert.

„Die Ursachen der finanziellen Unzulänglichkeiten, deren Bild das budgetäre Defizit vorstellt, liegen nicht in der Wirtschaftslage des Landes oder in der Handelsbilanz, sondern in der Papiergeldinflation. Die Inflation konfisziert einen grossen Teil der Einkommen der Staatsbürger. Wenn die Regierung aus der Inflation lebt, so lebt sie aus den Kapitalien des Landes".

Die Gesundungsmittel.

Die Inflation wurde durch das budgetäre Defizit verursacht, die Beseitigung des Defizites kann das einzige Heilmittel sein. Um es zu beseitigen, sind 3 Möglichkeiten vorhanden:

a) Verminderung der Ausgaben.
b) Verschaffung des nötigen Kapitals durch Anleihen.
c) Vergrösserung der Einnahmen durch entsprechende Besteuerung, sowie aus den Einnahmen vom Staatsvermögen.

Die Durchführung der Reform verlangt gleichzeitige Durchführung dieser 3 Massregeln. Nachher muss eine gesunde und stabile Währung eingeführt werden. „Die Sparsamkeit ist die beste und stärkste Waffe, die Währungsreform allzusehr verführerisch".

Durchführung der Budget- und Währungsreform.

Mit der Einführung der neuen Währung soll man noch warten und zuerst die Inflation zurückdämmen. Man versuche nicht, die neue Währung einzuführen, so lange das Budget mit einen Defizit abschliesst. Was die Budgetreform anbetrifft so soll man anstatt jährlichen Budgets, welche sich wenig reell erwiesen, ein System der monatlichen Bestimmung der Einnahmen und Ausgaben einführen.

In den weiteren Ausführungen lobt H. Young die Sejmbeschlüsse, wie das Vollmachtgesetz, das Valorisationsgesetz, energische Schritte, welche zur Beschleunigung der Steuereinnahmen, insbesondere der Einnahmen aus der Vermögenssteuer, gemacht worden sind, die Ausschaltung des defizitären Budgets der Eisenbahnen aus dem allgemeinen Budget. Was die weitere Vergrösserung der Einnahmen anbetrifft, so sind die Steuern zu geringfügig. Es ist wahr, dass die Zahlungskraft gesunken ist, aber nicht in solchem Grade, dass die Steuerzahler eine grössere Last nicht tragen können. Das Haupthindernis für die Vergrösserung der Einnahmen liegt nicht in der Unmöglichkeit, die Steuern zu fordern, sondern in der Schwierigkeit, sie zu erheben. Grosse Schwierigkeiten entspringen der Verschiedenheit der Finazsysteme. Unbedingt notwendig wäre eine bessere Technik der Steuerverwaltung. Leichter zu erhöhen wären die indirekten Steuern und auf diese muss der Staat seine Aufmerksamkeit lenken und die Steuersätze erhöhen.

Die Verminderung der Ausgaben.

Ersparnisse kann man machen, entweder durch Einstellung gewisser Staatstätigkeiten oder durch Verminderung der Kosten derselben. Grosse Erparnisse können nur auf dem ersten Wege erzielt werden. Ueber die Kosten des Unterhaltes der Armee und deren Grösse kann man die private Meinung nicht äussern, aber Ersparnisse müssen auch auf diesem so wichtigen Gebiete gemacht werden, denn ohne diesen Abbau werden die Schwierigkeiten das Budget zu balancieren, wachsen.

Polen verbesserte ungemein sein Eisenbahnsystem, das wird aber nutzlos bleiben, wenn es an Güterfrachten mangelt. Darum muss man für gewisse Zeit, mindestens für so lange, bis sich die allgemeine Wirtschaftssituation verbessern wird, aufhören, grosse Investitionen machen und neue Eisenbahnen bauen. Alle Tarife sollen erhöht und valorisiert werden, weil sie noch immer niedriger sind als in den Nachbarstaaten. Die Freikarten müssen aufgehoben werden.

Der Staat ist mit vielen verschiedenen Unternehmungen belastet. Diese Last muss vermindert werden. Ein Teil der Unternehmungen und eben die, wielche keine Gewinne bringen, müssen verkauft werden. Das wird dem Staate Nutzen bringen. Die Unternehmung der Post- und Telegraphen soll behalten werden, aber so eingerichtet, dass sie Ueberschüsse bringt. Alle Kuranlagen sollen verpachtet werden. Die Staatsdruckereien und Munitionsanstalten können behalten, müssen aber besser organisiert und kontrolliert werden.

Alle Fabriken, Gruben, Wasserleitungen, Anteile in den Privatunternehmungen sollen verkauft oder verpachtet werden. Wenn das nicht möglich ist, und die Unternehmung keine Gewinne ergibt, soll sie geschlossen werden.

Anleihen.

Was die Anleihen anbetrifft, so darf die Regierung mit Aufnahme solcher nicht zögern, denn auf diese Weise kann sie die Infla-

tion hemen und das Defizit decken. Die inneren Anleihen sind den auswärtigen vorzuziehen, weil diese dem Lande kein Kapital, in der Form von Zinsen, entziehen. Sie müssen auf eine Goldbasis gestützt werden. In den heutigen Verhältnissen müssen sie auch auf kurzfristige Termine mit hoher Verzinsung, wäre es auch für den Staat unvorteilhaft, aufgenommen werden. Zuerst muss man das Vertrauen im Volke gewinnen und dann wird das Geld reichlich in die Staatskassen fliessen. Die Bevölkerung soll verschiedene Arten der Anleihen entsprechend ihrer Erfordernisse zur Auswahl haben. Ausser der schon erlassenen Anleihenarten könnten noch kurzfristige goldgedeckte Schatzscheine, die jederzeit verkäuflich wären, mit Zahlungsterminen von drei Monaten bis zu 2 Jahren emittiert werden. Die Nachfrage nach solchen inneren Anleihen wird im Laufe der Zeit einen grossen Teil der vorhandenen Fremdvaluten verdrängen. Vor allem ist es notwendig, das Vertrauen des Volkes zur Regierung zu schaffen. Man hat in Polen beschlossen, sich aus dem wirtschaftlichen Drucke durch eigene Kraft zu retten. Das ist erreichbar, es wird aber viel Geduld, viele Opfer und Allgemeinverständnis benötigen. „Der Staat über alles".

Man soll aber die Hilfe, welche das Auslandskapital erteilen kann, nicht verschmähen. „Aber nur die, welche vorerst die Selbsthilfe in den höchsten Möglichkeitsgrenzen angewendet haben, können Hilfe von andern erwarten". Wenn die Bemühungen Polens gute Ergebnisse zeitigen werden, so kann es sich nach fremden Kapitalien umsehen, um sich finaziell zu stärken, um die Währung vor Kursschwankungen zu schützen und um das Werk des Aufbaues zu vollenden. Der Staat soll sich nicht weigern, sein Vermögen wie z. B. das Tabakmonopol, das Salzmonopol als Pfand einzusetzen. Zu diesem Zwecke können auch die staatlichen Forste, die Einnahmen von den Verbrauchssteuern, von den Zöllen oder anderen Quellen dienen. Am besten können die Eisenbahnen verwendet werden, welche einer Finanzgruppe auf eine gewisse Zeit verpachtet, grosse Kapitalien in der Form von Anleihen bringen können. Solche Anleihen zu erteilen können nur grosse und starke Finanzgruppen unternehmen, für Verhandlungen mit kleineren und finanziell schwächeren ist es schade um die Zeit. Jetzt (1923) eine auswärtige Anleihe aufzunehmen, ist noch viel zu früh. Vorerst muss die polnische Mark stabilisiert werden, denn vorher wird kein ausländischer Kapitalist seine Kapitalien in Polen investieren. Wenn es Polen trotz allen Anstrengungen nicht gelingt das budgetäre Gleichgewicht herzustellen, dann wird die einzige Rettung, die einzige Hilfe das fremde Kapital bringen können. Sollte aber dies geschehen, so müsste Polen vorbereitet sein, aussergewöhnliche und grosse Garantien zu geben. Was für Garantien das sein können, lehrt das Beispiel Oesterreichs. Die ausländischen Gläubiger werden verlangen, in die Lage gesetzt zu werden, selbst die ganze öffentliche Finanzwirtschaft zu kontrollieren. Es ist sehr gewagt, solche Zugeständnisse zu machen und der Staat darf an sie nur dann denken, wenn alle übrigen Mittel versagen und dies einzige Rettungsmittel wäre.

Viele seiner richtigen und auf langen theoretischen Studien und auf praktischen Versuche gestützten Ratschläge wurden leider nur teilweise ausgeführt. Es wurde z. B. eine neue Währung eingeführt, die zwar auf gesunder Basis gestützt war, deren Durchführung aber erfolgte, bevor das budgetäre Gleichgewicht erreicht war. Die spätere Zlotyentwertung und die zweite Inflation ist hauptsächlich dem Defizit des Budgets zuzuschreiben.

Eine Umgruppierung der Sejmparteien führte zur Berufung einer neuen Regierung, deren Präsident und Finanzminister Ladislaus Grabski wurde. Auf diese Weise erhielt Grabski die Möglichkeit sein lange geplantes Sanierungsprogramm zu verwirklichen. Die Verbindung der beiden Aemter des Ministerpräsidenten und des Finanzministers in einer Person bewies von vornherein, dass bei der Reorganisation der Staatsverwaltung die öffentlichen Finanzen den ersten Platz einnehmen und dass die Reform mit allen Kräften durchgeführt sein wird.

Unter den geschilderten Umständen verstrich das Jahr 1923, mit einer Reihe von Reformversuchen.

In den Tagen, in welchen diese Regierung die Macht in den Händen hatte, befand sich der Staat am Vorabende des Bankrotts. Im Dezember 1923 betrug das Verhältnis der Ausgaben und Einnahmen:

Ausgaben	54,0 Millionen Zl.
Defizit der Eisenbahnen	42,0 Millionen Zl.
Einnahmen	31,9 Millionen Zl.
Somit ein Defizit	64,1 Millionen Zl.

Wie ersichtlich, deckten die Einnahmen im Dezember einen Drittel aller Staatsausgaben, von denen fast die Hälfte das Eisenbahndefizit bildete. Ab 1. Januar trat das Valorisationsgesetz der Steuern in Kraft. Alle andern Staatseinnahmen, besonders die, welche aus den öffentlichen Unternehmungen flossen, wurden auf der Basis des Goldfranken gestützt. Damit konnte jedoch die Gesundung der öffentlichen Finanzen noch nicht durchgeführt werden.

Inzwischen zeigten sich in ganzer Schärfe die Folgen der Inflation. Die Preise der Auslandsdevisen und Waren stiegen. Der Dollar stieg in der ersten Hälfte des Monats Januar 1924 von 6 auf 10 Millionen Mkp. d. h. um 65%. Die Engrospreise wiesen eine Steigerung von 75% auf. Die Lebenskosten stiegen um 90%. Während der zweiten Hälfte des Monats Januar änderte sich die Situation. Der Dollarkurs zeigte keine grösseren Schwankungen, die Engrospreise stiegen noch um 4% und die Lebenskosten aber aufs neue um 32%.

Die neue Regierung unter Grabskis Führung setzte sich als das erste und wichtigste Ziel, die Gesundung der öffentlichen Finanzen und wollte, wenn möglich, dabei der ausländischen Hilfe sich nicht — bedienen. Die Wege, welche zu diesem Ziele führen sollten, waren nicht neu. Sie sollten einerseits in der Vergrösserung der Einnahmen, andererseits in der Einschränkung der Ausgaben bestehen.

Die Regierung legte dem Parlamente einen Gesetzesentwurf zur Gesundung der öffentlichen Finanzen vor. In diesem Gesetz waren nur die wichtigsten Richtlinien der projektierten Finanzreform ausgelegt. Die Regierung sollte eine grosse Vollmacht bekommen, um diese Finanzreform durchzuführen. Die Regierung ging dabei von dem Gesichtspunkte aus, dass ein so grosser Körper, wie die beiden Kammern, die Gesundungsaktion nur erschweren werde.

Dieses Gesetz wurde unter dem Titel:

„Das Gesetz über die Gesundung der öffentlichen Finanzen und Währungsreform"

am 11. Januar 1924 beschlossen. Diesen Beschluss kann man als einen der bedeutendsten und wichtigsten Rechtsakte einschätzen, welche der Staat in einer so kritischen Lage fassen konnte. Das Gesetz vom 11. Januar 1924 (in seinen wichtigsten Artikeln) bevollmächtigt die Regierung:

§ 1 a). Zur Erhöhung der Steuersätze der direkten Steuern.

§ 1 b). Zur Beschleunigung der Zahlugnstermine, zur Vereinfachung der Verfahrens in Bezug auf die Vermögenssteuer und in der Sicherung der Barzahlung dieser Steuer.

§ 1 c). Zur Beschleunigung der Zahlungstermine der Kapitalrentensteuer.

§ 2. Zur Abänderung der Zollsätze entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 3. Zur Einführung der durchaus notwendigen Ersparnisse, zur Vermeidung des budgetären Defizites.

§ 4. Zur Ueberweisung mancher Aufgaben und Tätigkeiten an die Selbstverwaltungskörper, welche bis jetzt durch die Zentralregierung verwaltet waren.

§ 4 b). Zur Aufstellung der Pflicht und Art der Deckung der Ausgaben der Selbstverwaltungskörper durch ihre Einnahmen auf diese Weise, dass die Finanzen der Selbstverwaltungskörper in strickte Budget- und Rechnungsvorschriften gefasst werden.

§ 5. Zur Aufnahme von Anleihen bis zur Höhe von 500 Millionen Goldfranken (aber nicht durch Verpachtung der Monopole oder der staatlichen Eisenbahnen).

§ 6. Zum Verkaufe der staatlichen Handels- und Industrieunternehmungen bis zur Höhe von 100 Millionen Goldfranken. (Es durften aber die staatlichen Petroleumraffinerien in Drohobycz, die staatliche Fabrik der Stickstoffverbindungen in Chorzów und die Salzgruben nicht verkauft werden).

§ 7. Zur Genehmigung von Statuten der öffentlichen Unternehmungen.

§ 8. Zur Konsolidierung und Konversion der staatlichen Anleihen.

Auf Grund des Gesetzes vom 6. Dezember 1923 wurde die Anwendung einer festen Einheit zur Berechnung der öffentlichen Abga-

ben, mancher anderer Einnahmen und Kredite, welche durch den Staat und die Selbstverwaltungskörper erteilt wurden, bestimmt. Die Vollmacht, welche in diesem Gesetze erteilt wurde, sollte am 30. Juni 1924 ablaufen. Innerhalb eines halben Jahren sollte also die Gesundung der öffentlichen Finanzen durchgeführt werden.

Mit der Inkraftsetzung des Vollmachtgesetzes begann die Regierung Grabskis ihre Arbeit. Um das Gleichgewicht des Budgets zu erzielen wurde das defizitäre Eisenbahnbudget aus dem allgemeinen Budget ausgeschieden. Für die Eisenbahnen wurde ein separates Statut in Gesetzesform ausgearbeitet. Sie wurden als autonome öffentliche Unternehmung unter eigener Direktion und mit separater Verwaltung auf privatwirtschaflichen Grundlagen organisiert.

Die Ausschaltung des Eisenbahnbudgets geschah aber anfangs nur formell, denn tatsächlich haben die Eisenbahnen, die ja Betriebskapital benötigten, im Januar 1924 noch 35 Millionen Goldfranken und im März noch 5 Millionen Goldfranken als Subvention vom Finanzministerium erhalten. Von diesem Tage an sollten aber keine Subventionen mehr erteilt werden. Es wurde festgestellt, dass die Einnhamen der Eisenbahnen ihren Bedarf gänzlich decken können. Gegen Ende Januar wurden mit 10% verzinsliche Obligationen in Goldfranken ausgegeben (der Emissionspreis betrug 90%). Vom Februar an zeigt der Eisenbahnbestrieb eine bedeutende Besserung, nicht nur das Gleichgewicht, sondern sogar ein kleiner Ueberschuss wurde erzielt.

Nachdem die Defizitfrage der Eisenbahnen gelöst wurde, war es nötig, in allen Gebieten der Verwaltung Ersparnisse machen, durch welche das budgetäre Gleichgewicht rascher erzielt werden konnte. Nach dem Vorschlage des Finanzministers wurde das Budget nur auf monatliche Perioden veranschlagt. Der Vorteil dieser monatlichen Budgetprovisorien war die grosse Elastizität, welche die Ausgaben den Geldvorräten in den Staatskassen besser anzupassen erlaubte. Die Anwendung dieses Systems sicherte die Regierungen gegen Ueberraschungen und schützte gegen Ausgaben, welche keine Deckung hatten.

Um die Reduktion der Staatsausgaben, für die Verwaltung zu erzielen, wurde die Reorganisation der Verwaltung in Angriff genommen. Der Erfolg war ein bedeutender, bis Mitte des Monats 1924 wurden 20,109 Beamte, (wovon die Hälfte Eisenbahnbeamte) entlassen, zwei selbständige Ministerien wurden aufgelöst.

Auf dem Gebiete der Banktätigkeit der polnischen Landesdarlehenskasse wurden auch Massnahmen getroffen, welche die Einstellung des Papiergelddruckes zum Zwecke hatten. Schon am 1. Februar 1924 wurde die Verordnung des Präsidenten der Republik erlassen, welche die Kredite für Staatszwecke in der polnischen Landesdarlehenskasse geschlossen hat.

Die Einstellung des Papiergelddruckes trug nicht in geringem Masse zur Stabilisierung der polnischen Mark bei. Sie wurde ermöglicht, da die ordentlichen Ausgaben durch ordentliche Einnahmen gedeckt, da die Steuern im Februar fast doppelt so ergiebig als im Januar waren.

3. Abschnitt: Die polnischen Budgets in den Jahren 1919—1923.

Eine vollständige Uebersicht über die polnischen Finanzen in den ersten Jahren nach der Entstehung des polnischen Staates ist schwer zu geben. Die Zahlen. welche für diese Jahre vorhanden sind, entbehren der Genauigkeit, auch in den amtlichen Quellen werden verschieden hohe Beträge namhaft gemacht. Es ist fast unmöglich, sich in diesen Ziffern zurechtzufinden und ein reales Bild zu entwerfen [1]). Diese Schwierigkeit ist hauptsächlich der Verschiedenheit der Finanzsysteme, die in den Teilgebieten Polens herrschten, zuzuschreiben. Eine andere Schwierigkeit ist durch die Markentwertung hervorgerufen. Alle Budgets, welche in der polnischen Mark aufgestellt waren, erwiesen sich als falsch und unausführbar. Selbst die ausbezahlten Summen sowie die erhobenen Einnahmen, wenn sie nicht monatlich oder wöchentlich aufgewiesen waren, können uns nicht voll Aufschluss über die öffentliche Finanzwirtschaft dieser Zeit geben. Alle Regierungsprojekte blieben unausführbar. Die Finanzminister, die rasch abwechselten, wirtschafteten ohne Sejmkontrolle und die Oberste Kontrollkammer überprüfte die Rechnungen und Dokumente erst einige Jahre später.

Ein richtiger Abschluss der Rechnungen und Bücher sollte durchgeführt und dem Sejm vorgelegt werden. Die „unangenehme" Verpflichtung wurde hinausgeschoben und erst im Jahre 1922 gab man das sog. „Gelbbuch" des Finanzministeriums heraus. Für die erste Periode findet man dort nur sehr allgemeine Summen; viele von den dort angegebenen Zahlen sind netto eingestellt, d. h. sie zeigen die Reinerträge oder Defizite einzelner Ministerien. Es besteht daher eine unüberwindliche Schwierigkeit, irgend einen Schluss zu ziehen.

Für die erste Hälfte des Jahres 1919 wurde ein Budgetprovisorium nur für das ehemalige russische Teilgebiet aufgestellt. Es umfasst: 1. Ein Finanzgesetz, 2. Drei Zusammenstellungen der Einnahmen und Ausgaben, a) nach den Teilen, b) nach den Teilen und Abteilungen, c) nach Teilen, Abteilungen, Paragraphen und Posten, 3. Einen speziellen Ausweis der Etatbeamten. 4. Erklärungen.

Die veranschlagten Ausgaben wiesen die Summe von 2593 Millionen Mkp. auf; in diesem Zeitabschnitte wurden aber nur 1959 Mil-

---

[1]) Siehe auch „Vorwort".

lionen Mkp. ausgegeben, denn die 300 Millionen, welche das Approvisationsministerium verlangte, wurden ihm nicht zuerkannt. In den früheren österreichischen Teilgebieten betrugen die Ausgaben für dieselbe Zeit 310 Millionen Kronen. In dem ehemaligen deutschen Teilgebiete wurden 350 Millionen Mark ausgegeben. Wenn wir diese drei Summen addieren so ergibt sich, dass die Gesamtausgaben in Polen vom 1. I.—1. VII. 1919 rund 3 Milliarden Mkp. betrugen.

Der nächste Budgetvoranschlag umfasst das Finanzgesetz für die Periode a) vom 1. VII. 1919 bis zum 31. III. und b) vom 1. IV. 1920 bis zum 31. XII. 1920. Die Einnahmen und Ausgaben wurden aber nur für die erste Periode veranschlagt. Die Ausgaben waren mit 15,189 Millionen Mkp. vorgesehen. Nach den Angaben des Gelbbuches wurden 15,594 Millionen Mkp. ausgegeben, diese Summe umfasst aber nur einen Teil, denn sie enthält die Ausgaben der autonomen Ministerien, wie Eisenbahn-, Post- und Landwirtschafts-Ministerium, nicht. Für die zweite Hälfte des Jahres 1919 sollten die Ausgaben nur 8,4 Milliarden Mkp. betragen [1]), demnach stellen sich die Ausgaben für das ganze Jahr auf 11,4 Milliarden Mkp.

Für die nächste Budgetperiode (1. IV.—31. XII. 1920) wurde kein spezielles Budget aufgestellt, die Ausgaben sollten sich nach den der vorigen Periode richten. Wie es sich aber später zeigte, waren die Schätzungen falsch. Nach den Rechnungsabschlüssen des Gelbbuches weisen die Ausgaben eine ganz andere Summe auf:

In dem ehemaligen russischen Teilgebiet	55,257 Millionen Mkp.
In dem ehemaligen österreichischen Teilgeb.	2,904 Millionen Mkp.
In dem ehemaligen deutschen Teilgebiet	1,843 Millionen Mkp.
zusammen	60,004 Millionen Mkp.

Es ist schwer zu sagen, in welchem Masse, diese Zahlen, die in einzelnen brutto oder netto berechnet sind, richtige Angaben enthalten.

E. Rose berechnet die Gesamtausgaben (in brutto) für die Periode vom 1. IV.—31. XII. 1920 auf 64,3 Milliarden Mkp. indem er die Ausgaben des Eisenbahnministeriums auf 33,2 Milliarden und die des Landwirtschafts- und Postministeriums auf 1,1 Milliarden polnische Mark schätzt. Die Gesamtsumme der Staatsausgaben im Jahre 1920 soll daher 92,6 Milliarden Mkp. ausmachen.

Die Schätzung der Ausgaben für das Jahr 1921 erscheint etwas leichter zu sein, weil das Budget den ganzen Staat umfasst. Es ist auch der erste polnische Staatshaushaltsplan, der zwar dem heutigen nicht ähnelt, aber doch alle Kredite und Einnahmen fixiert. Dieser Budgetvoranschlag wurde vom Ministerrate in der Zeit vom 12. V.—9. VII. 1921 beschlossen. Es umfasst 22 Teile, von denen 21 alle Staatsausgaben und Einnahmen, ausser der Ausgaben für den ehemaligen preussischen Teil, enthielten. Erst der 22 Teil des Budgets enthält den Voranschlag für das preussische Teilgebiet. Alles ausser den öffentlichen Unternehmungen wurde brutto veranschlagt. Im März

---

1) E. Rose: Bilans trzech lat niepodległości S. 75.

1922 wurde im Sejm ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die schon gemachten Ausgaben durch Nachtragskredite auf parlamentarischen Wege, legalisieren sollte. Dieser Gesetzentwurf, welcher niemals durch den Sejm weder diskutiert noch beschlossen war, weist die gemachten Ausgaben auf. Nach diesem Gesetzentwurfe sollten die veranschlagten Ausgaben in der Höhe von 208,961 Millionen Mkp nach den beigefügten Zusammenstellungen um 134,721 Millionen Mkp. bis zu 343,683 Millionen Mkp. erhöht werden. Diese Zahl entspricht aber der allgemeinen Summe des Gelbbuches nicht, welches die Ausgaben für das Jahr 1921 auf 232,364 Millionen Mkp. fixiert

Wenn wir die Ausgaben dieser drei Jahre zusammenfassen, so ergibt sich dass:

Im Jahre 1919 — 11,4 Milliarden Mkp.
Im Jahre 1920 — 92,6 Milliarden Mkp.
Im Jahre 1921 — 343,7 Milliarden Mkp.

ausgegeben wurden.

Den Kern dieser Ausgaben bilden die Heeresausgaben die in den Jahren 1919 und 1920 50% und im Jahre 1921 40% aller Staats ausgaben ausmachten. An zweiter Stelle stehen die Defizite der Eisenbahnen, welche 15 bis 30% aller Staatsausgaben verschlangen Ausserdem hat noch das Verpflegungsministerium Ausgaben in der Höhe von 8—13% aller Ausgaben gemacht. Nach Abrechnung aller dieser Ausgaben bleibt für alle andern Staatsbedürfnisse 25—30%

Die Aufstellung und Bestimmung der Einnahmensummen ist auch unsicher. Für die erste Hälfte des Jahres 1919 waren nur für das ehemalige Russisch-Polen 563 Millionen Mkp. veranschlagt.

Die wirklichen Ergebnisse waren aber anders:

Das ehemalige russische Teilgebiet	268 Millionen Mkp.
Das ehemalige preussische Teilgebiet	368 Millionen Mkp.
zusammen	936 Millionen Mkp.

Die Einnahmen deckten also nur 30% der Ausgaben.

Für die nächste Budgetperiode (1. VII. 1919—31. III. 1921) waren die Einnahmen, im Verhältnisse zu den Ausgaben, auch nicht höher veranschlagt. Nach den Kassaabschlüssen brachten die Einnahmen ungefähr 3242 Millionen Mkp. (für die autonomen Ministerien waren sie separat berechnet). Das ganze Jahr 1919 brachte etwa 8,9 Milliarden Mkp. Defizit, welches durch verschiedene Kreditoperationen und durch den Zuwachs der Staatsschuld in der PKKP. gedeckt war.

Für die Zeit vom 1. IV. 1920—31. XII. 1920 wurde kein Staatshaushaltsplan aufgestellt. Der Finanzminister Grabski berechnete zum vornherein die Einnahmen auf 7,254 Millionen Mpk. und die Ausgaben auf 22,8 Milliarden Mkp. Der Krieg mit Sowjetrussland hat diese Berechnungen aber über den Haufen geworfen.

Nach dem Kassaabschlusse weisen die Einnahmen folgende Posten (netto) auf:

Das österreichische und russische Teilgebiet 5,340 Millionen Mkp.
Das preussische Teilgebiet 2,774 Millionen Mkp.
zusammen 8,114 Millionen Mkp.

Dieser Summe müssen aber auch die Einnahmen der autonomen Ministerien, in der Gesamtsumme von 4,3 Milliarden Mkp. hinzugefügt werden, was zusammen 12,4 Milliarden Mkp. ergibt. Wenn wir noch die Einnahmen für das erste Vierteljahr ungefähr in der Höhe von 1,6 Milliarden Mkp. hinzuzählen, so erhalten wir für das ganze Jahr 1920, als Gesamtsumme der Einnahmen, 14 Milliarden Mkp. Das Defizit war 80,7% und betrug 58,6 Milliarden Mkp. (72,6 minus 14,0 Miliarden). Es wurde durch weitere Emission des Papiergeldes gedeckt.

In dem Budgetvorschlage für das Jahr 1921 wurden den Ausgaben von 208,961,185,000 poln. Mark die Einnahmen v. 135,166,703,000 Mkp. entgegengestellt. Es erfolgte eine Besserung, die Einnahmen sollten 2/3 der Ausgaben decken. Die Ausgaben überschritten aber diese Summe und wuchsen zu 343,7 Milliarden Mkp. an, die Einnahmen brachten 99 Milliarden und die der autonomen Ministerien ungefähr 61,7 Milliarden, insgesamt 160,7 Milliarden. Das Defizit betrug in diesem Jahre 183 Milliarden Mkp. (53,2%).

Um die Geringfügigkeit der Einnahmen zu erklären, muss man auf die Ergebnisse der öffentl. Abgaben und Monopole in den Gebieten Galiziens und Kongresspolens verweisen.

	1912	1919	1920	1921	
Die direkten Steuern	92,1	244,6	765,6	10912,9	in Millionen
Die indirekt. Steuern	113,0	199,1	657,6	10736,3	Mkp. [1])
Die Monopole	141,0	115,9	1875,8	21044,2	
Die Zölle	185,7	99,6	653,3	9575,6	
Die Gebühren	36,7	144,8	746,8	6486,9	
zusammen	568,5	804,0	4699,1	58755,9	

Wie aus dieser Tabelle ersichtlich ist, brachten die Abgaben wenig ein. Das erklärt sich durch die Geldentwertung, durch die Verzögerung der Zahlungen durch die Bevölkerung, welche je später desto weniger zahlte und durch den Mangel einer fähigen Finanzverwaltung.

Zur Deckung der entstehenden Defizite wurden in erster Reihe die inneren Anleihen verwendet, und diese brachten im Jahre 1920

„Die Wiedergeburtsanleihe" 5,809 Millionen Mkp.
„Die Prämienanleihe" 930 Millionen Mkp.
und die Schatzscheine 947 Millionen Mkp.
zusammen 7,686 Millionen Mkp.

Ausserdem erhöhte sich die Staatsschuld in der PKKP von 6825 Millionen am 31. XII. 1919 auf 59625 Millionen am 31. XII. 1920.

Die Einnahmen, welche die inneren Anleihen im Jahre 1921 brachten, stellen ein anderes Bild dar.

---

[1]) Nach dem „Gelbbuche".

Die „Wiedergeburtsanleihe" 5022 Millionen Mkp.
die „Prämienanleihe" 1061 Millionen Mkp.
und die „Schatzscheine" 14161 Millionen Mkp.

Die Verschuldung in der PKKP. vergrössert sich während des Jahres 1921 um 161,375 Milliarden bis zur Summe von 221 Milliarden Mkp.

Was die ausländischen Kredite anbetrifft, so zeigt sich, dass in den Jahren 1919—1921

die Emissionsanleihe 18,2 Millionen Dollar und
die Warenkredite 265,2 Millionen Dolar brachten.

Mit der Emissionsanleihe ist die 7%-tige polnische Dollaranleihe aus dem Jahre 1920 gemeint [1]).

Die Warenkredite wurden von 9 Staaten gewährt, wobei die Vereinigten Staaten mit dem grössten Teil, d. h. 62,7% und Frankreich mit 25,8% beteiligt waren. Diese Kredite wurden folgendermassen verwendet [2]):

Lebensmittelbeschaffung	167,8 Millionen Dollar =	59,2%
Bewaffnung	81,4 Millionen Dollar =	28,3%
Oeffentl. Gesundheitswesen	4,6 Millionen Dollar =	1,6%
Soziale Fürsorge	0,1 Millionen Dollar =	0,4%
Investitionen	21,8 Millionen Dollar =	7,7%
Gewerbehilfe	4,0 Millionen Dollar =	1,4%
Für andere Zwecke	3,6 Millionen Dollar =	1,2%

Diese Kredite wurden in folgenden Zeitabschnitten gewährt: währt:

Bis zum Jahre 1919	25,8 Millionen Dollar =	9,1%
das Jahr 1919	162,1 Millionen Dollar =	57,2%
das Jahr 1920	84,0 Millionen Dollar =	29,6%
das Jahr 1921	11,4 Millionen Dollar =	4,0%

Verrechnungen über den Rest der Kredite in der Höhe von ungefähr 13,5 Millionen Dollar enthält das „Grüne Buch" nicht. Ausser diesen Anleihen hatte Polen noch Verrechnungen mit den Teilungsmächten.

Mit Russland wurden diese Verrechnungen durch den Friedensvertrag in Riga erledigt. Polen wurde von aller Verantwortung für die russischen Vorkriegsschulden befreit. Es erhielt unentgeltlich das ehemalige russische Vermögen, welches sich auf polnischen Gebiete befindet. Russland verpflichtete sich an Polen 30 Millionen Goldrubel für den aktiven Anteil Polens im Wirtschaftsleben des ehemaligen russischen Zarenreiches und ausserdem 29 Millionen Goldrubel für das ausgeführte Eisenbahnvermögen, zu zahlen.

Mit Deutschland führte die Verrechnungen die Entschädigungskommission. Polen beteiligt sich an den Vorkriegsschulden Deutschlands (die Summe wurde auf 2 Millionen Goldmark bestimmt); da aber Deutschland an Polen für Entschädigung ähnliche Summen

---

[1]) Siehe Kapitel „die öffentliche Schuld". — [2]) Das „Grüne Buch" des Finanzministeriums für das Jahr 1922.

schuldig war, so wurden die gegenseitigen Schulden ohne Zahlung getilgt.

Auf Grund des Vertrages von St. Germain-en-Laye wurde auch ein Teil der österreichischen Vorkriegsschulden auf Polen übertragen und überdies auch die sog. „Befreiungskosten", in der Höhe von 150 Millionen Goldfranken.

Der Staatsvoranschlag für das Jahr 1922 wurde im März 1922 durch den Ministerrat beschlossen und am 26. III. 1923 dem Sejm vorgelegt. Es umfasst einen Finanzgesetzentwurf, Bemerkungen dazu, eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben, eine allgemeine Zusammenstellung der Investitionsausgaben, und den eigentlichen Staatshaushaltsplan.

Die Einnahmen waren auf 458,620,300 Tausend Mkp.
die Ausgaben auf 991,633,900 Tausend Mpk. und
das Defizit war auf 133,013,600 Tausend Mkp. veranschlagt[1])

Nach dem statistischen Monatshefte (Nr. 6. 1923) sind diese Summen in Berechnungszloty angegeben und zwar:

Die Einnahmen 662,043 Tausend Berechnungszloty
Die Ausgaben 913,295 Tausend Berechnungszloty
Das Defizit 251,252 Tausend Berechnungszloty

Wenn wir diese Summen mit den wirklichen Ergebnissen (in Ber. Zl) vergleichen, so erhalten wir:

Die Einnahmen 527,294 Taus. Berch. Zl [2]) (420,3 Millionen Zl) [3])
Die Ausgaben 831,496 Taus. Berch. Zl (657,4 Millionen Zl
Das Defizit 304,202 Taus. Berch. Zl (177,1 Millionen Zl)

Nicht die Einnahmen und Ausgaben waren geringer, sondern die Markentwertung bewirkte, dass diese in Zloty vorgestellt, den Anschein der Abnahme hervorriefen. Den besten Beweis liefert das vergrösserte Defizit. Das Budget für das Jahr 1922 weist die territoriale Unifikation der Finanzwirtschaft auf.

Der Budgetvoranschlag für das Jahr 1923 wurde in drei Hauptgruppen (Verwaltung, öffentl. Unternehmungen, und Monopole) gegliedert und bildet zugleich das Vorbild des heutigen Budgets.

Die Einnahmen waren auf 1,041,683 Tausend Zl
die Ausgaben auf 1,751,935 Tausend Zl und
daher war das Defizit auf 720,525 Tausend Zl veranschlagt.

Die Ergebnisse sind folgende: Ausgaben 961,5 Millionen Zl
Einnahmen 414,0 Millionen Zl
Das Defizit 547,5 Millionen Zl

Infolge der Verschiedenheit der Zlotyberechnung lassen die wirklichen Ergebnisse mit den veranschlagten Einnahmen und Ausgaben keine Vergleiche zu.

Die öffentlichen Abgaben in den Jahren 1922 und 1923 weisen folgende Summen auf [4]):

---

[1]) Société des Nations: Memorandum sur les finances publiques 1921.
[2]) Miesięcznik statyst czny 6,1923. — [3]) Annuaire Stat. 1924. S. 173. — [4]) Annuaire Stat. 1924 S. 178.

Tab. I [1])

in Zl.

Im Jahre:	1922		1923	
	veranschl.	Ergebnisse	veranschl.	Ergebnisse
Oeffentl. Abgaben und Monopole	419.601.000	308,179.740	637,897.000	248,936.310
Direkt. Steuern	53,630.000	29,383.440	264,413.000	52,321.640
Indir. "	116,805.0 0	101,499.070	157,430.000	78,557.450
Zölle	5[illegible],000.000	23,509.870	94 216.000	41,448.360
Gebühren	13,500.200	27,558 250	39,335.090	29,610.700
Ausfuhrtaxen	1,667.000	1,066.6 0	20,937.000	6,788.020
Vermögenssteuer	133,333.000	85,077.340	—	1,938.060
Monopole	50,668.000	40,035.170	61,566.000	38.272.080

Wie wir aus dieser Tabelle ersehen, brachten die öffentlichen Abgaben in den Jahren 1922 und 1923 nicht die veranschlagten Summen ein, und wenn sie noch im Jahre 1922 73,4% der veranschlagten Einnahmen aus dieser Quelle brachten, so waren die Ergebnisse im Jahre 1923 noch schlechter, denn nur 39% der veranschlagten Einnahmen wurden einbezahlt.

Das Budget für das Jahr 1923 wurde überhaupt nicht nach dem Regierungsvorschlage durchgeführt. Für jedes Vierteljahr wurde ein besonderes Budgetprovisorium beschlossen und in jedem der nächsten waren noch Nachtragskredite, für die vorige Periode, enthalten [2]). Noch das Gesetz vom 10. I. 1924 enthält Nachtragskredite für das letzte Vierteljahr des Jahres 1923. Auf diese Weise wurden die Ausgaben „ex post" legalisiert.

[1]) Quelle: Annuaire Stat. 1924* S. 178. — [2]) DURP. 38/1923. DURP. 112 1923.

II. KAPITEL. DIE PERIODE 1924-1927.

1. Abschnitt: Das Budget für das Jahr 1924.

Die Finanzreformen, die Stabilisierung der Mark und die Währungsreform im Jahre 1924 gestatteten das Budget vorzubereiten und durch die Kammern genehmigen zu lassen; dies geschah aber erst am 31. VIII. 1924 [1]). Die Zusammenstellung der einzelnen Gruppen erfolgte in derselben Weise wie im Jahre 1923. Nur einzige selbständige Posten wurden ausgeschieden und in andere eingereiht.

Das Budget für das Jahr 1924 kann als das erste, welches beide Kammern beschlossen haben, betrachtet werden, wenn auch noch ohne Uebereinstimmung der Verfassung, denn der Art. 4 besagt: „das Gesetz stellt jedes Jahr das Staatsbudget für das nächste Jahr fest". Diese Verspätung in der Genehmigung des Budgets hat eine entsprechende Unordnung in den öffentlichen Finanzen, in der ersten Hälfte des Jahres 1924 bewirkt. Die zum Jahresbeginne veranschlagten Ausgaben ergaben inzwischen verschiedene Abweichungen, die im endgültigen Budget berücksichtigt werden mussten.

Auch nach der Genehmigung des Budgets ergab sich im Laufe des Jahres die Notwendigkeit, die beschlossenen Kredite zu erhöhen, weil die Teuerung einerseits und die Anpassung der Beamtengehälter an den Grosshandelsindex andererseits, es erforderten. Die veranschlagten Ausgaben und Einnahmen stellen sich wie folgt dar [2]):

Tab. II.

	Einnahmen			Ausgaben		
	ordent.	ausserord.	zusam.	ordent.	ausserord.	zusam.
Verwaltung	859.991	374.043	1,411 034	1,411.239	288 942	1,700.231
Oeffentliche Unternehmungen	99.665	—	99.965	—	102.097	102.097
Monopole	89.015	—	89.015	—	—	—
Zusammen	1,048.671	374.043	1,422.714	1,411.289	391.03	1,802.328

Nach dem ersten Staatsvoranschlag betrugen die Ausgaben nur 1,592.307,293 Zl, die Einnahmen 1,422,713,827 Zl.

[1]) An diesem Tage wurde das Budget im Gesetzblatt (DURP. 76/1923) veröffentlicht. — [2]) Annuaire Stat. 1924 S. 174/175 dursh die K. a. 23. VII. 1924 bestät.

Das Ist-Budget im Jahre 1924 weist folgende Zahlen auf [1]):

in Tausenden Zloty	Die Ausgaben	Die Einnahmen
Verwaltung	1,481,934	1,191,832
Oeffentl. Unternehmg.	76,469	24,944
Monopole	—	290,949
Zusammen	1,558,403	1,507,725

Das Defizit betrug also 50,678,000 Zloty.

Nach den Berechnungen aus dem Jahre 1925 sollte das Defizit 173,293,000 Zl betragen. Zur Deckung des Defizits wurden die sog. auserbudgetären Einnahmen verwendet. Sie überstiegen die Defizitsumme und beliefen sich auf 249,299,000 Zl, wovon 98,649,000 Zl auf Anleihen und 150,650,000 Zl auf Scheidemünzen und kleine Banknoten (Staatsnoten) entfallen.

Dass ein so grosses Defizit entstanden ist, ist umso bemerkenswerter als die Einnahmen um 85,011,000 höher waren als sie veranschlagt wurden. Dazu trugen hauptsächlich die öffentlichen Agbaben und Monopole bei [3]).

Tab. III.

	veranschlagt	Erbegnisse	im Verhältnis zum veranschl. in v. H.	Ergebnisse [4]) in 1000 Zl.
Die öffentl. Abgab. und Monopole	1,072.053 000	1,197 398.510	111.69	1,182.502
Die dir. Steuern	297.790.000	292.849.449	98.34	290.525
Die ind. Steuern	173.750.000	232.617.034	133.088	93,456a)
Die Gebühren	48.930.000	79.760.043	163 001	79.625
Die Zölle	120 000.000	228.395 652	190.33	238.404
Ausfurhtaxen	9.568.000	10.744.856	112.30	
Vermögenssteuer	333.000.000	199.394.806	59.88	
Monopole	89.015 000	153.636.670	172.60	290.949

[1]) Statist. Nachrichten 23/1926. — [2]) Annuaire stat. 1924 S. 174. — [3]) Annuaire Stat. 1924 S. 178/79. — [4]) Stat. Nachrichten 2 / 9 6 S. 5. a) Manche indirekte Steuern wurden wahrscheinlich zu Monopolen eingerechnet. —

2. Abschnitt: Das Budget für das Jahr 1925.

Das Budget für das Jahr 1925 wurde zusammen mit dem Finanzgesetze beschlossen und am 30. IV. 1925 veröffentlicht [1]).

Schon am 17. X. 1924 wurde seitens der Regierung ein Budgetvorschlag dem Sejm vorgelegt, die Budgetkommission begann am 16. XII. 1924 ihre Arbeiten, die nur langsam von statten gingen, und am 17. IV. 1925 wurde der Budgetkommission von der Regierung ein neuer Budgetvoranschlag zugestellt.

Die Einnahmen nach dem ersten Regierungsentwurfe wurden um 151,011,635 Zl und die Ausgaben um 148,169,387 Millionen erhöht. Die Einnahmen erreichten den Betrag von 2,132,896,029 Zl, die Ausgaben 2,129,762,231 Zl. Die Budgetkommission des Sejm hat die Ersteren um weitere 22,494,840 Zl, die Letzteren um 47,010,727 Zl vergrössert [2]). Der Sejm nahm weitere Aenderungen vor, er beschloss [3]):

	Die Einnahmen	Die Ausgaben
der Verwaltung auf	1,605,912,679	2,016,156,408
der öffentl. Unternehmungen	151,265,126	111,948,813
der Monopole	400,211,500	37,795,000
Zusammen	2,157,389,305	2,165,900,221

Wenn wir das Bruttobudget betrachten, so ergibt sich, dass die Summe der Gruppe „A", die schon brutto angegeben ist, sich nicht ändert, sondern dass nur die öffentlichen Unternehmungen und die Monopole ein anderes Bild aufweisen, es heisst dort [4]):

	Die Einnahmen	Die Ausgaben
die öffentl. Unternehmungen	1,141,703,143	1,102,386,830
die Monopole	705,619,344	343,202,844
die Gruppen A. B. C.	3,453,235,166	3,461,746,082

Das Defizit sollte daher 8,510,916 Zl betragen. Dieser kleine Unterschied des Bruttobudgets und des Nettobudgets erklärt sich dadurch, dass einen grossen Teil die ausseordentlichen Ausgaben bildeten, und diese in das Nettobudget aufgenommen wurden.

Der Art. 4 des Finanzgesetzes enthält sehr wichtige Bestimmungen: „Alle Staatsausgaben können nur für Zwecke, welche im Budget aufgezäht sind und im Rahmen der Kredite, welche dort namhaft gemacht sind verwendet werden".

---

[1]) DURP. 66/1925. — [2]) Bericht der Budgetkommision (J. Zdziechowski) 1925. — [3]) Annuaire stat. 1924. S. 190. — [4]) Ebenda S. 189.

Alle Kredite des Staatsvoranschlags für das Jahr 1925 könnten nur mit Zustimmung des Finanzministers auf dem Wege der monatlichen Bestimmung der Kredite eröffnet werden.

Die Ausgaben der öffentlichen Unternehmungen und Monopole könnten nur erhöht werden, wenn sie entsprechende Einnahmen zur Deckung hätten und die Ausgabenseite des Gesamtbudgets nicht belasten würden.

Ganz überflüssig scheinen in diesem Gesetze die Art. 9, über Erteilung der Anleihen an die Staatsbanken und die kommunalen Verbände und Art. 12, welcher die Abschaffung der Ausfuhrzölle für landwirtschaftliche Produkte enthält, zu sein.

Die wirklichen Ergebnisse nach dem Kassaabschlusse für das Jahr 1925 zeigen folgendes Bild [1]):

(in Taus. Zloty)	Einnahmen	Ausgaben
Verwaltung	1,276,956 Zl	1,838,282 Zl
Oeffentl. Unternehmungen	61,220 Zl	38,834 Zl
Monopole	400,224 Zl	—
Zusammen	1,738,400 Zl	1,877,116 Zl

Das Defizit von 138,795,000 Zl wurde durch Scheidemünzenemission gedeckt, was wieder eine zweite Inflation hervorrief.

Die Ergebnisse der öffentlichen Abgaben im Vergleich mit dem Voranschlag [2]).

Tab. IV.	Veranschlagt	Ergebnisse
Oeffentl. Abgaben u. Monopole	1,466,051,500	1,291,777
Direkte Steuern	335,085,000	362,670
Indirekte Steuern	998,550,000	107,637
Zölle	270,000,000	234,734
Gebühren	100,000,000	114,116
Vermögenssteuer	300,000,000	52,530
Monopole	362,416,500	400,224

(Einzelne Besprechungen finden sich im 2. Teile im Vergleiche mit der gegenwärtigen Finanzwirtschaft).

---

[1]) Wiadomości statystyczne 23/1926. — [2]) Annuaire Statistique 1926.

3. Abschnitt: Die Budgetprovisorien für das Jahr 1926 und das Budgetprovisorium für das erste Vierteljahr 1927.

Das Jahr 1926 gehört zu denen, in welchen eine unregelmässige, nicht planmässige Finanzwirtschaft geführt wurde. Sie stützt sich auf Budgetprovisorien, welche von Zeit zu Zeit durch die Regierung vorgelegt und durch die Kammern beschlossen wurden. Die Regierung hat zwar ein Budget für das Jahr 1926 ausgearbeitet, im September beschlossen und anfangs Oktober 1925 dem Sejm (in der Zeit, welche durch die Verfassung vorgeschrieben war), in der Form des Regierungsvorschlages vorgelegt. Die ausserordentliche Situation jedoch, in welcher sich der Staat befand, es war die Zeit der zweiten Inflation, gestattete nicht, sich auf die im Budget angeführten Zahlen zu verlassen.

Die äussere Form des Budgets für das Jahr 1926 wurde geändert. In der Gruppe „A" wurden als Teile 17 und 18 die Invalidenrenten und Versorgungen im Sinne der Sejmresolution eingeführt. Bisher waren sie Bestandteile des Budgets des Finanzministeriums. In der Gruppe „B" wurden als öffentliche Unternehmung Post und Telegraph, und die Graphischen Anstalten eingestellt. Die Gruppe „C" umfasst noch das Zündholzmonopol, welches mit dem Gesetze vom 15. Juli 1925 eingeführt wurde.

Der Staatsvoranschlag für das Jahr 1926 schliesst mit einem Ueberschusse von 1,423,829 Zl, welcher entstanden ist durch Berechnung der:

Einnahmen auf	1,889,368,878 Zl und
Ausgaben auf	1,887,945,049 Zl.

Wenn wir diese Summe mit dem Staatsvoranschlag für das Jahr 1925 vergleichen, so bemerken wir, dass in diesem, trotz vergrösserter Ausgaben und Einnahmen, welche 2,165,900,225 Zl und 2,157,389,305 Zl betrugen, ein Defizit in der Höhe von 8,510,920 Zl vorhanden war.

Um einen Vergleich der Staatsvoranschläge aus den Jahren 1925 und 1926 zu ermöglichen, müssen sie mit dem Bruttobetrage angegeben werden. (Siehe Tabelle V. Seite 45).

Wenn wir die dargestellten Zahlenkolonnen näher betrachten so sehen wir, dass der Ueberschuss im Jahre 1926 in den Gruppen

„B" und „C" eher durch die Verminderung der Ausgaben erzielt wurde. In der Grupe „A" des Voranschlages gestaltete es sich anders, die Einnahmen wurden um 215,068,400 Zl niedriger angesetzt, wozu speziell die Gestaltung der Einnahmen des Finanzministeriums beitrugen. Die Ersparnisse in den Ausgaben der Verwaltung, welche in allen Ministerien durchgeführt wurden, weisen nur eine Verminderung um 72,492,000 Zloty, also ungefähr 4% aus. Die Vergrösserung der Ausgaben des Min. für Gewerbe und Handel wurde durch den Hafenbau in Gdynia verursacht.

Nach den allgemeinen Besprechungen in den Sejmsitzungen im Oktober 1925 befanden sich der Voranschlag und die mit ihm verbundenen Gesetze, welche auch in dieser Zeit durch die Regierung vorgelegt wurden, in der Finanz- und Budgetkommission des Sejms.

Inzwischen dimissionierte die Regierung Grabski. In der neuen Regierung wurde J. Zdziechowski zum Finanzminister ernannt. Er begann seine Tätigkeit mit genauen Berechnungen für einen neuen Budgetentwurf, den die Regierung dem Sejm Ende des Monats Januar 1926 vorgelegt hat.

Inzwischen sollte das Budgetjahr beginnen; die Finanzwirtschaft des Staates konnte daher nicht auf gesetzmässigen Wege geführt werden. Das erste Budgetprovisorium für die Zeit vom 1. I. 1926—31. III. 1926 wurde am 22. XII. 1925 durch die beiden Kammern beschlossen. Die Ausgaben wurden auf 406,5 Millionen Zloty veranschlagt. Die in diesem Gesetze eröffneten Kredite erwiesen sich in der Ausführungsperiode als unzulänglich.

Um eine gesetzliche Form für die schon gemachten Ausgaben zu erzielen, wurde am 31. III. 1926 ein Gesetz über Nachtragskredite beschlossen, und da das Budget noch nicht die Kommissionsberatung passiert hatte, fügte man noch ein zweites Provisorium für die Zeit vom 1. IV.—30. IV. 1926 hinzu.

Der Art. I. des Gesetzes vom 31. III. 1926 steigert die Kredite für das erste Vierteljahr um 2,375,000 Zl.

Der Art. 2 eröffnet die Kredite für die Zeit vom 1. IV.—30. IV. 1926. Prinzipiell wurden sie in der Höhe von einem Drittel der Summen, welche für das erste Vierteljahr im Gesetze vom 22. XII. 1925 veranschlagt waren, eröffnet. In einer dem Gesetze beigeschlossenen Zusammenstellung finden wir aber Summen, welche diesem Grundsatze nicht entsprechen und die, für ein Drittel des ersten Vierteljahres eröffneten Kredite entweder vermindern oder vergrössern. Für die Gruppe „A" wurde der dritte Teil auf 134,993,745 Zl veranschlagt, manche Ersparnisse in einigen Ministerien brachten eine Verminderung von 2,906,677 Zl. In einem weit grösseren Teile wurden aber die Kredite um 10,758,925 Zl vergrössert. Die Gruppe „B" wurde auch von der auf 500,000 Zl veranschlagten Summe auf 561,000 vermehrt. Wenn wir die Endsummen vergleichen wollen, so finden wir eine Vermehrung von 135,493,745 Zl. Die auf einen Monat berechnete Summe wurde mit 143,407,683 Zl für den Monat April, als eine selbständige Budgetperiode veranschlagt.

Der zweite, geänderte Regierungsentwurf, welcher unter der Aufsicht des Finanzministers J. Zdziechowski ausgearbeitet wurde, sieht ein Defizit von 201,907,580 Zl vor;

Einnahmen 1,528,178,982 Zl.
Ausgaben 1,730,086,562 Zl.

Auf Grund des dem Staatsvoranschlage beigefügten Finanzgesetzes sollten im Laufe des Jahres durch verschiedene Reformen in der Verwaltung Ersparnisse in der Höhe von 130 Millionen Zl gemacht und der Reinertrag der öffentlichen Unternehmungen um 72 Millionen vergrössert werden. Wenn wir also einerseits die Summe von 130 Millionen Zl von den Gesamtausgaben substrahieren, und die Summe von 72 Millionen zu den Einnahmen addieren, so ergibt sich ein Mehrbetrag von 92,420 Zl, wonach die Endsummen der

Einnahmen 1,600,178,982 und der
Ausgaben 1,600,086,562 aufweisen werden.

Das Defizit sollte daher nur 7,580 Zl betragen und ohne Mühe gedeckt werden können.

Das Budget war aber auch während des Monats April vom Parlamente nicht verabschiedet worden und am 30. IV. 1926 erschien wieder ein Gesetz, welches Nachtragskredite für die vorige Periode in der Höhe von 3,650,000 und für die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1926 Kredite in der Gesamtsumme von 311,245,471 Zl eröffnete, wovon nur 2,625,000 Zl auf die öffentlichen Unternehmungen, der Rest aber auf die Verwaltung entfiel.

Inzwischen führte der Militärumsturz im Mai 1926 zur Einsetzung einer neuen Regierung. Die gesetzgebenden Körper konnten das Budget nicht genehmigen, da die Budgetvorschläge der alten Regierung von der neuen weder umgeändert noch angenommen waren, für eine Aenderung für das Jahr 1926 war es schon zu spät und die Zentralorgane mit anderen Aufgaben beschäftigt.

Demzufolge kam das Gesetz vom 1. VII. 1926 [1]), welches Nachtragskredite für die vergangene Periode in der Höhe von 6,449,047 Zl und das Budgetprovisorium für die Zeit vom 1. VII.—30. IX. enthält. Für diese drei Monate wurden Kredite im Betrage von 457,843,959 Zl eröffnet, und zugleich wurde bestimmt, dass die Ausgaben durch entsprechende Einnahmen gedeckt sein sollen.

Das Gesetz vom 30. IX. 1926 [2]) enthält die Nachtragskredite für die vergangenen drei Monate, in der Höhe von 16,654,013 Zl und eröffnet für die Zeit vom 1. X.—31. XII. 1926 Kredite in der Höhe von 484,785,654 Zl. Für die Zeit vom 1. X.—31. XII. 1926 werden noch im Gesetz vom 18. Dezember 1926 [3]) Nachtragskredite im Betrage von 38,939,901 Zl bewilligt.

Wenn wir zusammenfassen, so ergibt sich:

Für die Periode vom 1. I.—31. III. 430,225,000 Zl
Für die Periode vom 1. IV.—30. IV. 147,057,683 Zl

---

[1]) DURP. 62. — [2]) DURP. 93. — [3]) DURP. 125.

Für die Periode vom 1. V.—30. VI.	317,694,618 Zl
Für die Periode vom 1. VII.—30. IX.	474,498,072 Zl
Für die Periode vom 1. X.—31. X.	523,724,555 Zl
Das Jahr 1926	1,893,199,928 Zl

Auf Grund der provisorischen Kassaabschlüsse wurde festgestellt [1]), dass die

Einnahmen Zl 1,905,725,000 und die Ausgaben Zl 1,852,072,000 betrugen, wovon auf:

die Verwaltung	1,217,543,000	1,841,531,000
öffentl. Unternehm.	110,101,000	10,541,000
Monopole	578,078,000	—

entfallen.

Der Ueberschuss für das Jahr 1926 sollte daher 53,650,000 Zl betragen und wurde nicht nur durch Ersparnisse sondern auch durch Vergrösserung der Einnahmen von öffentlichen Abgaben und Monopolen verursacht [2]).

Das erste Vierteljahr des Jahres 1927 bildet eine für sich abgeschlossene Budgetperiode, da das neue Budgetjahr erst vom 1. IV. 1927 anfängt. In den Rechnungs- und Kassaabschlüssen wurde es zum Jahre 1926 eingerechnet, indem alle Abschlüsse doppelt durchgeführt [3]) werden, einmal vom 1. IV. 1926—31. III. 1927 und vom 1. I. 1926—31. III. 1927.

Die eröffneten Kredite, die durch entsprechende Einnahmen gedeckt sein sollten, weisen folgende Posten auf:

Die Verwaltung	409,840,961 Zl
Oeffentl. Unternehmungen	2,415,779 Zl
Monopole	— —
Zusammen	493,255,740 Zl.

Ausserdem könnten für das Heeresministerium Ausgaben bis zu 10,000,000 Zl gemacht werden, sie müssten aber vorher entsprechende Deckung haben.

---

[1]) Wiadomości statystyczne 2/1927. S. 70. — [2]) Stefan Starzyński führt in seinem Buche „Rok 1926 w życiu gospodarczem Polski" S. 14 an, dass die wirklichen Einnahmen (im J. 1926) 1,930,4 Millionen Zl. und die Ausgaben nur 1,841,6 Millionen Zl. betrugen. Die definitiven Kassaabschlüsse sind noch nicht bekannt. — [3]) DURP. 125/1926.

Tab. V.

	Brutto, in Tausenden Zloty			
	Veranschlagte Ausgaben für das Jahr		Veranschlagte Einnahmen für das Jahr	
	1926	1925	1926	1925
A. Verwaltung	1,846.998,5	1,919.490,9	1,269.001,4	1,484.069,8
1. Präsident d. Republik	1.948,6	2.131,3	227,0	134,4
2. Sejm und Senat	9.176,6	9.444,3	52,0	20,9
3. Oberste Kontrollkammer	4.405,1	4.472,0	11 ,3	96,6
4. Ministerpräsidium	1.681,7	1.747,6	19,1	15,5
5. Min. f. auswärtige Angelegenheiten	25.834,8	24.744,3	7.089,9	8.785,4
6. Heeresministerium	660.000,0	710 100,0	11.361,0	16.188,9
7. Min. des Innern	190.223,6	207.148,9	15.165,9	19.380,5
8. Finanzministerium	103.757,3	146.048,6	1,085.546,4	1,317.581,9
9. Justizministerium	86.213,6	90.640,6	35.435,0	36 193,4
10. Min. f. Handel u. Gewerbe	16.039,8	10.153,6	4.207,3	4.867 5
11. Eisenbahnministerium	6.477,2	6.758,3	195,3	140,6
12. Min. f. Landwirtschaft u. Staatsdomänen	33.044,1	36.848,8	13.043,7	15.043,2
13. Unterrichtsministerium	315.500,0	323.316,3	20.270,0	8.813,7
14. Min. f. öffentl. Arbeiten	70.90 ,1	84.295,7	35.096,2	27.896,4
15. Min. f. Arbeit u. soziale Fürsorge	31.327.3	34.388,6	967,9	689,2
16. Min. f. Agrarreform	41.199,1	43 886,1	15.107,0	11.021,6
17. Die Invalidenrenten	145.221,9	129.255.2	25.100,0	17.200,0
18. Die öffentl. Schuld	75.041 5	54.110,1	—	—
B. Oeffentl. Unternehmungen	1,203.414,3	1,203.002,9	1,33 .341,4	1,258.546,0
a) Die Polnische Telegraphenagentur	1.228,8	969,1	1.140,0	814,0
b) Staatsdruckereien	1.839,3	1.205,6	1.900,0	1.428,5
c) Der polnische Monitor	313,2	447,2	746,9	8 6,2
6. Militärwerkstätte	26.530,0	32.085,5	17.530.0	17,085,5
7. Staatliche Kuranlagen	2.600,0	2.232,9	2.60 ,0	2.233,9
8. „ Graph. Anstalten	7.523,1	—	7.623,1	—
10. a) Post und Telegraph	117.309,3	104.515,5	138.777,9	116.842,9
b) Berg- und Hüttenwerke	64.887,6	52.382,6	65.468,9	57 980,4
c) Telephon- und Telegraphenfabriken	1.062,4	848.8	1.224.0	899,3
d) Radiotelegraphie	1.811,2	1 564,6	1.059,2	699,6
11. Eisenbahnen	918.053.1	954.535,8	1,004.453,1	964,135,2
12. Staatliche Waldungen	52.685,0	48.879,0	85.244,6	91,876,8
14. Oberschl. Wasserleitungsanstalt,	5.814,0	1.480,0	5.814,0	1.480,0
15. Anstalten d. Arbeiter und soz. Fürsorge	1.759 3	1.856,3	1.759,3	1 934,4
C, Monopole.	390.390,5	343.202,8	834.885,4	710.619,3
8. Saccharinmonopol	10 0	3.0	60,0	118,0
Salz	12.950,1	10.110,5	44.830,0	38.880.0
Tabak	208.886,0	208.978,0	398.886,0	319.478,9
Alkohol	154.842.0	163.574,0	355.842,0	330.574,0
Staatslotterie	23.702,4	12,537,3	30.267,4	16.560.3
Zündhölzmonopol		—	5.000,0	5.000.0
A. B. und C. zusammen	3,440.804,3	3.461 746,0	3,442.228,2	3,453,255,1

Tab. VI.

Oeffentliche Abgaben und Monopole im Jahre 1926.

	Veranschlagt [1])	Erhoben [2])
	Zloty	Zloty
I. Die direkt. Steuern (ohne Vermögensst.)	332,585,000	463,858,000
1. Die Grundsteuer	50,000,000	
2. Die Immobiliensteuer	25,000,000	
3. Die Gewerbesteuer	170,000,000	
4. Depositkastensteuer	75,000	
5. Einkommensteuer	70,000.000	
6. Kapitalrentensteuer	5,500,000	
7. Rückständige, abgeschaffene Steuern	10,000	
8. Strafen, Strafzinsen und Gebühren	12,000,000	
II. Die Vermögenssteuer	60,000,000	62,900
III. Die indirekten Steuern	108,865,000	137,618,000
1. Weinsteuer	2,200,000	
2. Biersteuer	8,000,000	
3. Zuckersteuer	70,000,000	
4. Hefesteuer	6,500,000	
5. Mineralölsteuer	15,000,000	
6. Zündersteuer	50,000	
7. Essigsäuresteuer	100,000	
8. Akzisenpatente	5,000,000	
9. Strafen, Strafzinsen u. Gebühren	2,000,000	
10. Die abgeschaffenen indir. Steuern	15,000	
IV. Zölle	200,000,000	189,565,000
1. Einfuhrzoll	177,000,000	
2. Nebeneinnahmen	16,500,000	
3. Ausfuhrzoll	5,500,000	
4. Nebeneinnahmen	1,000,000	
V. Stempelgebühren	111,500,000	127,098,000
1. Erbschaftssteuer	3,000,000	
2. Schenkungssteuer	300,000	
3. Versicherungsgebühren	2,000,000	
4. Wechselgebühren	22,000,000	
5. Börsesteuer	900,000	
6. Frachtgebühren	3,500,000	
7. Stempelgeb. von Spielkarten	200,000	
8. Stempelgeb. von Rechng. u. Quittung.	9,000,000	
9. Gebühren der Rechtspflege	800,000	
10. Alienationsgebühren	15,000,000	
11. Alle andern Gebühren	21,800,000	
12. Verkauf der Stempelmarken	30,000,000	
13. Strafgeb., Strafzinsen- u. Verwaltungsgeb.	3,000,000	
VI. Monopole	454,510,050	578,078,000
ausserdem die 10%. Zugabe zu den Steuern		23,147,000

[1]) Veranschlagt nach den Regierungsvorschlägen v. Januar 1926. — [2]) Wiadomości statystyczne 4/1926. (Provisorische Ergebnisse).

Preise in den Jahren 1924—1927 [1]).

Tab. VII. 1914 = 100

Jahr	Monat	Grosshandelsindex		Lebenshaltungsindex [2])	
		Nominalindex	Goldindex	Nominalindex	Goldindex
1924	Januar	106,9		120,5	
	Februar	111,8		127,4	
	März	110,4		129,3	
	April	109,0		126,5	
	Mai	104,0		125,6	
	Juni	110,6		123,7	
	Juli	102,3		127,2	
	August	109,2		134,7	
	September	112,4		141,1	
	Oktober	116,4		150,0	
	November	116,6		151,6	
	Dezember	118,3		153,1	
1925	Januar	119,5		144,6	
	Februar	121,2		145,9	
	März	121,6		147,0	
	April	119,4		146,2	
	Mai	118,0		143 0	
	Juni	119,3		144,2	
	Juli	119,6		145,6	
	August	127,1	120,1	148,5	133,1
	September	127,2	110,1	149,1	129,2
	Oktober	127,7	110,7	152.0	131,7
	November	136,5	102,0	157,2	117,5
	Dezember	154,7	94,9	173,0	106,1
1926	Januar	142.0	100,9	170,0	120,7
	Februar	146,1	97,2	170,7	113,6
	März	145,7	95,6	168,5	110,5
	April	146,5	89,0	175,6	93,8
	Mai	181,2	85,4	183,2	86.3
	Juni	174,6	90,5	182,6	97,3
	Julj	166,6	95,0	177,2	101,1
	August	173,2	99,4	181,0	103,9
	September	177,2	102,0	187,6	108,8
	Oktober	177,2	102,0	190,4	109,7
	November	178,6	102,8	195,0	112,3
	Dezember	178,6	101,8	196,9	113,4
1927	Januar	195.2	112,8	201,8	116,6
	Februar	197,4	114,4	201,3	
	März	199,5	116,0	200,3	

[1]) Nach Angaben des Statistischen Hauptamtes in Warschau. — [2]) in Warschau.

II. TEIL.

Die Finanzwirtschaft der Gegenwart.

d. Königsschloss Wawel in Kraków
e. Schloss in Poznań
f. Schloss in Spała
g. Schloss von Racot.
2. Immobilien im Besitze der Zivilverwaltung.
3. Immobilien im Besitze der Militärverwaltung. (Gebäude und Boden 75,000 Hektar).

II. Domänen.
1. Unter der Verwaltung des Landwirtschaftsministeriums 276,155 Hektar.
2. Unter der Verwaltung des Min. für Agrarreform 138,610 Hektar. (1924).

III. Forsten.

1. In den Zentralwojewodschaften	815,515 Hektar.
2. In den Westwojewodschaften	548,692 Hektar
3. In den Südwojewodschaften	320,066 Hektar.
4. In den Ostwojewodschaften	1,183.115 Hektar.
Zusammen	2,867,388 Hektar.

IV. Gestüte- und Hengstendepot.
V. Eisenbahngeleise- und Verkehrsmittel:
1. Eisenbahnnetzlänge 17,654 Km.
2. Künstliche Kanäle 738 Km.
3. Telephonnetz 503,193 Km.
4. Telegraphennetz
5. Postämter 1,639.
6. Radiotelegraphische Stationen 4.

VI. Kuranlagen:
a. Busk 28,82 Hektar
b. Krynica 274,15 Hektar
c. Ciechocinek 126,79 Hektar.

VII. Oeffentliche Unternehmungen:
1. Vier Staatsdruckereien.
2. Militärwerkstätte: Gewehrfabrik, Waffenfabrik, 2 Pulverfabriken, Munitionsfabrik, Sprengstoffabrik, 2 Wagenfabriken, Feldküchenfabrik.
3. Gewerbeschulen für Invaliden (Warszawa und Piotrków).
4. Telephon- und Telegraphenfabrik.
5. Wasserleitung in Oberschlesien.
6. Gasleitung in Jasło.
7. Petroleumraffinerien und Naphtafelder in Drohobycz.
8. Kohlengruben: Brzeszcze, Spytkowice, Miedziana Góra.
9. Verpachtetes Vermögen an: Gruben, Skarbofe:m, Grubengesellschaft in Warszawa, franz.-russische Grubengeseil-Blei- und Silberhütte in Częstochowa.
10. Blechhütte in Częstochowa.
11. Fabriken „Białogon".
12. Ausbeutungskonzessionen für Eisen und Blei.

I. KAPITEL.

Volksvermögen und Staatsvermögen.

Im statistischen Jahrbuche für das Jahr 1924 finden wir eine Schätzung des polnischen Volksvermögens in der nachstehenden Höhe (in Milliarden Goldzloty):

Tab. VIII.

	Ehem. österr. Teilgebiet	Ehem. russisches Teilgebiet Kongressp.	Ostgebiet.	Ehem. preuss. Gebiet	Polen
Grund und Boden	399	19,87			
Wälder	105	1,48			
Gebäude, Fabriken	507	20,76			
Eisenbahnen	116	1.81	5,27	22,50	88,41
Wege	32	0,18			
Gruben	194	0,69			
Bewegl. Vermögen	447	4,75			
zusammen	1.800	42,64	5,27	22,50	88,41

Diese Zusammenstellung des Volksvermögens wurde dem „Metrom" [1]) (Art. von D. Conrado Gini: Quelques chiffres sur la richesse et les revenus nationaux de 15 Etats) entnommen.

Nach diesen Berechnungen würde auf einen Bewohner Polens ein Betrag von 3250 Goldzl. Volksvermögen entfallen.

Eine andere Schätzung des Volksvermögens hat der Referent des Budgets des Heeresministeriums M. Zyndram-Kościałkowski vorgenommen, er berechnete es auf 94,640,000,000 G. Zl. (für das Jahr 1926). Nach dieser Schätzung ergeben sich pro Kopf der Bevölkerung 3,380 G. Zl. [2]).

Als Staatsvermögen des polnischen Staates zählt das statistische Jahrbuch „1924" [1]):

I. Privat-Immobilien des Staates.

1. Representationsgebäude:
   a. Königsschloss in Warszawa
   b. Łazienki-Palast in Warszawa
   c. Belvedere-Palast in Warszawa

[1]) Vol. III. No. 1 Page 110—112. — [2]) Referat über das Budget des Heeresministeriums Tabelle 2.

Hierzu bemerkt P. Michalski, dass weder der Wert der Dienste, die andern Nationen geleistet wurden, noch die Erträgnisse der Inlandskapitalien, die im Auslande angelegt sind, berücksichtigt wurden, weil sie für Polen eine sehr geringe Bedeutung haben. Auch der Wert der neuen Bauten, die im letzten Jahre beendet wurden, ist in dieser Schätzung nicht berücksichtigt. Das Jahr, für welches diese Schätzung vorgenommen ist, wurde nirgends angegeben. Diese Angabe spielt der grossen Kaufkraftänderungen des Złoty in der Zeitspanne 1924—1927 wegen eine grosse Rolle. Aus verschiedenen anderen Angaben im nachstehenden Texte kann man schliessen, dass diese Schätzung für das Jahr 1925 gemacht worden ist.

Von andern Volkseinkommensschätzungen für das Jahr 1925 sind folgende Ergebnisse bekannt [1]):

Senator Rotensztreich [2])	4,8 Milliarden Zl.
Abg. Frostig [1])	5,5 Milliarden Zl.
Prof. Głąbiński [3])	10 Milliarden Zl.
Abg. Łypacewicz [4])	10 Milliarden Zl.
Tołwiński [5])	10,12 Milliarden Zl.
Ing. J. Jaskólski [6])	7,8 Milliarden Zl.

[1]) Wiederholt nach P. Michalski in „Przegląd Skarbowy" 4/1926. — [2]) „Nasz Przegląd" 15. X. 1926. — [3]) Nauka Skarbowości. — [4]) Bericht im Budget des Finanzminist. — [5]) „Robotniczy Przegląd Gosp." XI. 1925. — [6]) „Gazeta Bankowa" 10. X. 1925.

II. KAPITEL.

Volkseinkommen Polens.

Bis jetzt fehlt es an gut bearbeiteten Schätzungen des Volkseinkommens in Polen. Ausser einigen, die nur die Endergebnisse enthalten, ist mir nur eine detaillierte Schätzung, nämlich die von P. Michalski bekannt. Seine Arbeit wurde im „Przegląd Skarbowy" (1926/4) veröffentlicht. In der Schätzung des Volkseinkommens bedient er sich der realen Methode und kommt zu folgendem Ergebnis:

Produktionszweig:	Prod. in 1000 Zl.	Rohstoff u. Halfarb. Verbr. in 1000 Zl.	in%	Reineinkommen in 1000 Zl.
Landwirtschaft	5,285,000	1,849,750	35	3,435,250
Forstwirtschaft	220,000			220,000
Viehzucht	920,000			920,000
Hauswirtschaft	1,585,000			1,585,000
Fischerei	19,000			19,000
Bergbau u. Industrie davon:	5,795,696	3,015,014	52	2,780,682
1. Bergbau	1,012,294	303,688	30	708,606
2. Hüttenwesen	724,932	362,466	50	362,466
3. Textilindustrie	1,333,172	799,903	60	533,269
4. Konfektionsindustrie	225,000	112,500	50	112,500
5. Metallindustrie	341,000	204,600	60	136,400
6. Naphtaindustrie	258,799	103,520	40	155,279
7. Nahrungsmittelindustrie	1,143,666	688,200	60	455,460
8. Mineralindustrie	36,056	10,817	30	25,239
9. Ind. Verarbeitung tierischer Produkte	58,000	34,800	60	23,200
10. Chemische Industrie	174,800	104,880	60	69,920
11. Holzindustrie	382,265	229,359	60	152,906
12. Papierindustrie	51,750	31,050	60	20,700
13. Künstl. Dünger-Ind.	31,462	15,731	50	15,731
14. Gemischte Industrie	22,500	13,500	60	9,000
Eisenbahn- u. Wassertransport	700,000	210,000	30	490,000
Fuhrwerktransport	100,000			100,000
Reingewinne der Kaufleute im inneren Umsatz	900,000			900,000
Zusammen	15,524,696	5,074,764		10,449,932

13. Salzgruben und Salzquellen: Wieliczka, Bochnia, Bolechów, Dolina, Drohobycz, Delatyn, Kossów, Łąck, Łanczyn, Inowrocław.
14. Salzexploitationskonzessionen.
15. Stickstoff-Verbindungenfabrik in Chorzów.

VIII. Staatsanteile: „Azot" 17,4 v. H.; Verband der Destillatoren 6,7 v. H.; Hohenlohefabriken 6,5 v. H.; Akt. Ges. für Exploitation der Kalisalze 67 v. H.; Schiffwerfte u. Eisenbahnmaterialfabriken in Danzig 50 v. H.; Elektrifikations-Gesellschaft in Unterkarpaten; Telephongesellschaft; Oberschlesische Bank; „Schiffahrtstransportgesellschaft".

IX. Staatsbanken.

X. Monopole.

1. Alkoholmonopol. 2. Tabakmonopol. 3. Zündholzmonopol (ab 1925).

III. KAPITEL.

Das Budget.

„Der Etat eines Landes ist nicht nur ein Spiegelbild des augenblicklichen Zustandes seiner staatlichen Organisation, sondern im weiten Umfange das Ergebnis seiner historischen Entwicklung. Wie auf der einen Seite die Vergangenheit in den Aufwendungen für Schuldendienst, für Pensionszahlungen usw. in die gegenwärtige Finanzgebahrung hineinragt, stellen auf der andern Seite die Ausgaben z. B. für Investierungen den Etat in den Rahmen der zukünftigen Gestaltung" [1]).

Die übliche Teilung des Budgets in eine Einnahmen- und Ausgabenseite wird in Polen nicht genau durchgeführt (siehe unten). Aus technischen Gründen und gemäss dem Prinzipe der Veranwortlichkeit der Ressort-Minister wurde eine Teilung des Budgets in folgende drei Gruppen vorgenommen:
Die Gruppe „A" unter dem Titel, „die Verwaltung" (19 Posten),
die Gruppe „B", die öffentlichen Unternehmungen und
die Gruppe „C", die Monopole. Es muss hier bemerkt werden, dass manche Monopole (wie das Tabakmonopol) als öffentliche Unternehmungen fungieren, dem Finanzministerium unterstehen und doch in einer besonderen Gruppe aufgeführt sind. Früher war auch die öffentliche Unternehmung der „Post-Telephon- und Telegraph" in der Gruppe „A" im Budget des zuständigen Ministeriums eingestellt. Charakteristisch ist es, dass die erste Gruppe, die Verwaltung, „Brutto", dagegen die andern zwei Gruppen die „Netto" Summen angeben. Daraus ergibt sich, dass wir aus dem Budget nur die wirklichen Ausgaben und Einnahmen der in der Gruppe „A" aufgezählten Posten ersehen können, während die anderen Summen nur die Reinerträgnisse oder Defizite angeben.

„Es ist unbestreitbar, dass die Führung eines öffentlichen Unternehmens, wie Staatsbahnen und Post sich wesentlich von sonstiger Art von Staatsverwaltung unterscheiden muss. Dieser Unterschied ist nicht geringer als der zwischen eigentlicher Staatsverwaltung und Rechtssprechung. Finanzwissenschaftlich zeigt sich dieser Unterschied von vornherein im Verhältnisse zum Staatsvoranschlag. Für diesen gilt im allgemeinen der Grundsatz der gesonder-

[1]) „Staatsausgaben von Grossbritanien usw." S. 43.

ten Veranschlagung und Bewilligung von Ausgaben und Einnahmen (Bruttobudget). Ausgaben müssen ohne Rücksicht auf die durch sie allenfalls erzielten Einnahmen im einzelnen bewilligt und bestimmungsgemäss verwendet werden. Dieser Grundsatz ist auf die öffentlichen Unternehmungen, ihrer Natur nach nicht anwendbar, denn hier stehen die Einnahmen und Ausgaben in einem ganz anderen Zusammenhange als bei sonstiger Staatstätigkeit. Die Staatsbetriebe erfordern, dass nur ihr Reinerfolg in den Staatsvoranschlag gebracht werde, wobei das Verhältnis zwischen Einnahmen und den zu ihrer Erzielung erforderlichen Mitteln jener Stelle zu überlassen ist, die die Verantwortung für den Staatsbetrieb trägt" [1]).

Innerhalb des polnischen Staatshaushaltsplanes werden die Ausgaben wie die Einnahmen in sog. ordentliche und ausserordentliche geteilt.

In Polen bürgerte sich das Prinzip der Deckung der ausserordentlichen Ausgaben durch ausserordentliche Einnahmen während der Inflationszeit ein, und erhielt sich bis heute.

Der Staatsvoranschlag lässt oft jene Elastizität und Voraussicht vermissen, die die Berücksichtigung plötzlich auftretender Bedürfnisse ermöglicht. Daraus ergeben sich zahlreiche Nachtragskredite, welche oft erst nach der Verabschiedung des Budgets dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden. Manchmal werden die Nachtragskredite mittelst der sog. „virements" d. h. Uebertragung der Kredite, gedeckt. Diese „virements" beruhen auf der Verminderung der einen Ausgabensumme und entsprechende Vergrösserung der andern.

Der Etat in Polen wird für ein Jahr aufgstellt. Das Budgetjahr fiel bis zum Jahre 1926 mit dem Kalenderjahr zusammen; das erwies sich angesichts des landwirtschaftlichen Charakters Polens als unpraktisch, weshalb der Etat nun für eine Periode vom 1. April bis 31. März beschlossen wird. Ein zweiter Grund für diese Aenderung war der, dass das Budget erst nach den Sommerferien, also im September dem Parlamente vorgelegt wurde und die Zeit für seine verfassungsmässige Behandlung zu kurz war.

Mit der Budgetperiode werden auch prinzipiell alle im Budget enthaltenen Kredite geschlossen. In der Praxis ist es aber anders, die vorgeschriebenen Kredite werden in der Budgetperiode nicht gänzlich erschöpft. Es entstand daher die Frage, ob es auch im nächsten Budgetjahre erlaubt ist, diese Kredite auszunützen. Das wurde auf die Weise ermöglicht, dass man eine Ergänzungsperiode bestimmte. Alle Ausgaben, die im eigentlichen Budgetjahre gemacht sein sollten und nicht im Rahmen des vorgeschriebenen Jahres gemacht wurden, können während dieser Ergänzungsperiode erschöpft werden. Die Rechnungs- und Kassavorschriften aus dem Jahre 1921 schreiben vor (§. 16): „Die Ergänzungsperioden, in welchen die Ausgaben für die abgelaufene Budgetperiode gemacht werden können, werden bis zur

[1]) Engländer „Oeffentliche Unternehmungen, Hdb. der Finanzw. Bd. I S. 391.

tes ist noch nicht abgeschlossen; die Organisation der Verwaltung ist bis jetzt noch nicht planmässig durchgeführt. Jede Schaffung oder Aufhebung eines selbständigen Ministeriums, jede Gründung oder Verselbständigung einer öffentlichen Unternehmung verursacht Veränderungen der Budgetform. Trotzdem hält man sich bei der Aufstellung des Budgets an die Struktur, welche im Jahre 1923 geschaffen wurde. Das polnische Budget ist ein „Netto"-Budget, trotzdem enthält das Finanzgesetz die allgemeinen Summen der Ausgaben der öffentlichen Unternehmungen und Monopole (in einem Anhang werden sie sogar detailliert angegeben).

Ich möchte mich aber mit dem eigentlichen polnischen Budget (also „Netto"-Budget) beschäftigen und beschreiben, wie es als Gesamtbild der Staatsfinanzen den allgemein geltenden Aufstellungsprinzipien (wie sie Bela Földes nennt [1]) entspricht.

In welchem Masse werden sie nun in Polen befolgt?

1. Grundsatz der Einheit: Bis auf das Jahr 1922 konnte dieses Prinzip nicht befolgt werden, da die Verschiedenheit der drei, bei Gründung des Staates, übernommenen Finanzsysteme die Durchführung dieses Grundsatzes unmöglich machte. Dagegen seit dem Jahre 1923 werden Ausgaben und Einnahmen des ganzen Staates in das eine Budget aufgenommen. Auch Oberschlesien das in gewisser Hinsicht autonome Verwaltung besitzt, wird nicht separiert (jedoch bis zum Jahre 1926, wie es die amtliche Statistik angibt, waren die Steuereinnahmen separat berechnet).
2. Grundsatz der Vollständigkeit: Bis jetzt werden alle Ausgaben und Einnahmen vollständig in das Budget aufgenommen, weil keine selbständigen staatlichen Fonds mit besonderen Budget vorhanden sind. Es ist aber möglich, dass der aus den Einnahmen der Hauszinssteuer (weil die Einnahmen von derselben in das staatliche Budget nicht aufgenommen sind) neu geschaffene Militäreinquartierungsfonds ein besonderes Budget, nicht im Rahmen des staatlichen, aufstellen wird.

   Krzyżanowski nennt folgende spezielle Fonds, die weder in das Staatsbudget noch in die Etats der kommunalen Selbstverwaltungskörper aufgenommen werden: Städteausbaufonds, Einquatierungsfonds, Handwerkerschulenfonds (gebildet aus Einnahmen aus der Erteilung der Gewerbelizenzen) [2]).
3. Grundsatz der Genauigkeit: Dieses Prinzip konnte bis jetzt nicht durchgeführt werden; denn alle Berechnungen waren erschwert, weil sie nicht auf Erfahrungen und auf den mit den vorigen Budget übereinstimmenden, tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen beruhten. Sie konnten daher nicht genau berechnet werden und waren von der Wirklichkeit sehr weit entfernt.
4. Grundsatz der Ausschliesslichkeit: Auch dieses Prinzip wurde nicht immer festgehalten, so befanden sich in den dem Budget angeschlossenen Finanzgesetzartikeln solche, die andere als budgetäre Bestimmungen enthielten.

---

[1]) Finanzwissenschaft: S. 65—72. I. Auflage.
[2]) Krzyżanowski: „Rządy Marszałka Piłsudskiego" S. 23.

Kommission in die Plenarsitzung des Sejms, wo die Budgetdiskussion den Anlass zur grossen politischen Debatte gibt, die zuweilen auch das Schicksal der jeweiligen Regierung entscheidet. Nach dieser Diskussion wird das Budget in zweiter und dritter Lesung angenommen, amendiert, oder gänzlich abgelehnt (was bis jetzt noch nicht geschehen ist). Die Zeit der Diskussion bis zur Annahme des Budgets durch den Sejm ist auf höchstens dreieinhalb Monate begrenzt.

Nach der Verabschiedung des Budgets durch den Sejm oder nach Ablauf der 3½ Monate kommt das Budget in die zweite Kammer, in den Senat. Der Verlauf der Arbeiten und der Diskussion in der Budgetkommission und im Plenum ist denjenigen im Sejm analog, aber durch einen dreissigtägigen Termin begrenzt. Wird dieser Termin nicht eingehalten, so gilt der Voranschlag vom Senat laut dem Sejmbeschlusse angenommen. Falls aber der Senat noch Aenderungen vornimmt, kehrt das Budget wieder in den Sejm zurück, diesmal aber auf höchstens 15 Tage. Es werden hier die Senatskorrekturen mit gewöhnlicher Mehrheit angenommen oder mit einer Mehrheit von 11/20 der abgegebenen Stimmen abgelehnt. Nach dem letzten Sejmbeschluss wird das Budget durch den Präsidenten der Republik unterzeichnet und im Gesetzblatte veröffentlicht. Falls die Kammern aufgelöst sind oder das Budget im vorgeschriebenen Termine nicht abgeschlossen wird, darf die Regierung in den Grenzen des vorjährigen Budgets Ausgaben machen und Einnahmen erheben. Wenn es sich aber zeigt, das die Genehmigung des Budgets auf eine längere Zeit verschoben oder durch Ausnahmefälle seine Nichtannahme hervorgerufen wird (was in Polen bis heute fast regelmässig der Fall war), so hilft man sich mittelst der sog. Budgetprovisorien.

Durch das Gesetz vom 2. August 1926 wurde der Art. 25 der Verfassung in der Richtung, welche eine Befestigung der Vollzugsmacht gegenüber dem Parlamente bedeutet, geändert. Die Regierung muss zwar fünf Monate vor dem Beginn des neuen Budgetsjahrs den Staatsvoranschlag im Sejm einreichen, aber falls die beiden Kammern das Budget innerhalb dieser Frist nicht erledigen (annehmen oder ablehnen), kann der Regierungsvorschlag durch den Staatspräsidenten als Gesetz veröffentlicht werden [1]). Auf diese Weise wurde für die Zukunft eine nicht budgetmässige Finanzwirtschaft verhindert.

Das Budgetprovisorium ist mit dem Staatsvoranschlag fast identisch, seine Dauer wird aber nur auf 1—3 Monate begrenzt. Meistens enthalten die Budgetprovisorien auch keine Einnahmenvorschläge, sie sind daher einseitig und da sie sich nur auf die vorhergehenden Erfahrungen stützen und durch die Kammern in grösster Eile beschlossen werden, sind die in ihnen angegebenen Summen kaum endgültig.

Die Entwicklung der Budgetform in Polen ist wahrscheinlich gegenwärtig noch nicht beendet. Die innere Konsolidierung des Staa-

---

[1]) Siehe auch Krzyżanowski: „Rządy Marszałka Piłsudskiego". —

Zeit der Schaffung eines neuen Budgets, vom Finanzminister bestimmt". Eine Vervollständigung dieser Vorschrift ist das Finanzgesetz für das Jahr 1924, welches bestimmt, „die Ergänzungsperiode darf nicht mehr als zwei Monate überschreiten". Für das Jahr 1924 wurde sie nur auf einen Monat bestimmt. Im Finanzgesetze für das Jahr 1927/28 beträgt die Ergänzungsperiode einen Monat. In der Ergänzungsperiode führt jede Verwaltungsbehörde ihre Wirtschaft in zweifacher Weise:

1. In Rahmen des neuen Budgets, und
2. in Rahmen, welche durch die Ergänzungsperiode gestattet sind.

Die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes ist ein langwieriger Prozess. Zuerst werden alle nötigen Vorbereitungen im Finanzministerium und in allen staatlichen Behörden, Anstalten und Kanzleien gemacht. Für jede staatliche Anstalt, von der kleinsten angefangen, werden spezielle Budgets ausgearbeitet und ihren vorgesetzten Behörden vorgelegt, bis sie an die entsprechenden Ministerien kommen; dann erst werden die Budgets, der einzelnen Ressorts im Budgetdepartament des Finanzministeriums, ausgearbeitet. Besonders werden die Ausgaben und Einnahmen durch die Kanzlei des Präsidenten der Republik, des Sejms, des Senats und der Obersten Kontrollkammer veranschlagt und ebenfalls an das Budgetdepartement abgesandt. Als Muster für die Verfertigung dieser Einzelvoranchläge dient das angenommene Budget des Vorjahres. Neue Posten werden je nach Bedarf aufgenommen. Die Grundsätze der Zusammenstellung aller Posten, sowie der Termin werden vom Finanzminister in einem Kreisschreiben an die Behörden vorgeschrieben. Alle auf diese Weise eingelaufenen Vorschläge werden im Budgetdepartamente des Finanzministeriums einer Kritik unterzogen. Vor allem werden die Ausgaben analysiert und kritisiert unter Berücksichtigung der allgemeinen und einzelnen Bedürfnisse und mit Rücksicht auf die Deckungsmöglichkeit in den Regierungsentwurf eingestellt. Der auf diese Weise im Finanzministerium zusammengestellte Regierungsentwurf zum Staatshaushaltsplan kommt vor die Sitzung des gesamten Ministerrats. Hier wird erst der Ausgleich der Meinungsverschiedenheiten zwischen allen einzelnen Ministern und dem Finanzminister vollzogen. Der Finanzminister kann durch Majoritätsentscheid nicht überstimmt werden, da ihm ein „Veto" zusteht. Das ganze, auf diese Weise ausgearbeitete Zahlenelaborat, durch einige Artikel des Finanzgesetzes ergänzt, wird gedruckt und als Regierungsvorschlag den Kammern vorgelegt.

Nach der ersten Lesung des Regierungsvorschlages im Sejm wird dieser der Budget- und Finanzkommission zugewiesen. Diese Kommission wählt aus ihren Mitgliedern den Hauptreferenten und einige Referenten für einzelne Ministerialbudgets. Nachdem diese Abgeordneten ihre Arbeiten beendigt haben, beginnt die ganze Kommission ihre Beratungen, in denen schon der Beginn der kommenden politischen Diskussion zutage tritt. Nach einer Beschlussfassung kommt der Staatsvoranschlag mit den Aenderungsvorschlägen der

Staates", so heisst es in der Verfassung vom 17. März 1921, „umfasst folgendes Tätigkeitsgebiet (Art. 9): Die Kontrolle der ganzen Staatsverwaltung im Sinne der Finanztätigkeit, Prüfung der Staatsrechnungen und jährliche Antragsstellung im Sejm, welche die Erteilung oder Verweigerung des Absolutoriums für die Regierung zum Zwecke hat". Die Oberste Kontrollkammer ist nach dem Grundsatze der richterlichen Kollegialität und Mitglieder-Unabhängigkeit organisiert. Die Mitglieder der Obersten Kontrollkammer können nur durch einen Sejmbeschluss, durch eine Mehrheit von mindestens 3/5 der abgegebenen Stimmen entlassen werden. Die Organisation der Obersten Kontrollkammer wird durch das Gesetz vom 3. Juni 1921 (DUPR. Z. 21) bestimmt. Der Präsident gleicht in seiner Stellung einem Minister, gehört aber nicht dem Ministerrate an, er ist für seine eigene, sowie für die Tätigkeit seiner Beamten direkt und nur dem Sejm verantwortlich.

Das Gesetz vom 5. Juni 1924 erweitert noch den Tätigkeitskreis der Obersten Kontrollkammer, welcher durch die Verfassung vorgeschrieben ist, indem es im Art. 5 hinzufügt:

1. Zur eigentlichen Kontrolle, d. h. zur Untersuchung aller Verträge, Verpflichtungen, zur Revision der Kassen, des Rechnungswesens, zur Revision der Magazine und Lager sowie des Inventars und zur Verifizierung aller Arbeiten und Lieferungen an Ort und Stelle, verpflichtet.
2. Eine nachträgliche Kontrolle, welche in der Bestimmung der Richtigkeit der gemachten Ausgaben und erhobenen Einnahmen, durch formelle und ziffernmässige Verifizierung der Rechnungs- und Kassaabschlüsse besteht.

Die zweite Art der Kontrolle ist die parlamentarische, oder die verfassungsmässige. Im Art. 7 der polnischen Verfassung heisst es: „Die Regierung ist verpflichtet, Jahr für Jahr die Staatsrechnungen nach ihrem Abschlusse zur parlamentarischen Bestätigung vorzulegen". Wie diese parlamentarische Kontrolle ausschauen wird und wie die Kontrollfunktionen zwischen den beiden Kammern und der Obersten Kontrollkammer geteilt werden, ist bis jetzt noch nicht bestimmt.

Die Finanzkommission Prof. Kemmerers behauptet, dass die Obersten Kontrollkammer geteilt werden, ist bis jetzt noch nicht besteht, nicht richtig ihrem Zwecke dient. Besser wäre die Schaffung einer solchen Kontrollkammer, die dem unabhängigen Rechnungs- und Rechnungskontrolldepartemente angehören würde, und nur dem Staatspräsidenten und dem Parlamente verantwortlich wäre. Der Obersten Kontrollkammer muss die Möglichkeit gegeben werden, die Ausgaben vor ihrer Verwirklichung zu kontrollieren, denn eine Kontrolle, welche nach der Verwirklichung der Ausgaben eingreift, kann nie genügend sein. Wenn eine Ausgabe zu gross oder unlegal ist, oder wenn die Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden, kann das jetzt erst nach der erfolgten Ueberschreitung festgestellt und gerügt werden.

Als Deckung der Verwaltungsausgaben und Defizite der öffentlichen Unternehmungen in der Höhe von 14,841,193 Zl (zusammen 1,988,268,410 Zl) dienen die Einnahmen der Verwaltung von 1,234,771,197 Zl. Reinerträge der öffentlichen Unternehmungen von 107,832,530 Zl und der Monopole von 647,336,215 Zl (zusammen 1,990,539,942 Zl).

Vergleich der einzelnen beschlossenen Budgetsummen:
Tab. X.

Ausgaben:	I. Regierungsvorschlag	II. Regierungsvorschlag	Vorschlag der Budgetkom.	Sejmbeschlus
Verwaltung	1,897,887,974	1,974,329,471	1,966,872,325	1,973,427,217
Oeffentl. Unternehmg.	792,001	841.193	14,841,193	14,841,193
Monopole	—	—	—	
Zusammen	1,893,679,975	1,975,170,664	1,981,713,518	1,988,268,410
Einnahmen:				
Verwaltung	1,211,191,697	1,233,063,477	1,232,822,677	1,234,791,197
Oeffentl. Unternehmg.	92,534,774	95,701,186	106,557,630	107,832,530
Monopole	595,526,000	646,517.000	646,517,000	647,936.215
Zusammen	1,899,252,571	1,975,281,663	1,985,897,307	1,990,539,942
Ueberschuss				2,271,532

Zum ersten Mal wurde in der Geschichte der Republik Polen das Budget mit einem Ueberschuss durch die Regierung veranschlagt und durch die gesetzgebenden Körperschaften genehmigt. Von diesem Budget durften reelle Ergebnisse erwartet werden, weil es sich auf günstigen Erfahrungen des Jahres 1926 stützt und weil die Einnahmen sehr vorsichtig veranschlagt wurden. (Die Einnahmen im Jahre 1926 überstiegen nämlich die Ausgaben um ungefähr 57 Millionen Zloty).

Das Finanzgesetz enthält noch Bestimmungen, welche die Eröffnung der Kredite für Aufbauzwecke in der Höhe der Einnahmen der ausserordentlichen Waldabgabe erlauben.

Im Verhältnis zu den Kassavorräten sollten durch die Staatskassen Kredite den öffentlichen Unternehmungen, Selbstverwaltungsorganen und den landwirtschaftlichen Genossenschaften erteilt werden.

Die Ausführung des Budgets und überhaupt die Führung der ganzen öffentlichen Finanzwirtschaft, verlangt eine Kontrolle, welche auf zweifache Weise vollzogen werden kann: durch eine Behörde, der nur die Kontrolltätigkeit zugeteilt wird, und durch die sogenannte parlamentarische Kontrolle.

In Polen wird die Kontrolle durch das Parlament und durch die Oberste Kontrollkammer vollzogen. „Die Oberste Kontrollkammer des

5. Grundsatz der Realität: Dieses Prinzip wird nirgends, auch nicht in Polen genau durchgeführt; seine Durchführung scheint überhaupt unmöglich zu sein. Um die Ausgaben in ihrer „wahren" Natur darzustellen, müssten alle geheimen Institutionen abgeschafft werden. Wie viel z. B. für Agitation und Propaganda im In- und Auslande ausgegeben wird, das darf die Oeffentlichkeit nicht wissen, weil das im Gegensatz mit der Natur und Bestimmung dieser Ausgaben stehen würde.
6. Grundsatz der Detaillierung: Besonders detailliert werden die Ausgaben und Einnahmen nur in dem gedruckten Regierungsvorschlage, in dem Anhang zum Finanzgesetz werden sie nur gruppenweise eingestellt. Aber auch im Regierungsvorschlage finden wir noch viele grundverschiedene Gruppen zusammengezählt und in einer Gruppe angegeben. Man muss das dem Mangel der statistischen Berechnungen zuschreiben.
7. Grundsatz der Uebersichtlichkeit: Einem „Netto-Budget" wo die ordentlichen von den ausserordentlichen (Einnahmen und Ausgaben) gesondert sind, wo eine Absonderung der drei wesentlich verschiedenen Gruppen im Budget durchgeführt ist, kann man zugeben, dass es leicht und verständlich redagiert ist.
8. Grundsatz der jährlichen Festsetzung des Budgets: wird in Polen durch die Verfassung vom 17. III. 1921 garantiert.

Das Budget in Polen wird nach einzelnen Vorschriften und verschiedenen Gesetzen redagiert. An einem einheitlichen, kodifizierten Budgetrechte fehlt es bis jetzt. Die Vorarbeiten hiezu haben schon im Jahre 1925 begonnen. Die Finanzmission Prof. Kemmeres verlangt eine möglichst schnelle Kodifizierung des Budgetsrechts.

Das Budget für das Jahr 1927/28 wurde zum ersten Mai verfassungsgemäss rechtzeitig beschlossen und am 31. März 1927 im Gesetzblatte veröffentlicht [1]). Schon am 12. Oktober 1926 wurde seitens der Regierung ein Voranschlag ausgearbeitet u. am 13. November (in der Form eines 326 Seiten starken Buches), im Sejm vorgelegt. Bald nachher begann die Budgetkommission des Sejms ihre Arbeit, wurde aber darin gehindert, weil am 3. Januar 1927 seitens der Regierung ein zweiter abgeänderter Staatsvoranschlag im Sejm eingeliefert wurde. Die Ursachen dieser Veränderung müssen zuerst in dem Gesetze vom 18. XII. 1926, welches die Beamtengelder um 10% erhöht, gesucht werden. Auch die Einnahmen wurden durch die Erhöhung einiger Steuersätze erhöht. Am 12. I. 1927 beendigte die Budgetkommission ihre Arbeiten, der Staatsvoranschlag wurde auf den Plenarsitzungen des Sejms und des Senats diskutiert und am 22. März 1927 durch den Sejm endgültig verabschiedet.

Nach dem, dem Budget vorangehenden Finanzgesetze wurden die Ausgaben: der Verwaltung auf 1,973,427,217 Zl, der öffentlichen Unternehmungen auf 1,423,393,488 Zl u. der Monopole auf 530,902,033 bestimmt.

---

[1]) No. 30/1927.

IV. KAPITEL.

Staatsbedürfnisse und Staatsausgaben.

„Die Ausgaben, die ein Gemeinwesen in den Voranschlag seines Budgets einstellt, sind der mathematische Ausdruck der Aufgaben, die es sich setzt".

Rudolf Goldscheid [1]).

1. Abschnitt: Algemeines.

Die Gesamtausgaben des polnischen Staates wurden für das Jahr 1928/29 nach dem ersten Regierungsvorschlage auf 1,898,679,975 Zl und nach dem zweiten Regierungsvorschlage auf 1,975,170,664 Zl und nach der Verabschiedung durch die Budgetkommission auf 1,981,713,518 Zl veranschlagt. So stellt sie die Form, in welcher nur in der ersten Gruppe (Verwaltung) alle Einnahmen und Ausgaben dagegen in den andern Gruppen (öffentl. Unternehmungen und Monopole) nur Reinerträge oder Defizite aufgezählt werden, dar. Wenn wir alle Staatsausgaben in die drei Gruppen aufstellen, so erhalten wir das Bild des Bruttobudgets. Nach diesen Angaben erhalten wir nach dem ersten Regierungsvorschlage 3,753,199,149 Zl, nach dem Beschlusse der Budgetkommission 3,919,419,032 Zl. Für die nächsten Betrachtungen werden die Ausgaben nach dem Beschlusse der Budgetkommission angenommen.

Die Gesamtsumme der Ausgaben zerfällt in ordentliche und ausserordentliche. Die zweiten bilden in dem Bruttobudget die Summe 232,291,111 Zl, d. h. 5,9 v. H. aller Staatsausgaben und 6,3 v. H. im Verhältnis zu den ordentlichen Ausgaben.

Zu den ausserordentlichen Ausgaben wurden zuerst alle einmaligen Investitionskredite, welche nur für das Budgetjahr veranschlagt waren, eingerechnet. Hieher gehören Ausgaben, welche für die Liquidation der aufgehobenen Aemter und Behörden der alten Regierungen bestimmt sind. Man müsste, um alles aufzuzählen, alle Einzelheiten untersuchen, was später bei der Besprechung der einzelnen Ausgabearten teilweise geschehen soll. Charakteristisch ist es, dass viele Ausgaben die keinen dauernden Charakter haben, noch zu den ordentlichen Ausgaben eingerechnet werden und das Bild des Gesamtbudgets unklar machen.

---

[1]) Hdb. der Finanzw. S. 147.

Die Bearbeitung der Staatsausgaben kann unter doppelten Gesichtspunkt erfolgen: 1. nach den Ausgabezwecken und 2. nach den Ausgabearten, wie es Gerhard Colm in seinen Schriften vorschlägt [1]). Nach der ersten Einteilung wird sich folgende Ausgabengliederung ergeben:

1. Oberste Staatsorgane.
2. Auswärtige Angelegenheiten.
3. Rechtspflege.
4. Landesverteidigung.
5. Innere Verwaltung.
6. Finanzverwaltung.
7. Unterricht, Kunst, Wissenschaft, Konfessionswesen.
8. Soziale Ausgaben.
9. Wirtschaft.
10. Staatliche Erwerbsbetriebe.

Nach der zweiten Einteilung werden die Ausgabearten nach der Rolle, welche sie in der Volkswirtschaft spielen und zwar ob sie Einkommensbeanspruchung oder Einkommensverschiebung verursachen, gegliedert. Auf einer Seite werden wir Ausgaben bekommen, die indirekt der Volkswirtschaft zugeführt werden, nämlich Ausgaben für die eigentliche Staatsverwaltung. Auf der andern Seite kommen in Betracht: Investierungen, Renten, Unterstützungen, Subventionen. Als dritte Gruppe könnte man die Ausgaben für ausländische Schulden einstellen.

[1]) Siehe Literaturverzeichnis.

2 Abschnitt: Die Staatsausgaben in ihrer Gliederung nach Ausgabezwecken

A. Oberste Staatsorgane.

Präsident der Republik. Die Ausgaben, die das Budget des Staatsoberhauptes enthält wurden auf 2,566,826 Zl veranschlagt. Diese Summe setzt sich zusammen aus Ausgaben für: den Staatspräsidenten 180 000 Zl, seine Zivilkanzlei 1,345,503 Zl und sein Militärkabinet 1,041,232 Zl.

Verschiedene Verwaltungseinnahmen, die im Zusammenhange mit diesen Ausgaben stehen, verursachen eine Minderung der gesamten Ausgabesumme um 227,000 Zl; es verbleibt daher zur Deckung durch andere Staatseinnahmen 2,339,826 Zl.

Parlament: Sejm und Senat. Der Staatsaufwand für beide Kammern beträgt 8,843,929 Zl (0,45 v. H. aller Staatsausgaben). Eine ausserordentliche Ausgabe bilden hier die Kosten des neuen Sejmgebäudes (1,500,000 Zl); die eigentlichen Ausgaben also 7,343,929 Zl (0,39 v. H. aller Staatsausgaben). Die Abgeordneten- und Senatorendiäten erfordern nur 6,234,572 Zl. Der Abgeordnete Pączek wies in seinem Referate darauf hin, dass diese Kosten im Vergleiche mit ähnlichen Ausgaben anderer Länder nicht zu gross sind. Tatsächlich ist schon die Zahl der Abgeordneten (für beide Kammern) verhältnismässig klein:

in Polen	555 (444 + 111)
in Grossbritanien [1])	1,300
in Frankreich [1])	900
in Belgien [1])	340
in Italien [1])	1,500

Die Parlamentskanzlei erhebt auch Einnahmen (von Verpachtung der Gartenanlagen und vom Verkaufe der Veröffentlichungen) 52,225 Zl.

Oberste Kontrollkammer. Von den 4,481,818 Zl die unter diesem Posten veranschlagt sind, werden für Personalausgaben 3,653,078 Zl und 30,100 für neue Bauten verausgabt. Bezüglich der hohen Personalausgaben (für 285 Beamte und 23 Funktionäre) muss hervorgehoben werden, dass seit dem Jahre 1925 der Beamtenstab um 40 v. H. reduziert wurde. Eine geringe Rückerstattung der

---

[1]) Budgetreferat für d. J. 1928/29.

Kosten für Uniformen (1,275 Zl) und „verschiedene Einnahmen" bilden den Einnahmeposten (122,219 Zl) der Obersten Kontrollkammer.

Ministerpräsidium. (Gesamtausgaben 1,820,285 Zl).

Ausser den Ausgaben für das Kabinet des Ministerpräsidenten (1,010,864 Zl) figurieren in diesem Posten die Ausgaben für den Obersten Verwaltungsgerichtshof (757,183 Zl) und für den Entscheidungsgerichtshof (Trybunał Kompetencyjny). Ersparnisse wurden auch in diesem Verwaltungszweig gemacht. Die Zahl der Beamten wurde reduziert (von 69 auf 57), die Ausgaben von 2,183,165 (im Jahre 1926) auf 1,820,285 Zl.

B. Auswärtige Angelegenheiten.

Für das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten wurden 39,577,467 Zl veranschlagt, sie bilden 2 v. H. aller Staatsausgaben, werden aber durch eigene Einnahmen zu 17 v. H. gedeckt.

Das Budget dieses Ministeriums scheint Jahr für Jahr zu wachsen. Dieses Wachstum ist aber nur scheinbar, denn die Zlotyentwertung trug dazu bei; der Unterhalt der ausländischen Posten wird in fremder Valuta bestritten.

Folgende Zahlen beleuchten die Ausgaben des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten im Laufe der Jahre: in Zloty umgerechnet [1]):

1921	24,009,379 Zl.
1922	20,591,776 Zl.
1923	20,740,039 Zl.
1924	17,772,968 Zl.
1925	26,114,691 Zl.
1926	38,889,635 Zl.
1927/28	39,577,467 Zl.

Einen wichtigen Posten bilden die Interessenvertretungen Polens im Auslande. Zur Erhaltung von 32 Gesandschaften [2]), 53 Konsulaten und des Generalkommissariates in Danzig wurden 22,983,770 Zl veranschlagt. Die Zahl der höheren Beamten, welche in diesem Dienste beschäftigt sind, beträgt ungefähr 380.

Einen Posten von 1,406,822 Zl bilden die Ausgaben für Ausführungen der internationalen Verpflichtungen im Zusammenhange mit Friedensverträgen und internationalen Verabredungen.

C. Innere Verwaltung.

Die Ausgaben für das Min. für innere Angelegenheiten wurden auf 185,507,320 Zl veranschlagt. Sie bilden 9,4 v. H. aller Staatsausgaben. Nicht alle in diesem Betrage enthaltenen Summen dürfen als Ausgaben für eigentliche „innere Verwaltung" angesehen werden. Alles, was hier für soziale Zwecke und Hygiene, die verwaltungsmässig diesem Ministerium angehören, bestimmt ist, soll in einem andern Zusammenhange erörtert werden. Den Hauptposten für Ausgaben der inneren Verwaltung bilden:

---

[1]) Nach Angaben des Deputierten Dąbski. — [2]) Nach dem Regierungsentwurf.

1. Das Ministerium (4,044,076 Zl).
2. Die Wojewodschaften und Bezirkshauptmannschaften mit 5064 Beamten (29,562,231 Zl).
3. Staatspolizei 99,991,131 Zl (also 53 v. H. der Ausgaben des Min. für innere Angelegenheiten).
4. Grenzwache (20,613 Mann) 36,892,229 Zl.
5. Statistisches Hauptamt (236 Beamte u. Funktionäre) 2,041,529 Zl.
6. Das Amt für nationale Minderheiten 38,744 Zl.

Ein Teil der Ausgaben dieses Ministeriums wird durch verschiedene Einnahmen in der Höhe von 12,954,900 Zl gedeckt. Auf der Einnahmenseite sind hervorzuheben:

1. Anteil der Selbstverwaltungskörper in Ausgaben für die Staatspolizei (2 Millionen Zl.).
2. Sogenannte Passgebühren als Einnahmen der Wojewodschaften und Bezirkshauptmannschaften 5,717,000 Zl.
3. Statistische Gebühren 2,094,800 Zl.

D. Rechtspflege.

Die Ausgaben des Justizministeriums wurden durch die Budgetkommission auf 96,564,722 Zl festgesetzt. Von dieser Summe sollen 1,223,456 Zl welche für das Ministerium selbst entfallen, und 840,000 Zl, welche für Gebäude veranschlagt sind, abgezogen werden, dann erhalten wir den Betrag von 94,501,066 Zl, welcher für das Jahr 1927/28 für Rechtspflege veranschlagt wurde. Für Erhaltung von 620 Gerichten, 3436 Richter, 1003 Richterapplikanten, 7737 Beamte und 2695 Funktionäre wurden 71,638.411 Zl veranschlagt, der Rest entfällt auf die Erhaltung der Gefängnisse und der Inhaftierten (21,944,698 Zl). Die Einnahmen des Justizministeriums decken 39 v. H. seiner Ausgaben. Die Gerichtsgebühren decken nur 45 v. H. der Ausgaben für Erhaltung der Gerichte.

E. Landesverteidigung.

Die Ausgaben für Heer und Flotte, also für den gesamten Rüstungsaufwand Polens, werden unter den Sammelposten „Heeresministerium" veranschlagt. Es sind hierunter alle Ausgaben für die Wehrmacht, also Mannschaft, Ausrüstung, Schulung, Sanitätswesen und militärisches Gerichtswesen verstanden.

Von der Gesamtsumme 610,803,635 Zl entfallen auf:

1.	Zentralbehörden (Ministerium, Generalstab usw.)	13,480,853 Zl.
2.	Erhaltung des Heeres (Besoldung, Uniformierung usw.)	390,859,080 Zl.
3.	Ausrüstung	48,585,322 Zl.
4.	Luftschiffahrt	13,632,448 Zl.
5.	Technische-, Ingenieur- und Bauabteilung	37,590,726 Zl.
6.	Sanitätsdienst	2,910,951 Zl.
7.	Allgemeine- und Fachbildung (Schulung)	4,123,740 Zl.
8.	Justizdienst	260,000 Zl.
9.	Marine	11,024,715 Zl.
10.	Militärwerkstätte	43,625,000 Zl.

Zur Deckung dieser Ausgaben dienen in erster Reihe verschiedene Einnahmen des Heeresministeriums (10,267,665 Zl) und der ihm unterstehenden Militärwerkstätten (29,625,000 Zl). Ueber die Erhaltungskosten des Heeres eine Meinung zu äussern, bedeutet sich als Anhänger des Militarismus oder Pazifismus vorstellen; so sei lediglich registriert, dass zur Deckung der Ausgaben des Heeresministeriums die Gesamteinnahmen von den direkten Steuern (438,400,000 Zl ohne Vermögenssteuer), Akzisen (130,200,000 Zl) und 10%-igen

Militärausgaben [1]) in den Jahren 1923—1927/28.

Tab. XI. [2]).

	1923	1924	1925	1926	1927/28
Netto Staatsausgaben	1,700,400,000	1,592,307,293	2,165,900,221	1,730,086,562	1,981,463,513
Militärausgaben	732,642,240	701,487,066	725,000,000	563,585,482	624,803,635
Verhältnis in v. H.	43,08	44,05	33,47	32,57	31,53
Brutto Staatsausgaben	2,246,743,000	2,890,136,791	3,461,746,082	3,277,63,562	3,919,169,031
Militärausgaben	732,642,240	701,487,066	725 100,000	563,585,482	624,803,635
Verhältnis in v. H.	32,60	24,27	20,94	17,19	15,94

Tab. XII.

Zahl der: [3]) im Jahre:	1926	1927/28
Landarmee		
a) Offiziere (in Zentralbehörden, in der Armee und im Auslande)	18234	17905
b) Unteroffiziere und Soldaten	229146	208500
c) Zivilbeamten (in Militäranstalten)	6300	5553
Marine		
a) Offiziere	252	286
b) Berufsoffiziere	470	634
c) Marinesoldaten	1850	2062
d) Zivilbeamten	115	115

[1]) Veranschlagt in Zl. — [2]) Augegeben und berechnet vom Abg. M. Zyndram — Kościałkowski (Budgereferat Teil 6; Tab. III.) — [3]) Nach den Regierungsvoranschlägen.

Zuschlag zu den Steuern (62,300,000 Zl) kaum genügen. Andererseits muss aber hervorgehoben werden, dass Polen im Gegensatz zu anderen Staaten die Ausgaben für Rüstungszwecke vermindert [1]). (Siehe Tabelle XI).

F. Unterricht, Kunst, Wissenschaft, Konfessionswesen.

Die Untersuchung der hier zu schildernden Ausgaben bereitet grosse Schwierigkeiten, weil unter dem Budgetposten „Unterrichtsministerium" nicht alle Ausgaben, die hier in Betracht kommen, veranschlagt sind. Manchmal lassen sie sich von andern Ausgabearten sehr schwer abtrennen (Elementarschulunterricht der Soldaten).

Die durch die Budgetkommission des Sejms genehmigten Ausgaben des Unterrichtsministeriums belaufen sich auf 325,666,827 Zl, bilden also 15,57 v. H. aller Staatsausgaben und weisen, gegenüber den Ausgaben in früheren Jahren, eine enorme Steigerung auf (1921 — 5,17 v. H., — 1922 — 8,7 v. H. aller Staatsausgaben [2]). Der Referent der Budgetkommission, Abgeordneter X. Z. Kaczyński wies in seinem Referate darauf hin, dass die Ausgaben für Unterrichtszwecke in Polen tatsächlich viel grösser sind und führte an, dass wenn man die Subventionen der Selbstverwaltungskörper (rund 60 Millionen Zl), die Kosten der Privatschulen (50 Millionen Zl), die Ausgaben der autonomen Wojewodschaft Schlesien (25 Millionen Zl) zu den Staatsausgaben zurechnet, wird man die Summe von rund 560 Millionen Zl erhalten. Trotzdem, konstatierte er, dass diese Ausgaben im Vergleiche zu den der andern Staaten nicht allzu gross erscheinen. Wenn wir die Ausgaben nach dem Zwecke ihrer Verwendung gesondert darstellen, so erhalten wir:

Volksschulwesen	63,46 v. H.
Mittelschulen	10,03 v. H.
Berufsschulen	4,56 v. H.
Hochschulen	9,59 v. H.
Kunst	0,73 v. H.
Konfessionen	7,20 v. H.

Volksschulwesen. Die Ausgaben für Erhaltung der staatlichen Volksschulen betragen 206,690,165 Zl. Der Schulunterricht in Polen ist für alle Kinder obligatorisch. Bis jetzt konnte aber das Obligatorium (besonders in den Ostwojewodschaften) nicht streng durchgeführt werden.

Das Verhältnis aller Kinder zu denjenigen, die Schulunterricht nehmen [3]):

Schuljahr:	1921/22	1922/23	1923/24	1924/25	1925 26
Alle Kinder von 7—13 J.	5075,166	4870,703	4537,548	4248,112	3941,900
Schulenbesuchende Kinder	3305,452	3330,087	3356,686	3349,259	3348,743
Verhältnis in v. H.	65,1	68,4	74,4	78,8	85,0

Der Abgeordnete Kaczyński nimmt aber an, dass 3,400,000 Kinder die Schulen besuchen. Auf diese Kinderzahl entfielen 26,125 Schu-

---

[1]) Vgl. „Staatsausgaben von Grossbritannien usw."; auch Annuaire Militaire des Völkerbundes. — [2]) Abg. Kaczyński: Budgetref. — [3]) Wiadomości statyst. 1927/2

len, in welchen 60,411 Volksschullehrer unterrichteten. Ausserdem bildeten 662 Beamte, die als Schulaufsicht bezeichnet sind, und 343 weitere Funktionäre, den Beamtenstand. Der Abgeordnete wies im seinem Referate weiter darauf hin, dass ungefähr 300,000 Kinder, im schulpflichtigen Alter keine Unterricht, wegen Mangel an Schulgebäuden bekommen. Vor dem Krieg, berechnete man die Zahl der schulpflichtigen Kinder (in den Gebieten des gegenwärtigen Polens) auf 5,400.000. Diese Zahl kann wegen des grossen Bevölkerungszuwachses rasch erreicht werden und es ist erklärlich, dass die Zahl der Schulen den gesteigerten Bedürfnissen nicht genügt. (Es wurden nur 60 Millionen Zl für neue Schulbauten veranschlagt).

Mittelschulen. Die Ausgaben für Mittelschulen weisen die Summe von 31,907,914 Zl auf. Man muss jedoch im Auge behalten, dass nur 256 Mittelschulen durch den Staat erhalten werden, während 519 Privatgymnasien bestehen. Der Personalstand beträgt 260 Direktoren, 4520 Lehrer, 343 Aerzte und Beamte, 770 Funktionäre.

Berufsschulen. Die Ausgaben für Erhaltung von 111 Berufsschulen und 156 Kursen (gegenüber 971 Private!) sind auf 14,280,777 Zl veranschlagt. Der Personalstand beträgt 120 Direktoren, 803 Lehrer, 524 Aerzte und Beamte und 342 Funktionäre. Der Personalstand der Lehrerseminarien beträgt 295 Lehrkräfte.

Hochschulen [1]). Der Aufschwung des Hochschulwesens datiert sich erst seit dem Jahre 1918. Die Abgrenzung der polnischen Gebiete von den Hauptuniversitäten Deutschlands und ehemaligen Oesterreichs, sowie grosse Passschwierigkeiten haben dazu in nicht geringen Grade beigetragen. Die Ausgaben für Hochschulen wurden auf 30,941,692 Zl festgesetzt.

Kunst. Von den veranschlagten 2,335,298 Zl werden 441,119 Zl für Militärbibliotheken bestimmt [2]) (Kunst!), der Rest ist für Ankauf von Kunstwerken, für Kunstpropaganda, für Theatersubventionen bestimmt. Für Staatsarchive wurden ausserdem 520,730 Zl veranschlagt (es sind das nur Personal- und Sachausgaben); für Förderung des Archivwesens wurde nichts vorausgesehen.

Konfessionen. (Gesamtausgabensumme — 23,380,784 Zl). Die herrschende Religion in Polen, die Religion von 75 v. H. [3]) der Bevölkerung ist die katholische. Die Grundlage für die Bestimmung der Ausgaben für die katholische Kirche ist der Vertrag mit dem Vatikan. Die Ausgaben sind im Verhältnis zu den Ausgaben für andere Konfessionen sehr gross und belaufen sich auf 21,080,648 Zl. Trotzdem wurden im Staatsvoranschlage die Etats der 354 kirchlichen Beamten und 222 Seminarprofessoren überhaupt nicht berücksichtigt.

Die andern Konfessionen beziehen ihre Mittel, auf Grund der Organisationsstatuten der konfessionellen Gemeinden, von ihren Mitgliedern. Die evangelisch-protestantische Konfession (3,3 v. H. der Bevölkerung) soll eine Subvention von 235,600 Zl bekommen. Für die orthodoxe Konfession (10,5 v. H. der Bevölkerung) wurden nicht die

---

[1]) Siehe Tabelle No XIII. — [2]) Abg. X. Dr. Z. Kaczyński: Budgereferat S. 3. — [3]) Rocznik Statystyki R. P. 1925/26 S. 25.

Zahl und Art der Hochschulen;
Professoren, Hilfskräfte, Hörer und Beamte [1]).

Tab. XIII.

Hochschule	Professoren ordentliche u. ausserord.	Lehr- und Hilfskräfte	Immatr. Hörer	Beamte	Funktionäre
Universität in Kraków	125	185	5528	73	302
Universität in Lwów	101	170	5864	71	130
Universität in Warszawa	126	217	8453	57	399
Universität in Wilno	9	139	2137	49	249
Universität in Poznań	114	140	2915	49	202
Technische Hochschule in Warszawa	67	170	3488	27	124
Technische Hochschule in Lwów	72	177	2084	33	138
Bergbauakademie in Kraków	25	33	567	9	23
Landwirtschaftshochschule in Warszawa	25	55	774	20	65
Veterinärakademie in Lwów	14	27	298	7	24
Kunstakademie in Kraków	16	4	119	6	10
Zahnärztliches Institut in Warszawa	4	23	327	9	9

im Vertrage mit der orthod. Kirche versprochenen 3 Millionen Zl, sondern nur 1,695,980 Zl veranschlagt. Für die mosaische Konfession (10,5 v. H. der Bevölkerung) nur 185,100 Zl. Für die mahomedanische Konfession 76,956 Zl, für Militärgeistliche aller Konfessionen sind 100,000 Zl bestimmt.

Unter der Verwaltung des Gewerbe- und Handelsministeriums steht eine Marineschule in Tczew. Ihre Ausgaben von 327,220 Zl werden durch geringe eigene Einnahmen von 1,725 Zl gedeckt.

Ein Teil der Unterrichtsministeriumsausgaben wird durch eigene Einnahmen dieses Ministeriums und zwar durch 8262,760 Zl gedeckt. Von dieser Summe entfallen auf Mittelschultaxen 4,435,920 Zl, auf Hochschutaxen 1,483,640 Zl.

Für das Unterrichtswesen im Rahmen des Heeresministeriums wurden 4,123,740 Zl veranschlagt. (33 v. H. der Militärmannschaft nimmt zur Zeit ihres Militärdienstes Unterricht. Viele lernen erst während des Militärdienstes Schreiben und Lesen).

Im Budget des landwirtschaftlichen Ministeriums wurden 4,087,270 Zl für Landwirtschafts- und Forstschulen veranschlagt.

G. Soziale Ausgaben.

Trotz der Existenz eines besonderen Ministeriums: „Für Arbeit und soziale Fürsorge" ist die Gesamtheit der sozialen Aufgaben unter verschiedene Ministerien verteilt. Die Staatsausgaben, welche

[1]) Quelle: Regierungsvoranschlag 1927/28. — [2]) Quelle: für 1925/26; nach Angaben des Abg. Kaczyński.

mit der Führung dieses Ressorts verbunden sind, wurden von der Budgetkommission auf 58,182,124 Zl veranschlagt. Es entfallen davon auf:

1. Zentralverwaltung	1,666,795 Zl.
2. Arbeitsinspektionsämter (260 Beamte und Funktionäre) sowie Einigungsämter	1,380,845 Zl.
3. Staatliche Arbeitsvermittlungsämter (200 Beamte)	791,857 Zl.
4. Versch. Aemter und Abteilungen für soziale Fürsorge und Versicherung	656,636 Zl.
5. Auswanderungsamt	1,485,905 Zl.

Für soziale Unterstützungen wurden 52,699,986 Zl (also 93 v. H. der Ausgaben des Ministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge) bestimmt. Die soziale Versicherung in Polen obliegt nicht dem Staate direkt, deshalb dient auch diese Summe nur als staatliche Subvention für die Spezialkassen und wird folgendermassen verteilt:

Unterstützung für den Arbeitslosenfonds	34,000,000 Zl.
Kinder und Jugendschutz	6,000,000 Zl.
Zuschuss für soz. Versicherungen	5,503,800 Zl.
Hilfe, Heilung und Fürsorge für Kriegsinvalide und Kriegsopfer	2,989,486 Zl.
Verschiedene Ausgaben für Krankenkassen	2,065,000 Zl.
Schutz für Arbeitsuntaugliche	524,000 Zl.
Hilfe für Beschädigte durch Elementarschaden	1,440,000 Zl.

Die grösste Summe erfordert die Speisung des Arbeitslosenfonds. Im Jahre 1926 waren die Staatsausgaben für diesen Zweck viel bedeutender, denn sie betrugen 61,115,200 Zl. Da die Zahl der Arbeitslosen sich bedeutend verringert, sollen die veranschlagten 34 Millionen genügen.

Arbeitslosenfürsorge [1]).

Tab. XIV.

Auf Ersten des Monats:	Zahl der registrierten Arbeitslosen	Gesetzliche Hilfe		Dringende Staatshilfe		Verwaltungskosten
		Zahl d. Benützer	Staatsausgaben in Zl.	Zahl der Benützer	Staatsausgaben in l.	
Jänner	311,090	65712	2,136,795	77630	2,130,313	237,033
Februar	359,810	76598	2,911,614	87782	3.420,880	298,344
März	358,4 0	71192	3,091,877	94294	3,923,342	321,805
April	345,010	61902	2,574.338	102308	4,524,347	369 629
Mai	320,520	47707	1,662,004	101158	3 695,702	295,881
Juni	303.720	27546	1,305,876	105131	4,870,695	332,182
Juli	288,510	23896	1,08 ,028	104130	4.260,893	283,634
August	263,540	22024	886,511	96638	4, 40,388	277,956
September	241,790	19261	553,111	81567	3,188,994	305.626
Oktober	213,690	16269	964,131	72247	2,921.207	370,706
November	196,550	16108	685,059	63561	2,492,625	414,641
Dezember [2]	170,000	20000	900,000	65000	3,000,0 0	450,000
Zusammen			18,725,344		42,669.376	4,058,337

[1]) Quelle: Angaben des Budgetreferenten, Abg. Byrka. — [2]) Vorläufige Angaben

Die Staatshilfe für Arbeitslose wurde noch dadurch vergrössert, dass in der zweiten Hälfte des Jahres 1926 der ausserordentliche Betrag in der Höhe von 23,595,000 Zl für öffentliche Arbeiten veranschlagt wurde.

Die staatliche Subvention für den Arbeitslosenfonds beruht auf dem Gesetz vom 18. Juli 1924, wonach sich der Staat zu einer Subvention von 50 v. H. der Einlagen der Arbeitgeber verpflichtete. Die sogenannte gesetzliche Hilfe ist jedoch nicht hinreihend und daher muss die Staatskasse in dringlichen Fällen Zuschüsse erteilen. (Im Staatsvoranschlag auf 26,500,000 Zl. veranschlagt).

In besonderen zwei Budgetposten werden Pensionen für Beamte, die in Ruhestand gesetzt worden sind, sowie Unterstützungen für Witwen und Waisen nach den Staatsbeamten und Militärangehörigen und Invalidenrenten veranschlagt.

Diese Ausgaben wurden für das Jahr 1927/28 auf 82,013,000 Zl.
für das Jahr 1926 auf 64,713,182 Zl.
veranschlagt.

Die Zahl der Pensionisten, Witwen und Waisen, die vom Staate unterhalten werden [1]):

A. Vom Zivildienste		1926	1927/28	
Pensionisten	vom	9247	11412	
Witwen	polnische	4162	4746	
Waisen	Dienste	4576	5142	54,894000
Pensionisten	vom Dienste	7130	6582	
Witwen	der Teilungs-	12122	11576	
Waisen	mächte	3710	2914	
B. Vom Militärdienste				
Pensionisten	von der		1216	
Witwen	polnischen		525	
Waisen	Armee		336	14,314000
Pensionisten	von der		862	
Witwen	Armee der		1538	
Waisen	T-Mächte		278	

Da die Pensionisten gewisse Gebühren zahlen, ist ein Teil der Ausgaben gedeckt. Die Einnahmen aus dieser Quelle wurden auf 26,825,000 Zl veranschlagt und bilden 37,7 v. H. dieser Ausgaben.

Auch Kriegsinvalide werden vom Staate erhalten. Für das Jahr 1927/28 wurden 95,600,000 Zl budgetiert, wogegen für das Jahr 1926 99,169,075 Zl veranschlagt waren. Von dieser Summe entfallen 3,600,000 für Invaliden der Vorkriegszeit, deren Erhaltung jetzt der polnischen Staat übernahm.

---

[1]) Regierunsvoranschlag für d. J. 1927/28. S. 217.

Am Ende des Jahres 1925 wurden registriert [1]:

Invaliden	94,694
Witwen	30,137
Waisen	79,048
Eltern	6,408

Von dieser Summe sollen 85 v. H. auf Invaliden der Armeen der Teilungsmächte und nur 15 v. H. auf die Invaliden der polnischen Armee entfallen.

Von den Staatskassen erhielten noch Pensionen: Veteranen der nationalen Aufstände (für 1927/28 — 1,8 Millionen Zl) und Ritter des „Virtuti Militari"-Ordens (6785 Ritter veranschlagt für das Jahr 1927/28 — 4,071,000 Zl, für das Jahr 1926 nur 4,035,500 Zl).

Hygiene. Nach der Auflösung des Gesundheitsministeriums wurden dessen Aufgaben einem Departemente im Ministerium des Innern übertragen. Die Gesamtheit der Gesundheitsmassnahmen sind in Polen den Selbstverwaltungskörpern, den Geistlichen und zum Teil den Privaten überlassen. Der Staat erteilt entweder Zuschüsse an die gemeinnützigen Anstalten der Gesundheitspflege oder erhält selbst Spitäler und beteiligt sich direkt an verschiedenen Massnahmen. Mit diesen Staatsaufgaben verbundene Ausgaben werden folgendermassen verteilt:

1. Bekämpfung der Krankheiten	2,130,600 Zl.
2. Staatliche Hygieneanstalt	684,824 Zl.
3. Staatliche Anstalten für Nahrungsmittelprüfung	380,871 Zl.
4. Krankenheilungsfürsorge	1,517,000 Zl.

Agrarreform. Die Durchführung der Agrarreform wurde einem besonderem Ministerium zugewiesen. Seine Ausgaben wurden auf 36,434,142 Zl veranschlagt. Die wichtigsten Posten bilden:

1. Die innere Kolonisation (und Hilfe für die heimkehrende Soldaten)	17,313,250 Zl.
2 Parzellierungsarbeiten	11,540,500 Zl.
3. Zentralverwaltung und Landämter	7,580,392 Zl.

H. Wirtschaft.

Landwirtschaft [1]. Die Ausgaben des Landwirtschafts- und Domänenministeriums wurden auf 35,997,109 Zl veranschlagt. Es entfallen auf:

1. Zentralverwaltung	18,629,678 Zl.
2. Wojewodschaftsabteilungen für Forsten-, Landwirtschafts- und Fischereischutz, sowie für Bekämpfung der Viehkrankheiten	7,993,570 Zl.
3. Landwirtschaftliche Versuchsanstalten	1,653,511 Zl.
4. Staatliche Anstalten für Pferdezucht	3,633,080 Zl.

Bergbau, Industrie und Handel [1]. Die Ausgaben des Ministeriums für Handel und Industrie (zusammen mit zahlreichen ihm unter-

[1]) Regierungsvoranschlag für d. J. 1927/28. S. 219.

stehenden Aemtern und Anstalten) wurden auf 33,901,676 Zl veranschlagt.

Verkehr [1]). Die Ausgaben hiefür sind im Rahmen des Verkehrsministeriums (nur Zentralverwaltung) (3,290,990 Zl) und Ministerium für Oeffentliche Arbeiten veranschlagt.

Für Rechnung des Ministeriums für Oeffentliche Arbeiten wurden im Laufe des Jahres ausgegeben:

Im Jahre 1921	46,880,000 Zl.
Im Jahre 1922	39,041,000 Zl.
Im Jahre 1923	71,408,000 Zl.
Im Jahre 1924	65,000,000 Zl.
Im Jahre 1925	71,221,090 Zl.
Veranschlagt für das Jahr 1926	57,593,195 Zl.
Veranschlagt für das Jahr 1927/28	86,363,243 Zl.

Die Ausgaben des Ministeriums für Oeffentliche Arbeiten bilden 4,4 v. H. aller Staatsausgaben. Zwischen den Arbeiten, welche unter Aufsicht des Ministeriums geführt waren, müssen in erster Reihe die Entwässerungs- und Wasserstrassenarbeiten im West- und Ostgebieten Polens angeführt werden. Auch Flüsse wurden reguliert, künstliche Kanäle verbessert und gebaut, manche Verkehrsstrassen, insbesondere in dem ehemaligen russischen Teilgebiete, befinden sich in einem schlechten Zustande und erforderten grosse Ausgaben. In Kongresspolen fallen auf je 100 Km² Oberfläche nur 9 Km² gebahnte Wege, während in den Ostwojewodschaften auf 100 Km² 1,7 Km. entfallen.

Unter Aufsicht des Verkehrsministeriums werden neue Eisenbahnwege gebaut, die hierfür bestimmten Kredite im Staatsvoranschlag (2. Teil: Oeffentliche Unternehmungen: „Eisenbahnen") betragen 52 Millionen.

Viele notwendige und manchmal sehr dringende öffentliche Arbeiten können wegen Mangel an entsprechenden Mitteln nicht durchgeführt werden. Erst eine ausländische Anleihe kann einen Ausweg bringen, und die Ausführung dieser Arbeiten ermöglichen.

Ausgaben auf Grund der Kriegsschäden. Einem speziellen Gebiet der Tätigkeit des Ministeriums für öffentliche Arbeiten bietet der Wiederaufbau der vernichteten Landesteile. Auf 1,811,604, am 1. Jan. 1926 angemeldeten Verheerungen entfallen 55 v. H. auf Ostwojewodschaften, dagegen der Rest auf andere Gebiete (ohne Posen-Wojew. und Oberschlesien). Bis zum 1. Januar 1926 wurden 1,318,645 zerstörte Gebäude aufgebaut. Ausser den Dotationen seitens des Staates werden Anleihen durch die staatlichen Banken gewährt. Von den Ausgaben des Ministeriums für Oeffentliche Arbeiten, werden 22,4 Millionen Zl für Wasserwege, 37,1 Millionen Zl für Wege- u. Brückenbau und 10 Millionen Zl für den Wiederaufbau veranschlagt. Die Ausgaben des Ministeriums für öffentliche Arbeiten werden mit 41,8 v. H. durch eigene Einnahmen gedeckt.

---

[1]) Siehe auch unter: „Erwerbsunternehmungen".

3. Abschnitt: Die Staatsausgaben in ihrer Gliederung nach Ausgabearten.

Eine genaue Durchführung der Gliederung der Staatsausgabearten (wie dies im ersten Abschnitt dieses Kapitels für zweckmässig gehalten wurde) erscheint wegen Mangel an öffentlich statistischen Quellen unmöglich. Der vorgenommene Versuch, welcher mit Zuhilfenahme der Tabellen, in Bearbeitung von Abgeordneten Byrka, und des Regierungsentwurfes zum Staatsvoranschlag durchgeführt wird, ergibt nur ein annährend richtiges Bild.

Staatsausgaben in ihrer Gliederung nach Ausgabearten [1]).

Tab. XV.

	Personalausgaben		Sachausgaben		Spezialausgaben		Investierungen.	
	in Zl.	in v. H.	In Zl	in v. H.	in Zl	in v. H.	in Zl	in v. H.
Präsident der Republik	1,163,154	45	1,193,463	47	210,209	8	—	—
Sejm und Senat	6,658,264	75	685,665	8	—	—	1,500,000	17
Oberste Kontrollkammer	3,653,078	81	798,640	18	—	—	30,100	1
Ministerpräsidium	1,138,619	63	383,566	21	223,300	12	74,800	4
Min. für Ausw. Angelegenheiten	18,730,272	47	7,670,989	19	12,080 726	31	1.095,480	3
Heeresministerium	218,494,037	36	311,359,598	51	52,121,650	8	8,828,350	5
Min. des Inneren	118,399,722	64	50,149,455	27	13,963,143	7	2,995,000	2
Finanzministerium	67,409,665	62	17,111.902	15	21,668,191	20	2,124,000	2
Justizministerium	68,924,548	71	26,800,174	28	—	—	840,000	1
Min. für Gewerbe u. Handel	4,784,075	14	1,725,326	5	4,766,143	14	22,626,132	62
Verkehrsminister um	2,729,190	83	561,800	17	—	—	—	—
Landwirtschaftsminister.	6,605,297	18	2,298,478	6	17,869,834	50	9,213,500	26
Unterrichtsministerium	283,072,154	87	34,023,992	10	3,015,000	1	5,555.681	2
Min. für Öffentl. Arbeiten	7,454,140	9	2,494,930	3	55.582,433	64	20,833,740	24
Min. für Soziale Fürsorge	3,615,720	6	886,400	2	53,699,986	92	—	—
Min. für Agrarreform	5,726,936	16	1,853,456	5	28,853,750	79	—	—
Pensionen	—	—	—	—	82,013,000	100	—	—
Invalidenrenten	—	—	—	—	101,471,000	100	—	—
Öffentliche Schuld	—	—	—	—	145,070,454	100	—	—
Zusammen	818,558,889	42	459,977,934	23	592,618,819	30	95,716,783	5

A. Ausgaben für die eigentliche Staatsverwaltung.

Die Ausgaben für die eigentliche Staatsverwaltung, also die Personalausgaben und sonstigen Sachausgaben bilden in Polen 65

[1]) Gruppe „A" des Budgets (nach der Genehmigung durch die Budgetkommission des Sejms) zusammengestellt durch d. Abgeordneten W. Byrka.

v. H. der Ausgaben der Verwaltung (= Zl 1,278,537,723) (erster Teil des Budgets).

Die Personalausgaben bilden 42 v. H. aller Ausgaben der Verwaltung, wogegen sie nach dem ersten Regierungsvorschlage nur 38,9 v. H. bilden sollten. Diese grosse Differenz ist dem Umstande zuzuschreiben, dass die Beamtengehälter erhöht wurden [1]) und die Regierung sah sich genötigt einen zweiten Budgetvorschlag vorzubereiten und den Kammern vorzulegen. Die Erhöhung dieser Personalausgaben wurde bis zu 818,558,889 Zl durch den Beschluss der Budgetkommission gebracht, während sie nach dem ersten Regierungsvorschlage nur 737,086 Tausend Zl ausmachen sollten [2]).

Ganz genau den Beamtenstand aus dem gedruckten Budgetvorschlage der Regierung zu berechnen ist unmöglich. Ich wiederhole nur aus einer Tageszeitung [3]):

Verwaltungsbeamte	42,412
Staatsanwälte und Richter	3,436
Gerichtsapplikante	1,017
Lehrer der Mittel- und Hochschulen	9,100
Lehrer der Volksschulen	62,573
Geistliche, Kultusbeamte des Religionsglaubens	15,652
Polizeioffiziere und Beamte	1,300
Polizeifunktionäre	31,700
Gefängnissfunktionäre	3,211
Staatsfunktionäre niedrigeren Grades	18,337
Militäroffiziere	18,933
Berufsoffiziere	37,634
Eisenbahner	169,169
Postbeamte	15,057
Postfunktionäre	13,162

Die Sachausgaben (also die eigentlichen Verwaltungsausgaben) bilden 23 v. H. aller Ausgaben des ersten Teiles des Budgets (459,977,834 Zl).

B. Investierungen.

Ihm Rahmen des ersten Teiles des Budgets finden wir nur 95,716,783 Zl für Investierungen veranschlagt. Um ein der Wahrheit des Investierungsaufwandes entsprechendes Bild zu erhalten, müsste man die Investierungen, die im zweiten Teile des Budgets aufgezeichnet sind, aufführen.

Im Rahmen des Ministerpräsidium [4])	414,834 Zl.
Im Rahmen des Verkehrsministeriums (Eisenbahn)	70,000,000 Zl.
Im Rahmen der Post u. Telegraph Unternehmung	12,000,000 Zl.
Andere Investierungen	rund 15,000.000 Zl.

[1]) Mit dem Gesetze vom 8. XII. 26. wurden die Gehälter um 10 v. H. erhöht. — [2]) Statistische Nachrichten 1 1927. — [3]) Nowy Dziennik No 48. vom 24. 2. 1927. — [4]) Siehe Abschnit: „Oeffentliche Unternehmungen".

C. Subventionen, Unterstützungen und Renten.

Um die Zahlen, welche im zweiten Abschnitt aufgeführt wurden, nicht zu wiederholen, wird nur darauf hingewiesen, dass die in der Tab. XV. genannten Spezialausgaben 592,618,819 Zl nicht im Sinne dieser Arbeit zusammengestellt wurden, dass in den veranschlagten Krediten nirgends direkte Subventionen und Prämien für Privatwirtschaften (Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr), zu finden seien und dass zur Erteilung solcher Subventionen (allerdings in Form des Kredites) nur die Staatsbanken (Bank der Landwirtschaft und Agrarbank) befugt seien. Auch die defizitären staatlichen Erwerbsunternehmungen erhalten Zuschüsse von den Staatskassen.

D. Schuldendienst.

Eine genaue Aufzeichnung der Ausgaben, die für Verzinsung und Amortisation der inländischen und ausländischen Anleihen veranschlagt sind, befindet sich im Kapitel: „Die öffentliche Schuld".

V. KAPITEL.

Die Staatseinnahmen.

Die Gesamtsumme der Staatseinnahmen wurde für das Jahr 1927/28
nach dem ersten Regierungsvorschlage auf 1,899,252,571 Zl,
nach dem zweiten Regierungsvorschlage auf 1,975,281,663 Zl,
nach dem Beschlusse der Budgetkom. auf 1,985,897,307 Zl.
veranschlagt. Von diesen Summen werden die „Netto" Ausgaben nicht nur gedeckt, sondern noch Ueberschüsse erzielt. Sie stellen sich nach diesen drei Entwürfen dar:

572,596 Zl. 10,099 Zl. 4,183,789 Zl.

die „Brutto" Einnahmen deshalb:
nach dem ersten Regierungsvorschlage auf 3,753,771,745 Zl.
nach dem zweiten Regierungsvorschlage auf —
nach dem Beschlusse der Budgetkom. 3,923,602,821 Zl.

Diese Summen in relativen Zahlen des „Netto" Budgets angeben, stellen die drei Gruppen des Budgets folgendermassen dar:

A. Verwaltung	62,0%
B. Oeffentliche Unternehmungen	5,4%
C. Monopole	32,6%

Wenn wir die Zahlen (s. Tabelle Nr. XVI.) betrachten, ersehen wir, dass im Gegensatze zum Jahre 1926 keine Einnahmen von Anleihen und von Scheidemünzen für das Jahr 1927/28 veranschlagt wurden.

Die Staatseinnahmen der polnischen Republik stammen aus Gebühren, Staatsvermögen und öffentliche Unternehmungen u. hauptsächlich aus öffentlichen Abgaben und Finanzmonopolen.

1. Abschnitt. Gebühren.

„Gebühren sind Geldzahlungen für obrigkeitliche Dienstleistungen" [1]), es sind also nur Kostenersätze für gewisse Dienstleistungen der Verwaltung und Justiz. Das Kostenprinzip erscheint bei der

Vergleich der Einnahmen in den Jahren 1926 u. 1927/28.

Tabelle XVI. **Nach den Regierungsvorschlägen.**

	1926		1927/28	
	Summe in Zl.	%	Summe in Zl.	%
Gesamteinnahmen	1858102	100,0	1899253	100,0
I. Oeffentliche Abgaben	1077488	58,0	1058091	55,7
a) Direkte Steuern	521079	28,0	540420	28,4
b) Indirekte Steuern	119865	6,5	126700	6,7
c) Zölle	247340	13,3	172095	9,1
d) Gebühren	189204	10,2	156876	8,2
e) 10 % Zugabe zu den öff.-Aufgaben	—	—	62000	3,3
II. Spezielle Beiträge:	48377	2,6	57480	3,0
A. Der Selbstverwaltungskörper	22305	1,2	16892	0,9
a) Oberschlesien	17319	0,9	12209	0,7
b) Rückzahlung der Ausgaben	4986	0,3	4683	0,2
B. Andere	26072	1,4	40588	2,1
III. Strafen und Konfiskationen	13685	0,7	10564	0,6
IV. Monopole	444495	23,9	595526	31,4
V. Rückgaben	20552	1,1	19778	1,0
a) für Leistungen	9016	0,5	9259	0,5
b) „ Veröffentlichungen und verkauftes Material.	11536	0,6	10519	0,5
VI. Unternehmungen	146343	7,9	93035	4,9
a) Gruppe „A" der Verwaltung	1737	0,1	500	0,0
b) „ „B" der öff.-Unternehmungen	144606	7,8	92535	4,9
VII. Kapital und Pachterträge	32250	1,7	43665	2,3
a) % von Kapitalien	19455	1,1	28961	1,5
b) von städtischen Immobilien	6339	0,3	8285	0,5
c) „ ländlichen „	6369	0,3	5906	0,3
d) „ Gerwebenunternehmungen	90	0,0	513	0,0
VIII. Rückzahlung von Vorschüssen und Anleihen	10038	0,6	11097	0,6
a) von Selbstverwaltungskörper	991	0,1	7658	0,4
b) von Anderen	9047	0,5	3479	0,2
IX. Vermögensverkauf	11300	0,6	215	0,0
X. Anleihen	—	—	—	—
XI. Verschiedene	53575	2,9	9762	0,5
a) Scheidemünzen	40000	2,2	—	—
b) Verschiedene	13574	0,7	9762	0,5

[1]) Meisel: Gebührenlehre (Hdb. d. Finanzw. Bd. I S. 440).

II. Abschnitt: Das polnische Steursystem.

Polen übernahm das Steuersystem oder besser drei Steuersysteme der drei Teilungsmächte. Die Vereinheitlichung des Steuersystems auf dem Gebiete der ganzen Republik wurde fast durchgeführt. Dies geschah während der schwersten Zeit, der Inflation. Man rechnete damals weniger mit der Zukunft als mit der Vergrösserung der Einnahmen in der Gegenwart, die zur Deckung der, für damalige Verhältnisse übermässigen Ausgaben dienen sollten. Deshalb erwiesen sich später einige Gesetze, Verordnungen, entweder als undurchführbar oder als ungerecht und verursachten zahlreiche Aenderungen und Novellen.

Mangel an Planmässigkeit, und oft schlechte Orientierung in der Wirtschaftsstruktur des neuen Staates, nach der Losreissung der einzelnen ehem. Teilgebiete aus der wirtschaftlichen Abhängigkeit vom früheren Staatsverbande verursachten einerseits die Geringfügigkeit der Staatseinnahmen (aus den Steuern), andererseits oft ungerechte und oft ungewollte starke Belastung einzelner Bevölkerungsschichten. Nicht wenig hat dazu auch das zersplitterte und nicht immer auf festen und klaren Programmen fussende Parteiwesen beigetragen. Die oft wechselnden Regierungen bieten auch das Bild der schwankenden Parlamentsmehrheit, die sich bald nach rechts, bald nach links verschob. Die alten Steuerformen wurden auch entsprechend der ad hoc gebildeten Parlamentsmehrheit öfters umgeändert. Der Mangel an leitenden Gedanken verursachte, dass das polnische Steuersystem weder vollkommen ausgebildete Ertragssteuern noch eine moderne Einkommensteuer als Hauptsteuer im Steuersysteme besitzt.

Die Vereinheitlichung der Steuersysteme in Polen stiess auf sehr grosse Schwierigkeiten, welche man dem Charaktere der Steuerzahler, ihrer niedrigen Kulturstufe zuschreibt, denn den grössten Teil der Bevölkerung Polens bilden die Bauern (65%). Ein anderer Grund spielt heute bei der Besteuerung der Bauern eine Rolle, mit dem man früher nicht rechnete. Früher war der Bauer ein nichts besitzender Arbeiter, er hatte keine grössern Einnahmen und konnte daher keine Lasten tragen. Der Grundeigentümer war der Herr und dieser zahlte die Steuern. Mit den Jahren änderte sich die Situation, der Bauer wird Eigentümer von Grund und Boden, er bebaubt eigene Felder und zieht daraus nicht selten grössere Erträgnisse.

A. Oeffentliche Abgaben und Finanzmonopole.

Die öffentlichen Abgaben in Polen teilen sich in eigentliche Abgaben in der Form von Steuern, Stempelabgaben, Zölle, Verkehrssteuern und Teil der Gebühren und in Monopole, welche eine Verbindung des Erwerbsunternehmungsgewinnes und der Steuer bilden. In den Staatsvoranschlägen für die Jahre 1927/28, 1926, 1925, 1924 figurieren sie mit folgenden Ziffern [1]):

Tabelle XVII.

	1924	1925	1926	1927/28
	In Zl.	In Zl.	in Zl.	in Zl.
Staatseinahmen	1,422,714.000	2,157,389,305	1,887,945,049	1,985,897,307
wovon				
Öffentliche Abgaben und Monopole	1,072,053,000	1,466,051,500	1,267,460,050	1,666,467.200
Direkte Steuern	297,790,000	335,085,000	332.585,000	438,409,000
Indirekte Steuern	173,750,000	98,550,000	108,865,000	130,000,200
Zölle	[2]) 120,000,000	270,000,000	200,000,000	182,000,000
Gebühren	48,930,000	100,000,000	111,500,000	112,250,000
Vermögenssteuer	333,000,000	300,000,000	60,000,000	95,000,000
10%-ige Zugabe	—	—	—	62,300,000
Monopole	89,015,000	362,416,500	454,510,050	646,517,000

[1]) Im Jahre 1927/28 nach dem Beschlusse der Budgetkommission. — [2]) Ausserdem Ausfuhrgebühren 1,066.600 Zl.

Unterscheidung der eigentlichen Gebühren von verschiedenen gebührenartigen (oft als Gebühren bezeichneten) Abgaben als eines der wichtigsten Merkmale.

Die gesetzliche Regelung des Gebührenwesens findet man in einer Reihe von verschiedenen, einzelnen poln. Gebieten der Verwaltung und Justiz, regelnden Gesetzen. Auch in dem Gesetze über „Stempelabgaben" vom 1. Juli 1926 sind verschiedene Gebühren, die in Form einer Stempelabgabe entrichtet werden genannt [1]).

Die Staatseinnahmen, die aus den Gebühren fliessen genau zu ermitteln ist unmöglich. Erstens werden Stempelmarken gleicherweise für Gebühren und für Verkehrssteuern verwendet. Zweitens, die Einnahmen von den eigentlichen Gebühren und gebührenartige Abgaben werden im Budget unter den Verwaltungseinnahmen zusammen veranschlagt.

Der üblichen Einteilung folgend, unterscheiden wir zwischen Verwaltungs- und Justizgebühren.

Verwaltungsgebühren [2]). Zu den wichtigsten gehören: Konsulargebühren (6,6 Mill. Zl), Passgebühren (5,7 Mill. Zl). Es muss an dieser Stelle jedoch erwähnt werden, dass diese Summe nicht nur die eigentlichen Einnahmen aus den Passgebühren enthält, denn die sog. Passgebühren in der Höhe von 500 Zl sind nach dem Steuerprinzip erhoben. Gebühren für Identitätsscheine, und Grenzübertretungskarten. Gebühren für Warenursprungszeugnisse, Gebühren für Marken und Patentschutz. Gebühren für Legalisierung der Messinstrumente. Hafengebühren. Gebühren für staatliche Aufsicht über Kredit- und Versicherungsanstalten. Gebühren für Dampfkesselaufsicht. Gebühren für Schiffmessungen. Verschiedene Schulgebühren usw.

Justizgebühren. Die Gebühren der Rechtspflege beruhen auf der Vorkriegs-Gesetzgebung, sie sind aber den heutigen Verhältnissen angepasst und je nach den Teilgebieten verschieden. Im ehem. russischen Teilgebiete hängen die Gebühren von der Gerichtstätigkeit ab und sind in fünf Gruppen zusammengefasst. Im ehem. österreichischen Teilgebiete unterliegen den Rechtspflegegebühren amtliche Tätigkeiten, sowie Schriften über Streitverfahren vor Gericht. Die einzelnen Gebühren sind durch einen besonderen Tarif vom Jahre 1915 festgesetzt. Im ehem. preussischen Teilgebiete wird wieder die Höhe der Rechtspflegegebühren in Zivil- und Konkursverfahren nach dem Gegenstandswert, in Streitverfahren durch die Strafen bestimmt. Ausserdem können in einzelnen Fällen die Gerichtsverwaltungskosten zugerechnet werden.

An dieser Stelle muss auch hervorgehoben werden, dass im polnischen Budget weder Verkehrssteuern noch alle Gebühren gesondert veranschlagt werden. Unter dem Posten „Gebühren" oder „Stempel- und ihnen verwandte Abgaben" ist eine Reihe von verschiedenen Arten von Abgaben veranschlagt und in den statistischen Mitteilungen veröffentlicht. Die Staatseinnahmen aus diesem Posten, sowie seine Zusammensetzung sind in der Tabelle XXVI dargestellt.

---

[1]) Siehe auch unter „Verkehrssteuern". — [2]) Einnahmesummen nach dem Regierungsentwurfe zum Staatsvoranschlag für das J. 1927/28.

einer Katastermappe aufgezeichnet und nummeriert. Der österreichische Grundkataster wurde im Jahre 1869 nach dem deutschen Muster verfertigt, er ist besser angelegt, weil die Vermessungen genauer durchgeführt sind. Das Gesetz unterscheidet 10 Bonitätsklassen und jede von ihnen ist in 8 Unterabteilungen geteilt. In jedem Bezirke und jeder Bonitätsklasse wurde auf sehr komplizierten Wege nach Abzug aller Produktions- und Verwaltungskosten für einen Morgen der Reinertrag berechnet. Von diesem wurde wieder für jede Parzelle ein Katastralreingewinn berechnet. Im Verhältnisse zu diesem Katastralreingewinn wird das Kontingent der Grundsteuer auferlegt.

In den Gebieten des Spisz und Orawa, wo die ungarische Gesetze verpflichteten, wurde seitens Polen das österreichische Grundsteuergesetz eingeführt.

Durch das Gesetz vom 15. April 1923 wurden progressive und degressive Steuersätze bestimmt. Sie hängen von der Hauptsteuer ab, wenn die Hauptsteuer weniger als 880 Zl beträgt, tritt eine Degression und eine Verminderung von 50 v. H. ein. Wenn die Hauptsteuer zwischen 8,80 und 35,20 Zl schwangt beträgt diese Minderung nur 20%. Zwischen 35 und 106 Zl kommen keine Aenderungen vor. Zu den Steuersätzen über 106 Zl wird eine Zasatzsteuer, die einen progressiven Charakter aufweist, zugegeben.

Der Tarif zeigt folgende Sätze:

Für	die	Hauptsteuer	von	106	Zl.	bis	176 Zl.	10 v. H.
„	„	„	„	176	Zl.	„	528 Zl.	20 v. H.
„	„	„	„	528	Zl.	„	1232 Zl.	30 v. H.
„	„	„	„	1232	Zl.	„	2640 Zl.	40 v. H.
„	„	„	„	2640	Zl.	„	4398 Zl.	50 v. H.
„	„	„	„	4398	Zl.	„	6158 Zl.	60 v. H.
„	„	„	„	6158	Zl.	„	8796 Zl.	80 v. H.
„	„	„	über	8796	Zl.			100 v. H.

Die Grundsteuer gehört zu jenen Ertragssteuern, welche vielleicht die grössten Einnahmen bringen. In Polen ist es aber anders, obzwar die Mehrheit der Bevölkerung (65 v. H.) sich von Landwirtschaft ernährt, das Grundvermögen jedenfalls den ersten Platz im Volksvermögen einnimt, und der Fruchtbarkeitsgrad des polnischen Bodens ihn an zweiter Stelle in Europa stellt [1]). Hieraus könnte man schliessen dass die Staatseinnahmen aus dieser Steuer entsprechend gross sein würden, wie aber die Statistik zeigt, brachten diese Einnahmen im Jahre 1924 nur 4,03 v. H. und im Jahre 1925 nur 3,71 v. H. aller Staatseinnahmen ein. In der Reihe der direkten Steuern nimmt die Grundsteuer nach der Gewerbe- und Einkommensteuer erst den dritten Platz ein. Die Ursachen sind in verschiedenen Quellen zu suchen. Eine der ersten ist die grosse Verschiedenheit in der Steuerbelastung in einzelnen Gebieten. So zahlt z. B. Kleinpolen 8,3 v. H. höhere Grundsteuer als das ehemalige Kongresspolen [2]).

---

[1]) Dänemark mit 65 v. H., Polen mit 48,6 v. H. des fruchtbaren Ackers.
[2]) Berechnet vom Abg. Michalski nach Angaben im Annuaire stat. „1924".

len Hypothekarbuche eingetragen sind [1]). Diese Steuer zerfällt in eine Haupt- und Zusatzsteuer. Die Grösse der Hauptsteuer hängt: a) von der Grösse der Güterfläche, b) von der Klasse, in welche diese Güter eingerechnet sind, und c) vom politischen Bezirke, in welchem sie liegen. Der Einheitssatz von einem Morgen wurde durch die polnischen Gesetze mehrmals erhöht. Die Zusatzsteuer hängt von der Hauptsteuer ab und beträgt 60 v. H.

Der Bauernwirtschaftssteuer unterliegen nur Felder, welche durch den Zarenukas vom 19. Februar 1864 den Baueurn angegeben wurden. Sie besteht aus Haupt- und Zusatzsteuer, unterscheidet sich von der obgenannten durch die Klassenzahl und entsprechend niedrigere Steuersätze.

Die dritte Art, die Siedlungssteuer, deren Träger die Bewohner der Ansiedlungen sind, unterscheidet sich wenig von der obgenannten. Die Steuersätze sind niedriger und die Klassifikation anders durchgeführt.

Einer etwas anders konstruierten Steuer unterligen die Felder in den Ostwojewodschaften. Der Boden ist nur in zwei Klassen geteilt. Der Einheitssatz wird separat für jede Kategorie der Felder und in jedem Bezirke vom Ministerrat bestimmt. Die Steuer ist eine Repartitionssteuer.

In dem ehemaligen preussischen Teilgebiet gilt als Grundlage für die Steuerbemessung der Katastralreinertrag. Der Grundkataster bestimmt die Grundgrösse, ihre Qualität, sowie die Produktivität jeder Parzelle. Die Beschreibung ist nicht genau durchgeführt. Die ganze Grundklassifikation stützt sich auf den Grundkataster der im Jahre 1861 begonnen und bis zum Jahre 1893 komplettiert wurde. Es ist klar, dass seit dieser Zeit grosse Veränderungen in der Art und Weise der Bodenbewirtschaftung und im Grade der Produktivität eingetreten sind. Alle Parzellen sind ihrer Fruchtbarkeit nach in 8 Klassen geteilt. Auf Grund der Verordnungen und Dokumente des ehemaligen preussischen Teilgebietes wird das Kontingent der Grundsteuer festgesetzt. Die Summe, deren Höhe von dem Ministerrat bestimmt ist, wird auf Bezirke und manchmals auf einzelne Eigentümer verteilt. Der Steuersatz beträgt 24,3 v. H. des Katastralertrages)

In dem ehemaligen österreichischen Teilgebieten unterliegen der Grundsteuer alle zum Anbau geeigneten Felder, sie werden in

---

[1]) Ueber die Veranlagung der Grundsteuer im ehemaligen russischen Teilgebiet sehreibt Karl Breuer (Hdb. der Finanzw. 2 Bd. S. 17f) „überall dort, wo eine Parzellarvermessung fehlt, und wo auch mangels der Sitte einer allgemeinen Verpachtung ein Anschluss an die Pachtpreise zur Ermittlung des Bodenertrages nicht möglich ist steht die Grundsteuer auf einem sehr schwankenden Fundament, wie das z. B. für die ehemals Kongresspolnischen Gebiete der Republik Polen der Fall ist. In diesen Landesteilen, wo die gegenwärtige Steuerform eine Nachbildung der früheren russischen Grundsteuer ist, fehlt es nach wie vor an einem auf Vermessung beruhenden Grundertragskataster. In Ermangelung eines solchen stützt man sich auf ein allerdings sehr unvollständiges privates sog. Gutskataster der Landeskreditgesellschaft (Ziemskie Tow. Kredytowe), das als Grundlage für die Beleihung von Gütern diente und die schätzungsweise ermittelten Durchschnittserträge nach Lage und Bodenbeschaffenheit enthält".

[2]) Der gegenwärtige Katastralertrag beträgt 39,539,413 Zl. (Kemmerer S. 117).

Die beschlossene Agrarreform beschleunigt das Verschwinden des Grossgrundbesitzes und schafft mittlere und kleine Güter, die ebenfalls belastet werden müssen, wenn dem Staate nicht grosse Einnahmen aus Steuern die der Grossgrundbesitz zahlte, entgehen sollen.

Durch starke Belastung der Industrie und des Handels in dem industriearmen Lande, bei primitiver Ausgestaltung der die gewerblichen Erträgnisse erfassenden Steuer, machte man die Gewerbesteuer zur Hauptquelle der steuerlichen Staatseinnahmen. Auch die Gebäudesteuer, die sonst das Ertragssteuersystem ergänzt, bringt in Polen eine höhere Belastung der städtischen Bevölkerung.

Nach den ersten Plänen bei der Schaffung des polnischen Steuersystems wollte man hauptsächlich das Einkommen besteuern. Das Einkommen sollte als Ausdruck der steuerlichen Leistungsfähigkeit angenommen werden, und die Einkommensteuer als Haptsteuer den ersten Platz im Steuersysteme einnehmen. Als Muster sollte die französische Schedulensteuer (Kombination der Ertrags- und Einkommensteuer) aus dem Jahre 1917 dienen. Man sah sich aber genötigt von diesem Plane abzugehen da in den ehemaligen russischen Gebieten Polens überhaupt keine Einkommensteuer vorhanden war. Daher könnte auch die Einführung einer modernen Einkommensteuer einen passiven Widerstand der Bevölkerung begegenen und einen finanziellen Misserfolg ergeben. Man konnte keinen andern Ausweg finden, als den Ertragssteuern die erste Stelle überlassen. Die Einkommensteuer wurde zur Ergänzungssteuer in dem gesamten Steuersystem. Die Vermögenssteuer ist gegenwärtig noch als ausserordentliche behandelt. Sie soll aber zu einer Ergänzungssteuer zur Einkommensteuer umgewandelt werden.

Eine wichtige Rolle in dem gesamten Abgabensysteme spielen die Verbrauchssteuern (Akzisen und Monopole). Ihre Verbreitung und Ausbildung war der einfachste Ausweg um genügende Staatseinnahmen zu erzielen. Auf die Steuermoral der Bevölkerung konnte man sich nur wenig verlassen. Die Umgestaltung des Steuersystemes kann offenbar nur allmählich durchgeführt werden.

a). **Die direkten Steuern.**

Die Grundsteuer. Die Grundsteuer ist die einzige direkte Steuer, die in Polen bis jetzt noch nicht vereinheitlicht wurde, sie ist in allen drei Teilgebieten verschieden gestaltet. Die Festesetzung einer neuen einheitlichen Steuer begegnet in landwirtschaftlichen Kreisen erheblichen Schwierigkeiten. Die Verschiedenheit dieser Steuer erheischt einer besonderen Beschreibung für jedes Teilgebiet.

In dem ehemaligen russischen Teilgebiet ist die Grundsteuer je nach der Besitzform von ihrer Art abhängig. Sie ist anders auf Herrengüter als auf Bauerngüter, die laut dem Zarenukas angegeben wurden und wieder anders auf Feldgüter, welche in Ansiedlungen liegen. Der Gutsteuer unterliegen alle diejenigen Güter, die im speziel-

Die Verschiedenheit in der Grundsteuergesetzgebung in den einzelnen Gebieten erschweren der Finanzverwaltung die richtige Orientierung. In zweiter Linie erlauben die in dem gesetzgebenden Kammern stark vertretenen Bauernparteien nicht, eine entsprechende Erhöhung der Steuersätze durchzuführen. Dem Einflusse der Bauernparteien soll auch das Gesetz über Progression und Degression zugeschrieben werden. Durch das Gesetz werden die Kleinbauern fast gänzlich von dieser Steuer befreit. Für die Staatsfinanzen stellt dieses System einen Verlust dar, denn infolge der Progression werden 11,037,086 Zl. zugerechnet und infolge der Degression 7,738,662 Zl. abgerechnet. Es verbleiben daher nur 3,298,474 Zl. [1]).

Die Finanzmission Prof. Kemmerers „bewundert" diese Steuer in der bestehenden, aus den 60-iger Jahre des 19. Jahrhunderts stammenden Form. Ihre Vorschläge gehen in der Richtung dass der Boden aufs neue [2]) nach dem Vorbilde der Ver. Staaten geschätzt werde. Die Progression und die Degression sollen abgeschafft werden, denn die Progression für die Grundsteuer angewendet führt zu allerlei Ungleichkeiten in der Auferlegung der Steuerlast zwischen Grossgrundbesitzern, Gross- und Kleinbauern. Gegen den bestehenden Plan, diese Steuer den Gemeinden abzutreten wendet Kemmerer ein, dass dadurch eine gewisse Kategorie von Staatsbürgern von der Pflicht, zu den Kosten der Zentralverwaltung beizutragen, befreit wird [3]).

Die Gebäudesteuer bestand in den ehemaligen preussischen und österreichischen Gebieten in verschiedener Form. Eine Art Haussteuer wurde während des Krieges in den okkupierten Gebieten eingeführt. Sie wurde aber vernachlässigt, denn sehr niedrige Hauszinse ergaben entsprechend kleine Steuergebnisse. Im Jahre 1924 wurde ein Mieterschutzgesetz geschaffen [4]), welches zugleich eine Erhöhung der Hauszinse brachte. Die Gebäudesteuer wurde unter dem Titel „Steuer auf städtische und manche ländliche Immobilien" eingeführt. Unter Immobilien versteht das Steuergesetz Wohnhäuser mit den ihnen zugehörigen Gebäuden, Fabriken, Theatern etc., auf dem Lande Gebäude, welche Erträge bringen und nicht mit der landwirtschaftlichen Produktion zusammenhängen. Von der Gebäudesteuer sind befreit: alle öffentlichen, Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Erziehungszwecken dienenden Gebäude, sowie auch nicht bewohnte, neugebaute, oder einen Zins unter 25 Zl. tragenden Häuser.

---

[1]) Berechnet von der Kemmerer-Mission. [2]) Es soll hier auf die Ergebnisse der italienischen Grundsteuer in der letzten Zeit hingewiesen werden. In dem Buche „Staatsausgaben von Grossbr. usw. lesen wir auf der Seite 102"... die Durchführung der Neuaufstellung des Katasters, die schon in den 80-iger Jahren begonnen, bisher aber, wenigstens als Ganzes, immer wieder an dem Widerstande der beteiligten Bevölkerungskreise gescheitert war", hatte „auf die Ergibigkeit der direkten Steuern, insbesondere der Grundsteuer einen sehr günstigen Einfluss". [3]) Kemmerer S. 122 ff. Mit den Bemerkungen Prof. Kemmerers über die Entziehung der Steuer ihrer bisherigen Wirksamkeit auf dem sozialpolitischen Gebiete kann man nicht **vollkommen** einverstanden sein.
[4]) Gesetz vom 11. IV. 1924 (DURP. 1924).

Als Grundlage für die Steuerveranlagung dient der Hauszins oder der volle Zinswert des Gebäudes. Wenn sich der Zinswert einer Immobilie nicht bestimmen lässt, wird er in der Höhe von 5% des Verkehrswertes angenommen.

Der Steuerfuss der im Jahre 1924 20% der ganzen Summe bildete, welche der Steuerbemessung zugrunde lag, wurde in den folgenden Jahren stufenweise herabgesetzt und soll bis zum Jahre 1928 auf 7% fallen. Die Begründung dieser Verordnung liegt in der jährlichen Erhöhung der Hauszinse. Es wurde berechnet, dass die Summe aller Zinsen im Jahre 1928 526 Millionen Zl. betragen wird, und diese dient zugleich als Grundlage für die Bemessung der Steuerzuschläge.

Auch einige Arten der nichtbebauten Parzellen in bewohnten Siedlungen unterliegen dieser Steuer. Die Steuer wird nur dort angewendet, wo nicht bebaute Parzellen in schon fertigen Strassen sich befinden, oder für Parzellen, auf denen ungenügende Gebäude stehen. Den Ertragswert dieser Parzellen bestimmen Schätzungskommissionen. Der Steuersatz beträgt 1% in den Städten in welchen die Wojewodschaften ihren Sitz haben, und ½% in anderen Städten. Dieser Steuer unterliegen 643 Städte.

Die Finanzkommission Kemmerers schlägt gewisse Veränderungen im Bewertungssysteme vor [1]): nämlich die Bewertung der Gebäude und Parzellen soll separat durchgeführt werden; sie widersetzt sich der Befreiung der neugebauten Häuser (was aber vorläufig wegen der Baupolitk der Regierungen nicht durchgeführt werden kann) [2]).

---

[1]) Es soll an dieser Stelle erwähnt werden, dass im Rapporte der Finanzmission Kemmerer nicht nur die eigentliche „Steuer auf städtische und manche ländliche Immobilien" besprochen wurde, denn die damals durch die Kammern noch nicht beschlossene Hauszinssteuer wurde in die Darstellung hineingebracht. Es muss doch unterschieden werden, zwischen einer Steuer, welche die Hauseigentümer und einer die Mieter zahlen. [2]) Die Hauszinssteuer. Eine Steuer, die dem Staate keine Einnahmen bringt, ist die Hauszinssteuer. Die Beträge aus dieser Steuer werden zwischen Städte (4%) und verschiedene Fonds (für Städteausbau, Einquartierungsfond) geteilt. Sie ist also eine Zwecksteuer. (Der ausdruck „Zwecksteuer" wurde eingeführt und definiert von Dora Schmidt: „Nichtfiskalische Zwecke der Besteuerung" S. 17. V.).

Dieser Steuer unterliegen allerlei Wohnungslokale auf dem Gebiete der Stadtgemeinden. Befreit werden Kirchen, Gebethäuser, Behördelokale sowie Lokale für Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke, Lokale der Gesandschaften, Missionen, ferner Wohnungen welche aus einem oder zwei Zimmern bestehen und durch Arbeitslose, Invaliden, Hausbesorger bewohnt werden, Gewerbelokale in Fabrikgebäuden, unbewohnte Räume in neugebauten Häusern. Die Grundlage zur Steuerbemessung bietet der Mietzins aus dem Jahre 1914, der Steuerfuss beträgt 8%.

Zur Bezahlung dieser Steuer sind herangezogen, sowohl die juristischen wie die physischen Personen, welche Lokale mieten (Hauptmieter). Die Steuer ist in 4 Raten zahlbar. Die genannte Hauszinssteuer ist eigentlich eine Wohnungsaufwandsteuer . und darf nicht in die Reihe der Ertragsteuern gerechnet werden.

halb für den Handel sehr belastend. Sie beeinträchtigen die Gewinnmöglichkeiten indem sie das Betriebskapital schwächen und sehr oft eine Verschuldung des Unternehmens verursachen.

Das Gesetz sieht Fälle voraus, in welchen der Finanzminister Unternehmungen von dieser Steuer befreien, die Zahlung in Raten zerlegen oder den Steuerfuss herabsetzen kann.

Der „Przegląd Kupiecki" berechnet, dass die Umsatzsteuer gegenwärtig nicht 2 v. H. sondern 3,2 v. H. beträgt [1], denn

Die Gewerbeumsatzsteuer	2,0 v. H.
Die 10%-ige Zugabe	0,2 v. H.
Zugabe für die Selbstverwaltungskörper	0,5 v. H.
Fakturastempel (beim Verkauf)	0,2 v. H.
Wechselgebühr	0,3 v. H.
Zusammen	3,2 v. H.

(d. h. so viel wie der Durchschnittsverdienst im Engroshandel).

Die Finanzkommission Prof. Kemmerers erkennt, indem sie die „gegenwärtige schwere Lage" betrachtet, dass die Zeit der Finazkrise sich nicht zu grossen Aenderungen, sowie zur Abschaffung alter und Einführung neuer Steuern eignet, schlägt nur „geringe" aber doch bedeutende Aenderungen vor. Unter anderen führt sie an [2]): Falls eine derartige Steuer noch nicht eingeführt wäre, so ist es nicht wahrscheinlich, dass jetzt so eine Steuer vorgeschlagen werden könnte. Die Finanzmission hält eine Steuer vom Bruttoertrage d. h. vom Umsatze als nicht entsprechende Art der Handelsbesteuerung, denn es bestehen zu grosse Unterschiede im Verhältnisse des Bruttoertrages zum Reinertrage, nicht nur zwischen verschiedenen Branchen des Handels und der Industrie, sondern auch zwischen einzelnen Unternehmungen einer Branche. Die Steuer vom Bruttoertrage belastet die Unternehmungen ungleichmässig und auf diese Weise verletzt sie die Grundprinzipien einer gesunden Besteuerung.

Die Finanzmission Prof. Kemmerers schlägt folgende Veränderungen vor:

1. Eine klare Redaktion des Gesetzes, und eine Vereinfachung der Differenzierung.
2. Die Gewerbezeugnisse sollen nur die kleinen, keine Umsatzsteuer zahlenden, Unternehmungen erwerben müssen, die übrigen Unternehmungen nur mit der Umsatzsteuer belastet werden.
3. Einführung einer einheitlichen, statt differenzierten Steuerskala, denn 5 v. H. vom Rohertrag ist zuviel und Besteuerung von $\frac{1}{2}$ v. H. des Engroshandels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist nicht begründet.

Die Steuer soll nicht mehr wie $1\frac{1}{2}$ v. H. vom Umsatze betragen. In keiner der wenigen Gesetzgebungen dieser Art ist der Steuerfuss höher als $1\frac{1}{2}$ v. H. Polen bedarf in dieser Zeit einer Vergrösserung des Kapitals und Entwicklung der ökonomischen Organisation zur Erleichterung der Produktion und Distribution der Waren. Eine niedrigere Belastung, wie die tatsächliche Zahlungsfähigkeit des Handels und der Industrie es verlangt, kann für eine längere Zeit bessere Resultate geben.

---

[1]) Przegląd Kupiecki. [2]) Kemmerer, S. 147. ff.

tet zur Erwerbung eines Zeugnisses einer höhern Kategorie. (Die Strafen sind sehr hoch, manchmal das 2—21 fache der Zeugnisgebühr).

Eine eigene Art bilden die sog. Rejestrationskarten, sie sind einheitlich auf 10 Zl. bestimmt, und werden durch Unternehmungen, welche separate Lager halten und durch Anstalten für Engrosverkauf eigener Erzeugnisse, bezahlt.

Bei der Bezahlung der Gewerbezeugnisse werden Zusatzgebühren erhoben:

a) für kommunale Verbände höchstens 30 v. H.
b) für Handels-Gewerbe- und Handwerkerkammern höchstens 15%.
c) für Berufsschulen höchstens 25%.

Zusammen erhobene Zusatzgebühren dürfen 70% der Gewerbesteuer nicht übersteigen.

Die zweite Form der Gewerbesteuer bildet die Umsatzsteuer. Die Steuerquelle ist hier der Umsatz. Durch Umsatz versteht das Gesetz die Ertragssumme brutto:

a) in den Handels- und Gewerbeunternehmungen
b) in den Kreditanstalten, in den Kommissions- und Vermittlungs-Unternehmungen, sowie in den Speditionsanstalten und freien Berufen.

Die Umsätze im Rahmen derselben Unternehmungen werden nicht als die der Steuer unterliegenden Umsätze betrachtet. Nach entsprechender Nachweisung werden die Transport- und Versicherungskosten sowie Bonifikationen und Skonti abgezogen.

Der Steuerfuss beträgt grundsätzlich 2% vom Umsatze, in manchen Fällen sieht das Gesetz andere Sätze vor [1]):

1) 1 v. H. zahlt die Industrie, welche ihre Erzeugnisse und Rohstoffe zur Veredlung verkauft, der Detailhandel von notwendigen Lebensmitteln.

2) ½ v. H. zahlen die Engrosshändler von notwendigen Lebensmitteln, von Rohstoffen, welche für die inländische Industrie und Landwirtschaft notwendig sind.

3) 5 v. H. vom Gewinne zahlen die Handelsvermittler und Kommissionäre. Die Gewerbesteuer wird durch eine Schätzungskommission festgesetzt. Die ersten zwei Kategorien der Handelsunternehmungen und die ersten 5 Kategorien in den Industrieunternehmungen sind verpflichtet den Schätzungskommissionen Ausweise über ihren Umsatz vorzulegen. Die genannte Schätzungskommission ist von 8—13 Mitgliedern, welche aus den Gewerbesteuerzahlern, für 4 Jahre nominiert sind, zusammengesetzt.

Die Umsatzsteuer wird vorschussweise in Raten, noch vor der Schätzung (da diese im nächsten Jahre für das abgelaufene Jahr durchgeführt wird), gezahlt. Die Unternehmungen mit regelrechter Buchführung dürfen diese Vorschüsse vierteljährlich zahlen.

Die Gewerbezeugnisse sowie die Rejestrationskarten müssen aber im vornherein für das ganze Jahr gelöst werden und sind des-

[1]) Die Darstellung durch K. Bräner in Hdb. d. Finanzw. Bd. II. ist heute veraltet.

Die Gewerbesteuer. Die polnische Gewerbesteuer ist unter den direkten Steuern die, welche die besten Ergebnisse liefert. Die heutige Form der Gewerbesteuer stammt aus dem Jahre 1923 [1]), in welchem sie einheitlich in allen Gebieten eingeführt wurde. Als Vorbild dienten die russische und die französische Gewerbesteuer. Der Warenumsatz, denn dieser bildete den eigentlichen Inhalt dieser Steuer wurde ohne Unterschied in der Höhe von 2% besteuert. Dieser einheitliche Steuersatz, der manche Waren einige Male belastete, war allzu unsicher; es wurde eine Differenzierung notwendig, die im Jahre 1925 eingeführt wurde [2]). Die eigentliche Form der Besteuerung durch Gewerbezeugnisse (Patente) und des Warenumsatzes blieb weiter.

Der Gewerbesteuer unterliegen alle auf Gewinn berechneten Handels- u. Gewerbeunternehmung., die freien Berufe (Aerzte, Advokaten, Ingenieure), und gewerbliche Beschäftigungen (Handelsagenten, Spediteure, Börsenmakler etc.). Befreit sind nach Art. 2 und 3 Land- und Forstwirtschaften, Unternehmungen für Sand-, Torf- und Kalkexploatation. Die Steuer zahlen hingegen die Brauereien, Rübenzuckerfabriken und gewerbsmässig geführte Molkereien und Gärtnereien. Befreit werden alle öffentlichen Unternehmungen, Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Sportveranstaltungen, Theater und manchmal auch Lichtspiele, ferner **Hausgewerbe,** Ganzfabrikatenexport, Anstalten für langfristigen Kredit, individuell können auch einzelne Steuerzahler befreit werden.

Die Gewerbesteuer wird in zwei Formen erhoben:

a) in der Form der Gewerbezeugnisse, der sog. „Gewerbepatente" und

b) in der Gestalt der Warenumsatzsteuer.

In der Regel kommt es vor, dass derselbe Steuerzahler die Steuer in beiden Formen zahlt. Die Gewerbesteuer nur in der Form der Gewerbezeugnisse zahlen Unternehmungen des Warenhandels, Zeitungsverlage, Agenten, Versicherungsanstalten, Kreditanstalten, Speditionsunternehmungen, handwerkmässige Beschäftigungen, wie Fischereien und Droschkenkutscher (nur wenn sie durch den Eigentümer, höchstens mit einem Gehilfen geführt sind).

Die eigentliche Umsatzsteuer ohne die Pflicht der Gewerbezeugnisse wird nur von den Angehörigen der freien Berufe bezahlt.

Die Preise der Gewerbezeugnisse wurden durch einen speziellen Tarif, welcher dem Gesetze beigefügt ist, festgesetzt. Die Verteilung der Unternehmungen in Gruppen ist sehr differenziert. So sind z. B. Handelsunternehmungen auf 21 Gruppen verteilt und jede auf 1—5 Kategorien, Gewerbeunternehmungen auf 19 Gruppen und jede auf 1—8 Kategorien. Der Preis, der Gewerbezeugnisse hängt noch von der Ortsklasse, in welcher sich die Unternehmung befindet, ab.

Die Erwerbung eines Gewerbezeugnisses berechtigt nur zur Führung des Unternehmens in dem Rahmen, welcher für diese Kategorie vorgeschrieben ist. Ueberschreitung dieser Grenzen verpflich-

[1]) DURP. 85/1923. [2]) DURP. 9/1925.

Nach besonderen Vorschriften wird die Einkommensteuer erhoben:

1. Von Gehältern und Löhnen von denen keine Abzüge berechnet werden können, ferner wenn der Steuerfuss 1.5 v. H. bei jährlichem Einkommen von 2500 Zl. und 25 v. H. bei 192000 Zl. beträgt. Die Steuer wird vom Arbeitgeber berechnet, vom Gehalt oder Lohn abgezogen und in die Finanzkassen einbezahlt.

2. Von Tantièmen, hier sind als Steuerzahler Ausschussmitglieder, Aufsichtsrat, Revisionsratsmitglider, welche prozenmässig eine Belohnung bekommen, eingerechnet. (Einkommensminimum 1500 Zl.). Das Tantièmeneinkommen wurde schon einmal durch die Einkommensteuer, welche von allen Einnahmen bemessen war, belastet. Diese Steuer wird von den Tantièmenzahlenden Anstalten dem Besteuerten abgezogen.

Der progressive Steuerfuss wird bei juristischen Personen angewendet ohne Rücksicht des Unternehmens, er wird nach der absoluten Einkommensziffer bemessen. Ein spezieller Tarif der Einkommensteuer bemisst in jeder Klasse und für alle Steuerpflichtigen die Steuer prozentual nach dem ganzen Einkommen.

Die Tatsache, dass das Gesetz die physische von der juristischen Person nicht unterscheidet, verursacht eine doppelte (erhöhte) Einkommenbesteuerung wie z. B. bei den Aktionären. „Diese Steuer soll unbedingt entweder für Gesellschaften, oder für Dividenden der Aktionäre herabgesetzt werden [1]). Falls die Gesellschaften besteuert bleiben werden und es den Aktionären erlaubt ist, diese Dividenden bei der Steuerzahlung abzuziehen, wird auch die Schätzung und Behebung sehr vereinfacht sein, andererseits wird auch jener Teil der Gewinne, der den Aktien der polnischen Gesellschaften, die sich im Auslande befinden schwer belastet [2]). Die Einkommenbesteuerung der Gesellschaften und nicht der Aktionärendividende trifft nicht immer die Personen, welche sie belasten sollte. Der progressive Steuerfuss vergrössert noch mehr die unerwünschte Wirkung, statt sie zu vermindern. In Wirklichkeit führt die Progression eine ungerechte Belastung herbei" [3]) [4]).

Die Einkommensteuer ist eigentlich eine subjektive Steuer, ihr grundsätzlicher Charakter liegt eher in der Belastung der Personen als der Unternehmungen. „Das Einkommen soll nur die Grundlage und und seine Grösse der eigentliche Faktor bei der Bemessung der Steuer sein. Die Steuern sollen nach der Leistungsfähigkeit der Bürger bemessen werden" [5]).

Ein grosser Fehler ist es, dass die Kleingrundbesitzer von dieser Steuer befreit sind. Auf diese Weise wird die ganze Bauernklasse von der Einkommensteuer befreit.

Die Finanzmission Kemmerers schlägt statt, der Novellierung dieser Steuer einen neuen Gesetzentwurf vor.

Die wichtigsten Bestimmungen sind:

---

[1]) Kemmerer S. 187. [2]) Kemmerer 187. [3]) Ebenda 187 f. [4]) Siehe Schlusswort. [5]) Kemmerer 189.

Als steuerfreies Existenzminimum wurden 1500 Zl. bestimmt.

Von der Einkommensteuer werden befreit der Staat, Selbstverwaltungskörper, juristische Personen, deren Einkommen im Ganzen für Unterrichts-Wohltätigkeits- und konfessionelle Zwecke bestimmt ist, landwirtschaftliche Vereine, Vertreter fremder Staaten, Pensionierte aus den polnischen Aufständen.

Den Gegenstand der Besteuerung bildet das Einkommen. Unter Einkommen versteht das polnische Einkommensteuergesetz die Summe aller vorausgesehenen und sich widerholenden Erträgnisse, welche der Steuerzahler von allen in seine Wirtschaft eingerechneten Quellen erhält; (z. B. Grund und Boden, Gebäude, Unternehmungen, profes. Berufe, Anteile, Kapitalien, Gehälter, Löhne, Pensionen etc.). Das Einkommen aus den Gesellschaftsanteilen besteuert jeden Gesellschafter separat.

Einkommen ist nicht das, was eine Vergrösserung des Vermögens oder eine Vermögensrückzahlung bildet (z. B. Erbschaften, Schenkungen, Versicherungssummen, Mitgift, Gewinne). Dem Steuerzahler ist es erlaubt, von den oben als Einkommen bezeichneten Summen alle Aufwand-, Versicherungs-, Aufbewahrungs- und Amortisationskosten (für Maschinen und Gebäude), sowie Baukosten der Häuser, welche in den Jahren 1925—1930 entstehen, abzuziehen. Die Ausgaben für die Wirtschafts (Haushalt)-Führung dürfen nicht abgezogen werden. Ausserdem können noch abgerechnet werden die schon bezahlten Schuldzinsen, Renten, Krankenkassenbeiträge. Eine Ausnahme bilden die Ausgaben für Einkommens- und Vermögenssteuerbezahlung.

Der Steuerfuss ist progressiv.

1. Für physische Personen, beträgt die Einkommensteuer bei einem Einkommen von 1500—1550 31 Zl. d. h. 2 v. H. und bei 12000 Zl. Eink. 5,7 v. H.

2. Bei jur. Personen beträgt der progressive Steuerfuss 2—25 v. H. Der Steuerfuss wird um 20 v. H. erhöht für Junggesellen und solche die kein Familienglied zu ernähren haben. Die Steuer ist am höchsten, wenn das Einkommen 3600 Zl. übersteigt, denn sie belastet das Einkommen mit 48 v. H. Prinzipiell gibt es keine kommunalen Zuschläge.

Die Steuerbemessung erfolgt auf Grund der Angaben des Steuerzahlers (Steuererklärung). Von der Pflicht, eine Steuerklärung abzugeben, befreit sind Grundeigentümer (bis 30 Hektaren), Kleinhändler, Kleinindustrielle und Eigentümer von kleinen Häusern. Eine entsprechende Behörde prüft diese Angaben auf Grund persönlichen Verhöres sowie Untersuchung von Büchern und Notizen. Bei den Körperschaften wird immer vom Bilanzgewinn ausgegangen.

Als Bemessungsorgane für die Einkommensteuer fungieren die Schätzungskommissionen, welche aus 8—12 Mitgliedern bestehen. Sie werden von den Stadt- oder Bezirksräten nominiert. Auf diese Weise werden auch die Appellationskommissionen (von 6 Mitglieder bestehend) berufen. Nur für Aktiengesellschaften sind die Finanzkammern, Bemessungsorgane und das Finanzministerium das Appellationsorgan.

4. Die Waren, welche für Export bestimmt sind, sollen keine niedrigeren Steuersätze zahlen.
5. Für Lebensmittel, sowie für landwirtschaftliche Artikel sollen keine Ermässigungen gewährt werden.
6. Die Schätzungskommissionen, wie sie jetzt bestehen, sollen abgeschafft werden.

Die Kapitalrentensteuer. Der Kapitalrentensteuer unterliegen Erträge von allerlei Wertpapieren, von Einlagen in den Kreditanstalten, von Kapitalien, welche den berichterstattenden Unternehmungen geliehen wurden, von ausgesprochenen Leistungen aus der Rohpetroleumgewinnung, von laufenden Rechnungen „on call".

Befreit sind die Erträge von den Anleihen, welche durch Anstalten für langfristige Kredite in Pfandbriefen ertelit wurden, die Erträge von Aktien und Anteilen, und manche Wertpapiere.

Die Steuer wird vom Schuldner bezahlt, sie beträgt 10 v. H. vom Ertrage, 0,54 v. H. von Rechnungen „on call" und 20 v. H. von den Erträgen aus Petroleumgewinnung. Die Steuer wird an der Ertragsquelle erhoben.

Die Steuerzahler sind verpflichtet, zu Kontrollzwecken Ausweise der berechneten und bezahlten Steuer, bei grosser Strafe, den Finanzkammern vorzulegen.

Die Einkommensteuer. Die polnische Einkommensteuer wurde nur von Osterreich und Preussen übernommen, in dem ehemaligen russischen Teilgebiete war diese Steuer nicht vorhanden. Den Weg der Gesetzunifikation beschreitend, führt Polen diese Steuer auf dem ganzen Gebiete der Republik ein in den Jahren 1920—1925. Ursprünglich sollte diese Steuer die Hauptsteuer sein, das wurde aber nicht durchgeführt und zahlreiche Novellen, die die Steuer vollständig aenderten, wiesen der Einkommensteuer einen Ergänzungscharakter zu [1]).

Die Einkommensteuer in Polen belastet:

1. Alle physischen Personen, die auf dem Gebiete der Republik mehr als ein Jahr wohnen, ferner ohne Rücksicht auf ihren ordentlichen Wohnsitz, wenn sie auf auf dem Gebiete der polnischen Republik Immobilien besitzen, Handelsunternehmungen führen, oder sich an solchen als Gesellschafter beteiligen, einen Gehalt oder eine Pension aus diesen Quellen beziehen und Personen, die weniger als ein Jahr aber zwecks Ausübung einer Handels- oder Gewerbetätigkeit in Polen wohnen.

2. „Liegende Erbschaften" d h. solche Erbschaftsvermögen, welche Einkommen bringen und aus irgend einem Grunde zwischen den Erben nicht geteilt sind.

3. Juristische Personen, deren Verwaltung auf polnischen Gebiete sich befindet, zahlen die Steuer vom ganzen Einkommen, und nur Personen deren Unternehmungen in Polen, die Verwaltung aber sich ausserhalb Polens befindet, zahlen nur vom Einkommen, das aus den in Polen liegenden Unternehmungen fliesst.

---

[1]) Gegenwärtig verpflichtet das Einkommensteuergesetz, das im J. 1925 (DURP 58) samt allen früheren Novellen veröffentlicht wurde.

1. Der Besteuerung unterliegen Einkommen aller Staatsbewohner, sowie die Einkommen derjenigen Personen im Auslande, deren Einkommensquelle im polnischen Staate liegt.

2. Die Einkommensteuer soll mit 3 v. H. vom reinen Einkommen, welches 2000 Zl. übersteigt, bemessen werden. Eine Ausnahme bilden de Aktiengesellschaften, bei welchen die Steuer mit 6 v. H. vom reinen Einkommen bemessen und erhoben wird. (Dieser Steuerfuss soll die Progression ersetzen).

Der feste Steuersatz vom einzelnen Einkommen ist nur ein Teil des Planes, welcher die Unterscheidung zwischen nicht fundierten und anderen Einkommen aufhebt, und eine Revision der Progression bezweckt.

In einigen Artikeln (5, 6, 7, 8) spricht dieser Gesetzentwurf vom Brutto- und Netto-Einkommen, bezeichnet die Berechnungs- und Anwendungsmethoden.

Um die Progressionsskala anwenden zu können, wird eine Zusatzsteuer nach progressiven Sätzen bestimmt. Die Progression ist von 1 v. H. bei Einkommen unter 5000 Zl. bis zu 25 v. H. bei Einkommen über 200,000 Zl. vorgesehen, ausserdem soll die Zusatzsteuer in der Höhe 3 v. H. vom Einkommen der juristischen Personen, das nicht unter physischen Personen verteilt wird, erhoben werden. Das Einkommen der Zusatzsteuer ist als „Brutto"-Einkommen gemeint.

Die Militärsteuer. Im Budget für das Jahr 1927/28 wurde zum ersten Male die Militärsteuer eingestellt. Die Militärsteuer beruht auf der Verordnung des Ministerrates vom 31. März 1926[1]), sie wird Personen, die der allgemeinen Militärpflicht unterliegen, aber, als gänzlich oder teilweise untauglich, vom Militärdienst in Friedenszeiten befreit sind, auferlegt. Von der Art der Befreiung hängt die Höhe der Hauptsteuer ab, und beträgt 10, 15 und 20 Zl. Ausser der Hauptsteuer wurde eine Zusatzsteuer bestimmt, deren Höhe 10, 15 und 20 v. H. des Steuersatzes der Einkommensteuer beträgt. Die Hauptsteuer entspricht dem Tarife der Einkommen, aus Gahältern, Pensionen, und Löhnen von Personen deren Einkommen aus Lohnarbeit fliesst, die Zusatzsteuer beträgt von 0,2 v. H.—2 v. H. der jährlichen Entlöhnung.

Die Vermögenssteuer. Die ausserordentliche Vermögenssteuer stützt sich auf das Gesetz vom 11. VIII. 1923 [2]), sie war damals eines der Sanierungsmittel im Programme des Finanzministers Grabski. Sie sollte zur Defizitdeckung, sowie für Militär- und Investitionsausgaben dienen. Die Vermögensteuer war als einmalige Zwangsabgabe gedacht und folgendermassen auf die Wirtschaftszweige verteilt:

500 Millionen Zl. auf die Landwirtschaft.
375 Millionen Zl. auf Gewerbe und Handel
125 Millionen Zl. auf Andere.

Zusammen sollte sie eine Milliarde bringen.

Die Grundlage für diesen Steuerausmass bildet das ganze Vermögen aller physischen, juristischen Personen, sowie der „liegenden

---

[1]) DURP 33/1926. [2]) DURP 94/1923.

Erbschaften". Befreit von dieser Steuer ist der Staat, die Verbände des öffentlichen Rechtes, Wohnungs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Berufsverbände, das Vermögen bis 3000 Zl. Möbel, Garäte und Kleider bis zum Werte von 5000 Zl. Vermögen, welche den Religions- und Unterrichts-, sowie den Wohltätigkeitszwecken dienen, polnische Staatsanleihen und neue Gebäude.

Bestimmend ist der Vermögenswert vom 1. Juli 1923. Der auf diesen Tag berechnete Vermögenswert wurde auf Zl. im Verhältnisse 20,000 Mkp. = 1 Zl. umgerechnet. Die Steuer war ratenweise in den Jahren 1924—1926 zahlbar. Die Zahlungen konnten entweder in Bargelde, oder in Pfandbriefen der Agrarbank und der Bodenkreditanstalten erfolgen.

Der Steuerfuss beträgt 1,2 v. H. bei Vermögen von 3000 Zl. und wächst progressiv bis zu 13 v. H. bei Vermögen über 16 Millionen. Die Bemessung erfolgt auf Grund der Angaben des Steuerzahlers, durch die Schätzungskommissionen, für juristische Personen durch die Finanzkammern. Die Schätzung der Gegenstände erfolgte auf Grund spezieller durch den Finanzminister erlassenen Vorschriften.

Im Monat Mai 1926 wurde dem Sejm ein Gesetzentwurf einer Ergänzungssteuer, unter dem Titel „Ergänzungsvermögenssteuer" vorgelegt. Ueber dieses Projekt lesen wir im Berichte von Prof. Kemmerer [1]): „Unter diesem Titel wurde dem Sejm am 5. Mai 1926 ein Gesetzentwurf vorgelegt, und obwohl der Aufbau dieses Steuergesetzes nicht in allen Punkten einwandfrei ist, unterstützt die Finanzkommission diesen Plan. Man hat sich öfters davon überzeugt, dass eine Ergänzung der Einkommensteuer durch eine Vermögenssteuer gute Resultate bringt. Und obwohl Polen die Einkommensteuer nicht auf diese Weise entwickelte, dass sie die Haupteinnahmen bilden sollten, so ist eine Tendenz bemerkbar, das Steuersystem eher auf das Einkommen als auf das Vermögen zu stützen. Die Erfahrungen lehren, dass die Einkommensteuern sehr selten die gewünschte Höhe erreichen. Es ergibt sich daher eine Notwendigkeit noch anderer Zusatzsteuern. Unter den Ergänzungsarten ist die Vermögenssteuer die gerechtfertigste, denn sie wird für alle mit gleichem Fuss berechnet und wird von jedem Eigentum gleichmässig erhoben. Und eben deshalb kann die projektierte Progression und Degression nicht als richtig erkannt werden. Einer der wichtigsten Gründe, welche für die Einführung dieser Steuer sprechen, ist deren Gleichmässigkeit, welche die Ungleichheit der andern Steuern mildert. Dieser Vorteil würde durch die Einführung der Progression und Degression zerstört".

Diese Steuer wird auch deshalb als eine gerechte anerkannt, weil sie auch Personen mit Vermögen ohne Reinerträgnisse besteuert. Kein Vermögensminimum soll von dieser Steuer befreit werden. Alle ziehen im gleichen Masse von den Staatseinrichtungen Nutzen, und sollen daher Lasten für den Staat tragen".

Entschieden widersetzt sich die Finanzmission allen Ermässigungen, welche der Finanzminister erteilen kann. „Alle unterliegen

demselben Rechte und sollen so wirtschaften, dass sie die ihnen auferlegten Lasten auch tragen können".

Der Steuerfuss dieser Ergänzungsvermögenssteuer soll 5 v. H. des Schätzungswertes betragen. Auch hier sollen keine aus Steuernzahler zusammengesetzte Schätzungskommissionen eingerichtet werden [1]).

Die Waldabgabe. Eine spezielle Art bildet die einmalige Waldabgabe. Sie wurde durch das Gesetz vom 6. Juli 1923 [2]) beschlossen, und für Aufbauzwecke bestimmt. Dieser Waldabgabe unterliegen die Eigentümer von Wäldern, im Ausmasse von mehr als 50 Haktaren, die Eigentümer der Holzbestände im Forst, und die Eigentümer des gefällten, oder im Walde bearbeiteten Holzes.

Die Steuerhöhe beträgt 30 v. H. der Holzmasse, die in 10 Jahreskontingenten gewonnen wird, nur die Hälfte im Falle der Belastung des Waldes durch Servituten.

Die Bemessung wird vom Bezirkshauptmann in Verbindung mit den Beamten des Landwirtschaftsministeriums, sowie des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, bewerkstelligt. Auch der Bezirkshauptmann hat das Recht, die Holzabgabe **in natura oder in Geld** abzulösen.

Die Einnahmen von der Waldabgabe wurden auf 12 Millionen Kubikmeter Holz im Werte von 150 Millionen geschätzt.

Die Einnahmen von den direkten Steuern brachten folgende Beträge:

Tab. XVIII.

	1924	1925	1926	1927/28 [3])
Grundsteuer	48.443.596	49,422.606	74,194.833	63,000.000
Immobiliensteuer	7,959.838	22,371.606	35,794.015	34,000.000
Gewerbesteuer	174,651.592	196,812.381	209,783.889	196,000.000
Einkommensteuer	39,088.616	61,582.523	104,253.447	110,000.000
Militärsteuer	—	—	60.007	400.000
Kapital u. Rentensteuer	2,950.718	6,931.258	8,896.382	5,500,000
Abgeschaffene Steuern	177.840	20.946	1,353.892	1,000.000
Strafen u. Zinsen	17,144,892	20,700.935	27,451.641	18,0.00.000
Ehem. Wojewodschafts-	—			
Alkoholausschanksteuer	137.795	5,338,440	—	—
Vermögenssteuer	189,543.078	58,495.540	62,900.145	95,000.000
Zusammen	479,930.171	416,301.796	526,688.254	533,400.000
Dazu 10 v. H. Zugabe ohne Vermögenssteuer.				43,840 000
				577,240.000

[1]) Das Ergänzungssteuerprojekt wurde zuerst dem Finanzrate überwiesen und seine Genehmigung durch die gesetzgebenden Körperschaften kann erst im Jahre 1928 erhofft werden. [2]) DURP. 83/1923. [3]) Beschluss der Budgetkomission.

Veranlagung einzelner direkter Steuern [1]).

Die Grundsteuer.

Oberfläche der fruchtbaren Felder: 29,735,859 Hektar [2]).

Betrag der Grundst. (ohne Progres. u. Degres.)	66,557,498 Zl.
Betrag der Grundst. (ohne Progres. u. Degres.) auf 1 H.	2,24 Zl.
Verminderung des Betrages durch Degression	7,738,622 Zl.
Der Rest	58,818,896 Zl.
Vergrösserung durch Zuschläge	11,037,096 Zl.
Die endgültige Summe	69,885,972 Zl.
Auf 1 Hektar	2,35 Zl.
Auf 1 Landbewohner	2,5 Zl.

Gebäudesteuer [3]).

Summe der Hauszinse der Häuser, welche dem Mieterschutzgesetze unterliegen:

im Jahre 1914 — 482,035,512 Zl.
im Jahre 1924 — 63,384,379 Zl.
im Jahre 1925 — 190,886,045 Zl.

Summe der Mietzinse anderer Immobilien:

im Jahre 1924 — 6,440,196 Zl.
im Jahre 1925 — 11,178,340 Zl.

Die Steuerbasis berechnet auf 5 v. H. des Kaufwertes der Immobilien:

im Jahre 1924 — 19,196,755 Zl.
im Jahre 1925 — 33,320,084 Zl.

Da der Mietzins der Häuser, welche dem Mieterschutzgesetze unterliegen, von Jahr zu Jahr wächst, wird die Summe der Mietzinse im Jahre 1928 die Vorkriegshöhe erreichen.

Gewerbesteuer.

Für die Gewerbesteuer enthält das Jahrbuch der Statistik „1924" nur die Zahlen für die erste Hälfte des Jahres 1924.

Die Steuerbelastung betrug für:

ein Handelsunternehmen durchschnittlich	168,8 Zl.
ein Gewerbeunternehmen	195,2 Zl.
einen gewerbl. Angestellten und von freien Berufen	74,3 Zl.

Gewerbezeugnisse wurden ausgegeben:

	für das ganze Jahr	für das halbe Jahr
Für Handelsunternehmungen	395,616	38,435
für Industrieunternehmungen	202,141	16,563
für Agenten	2,251	542
für Wanderhandel	186	4
für Unternehmungen, welche zur Veröffentlichung der Bilanz verpflichtet sind	17,240	100
die Rejestrationskarten	13,428	577

Einkommensteuer.

Einen Einblick in die Einnahmen und die Veranlagung der Einkommensteuer gibt die Statistik des Finanzministeriums, aus dem Jahre 1926 [4]).

---

[1]) Annuaire Statistique „1924" [2]) Ohne Oberschlesien [3])Annuaire Statistique „1924" S. 201 [4]) nach J. Michalski.

Für das Jahr 1924. Polen (ohne Oberschlesien).

Die Gesamtsumme des besteuerten Einkommens der physischen Personen und der „freien Erbschaften" betrug 1,160,868,773 Zl.

Von dieser Summe entfällt:

a) auf d. Eink. von Untern. u. Beschäftigungen	885,067,729	(76,2%)
b) auf d. Eink. von Bodenimmobilien	221,901,683	(19,7%)
c) auf d. Eink. von Gebäuden	19,314,929	(11,7%)
d) auf d. Eink. von Kapitale u. Vermögensrecht.	9,243,481	(0,8%)
e) auf d. Eink. von Tantièmen	1,184,136	(0,1%)
f) auf d. Eink. von anderen Quellen	24,156,815	(2,1%)
von ausserordentlichem Waldausbau [1])	1,212,210	(—)

Für Oberschlesien: Die Gesamtsumme des besteuerten Einkommens betrug 61,233,042 Zl.

Die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer der berichterstattenden Gesellschaften ist unbekannt.

Die Bemessung der Steuer für physische Personen und „Liegende Erbschaften" betrug (für ganz Polen) 62,608,295,73 Zl. [2]).

Die Steuerbemessung für die berichterstattenden Gesellschaften 40,071,417,24 Zl. Zusammen 102,679,712,97 Zl. [2]).

Die Zahl der Einkommensteuerzahler betrug 346,928 Personen (ohne Personen, welche Amtsgehälter und Pensionen bezogen haben), wovon auf:

1. physische Personen und „Liegende Erbschaften"	343,509
2. berichterstattende Gesellschaften	3,419

entfallen.

Im Jahre 1925 betrug das besteuerte Einkommen der physischen Personen und der liegenden Erbschaften 1,479,342,539 Zl.
der juristischen Personen 133,271,778 Zl.

Für 349,945 Personen (ohne die, welche Amtsgehälter und Pensionen bezogen [3]) wurde die Einkommensteuer auf 94,479,839 Zl. bemessen. Die Zahl der Personen, welche ihr Einkommen aus Gehältern und Pensionen beziehen, wurde für das Jahr 1925 auf 383875 festgestellt. Sie haben im Jahre 1925 34,782,726 Zl. Einkommensteuer bezahlt. Ein Teil dieser Steuerzahler bezieht seine Einnahmen auch aus anderen Quellen. Im Jahre 1924 sollte diese Steuer nur 8,727,352 Zl. bringen.

Wenn wir die erste Tabelle betrachten, so erfahren wir, dass die Haupteinnahmen der Einkommenssteuer (2/3) von Unternehmungen fliessen, wogegen die andern nach der polnischen Gesetzgebung eine wenig ergibige Quelle sind, da sowohl das Einkommen von den ländlichen Immobilien wie von dem Kapitale sehr wenig besteuert ist.

Die Ungenauigkeit und Unvollständigkeit der statistischen Angaben erlaubt nicht, weitere Schlüsse zu ziehen.

Die Vermögenssteuer ist eine ausserordentliche Steuer, sie

---

[1]) Separat berechnet. [2]) Diese Summen sind ohne 20% Zugabe, welche im Jahre 1924 verpflichtete, berechnet [3]) Die Zahl ist unbekannt.

sollte während der Jahren 1924—1926 bezogen werden, die minderen Resultate, die sie ergab, haben eine weitere Auferlegung dieser Steuer verursacht.

Die Bemessung dieser Steuer wie es im „Annuarie statistique 1924" angeführt ist, wurde folgendermassen durchgeführt: 1. Wert des geschätzten Vermögens beinahe 12 Millionen Zloty, wovon die Steuersumme 521,4 Millionen Zl. 2. Zahl der Steuerzahler 921,525 Personen. 3. Es entfällt auf einen Steuerzahler 13,021,8 Zl. des Vermögens. 4. Es entfällt auf einen Steuerzahler 565,8 Zl.

Die Steuersumme wurde auf drei Gruppen zerlegt;

	Landwirtschaft	Gewerbe u. Handel	Andere
Zahl den Posten	713.171	57.055	255.264
Geschätztes Vermögen	5,567.5 Mill. Zl.	3,966.4 Mill. Zl.	2,465.9 Mill. Zl
Die Summe der auferlegten Steuer	150.4 „ „	301.9 „ „	69 „ „
Entfällt auf einen Posten Vermögen	7,806.7 Zl	69.519 Zl	9,660.6 Zl
Entfällt auf einen Posten Steuer	211.0 „	5,292.4 „	270.4 „

Wie es die Angaben der Bemessungsstatistik für die Vermögenssteuer erwiesen, wurden die kleinen Vermögen (bis zu 10,000 Zl.) mit einem gesamten Schätzungswert von 3,8 Milliarden Zl. nur mit 55 Millionen Zl. besteuert, der übrige Teil der Gesamtsteuersumme mehr als eine Milliarde belastet, die mittleren und die grossen Vermögen im Gesamtwerte von 8,2 Milliarden Zl. Das bedeutet, dass die durchschnittliche Belastung dieser Vermögen 13 v. H. ihres Schätzungswertes beträgt. Die Ursache muss in ungleichmässiger Verteilung der Belastung gesucht werden.

Die direkten Steuern pro Kopf der Bevölkerung betrugen nach dem Voranschlag für das Jahr 1927/28 (mit dem Zuschlag von 10 v. H.) 26 Zl.

Ein Teil der öffentlichen Aufgaben, die der Staat nicht erfüllt, ist den verschiedenen öffentlich-rechlichen Verbänden zugewiesen. Zu den wichtigsten zählen sich die städtischen und ländlichen Gemeinden und öffentl. rechtliche Anstalten für soziale Fürsorge. Die Mittel für ihre Aufwendungen schöpfen diese Körperschaften hauptsächlich aus Beiträgen und Steuern (nicht selten auch aus Einnahmen aus Erwerbsunternehmungen). Das Einnahmewesen der kommunalen Selbstverwaltungskörper ist durch eine Reihe von Gesetzen geregelt, aber noch nicht auf dem ganzen Gebiete der Republik vereinheitlicht.

Die kommunalen Steuern werden in dreifacher Weise erhoben:

a) Als selbständige Steuern, zu diesen gehören:

1. Steuer von Plätzen und Parzellen im Gebiete der städt. Gemeinden.
2. Steuer von Luxuswohnungen.
3. Hotelsteuer.

4. Die Steuer von der elektr.- und Gasbeleuchtung.
5. Reklamesteuer.
6. Jagdsteuer.
7. Hundesteuer.
8. Luxussteuer.
9. In ausserordentlichen Fällen eine Investitionssteuer, aber nur in der Höhe von 50 v. H. aller Kommunalsteuern.
10. Eine spezielle Steuer für Wegebau kann auf Steuerzahler der Grund-, Haus- und Gewerbesteuer verteilt werden.
11. Eine Akzise bei Einfuhr von Lebensmitteln in die Städte.

b) Als Zugaben zu den Staatssteuern wie:

1. Höchstens 100 v. H. Zuschlag zur Grundsteuer (Gesetz vom 15. Juni 1924).
2. Zuschlag zur Immobiliensteuer.
3. Zuschlag zu den Taxen der Gewerbezeugnisse, höchstens in der Höhe von 30 v. H. (Gesetz vom 15. Juli 1925).
4. Zuschlag zur Umsatzsteuer, höchstens 25 v. H. (Gesetz vom 15. Juli 1925).
5. Zuschlag zu den Akzisengewerbezeugnissen, 100 v. H. bei den Verkaufsunternehmungen, und 200 v. H. bei den Produktionsunternehmungen. (Gesetz vom 11. August 1923).
6. Zuschläge zu den Erbschafts- und Geschenksteuern, höchstens 10%.
7. Zuschlag zu den Stempelgebühren von Verträgen, von Uebertragung des Eigentums, 2 v. H. von der Grundlage des Ausmasses. (Gesetz vom 31. Juli 1924).
8. Zuschlag zum Alkoholmonopolpreise (1 Zl. von 1 Liter (Gesetz vom 20. Juli 1925).

c) Als Anteil der Selbstverwaltungskörper an den Staatssteuern:

1. An der Einkommensteuer. (Für Warschau 20 v. H. für städtische Gemeinden in dem ehemaligen preussischen Teilgebiet 15 v. H.).
2. An der Hauszinssteuer. (2. August 1926 4%).

Nach den bisherigen Berechnungen sollen die kommunalen Steuerleistungen der Bevölkerung in den ländlichen Gemeinden 8 Zl. und in den städtischen 40 Zl. (Krakau 42 Zl.) pro Kopf der Bevölkerung betragen. Für das Jahr 1924 wurden sie für 8 Goldzloty durchschnittlich pro Kopf der Bevölkerung berechnet [1]).

Die „Steuerbelastung" in Polen scheint im Verhältnis zur Zahlungsfähigkeit der Bevölkerung zu hoch sein. Den besten Beweis dafür liefern die stets wachsenden Zahlen der Posten „Strafen und Zinsen", sowie die wachsenden Steuerrückstände.

Sie betrugen am:	1. I. 1925	1. I. 1926	1. IX. 1926
Rückständige Steuern	115,039,437	193,779,021	227,634,371

Die Strafen und Zinsen von den nichtbezahlten Steuern brachten:

[1]) J. Zdziechowski: Budgetreferat für das Jahr 1925. Der Betrag scheint jedoch viel zu niedzig geschätzt sein.

Im Jahre 1924 17,114,892 = 169 v. H. der veranschl. Summe
Im Jahre 1925 20,700,935 = 207 v. H. der veranschl. Summe
Im Jahre 1926 27,451,647 = 228,3 v. H. der veranschl. Summe

Die Ergebnisse der Steuereinnahmen zu den rückständigen Steuern:

Steuereinnahmen	479,930,171	416,301,795	274 Million. Zl.
Rückständice St.	115,039,437	193,779,020	227,6 Million. Zl.
Verhältnis	24,8 v. H.	46,5 v. H.	83 v. H.

Steuerleistungen der Bevölkerung an den Staat im Verhältnis zum Volksvermögen:

Volksvermögen im Jahre 1924 [1]) 88,4 Milliarden Goldzl.
Volksvermögen pro Kopf der Bevölk. 3,250 Goldzl.
Volksvermögen im Jahre 1926 [2]) 94,6 Milliarden Goldzl.
Volksvermögen pro Kopft der Bevölkerung 3380 Goldzl.
Volksvermög. pro Kopf in Zl. (Umrechnungskurs 1,73) 5,847 Zl.

Staatseinnahmen aus öffentl. Abgaben und Monopolen im Jahre 1924 pro Kopf 40,92 Goldzl.
Im Verhältnis zum Volksvermögen 17,1 v. H.
Im Jahre 1927/28 59,41 Zl.
Im Verhältnis zum Volksvermögen 10,1 v. H.

P. Michalski berechnete für das Jahr 1925 die „Belastung" durch öffentliche Abgaben und Monopole (Staat- und Selbstverwaltungskörper) auf 1,701,633,610 Zl., was im Verhältnisse zum Volkseinkommen (10,449,932,000 Zl.) ein Verhältnis von 16,3 v. H. ergibt [3]).

---

[1]) Nach Annuaire Statistique „1924". [2]) Nach Angaben des Abg. Zyndram-Kościałkowski: Budgetreferat des Heeresministerium. [3]) Przegląd Skarbowy 4/1926.

Verbrauchssteuern (Akzisen)[1]

Tab. XIX.

in Zloty.

	1924		1925		1926		1927/28
	Veranschlagt	Ergebnisse	Veranschlagt	Ergebnisse	Veranschlagt	Ergebnisse	Veranschlagt
1) Weinsteuer	600.000[2])	1,582.913[2])	1,750.000	3,461.591	2,200.000	2,308.902	2,700.000
2) Biersteuer	4,000.000	6,719.744	6,500.000	6,767.385	8,000.000	8.897.763	9,000.000
3) Zuckersteuer	45,000.000	54,038.418	60,000.000	60,228.405	70,000.000	87,164.325	84,000.000
4) Hefesteuer	2,400,000	3,722.784	5,0 0.000	7,080.184	6,500.000	7,241.040	7,000.000
5) Mineralölsteuer	10,000 000	10,953.241	15,000.000	17,593.186	15,000.000	20,788.556	19,000.000
6) Essigsauresteuer	150.000	348.321	200.000	308.718	100.000	389.273	200.000
7) Gebühren für die Akzisenkonzessionen	1.200.000	6.981.538	3,000.000	9,329.402	5,000.000	7,106.385	6,000.000
8) Spielkartensteuer	40.000	88.817	40.000	190.412	200.000	273.325	200.000
9) Strafen	600.000	1,922.581	2,000.000	2,399.087	2,000.000	3,048.049	2,000.000
10) Aufgehobene Steuern	—		100.000	241.023	15.000	462.483	50.000
11) Zündersteuer	—	—	—	36.735	50.000	211.512	50.000
Zusammen	63,990.000[3])	86,358.537[4])	93,590.000	107,633.127	109,065.000	137,891.611	130,200.000

[1]) Zusammengestellt vom Abg. J, Michalski (Budgereferat für 1927/28, Teil 8. Tab. IV).
[2]) Zusammen mit Schaumweinsteuer.
[3]) Ausserdem Kohlensteuer 6,000.000 Zl.
[4]) „ „ 6,997.841 „

b. Verbrauchssteuern (Akzisen).

Die Verbrauchssteuern werden in Polen Akzisen genannt. Sie nehmen zwar heute nicht den ersten Platz unter den Einnahmen ein, denn viele von ihnen wurden in Monopole umgewandelt. Die Ergiebigkeit dieser Einnahmenquelle stellt sich wie die Tabelle No. XIX. zeigt, dar.

Wie wir aus der Tabelle Nr. XIX ersehen, sind einige indirekte Steuern verschwunden. Die Alkoholsteuer und Zündholzsteuer wurden in Monopole umgewandelt, die Salzsteuer gehört auch jetzt zum Salzmonopol und die Kohlensteuer wurde gänzlich abgeschafft. Bei der Einführung des Zündholzmonopols wurde eine entsprechende Steuer aufgehoben.

In der oben angeführten Tabelle sind die Akzisengewerbezeugnisgebühren erwähnt, welche keine Konsumtionssteuern sind, und eher eine Art der polnischen Gewerbesteuer bilden. Diesen Gebühren unterliegen Unternehmungen und Fabriken, welche Alkohol erzeugen, verarbeiten und verkaufen. Die Höhe dieser Gewerbezeugnisgebühr ist nachmal für die Unternehmungen sehr belastend. Sie ist durch einen besonderen Tarif normiert und hängt von der Art, Grösse und von dem Orte, wo sich das Unternehmen befindet, ab. Am empfindlichsten wirkt die Verordnung, dass diese Gebühr im voraus zahlbar ist (im Dezember für das nächste Jahr).

Nach der Umwandlung der Alkoholsteuer in das Monopol ist die Zuckerakzise diejenige, welche die grössten Einnahmen liefert. Die Vorschriften über die Zuckerakzisen sind für jedes Teilgebiet anders. Nur einzelnes, (wie Steuerfuss und Umsatz) wurde durch neue Gesetze einheitlich geregelt.

Der Zuckerakzise unterliegt der Rübenzucker, welcher für Speisezwecke geeignet ist, ohne Unterschied, ob er in festen oder flüssigen oder sogar im Rohzustande sich befindet. Der Steuerfuss beträgt 35 Zl von 1 Zentner des kontingentierten und 75 Zl. vom nicht kontingentierten Zucker. Durch Kontingent wird hier die Zuckermenge festgesetzt, welche durch eine bestimmte Zuckerfabrik auf dem inländischen Markt angeboten werden darf. Der nicht kontingentierte Zucker kann daher in beliebigen Mengen exportiert oder wenn die Konjunktur es erlaubt, auch mit erhöhtem Steuerfuss auf dem inländischen Markte verkauft werden. Zum ersten Mal wurde das Kontingent auf das Jahr 1925/26 auf 2,9 Millionen Zentner berechnet, und nach entsprechendem Schlüssel auf die Zuckerfabriken verteilt.

Nachstehende Tabelle illustriert den Stand der Zuckerfabrikation, den Verbrauch und den Export.

Tab. XX [1]).

	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Das bebaute Gebiet in Hektaren	107,673	140,482	168,347	173,946
Die Rübenernte in Tonnen	1,926,197	2,552,159	3,146,246	3,516,157
Rübenverarb. in Tonnen	1,868,413	2,475,584	3,051,059	?
Weisszuckerprod. in Tonnen	273,566	344,776	440,829	518,936
Zuckerverbrauch im Inlande in Tonnen	178,864	176,022	241,065	265,755
Zuckerexport in Tonnen	93,350	152,752	185,832	235,238
Zahl der tätigen Zuckerfabriken	70	75	75	72
Zuckerkonsumtion pro Kopf	6,35	6,43	8,66	

In der Regel ist zur Steuerzahlung der Fabrikinhaber verpflichtet. Wenn der Zucker ohne Akzise in das Freilager kommt, hat der Käufer die Akzise zu bezahlen. Die Bezahlung muss erfolgen, bevor der Zucker aus der Fabrik oder aus dem Freilager abgeführt wird. Die Finanzkammern können auch einen 6%-tigen Kredit erteilen. Von der Akzise ist der für Export und Industriezwecke bestimmte Zucker frei. Die ganze Zuckerfabrikation vollzieht sich unter Finanzkontrolle. Alle Zuckerfabriken in Polen sind kartelliert, besitzen ein selbständiges Export- und Verkaufsbüro und werden durch die Bank der Zuckerfabriken finanziert.

Die Akzise auf Wein und Met wurde einheitlich in Polen im Jahre 1921 und durch das Gesetz vom 1. Juli 1925 (DURP. Nr. 75) eingeführt. Der in Polen hergestellte Wein gehört zu den billigsten Weinsorten und wird aus Obst und aus Rosinen verfertigt. Das Gesetz belastet aber auf gleicher Weise die inländischen, sowie die ausländischen Weine. Der Steuerfuss hängt von der Beschaffenheit des Weines und von dessen Alkoholinhalt ab.

Die gegenwärtigen Steuersätze der Weinakzise.

	Steuersätze für 1 Liter:
Traubenwein (bis 16% Alk. enth.)	1.— 1.25 [2])
Traubenwein (über 16% Alk. enth.)	2.— 2.50
Weinähnliche Getränke	—.80 1.—
Obstwein und Met	—.20 —.30
Rosinenwein	—.40 —.60
Weinmost	—.50 —.70
Traubenschaumwein (für 1 Flasche)	4.50 5.—
Obstschaumwein (für 1 Flasche)	2.— 2.25

[1]) Nach Angaben des Abg. Michalski (Budgetref. 1927/28). [2]) Erhöhte Steuersätze, welche Prof. Kemmerer verlang.

Die Steuer ist bei der Ausfuhr aus dem Lager zu entrichten. Wenn der Wein vom Auslande kommt, wird die Akzise bei der Verzollung erhoben. Von der Steuer ist befreit der zu Hause und für eigenen Verbrauch (lediglich nur bis zu 50 l. jährlich), sowie der für Unterrichtszwecke verfertigter Wein und Met. Die Fabrikation und der Verkauf unterliegen einer Konzession und bedingen die Erwerbung von Akzisengewerbezeugnissen.

Die Einnahmen aus der Weinakzise steigen allmählich und wurden von im Jahre 1926 erzielten Betrag von 2,3 Millionen Zl. auf 2,7 Millionen im Voranschlag für das Budgetjahr 1927/28 gesteigert.

Eine einheitliche Biersteuer führt in Polen das Gesetz vom 12. Juni 1924 (DURP) ein. Früher galt für jedes Teilgebiet ein besonderes Gesetz.

Die Bierakzise wird in zweifacher Gestalt erhoben: In der Form der Produktionssteuer, von Bierherstellung als Grundgebühr, in der Höhe von 40 Zl. für Erzeugung von 1500 Hektoliter Würze; und einer Nachtragsgebühr für (Kommunalverbände) und in der Form der Konsumtionssteuer und hängt vom Alkoholgrad (vom Stammwürzgehalt) ab.

Tab. XXI.

			einheilicher Satz[1])
I. Vollbier	(bis zu 13% Stammwürzgehalt)		
1) Bei ersten	2,000 Hl.	6,— Zl. f. l. Hl.	8 Zl. für 1 Hl.
2) Für nächste	8,000 Hl.	6,30 Zl. f. l. Hl.	
3) Ueber	10,000 Hl.	6,60 Zl.	
II. Doppelbier	(zwischen 13 und 20% Malzextrakt)		
1) Bei ersten	2,000 Hl.		10 Zl. für 1 Hl.
2) Für nächste	8,000 Hl.	9,15 f. l. Hl.	
3) Ueber	10,000 Hl.	9,30	
III. Starkes Bier	(über 20%)		
1) Bei ersten	2,000 Hl.	12,— Zl. f. l. Hl.	13 Zl, für 1 Hl.
2) Für nächste	8,000 Hl.	12,60 Zl f. l. Hl.	
3) Ueber	10,000 Hl.	13,20	

Wie wir aus der obigen Tabelle ersehen, zahlen die kleinen Bierbrauereien niedrigere Steuern. Der Staat unterstützt die kleinen Unternehmungen, erhält aber entsprechend geringere Einnahmen. Die Steuer wird von der Quantität des hergestellten Bieres nach Gefässen und Flaschen gemessen, gezahlt. Die Steuer wird vom Produzenten entrichtet.

Das für den Export bestimmte Bier ist von der Bierakzise befreit, für das importierte aber wird immer der höchste Satz erhoben (Nr. 3). Die Fabrikation und der Umsatz ist der Kontrolle des Finanzministeriums unterstellt.

[1]) Vorschlag der Finazkomission Prof. Kemmerers.

Die Bierproduktion und Bierakziseneinnahmen [1]):

Tab. XXII.

Jahr	Zahl der Brauereien	Erzeugung	Innere Konsumtion	Export	Import	Akzise
1922	243	1.658.986 Hl.	1.515.670 Hl.	?	?	1,632,260 Zl.
1923	247	1.002.900 Hl.	1 349.220 Hl.	?	?	291,450 Zl.
1924		1,632.300 Hl.	1.521.731 Hl.	2.976 Zl.	14 137Hl	6.764,984 Zl.
1925	220	1.650.922 Hl.	1.573.023 Hl.	8.376 Zl.	25.943Hl	6,767,385 Zl
1926	185	?	?			8,897,763 Zl.
1927 /28[2])	?	?	1.500.000 Hl.			9,000.000 Zl.

Die Mineralölakzise, welche in Polen gilt, beruht auf dem österreichischen Gesetz vom 25. Mai 1882, dessen Geltung auf das ganze polnische Gebiet ausgedehnt worden ist [3]). Dieser Steuer unterliegen alle Petroleumprodukte wie: Mineralöl, Vaselin, Paraffin, Kerzen, Asphalt ferner Koks. Die Höhe dieser Steuer hängt von der Kondensation der Mineralöle ab. Es ergeben sich folgende Steuersätze:

Mineralöl unter 750°	15,80 Zl. für 100 kg.
Mineralöl zwischen 750—865°	10,50 Zl. für 100 kg.
Mineralöl zwischen 865—885°	1,80 Zl. für 100 kg.
Mineralöl von 885° aufwärts	7,— Zl. für 100 kg.
Paraffin und Paraffinkerzen	10,50 Zl. für 100 kg.
Asphalt und Koks	1,80 Zl. für 100 kg.

Die Akzise wird im Momente , in welchem angemeldet wird, dass die Produkte die Raffinerien verlassen, vom Produzenten entrichtet. Das sich noch in den Raffinerien befindliche, nicht verarbeitete Petroleum ist steuerfrei. Die Befreiung hängt vom Finanzministerium ab, und wird individuell erteilt.

Im Jahre 1925 wurden in 62 Raffinerien 6,057,638 Zentner Petroleumprodukte verarbeitet. Der Vorrat zusammen mit den Ueberresten aus dem Jahre 1924 betrug 7,211,920 Zentner. Für den Verbrauch im Inlande wurden nur 2,152,149 Zentner verwedet. Ausserdem wurden 37,910 Zentner importiert. Der Gesamtexport betrug im Jahre 1925 2,844,923 Zentner.

Die Staatseinnahmen im Jahre 1922	5,022,760 Zl.
aus der Mineralölsteuer im Jahre 1923	2,746,460 Zl.
1924	10,953,241 Zl.
1925	17,593,185 Zl.
1926	20,788,556 Zl.

Eine einheitliche Hefeakzise im ganzen Staate wurde erst am 4. Oktober 1924 (Gesetz vom 31. Juli 1924) eingeführt. Früher gal-

[1]) Nach Angaben des Abg. Michalski. [2]) veranschlagt. [3]) die polnischen Gesetze und Verordungen über Mineralölakzise : 17 September 1921 (DURP 100); 20 Dezember 1922. (DURP 111); 20 Dezember 1923 (DURP 132) 16 März.1923 DURP 30) 24 Dezember 1923 (DURP 137).

ten russische Vorschriften, welche ab 1921 für ganz Pelen verbindlich wurden. Die Steuer beträgt 1 Zl. für 1 Kg. inländische Hefe und 1,30 Zl. für 1 Kg. importierte Produkte.

Folgende Zahlen illustrieren das Wachstum der Produktion und der Staatseinnahmen [1]):

Tab. XXIII.

Im Jahre 1922	5,479,525 Kg.	110,900 Zl.
„ „ 1923	5,138,791 Kg.	624,750 Zl.
„ „ 1924	6,724,185 Kg.	3,722,784 Zl.
„ „ 1925	7,280,528 Kg,	7,080,183 Zl.
„ „ 1926	?	7,241.040 Zl.
„ „ 1927/28[2])	7,000,000 Kg.	7,000,000 Zl.

Die Akzise auf Essigsäure wurde auf Grund des deutschen Gesetzes (vom 17. Juli 1921), ab 1. Januar 1923 in Polen eingeführt. Durch das Gesetz vom 31. Juli 1924 [3]) wurde sie geändert, und gilt ab 4. Oktober bis zum heutigen Tage in der Höhe von 40 Groschen für ein Kg. der 100% Essigsäure.

Mit der Steigerung der inländischen Produktion verringert sich immer der Import.

Tab. XXIV.

Jahr	Einnahmen	Import	Inländische Produktion	Konsumtion	
				Private	Technische
1923	196,970 Zl.	2,710,358 Kg.	479,363Kg.	395,196Kg.	54,196
1924	306,622 Zl.	566,947 Kg.	692,881Kg.	592,890Kg.	77,247
1925	308,717 Zl.	979,941 Kg.	960,249Kg.	768,996Kg.	228.931
1926	389,273 Zl.	?	?	?	?

für das Jahr 1927/28 wurden nur 200,000 Zl. veranschlagt.

Die Zünderakzise ist eine Art Vervollständigung des Zündholzmonopols und dient zu seinem Schutze. Die Akzise beträgt 1 Zl. von einem Taschenzünder und 2 Zl. von einem Wandzünder. Der Export der Zünder ist steuerfrei. Die Fabrikation, sowie der Verkauf wurde unter Finanzkontrolle gestellt. Die Einnahmen aus dieser Akzise sind sehr gering und betrugen im Jahre 1925 36,734 Zl., und im Jahre 1926 211,512 Zl. und wurden für das Jahr 1927/28 nur auf 50,000 Zl. veranschlagt.

Die Spielkartensteuer wurde bis zum Jahre 1927 zu den Gebühren gezählt, sie wird in der Form der Banderolle entrichtet und beträgt 50 Gr. für ein Kartenspiel. Die für den Export bestimmten Spielkarten sind steuerfrei.

---

[1]) Nach den Angaben des Dep. Michalski. [2]) veranschlagt. [3]) DURP. 78/1924.

Die Einnahmen von der Spielkartensteuer:

im	Jahre	1922	54,120 Zl.
„	„	1923	12,950 Zl.
„	„	1924	250,708 Zl.
„	„	1925	190,412 Zl.
„	„	1926	273,423 Zl.
veranschl.	„	1927/28	200,000 Zl.

c. Zölle.

Die polnische Zollgesetzgebung weist den Zöllen eher einen protektionistischen, als einen fiskalischen Charakter zu. Die Zölle brachten aber dem Staate auch grössere Einnahmen.

Es scheint mir hier am Platze zu sein der oft vertretenen Meinung zu widersprechen, dass die Schutzzölle im Gegensatz zum rein finanzpolitischen Gesichtspunkt stehen (bes. W. Röpke: „Neue Wirtschaftsstruktur Deutschlands als Grundlage seiner künftigen Handelspolitik", in Schr. f. Sozialp. Bd. 17 S. 38). Es ist richtig, was G. Findlay Shirras in seiner Finanzwissenschaft (The Science of Public Finance S. 351) hervorhebt, dass es unmöglich ist, zu derselben Zeit aus den Schutzzöllen grosse Einnahmen (auf der einen Seite) und entsprechenden Schutz für die nationale Wirtschaft (auf der anderen Seite) zu erzielen. Es muss aber eine längere Zeitspanne und die Tatsache in Betracht gezogen werden, dass die Schutzzölle, indem sie zur Entwicklung der „Produktiven Kräfte" im Inlande beitragen, dem Staate neue Steuerquellen erschliessen, die schon aus fiskalischen Rücksichten wertvoller sind, als die von Konjunkturschwankungen abhängigen Zölle.

Die Gesamtheit der Zollsätze findet ihre Zusammenfassung in einem einheitlichen Zolltarife. Zolltarifänderungen können nur auf parlamentarichem Wege durch Gesetze durchgeführt werden. (Art. 6. der Verfassung). Die ersten Zollvorschriften in Polen stammen aus dem Jahr 1919. Ein Gesetz vom 31. Juli 1924 erteilt dem Finanzminister ausnahmsweise eine Vollmacht und erlaubt ihm in Verbindung mit den Handels- und Landwirtschaftsministern Veränderungen des Zolltarifes einzuführen, sowie neue Zollvorschriften auszugeben.

Der erste Zolltarif wurde im Jahre 1924 beschlossen und auf Grund desselben wurden später viele Veränderungen und Zollsatzerhöhungen vorgenommen. Die Zölle in diesem Tarif sind zum Unterschied von den „ad valorem", spezifische Zölle. Diese Aufstellung wurde wahrscheinlich aus praktischen Rücksichten angewendet. Trotz vieler Aenderungen und Verbesserungen ist der ganze Tarif unklar und unvollständig, führt daher zu Reklamationen und Rückzahlungen aus der Staatskasse. Es mussten auch daher im Budget entsprechende Posten eingestellt werden. Als Vorbild bei Verfassung dieses Zolltarifes diente der russische Zolltarif aus dem Jahre 1903. Der ganze Zolltarif ist auf 11 Gruppen und 1780 Zollsätze verteilt. (Veränderungen vom November 1924, DURP. 113). Die Finanzmis-

sion Prof. Kemmerers schlägt eine Umgruppierung auf 15 Gruppen, nach dem Vorbilde der Zolltarife der Vereinigten Staaten und Einstellung einiger Gruppen, welche zollfreie Waren umfassen, vor.

Die polnischen Zollgesetze verpflichten auf dem „polnischen Zollgebiete", welches ausserhalb der polnischen Republik die Freistadt Danzig, auf Grund des Art. 4, des Versailler Vertrages und den Verträgen mit der Freistadt Danzig in Paris am 9. November 1920, in Warschau am 24. Oktober 1921 und in Genf am 1. September 1923, umfasst [1]). Die Verwaltung der Zölle wird dort durch die Danziger Beamten unter Aufsicht des poln. Finanzministeriums und des Zollinspektorates ausgeübt. Die Einnahmen kommen in die Danziger Zollkassen, und werden nach Abzug der Verwaltungskosten, nach einem speziellen Schlüssel zwischen Polen und Danzig verteilt. Die Verwaltungskosten des Danziger Zollgebietes sind sehr hoch. Alle Zolleinnahmen wurden auf das Jahr 1926/27 auf 16,600,000 Gulden berechnet und die Zollverwaltung bekommt davon 6,485,000 Gulden, was 39% dieser Einnahmen ausmacht. Dieser Umstand ist durch sehr hohe Gehälter der Danziger Zollbeamten verursacht.

Die Zollverwaltung in Polen untersteht dem Finanzminister. Es besteht ein Zolldepartement im Finanzministerium mit vier Abteilungen:

a) Tarif-,
b) Zollverfahren-,
c) Zollkontrolle- und
d) Zollwache-Abteilung; es beschäftigt 73 Beamte. Die Zollwache ist in fünf Zolldirektionen eingeteilt (sie umfassen 24 Zollinspektorate, 126 Kommissariate, und 780 Zollwache-Posten). Das Zollpersonal umfasst 930 Beamte und 6086 Offiziere und Soldaten. Die Zollwache beaufsichtigt nur 3485 km. der West- und Südgrenze, denn der Dienst der Nord- und Ostgrenze wird durch das Militär versehen. Die Kosten der Zollverwaltung wurden nach dem Regierungsvorschlage für das Jahr 1927/28 auf 23,4 Millionen Zl. (wovon 18,3 für Personalausgaben) veranschlagt.

[1]) Tatsächlich wurde Danzig erst am 1. Januar 1922 in das polnische Zollgebiet eingeräumt.

Tab. XXV.

Aussenhandel und Bedeutung der Zölle

Jahr.	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr- (—) Ausfuhr- (+) Überschuss	Einfuhrzoll-einnahmen	Ausfuhrzoll-einnahmen	Zusammen
	In Tonnen		in 1000 Zloty			in 1000 Zloty		
1922	4,125.922[1]	9,141.597[1]	845.355[1]	655.151	—190.204	23.510[1]	1.067	24,577
1923	3,194.207[1]	17,647.758[1]	1,116.482[1]	1,195.587	+ 79.105	41.448[1]	6,788	47,237
1924	2,413.508[2]	15,739.829[2]	1,478.631[2]	1,265.865	—212.766	226.706[2]	11,698	238 404
1925	3,410.737[2]	13,602.708[2]	1,665,610[2]	1,396.525	— 269.085	277,768[2]	6.966	284,734
			1,602.823[a]	1,272.072	— 330.751			
1926	2,438.489[3]	22,303.963[3]	896.228[a]	1,306.017	+409.789	172,016[5]	7,548	189,565
1927 1 - 3 Monat	1,105.668[4]	5,189.842[4]	347.909[a]	360.909	—	60,500[6]		60,500

Quellen : 1) Annuaire Statistique du Ministère des Finances pour, 1924.
2) Rocznik Statystyki R. P 1925/26, (IV)
3) Wiadomości Statystyczne 2/1927 (Prov. Angaben).
4) „ „ 8/1927 („ „).
5) Nach Angaben des Abg. J. Michalski.
6) Bulletin Statistique du Min. des Finances 4/1927.
a) Bem.: Goldzloty = Goldfrank.

d. Verkehrssteuern.

Es ist schon bei der Besprechung des Systems der Gebühren erwähnt worden, dass in Polen, wie auch in anderen Staaten, sehr oft zwischen Gebühren und Verkehrssteuern nicht unterschieden wird. Man knüpft gewöhnlich an die Technik der Entrichtung dieser Abgaben an. (Stempel, Stempelmarken, Stempelpapiere usw.). So war es im preussischen Stempelsteuergesetz von 1895, so in den österreichischen Gesetzen, von 1840 und 1850. Einen neuen Weg schlug die preussische Gesetzgebung nach dem Weltkrieg ein. Das preussische Stempelsteuergesetz vom Oktober 1924, enthält schon die gebührenartigen Stempel nicht mehr. Das polnische Stempelabgabengesetz [1]) berücksichtigt aber noch nicht die wissenschaftliche Scheidung zwischen Gebühren und Verkehrssteuern. In diesem Stempelabgabengesetze müssen daher unterschieden werden:

Verkehrssteuern [2]) als 1. reine Urkundensteuer. 2. Urkundengeschäftssteuer. 3. reine Geschäftssteuer und Gebühren, die für die Inanspruchnahme der Behörden in Fällen von Bittschriften oder für die Austellung der Urkunden seitens der Behörden in Form von Stempelmarken entrichtet werden.

Für die Darstellung in diesem Abschnitte kommen nicht die Stempelabgaben als solche, sondern nur Verkehrssteuern in Betracht. Also „eine Reihe von Steuern die das gemeinsame haben, dass sie an Vorgänge des Rechtverkehrs anknüpfen".

Nach den Bestimmungen des Gezetzes vom 1. Juli 1926, das alle bisher in den ehemaligen Teilgebieten geltenden Gesetze über Stempelabgaben und Verkehrssteuern umfasst, unterliegen den Stempelabgaben: 1. Urkunden über Entscheidungen; Verträge über Uebertragung von Privateigentum, Uebertragung von Bergrechten, Entschädigungen für Grundeigentümer, Verkauf oder Tausch von Mobilien, Zession von Rechten; Rechnungen und andere Urkunden. die die Ausführung eines Vertrages bestätigen; Veträge über Valorenumsatz über Dienstleistungen (Frachtbriefe), Versicherungsverträge; Verträge über Handelsgesellschaften; Bevollmächtigungen, Wechsel, Scheks, Ueberweisungen, Ehepakte, Vergleiche, Bestätigungen. 2. Rechtakte (sie unterliegen der Stempelgebühr auch ohne Ausstellung einer Urkunde), wie: Verkauf von Mobilien auf dem Versteigerungsweg, Verkauf oder Tausch von Wertpapieren; Verträge über Miete von Depositenfächern (Safes); Verträge über Leibrenten; Einzahlungen auf Anteile von Genossenschaften, Gesellschaften oder andern Verbänden, die ihren ordentlichen Sitz im Ausland haben.

Jede Rechtstätigkeit unterliegt nur einer Steuer; es können auch mehrere Schriftstücke ausgestellt werden. Die Höhe der „Stempelabgabe" (in diesem Falle der Verkehrssteuer) wird in Prozenten des Gegenstandswertes, welcher den Vertragsinhalt bildet, ausgedrückt, z. B. Valorenumsatz wird folgenderweise besteuert: Wertpa-

[1]) Vom 1 Juli 1926 DURP. 98. [2]) Bach der Terminolgie von Mirre in Hdb. d. Finanzw. S. 278.

piere, a) nicht fix verzinste 0,2%, b) fix verzinste 0,05%. Die Banken zahlen aber im Falle a) 0.05%, im Falle b) 0,01%. Wenn der Valorenumsatz nicht auf der Börse stattgefunden hat, sind die Steuersätze höher. Im Falle a) um 0,5%, im Falle b) um 0,1%.

Die Stempelabgaben müssen nicht unbedingt in Form einer Stempelmarke, sondern können auch durch Benützung eines Stempelpapieres oder durch Barzahlung entrichtet werden.

Zur Bezahlung der Steuern sind (allgemein) verpflichtet a) die Vertragsparteien, b) die Person, die den Vertrag in fremden Namen schliesst, c) der Inhaber der Urkunde.

Besonderer Hervorhebung bedarf die sogenannte Erbschafts- und Schenkungssteuer. Sie wurde durch das Gesetz vom 1. Juli 1926 nicht berührt.

Die Gesetze über die Erbschafts- und Schenkungssteuer die in den einzelnen Gebieten bestehen, sind ein Ueberbleibsel der ehemaligen Monarchien, sie wurden zwar durch einige polnische Verordnungen auf einheitliche Grundlage gebracht. Sie bereiten jedoch der Finanzverwaltung weiterhin Schwierigkeiten bei der Veranlagung und Erhebung dieser Steuern.

Der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterliegen das Erbschaftsvermögen, Vermächtnisse und Schenkungen. Von dieser werden nur diejenigen Vermögen befreit, welche dem Staate, Wohltätigkeits, Unterrichts- oder andern öffentlichen Zwecken dienen. Auch Erbschafsvermögen und Vermächtnisse bis zu 10,000 Zl. werden befreit, wenn sie einem dem Ehegatten, und bis 3,000 Zl. wenn sie anderen Familiengliedern zufallen. Auch Geräte, Bettwäsche und andere Inventar-Gegenstände bis zu 2,500 Zl. sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Die Steuerhöhe hängt vom Reinwerte des Vermögens ab, nach dem Stande am Tage der Erbschaft, oder am Tage der Schenkung, also nach Abzug aller Schulden und Lasten von Krankheits-, Beerdigungs- und Denkmalkosten.

Bei der Vereinheitlichung und Neuregelung der Gesetze über die Erbschafts- und Schenkungssteuer könnten die neuen Errungenschaften der Wissenschaft [1]) mit Erfolg verwendet werden. Die Gestaltung des Tarifes soll nicht nur unter dem doppelten Merkmal Grösse des Nachlasses und Verwandschaftsgrad geschehen, sondern als dritter Faktor muss bei Anwendung des pogressiven Tarifes die Art des nachgelasssenen Vermögens (d. h. ob es produktiv oder unproduktiv angelegt ist) berücksichtigt werden. Auch der Steuersatz könnte noch erhöht werden.

---

[1]) Andereae: Bausteine zu einer universalistischen Steuerlehre.

Tab. XXVI. **Stempelabgaben**[1] in Zloty

	1924	1925	1926	1927/28[2])
1) St v. Uebertragung d. Eigentums an Immobillien	9,133,822	15,175,642	20,970,959	12.000,000
2) St. von Rechnungen	7,840,318	8,765,011	8,774,078	6,000,000
3) St. v. Valorenumsatz.	1,486,140	894,023	791,548	300,000
4) St. v. Safe—Verträgen	67,208	67,558	70,036	50,000
5) St. v. Schiffskarten	—	—	—	500,000
6) St. v. Frachtbriefen	2,041,370	3,529,658	4,082,503	3,000,000
7) St. v. Versicherungsverträgen	1,569,378	2,196,892	3,667,399	1.500,000
8) St. v. Gesellschaftsverträgen	—	—	—	800,000
9) St. v. Wechseln	13,266,795	22,244,291	21,932,767	20,000,000
10) Verschiedene Stempelabgaben	15,644,947	21,823,572	22,989,435	20,500,000
11) St. infolge d. Zahlungsaufträge	—	—	—	10,000,000
12) Stempelmarken	19,905,510	29,372,142	33.324,461	30,000,000
13) Gebühren d. Rechtspflege	536,047	738,927	1,155,030	800,000
14) Strafen	2,034,039	3,215,974	4,266,181	1,500,000
15) Erbschaftssteuer	3,041,532	2,747,586	4,389,441	3,500,000
16) Schenkungssteuer	883,678	353,927	4.480,861	300,000
Zusammen	77,420,787[3])	111,125,204[4])	126,894,699	112,250,000

[1]) Nach Angaben des Abg. Michalski (Budgetreferat S. 24). [2]) Für 1924/26, wirkliche Ergebnisse, für 1927/28 nach dem Beschlusse der Budgetkommission. [3]) Davon Luxussteuer 2,204.883 Zl. [4]) Davon Luxussteuer 2,970,756 Zl.

3. Abschnitt: Finanzmonopole.

In Polen werden einige indirekte Steuern auf dem Monopolwege eingehoben. Es wurden geschaffen: das Salzmonopol, das Alkoholmonopol, das Zündholzmonopol und das Saccharinmonopol. Ein besonderes Monopol ist die Unternehmung der Staatslotterie.

Die Gesamteinnahmen der Monopole stellen sich folgendermassen dar:

	Die Monopole allein	Vor Einführung der Monopole die indirekten Steuern eingerechnet
1922	40,086,000 Zl.	—
1923	38,271,000 Zl.	—
1924	153,637,000 Zl.	290,949,883 Zl.
1925[1])	394,611,000 Zl.	400,231,946 Zl.
1926[2])	578,077,565 Zl.	578,077,565 Zl.
1927/28[3])	646,517,000 Zl.	646,517,000 Zl.

Durch die Verordnung des Präsidenten der Republik vom 30. 12. 1924 wurde am 30. Januar 1925 auf dem ganzen Gebiete der polnischen Republik das einheitliche Salzmonopol eingeführt, welches in den vormals österreichischen Teilgebieten auch die Produktion umfasst, in den andern nur ein Handelsmonopol ist. Die Kontrolle des Salzverkaufes, dessen Import und Export wurde dem Finanzministerium überlassen.

Das Salz wird in Polen in drei Gruben (Wieliczka, Bochnia, Wapno) in 11 Salzsiedereien und durch 16 Anstalten aus dem Salzwasser gewonnen. Die Salzproduktion betrug in Polen im Jahre 1925 — 330,092 Tonnen im Verhältnisse zur Produktionsfähigkeit von 586,500 Tonnen[4]). (J. Weinfeld weist eine Produktion von 425,000 Tonnen aus; der Unterschied zwischen diesen Ziffern stammt wahrscheinlich daher, dass die Finanzmission nur das Gruben- und Sudsalz berücksichtigt hat). Die Produktionskosten wurden auf 11,656,895 Zl. berechnet. Von der Gesamtproduktion entfallen 72% auf das Speisesalz, 1% auf das Viehsalz und 27% auf das Salz das für Industriezwecke verwendet wird. Der Bedarf an Salz wurde auf 10 Kg. pro Kopf berechnet.

---

[1]) Einführung des Zündholzmonopols. [2]) Einführung des Alkoholmonopols. [3]) Voranschlag. [4]) Nach dem Berichte Prof. Kemmerers Bd. II.

Die Grosshändler welche das Salz verkaufen, bedürfen einer speziellen Konzession, und stehen unter Kontrolle des Finanzministeriums. Auch alle Preise werden vom Finanzministerium bestimmt. Der ganze Handel wird von dem Salzverkaufsbüro geleitet, welches auch Kredite an Grosshändler erteilt.

Das polnische Salz wird auch exportiert, der Gesamtexport ist aber infolge geringer Ausnützung der Produktionsmöglichkeiten nicht bedeutend; er betrug [1]):

im Jahre 1924 — 22,930 Tonnen
im Jahre 1925 — 7,470 Tonnen

Die Gewinnung des Salzes in Kleinpolen unterliegt der Kontrolle des Gewerbe- und Handelsministeriums. Die eigentliche Produktion wird von der Generaldirektion der Salzgruben geleitet. Auch die bekannte „Solvay" Firma hat die Konzession zur Exploatation mancher Gebiete bekommen. Das ganze Salz wird dem Salzverkaufsbüro nach der Rückzahlung der Produktionskosten übergeben, dieses schlägt zu den bezahlten Preisen den eigentlichen Monopolgewinn zu, welcher

im Jahre 1924 — 16,3 Millionen Zl.
im Jahre 1925 — 32,1 Millionen Zl. betrug [2]).

Die staatliche Salzmonopolwirtschaft hat verschiedene Mängel gezeigt, hauptsächlich stellen sich die Produktionskosten in manchen Betrieben zu hoch. Ein Sanierungsprogramm der staatlichen Salzindustrie sieht in erster Reihe die Liquidation der Bochnia-Gruben vor (denn die Produktionskosten, welche bis 47 Zloty für eine Tonne betragen, sind da um 45% teurer als z. B. in Wieliczka, wo sie sich nur auf 32,59 Zl. belaufen). Auch die Produktion in Ost-Kleinpolen soll einegstellt und nach Grosspolen übetragen werden.

Die Einnahmen des Sazmonopols weisen folgende Summen auf:

1922	5,660	Tausend	Zl.
1923	5,400	„	Zl.
1924	17,525,926	„	Zl.[3])
1925	32,105,259	„	Zl.
1926	42,235,701	„	Zl.
1927/28	39,434,500	„	Zl.[4])

Die Einführung des Alkoholmonopols war ein Gegenstand langer Diskussion und Kämpfe im Parlament. Dieses Monopol, mit dem Gesetze vom 31. August 1924 in Kraft gesetzt (DURP. 78) wurde sukzessiv eingeführt. Begonnen in den ehemaligen russischen Wojewodschaften am 1. Januar 1926 sollte es am 1. März 1927 das ganze Polen umfassen.

Das Alkoholmonopol enthält das ausschliessliche Recht des Staates zur Erzeugung des Alkohols aus Rohstoffen wie Karbid, Holz etc. Das Recht zur Erzeugung des reinen Branntweines aus Kartoffeln, Getreide, Früchten und dessen Verkauf steht auch Privaten zu. Das Alkoholmonopol ist daher ein Teilmonopol.

---

[1]) Nach Angaben des Abg. J. Michalski. [2]) Nach J. Weinfeld. veranschlagt.
[4]) ab 1924 zusammen mit Salzsteuer.

Die gesamte Alkoholprivatwirtschaft, also die Spritgewinnung, die Erzeugung der Nebenprodukte, die Einfuhr, die Ausfuhr und alle Verkaufsformen sind durch behördliche Vorschriften geregelt.

Der Zweck des Monopols in der bestehenden Form soll der Schutz der landwirtschaftlichen Brennereien sein. Es soll zugleich den Export und die Verbilligung des Alkohols für Industriezwecke auf Rechnung des Trinkbranntweins ermöglichen. Nicht zuletzt dient das Monopol durch die behördliche Bestimmung der Alkoholpreise der Vergrösserung der Staatseinnahmen. Die private Spriterzeugung ist auf jeweils drei Jahre kontingentiert. Das ganze Kontingent für die Jahre 1924—1927 wurde durch den Finanzminister auf 1,5 Millionen Liter des 100%-tigen Alkohol berechnet. Ausser dem Produktionskontingent besteht noch ein „Einkaufskontingent", das durch die Menge, welche die Monopolverwaltung den Brennereien abkauft (und die diese unbedingt liefern müssen), bestimmt ist. Der Einkaufspreis wird durch den Finanzminister festgestellt, er ist nicht einheitlich, denn kleine landwirtschaftliche Brennereien, die weniger als 600 Hl. produzieren, bekommen Preiszuschüsse, während jene welche über 800 hl. produzieren, niedrigere Preise erhalten. Der Durchschnittspreis im Jahre 1924/25 berug
für 1 Hl. aus den Brennereien des ersten Typus 60.80 Zl.
für 1 Hl. aus den Brennereien des zweiten Typus 47.50 Zl.

Die Raffinerien sind Privateigentum, sie bekommen den unreinen Alkohol von der Monopolverwaltung geliefert. Die privaten Branntwein- und Likörfabriken unterliegen einem Konzessionszwange, der Export ist frei und unbegrenzt.

Der Engrosverkauf des Alkohols im Inlande ist monopolisiert, er wird durch staatliche Engrosverkaufsstellen (welche durch Invaliden geführt werden) besorgt. Mit dem Detailverkaufe beschäftigen sich Private, die aber einer besonderen Konzession benötigen.

Alle Preise des reinen Alkohols und des Monopolbranntweines werden vom Finanzministerium bestimmt, sie enthalten schon die Alkoholsteuer (z. B. von 25,6 Zl. wird 5,50 aus Steuer zugerechnet).

In das allgemeine Staatsbudget werden nur Nettoerträge eingestellt, und diese betrugen:

im Jahre	1922	— 62,5	Millionen Zl.	14,8%	aller Staa-
„ „	1923	— 42,6	„ Zl.	10,4%	tsein-
„ „	1924	— 131,787,709	„ Zl.	7,4%	nahmen.
„ „	1925	— 172,724,714	„ Zl.	8,3%	
„ „	1926	250,648,101	„ Zl.		
veranschlagt für das Jahr	1927/28	31,958,100	„ Zl.		

Das polnische Tabakmonopol wurde mit dem Gesetze vom 1. Mai 1922 ab 1. Februar 1924 in Polen eingeführt. Vorher bestand dieses Monopol nur im ehemaligen Galizien. In den vormals preussischen und russischen Teilgebieten existierte nur eine Tabaksteuer. Die Einführung des Monopoles erforderte einen Ankauf der Privat-

fabriken und Einrichtungen, der mit Hilfe der italienischen Anleihe im Betrage von 400 Millionen Lire (wirkliches Ergebnis der Anleihe nur 371,800,000 Lire) durchgeführt wurde.

Das Tabakmonopol ist ein vollständiges, es umfasst die Produktion, den Ankauf des ganzen im Lande gepflanzten Tabaks, den gesamten Import und den Verkauf von Tabak, und dessen Erzeugnissen. Der Tabakpflanzenbau ist nur auf Grund einer Konzession und unter Kontrolle der Behörden ermöglicht. Von den Behörden wird auch die Grösse des Anbaugebietes, der Same, die Trocknungs- und Sortierungsweise vorgeschrieben und der Preis bestimmt.

Die Einfuhr des Tabaks vom Auslande ist nur auf Grund einer speziellen Bewilligung, nach Entrichtung der Zoll- und Monopolgebühren (geringfügige Mengen für den Reisebedarf ausgenommen), gestattet.

Auf Grund des Anleihevertrages mit Italien ist das polnische Tabaksmonopol verpflichtet, von seinem ganzen Import 60% in Italien 20% auf dem Wege der Versteigerung und nur 20% aus „freier Hand" einzukaufen. Durch diesen Vertrag gebunden kann das polnische Monopol die Preisschwankungen auf dem Weltmarkte nicht ausnützen.

Die Mengen des eingekauften Rohtabaks:

Tab. XXVII.

Jahr	Import	%	Inländ. Tabak	%	Zusammen
1925	40,779,630 kg.	39	638,355 kg.	1	41,417,885 kg.
1926[1])	93,520,600 kg.	97	2,510,900 kg.	3	96,033,500 kg.
1927[2])	97,320,000 kg.	96	4,425.600 kg.	4	102,345,600 kg,

Die Verringerung des Importes kann nur durch die Vergrösserung des Tabakanbaues im Inlande, durch entsprechende Massnahmen seitens der Regierung, namentlich durch höhere Preise für Inlandstabak erzielt werden. Derzeit wird der inländische Tabak um 35% billiger als der ausländische angekauft.

Das polnische Tabakmonopol, geleitet durch eine eigene Direktion, besitzt 22 produzierende Fabriken (im Jahre 1924 waren noch 100 im Betrieb), in denen 11,600 Arbeiter und 500 Beamte beschäftigt sind. Die Monopolanstalt ist eine selbständige Unternehmung, sie ist von allen Abgaben zu gunsten des Staates und der öffentlichen Körperschaften befreit. Sie untersteht der Kontrolle des Finanzministeriums.

Das Tabakmonopol stellt eine sehr ergiebige Einnahmsquelle dar. Der Reinertrag betrug im Jahre 1924 — 63%, im Jahre 1925 — 54,5% und in der ersten Hälfte des Jahres 1926 — 80% des Rohertrages (Verkaufserträgnisse, abzüglich Produktionskosten). Das polnische Tabakmonopol ist also rentabler als das österreichische und tschechoslovakische Tabakmonopol (deren Reinerträgnisse zwischen 44% und 49% des Rohertrages schwankten [2]).

[1]) Veranschlagt. [2]) Nach den Angaben des Abg. J. Michalski.

Die Staatseinnahmen des Tabakmonopoles weisen eine stetige Steigerung auf:

im Jahre	1922	— 34,208	Tausend	Zloty.
„ „	1923	— 32,798	„	„
„ „	1924	— 133,786,715	„	„
„ „	1925	— 182,439,509	„	„
„ „	1926	— 270,001,606	„	„
„ „	1927/28	— 270,000,000	„	„[1])

Das Zündholzmonopol wurde mit dem Gesetze vom 15. Juli 1925 (DURP. Nr. 83) eingeführt, es umfasst die ganze Produktion und den ganzen Import. Ab 1. Oktober 1925 wurde das polnische Zündholzmonopol einer schwedisch-amerikaniscfhen Gesellschaft verpachtet. Die allgemeinen Vertragsbedingungen stellen sich folgendermassen dar: der Vertrag ist auf 20 Jahre abgeschlossen. Die Gesellschaft hat dem polnischen Staate eine 7%-tige Anleihe im Betrage von 6 Millionen Dollars (in jährlichen Raten rückzahlbar), gewährt. Der jährliche Pachtzins der Gesellschaft beträgt im Minimum 5,000,000 Zl. (seine Höhe hängt vom Absatz ab)[2]). Die Gesellschaft muss mit eigener Produktion in inländischen Fabriken den ganzen Bedarf Polens decken und ausserdem 33% der Konsumtion Polens ab 1927 exportieren.

Bei der Errichtung des Monopoles hat die Gesellschaft alle bestehenden Fabriken für den Staat angekauft (im Jahre 1924 bestanden in Polen 19 Fabriken, der Export betrug 118 Millionen Schachteln). Die Preise der Zündholzfabrikate werden vom Finanzminister bestimmt, wobei er sich nad dem Preisindexe richten muss, in der Annahme, dass der Grundpreis am 1. Juli 1925 — 170 Zl. für eine Kiste Zündhölzer betrug.

Der Zündholzimport unterliegt einer speziellen Bewilligung seitens des Finanzministeriums. Im Import sind ausser Zoll- noch besondere Monopolgebühren zu entrichten.

Die Einnahmen:

Im Jahre 1924 (noch die Zündholzsteuer)	4,045,867,80 Zl.
Im Jahre 1925 (5,331,050 Zl. [3])	7,128,316,09 Zl.
Im Jahre 1926	8,536,344,00 Zl.
veranschlagt für das Jahr 1927/28	8,694,000,00 Zl.

Das polnische Sacharinmonopol ist merkwürdig eingerichtet, es dient eigentlich nur der Besteuerung dieses Süssstoffs, denn es gibt keine Sacharinfabrken und niemand bekommt eine Importbewilligung. Der ganze in Polen befindliche Sacharin stammt aus Konfiskationen; er wird einer Fabrik (in Wilno) zur einheitlichen Bearbeitung und Verpackung abgegeben und durch konzessionierte Händler verkauft. Uebrigens soll dieses Monopol im Jahre 1927 abgeschafft und der Verkehr mit Sacharin nur für Heilmittel und manche Industriezwecke bewilligt werden.

---

[1]) Veranschlagt. [2]) Ausserdem im Vertrage eine Beteiligung des Staates am—wird Reingewinn vorgesehen der bisher aber noch nicht wirksam geworden ist. [3]) Die Zündholzsteuer.

Die Einnahmen sind auch entsprechend gering:

Im Jahre 1924 — 86,272,85 Zl.
Im Jahre 1925 — 200,214,84 Zl.
Im Jahre 1926 — 83,163,00 Zl.
veranschlagt 1927/28 50,000,00 Zl.

Die polnische Staatslotterie nimmt unter allen Monopolen einen besonderen Platz ein.

Das Lotteriemonopol umfasst die Errichtung und Führung aller Lotteriearten im Staate, es wird durch die Unternehmung der Staatslotterie ausgeführt. Private Geldlotterien können nur mit behördlicher Bewilligung für wohltätige Zwecke eingerichtet werden. Von den Pfandlotterien nimmt der Staat 10% ein. Der Kauf und Verkauf der Lose der ausländischen Lotterien (auch nicht erlaubter inländischen) ist verboten und wird bestraft. Als oberstes Verwaltungsorgan besteht die „Direktion der Staatslotterie", welches die, bis jetzt in fünf Klassen eingerichteten Lose durch seine „Kollektanten" (Verkäufer) verkauft.

Die Staatseinnahmen aus der Lotterie stellen sich verhältnismässig sehr hoch:

Im Jahre 1924 — 3,517,390,82 Zl.
Im Jahre 1925 — 5,635,932,51 Zl.
Im Jahre 1926 — 6,572,650,00 Zl.
veranschlagt für 1927/28 8,757,500,00 Zl.

B. ERWERBSUNTERNEHMUNGEN.

4. Abschnitt: Die Domänen.

Die Vermessung der staatlichen Feldgüter ist bis heute noch nicht ganz genau festgestellt. Nach der Schätzung vom Jahre 1925 sollten sie 400,000 Hektar umfassen; ihr Wert wurde im Jahre 1924 auf 358 Millionen Goldfranken geschätzt. Nur ein geringer Teil dieser Güter wird vom Staate bewirtschaftet. Es sind Wiesen, deren Bewirtschaftung in der höchst einfachen Weise erfolgt, denn es wird nur das Gras auf dem Versteigerungswege verkauft. Zumeist sind die Feldgüter an Privatpersonen, an Unterrichtsanstalten, an gemeinschaftliche Institutionen verpachtet. Ein Teil, beinahe 150,000 Hektar steht zur Verfügung des Ministeriums für Agrarreform.

Die Verwaltung der Feldgüter untersteht dem Ausschusse der „Staatlichen Güter" im Landwirtschafts- und Staatsgüterministerium und speziellen Aemtern in den Wojewodschaften. Ein grosser Teil der Staatsgüter soll im Laufe der Zeit entsprechend dem Gesetze über Agrarreform parzelliert werden.

Die Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung der Feldgüter werden in der Gruppe „A" zusammen mit den Einnahmen und Ausgaben des Landwirtschaftsministeriums aufgeführt.

Tabelle XXVIII.

Die veranschlagten Ausgaben und Einnahmen für 1927/28 [1]):

Gehälter	397,611 Zl.
Andere Personalausgaben	6,489 Zl.
Dienstfahrten	110,445 Zl.
verschiedene Ausgaben	84,365 Zl.
Renovation der Bauten	300,000 Zl.
Güter in eigener Verwaltung	40,000 Zl.
Wiesen in eigener Verwaltung	139,000 Zl.
Ruckzahlung der Schulden	228,650 Zl.
Steuern und Vergütungen	123,500 Zl.
Studien und Pläne	50,000 Zl.
Zusammen	1,462,060 Zl.

[1]) Genehmigt durch die Budgetkommission.

die Einnahmen[1])

verschiedene Einnahmen	261,100 Zl.
Wiesen in eigener Verwaltung	130,960 Zl.
Verpachtete Güter	7,025,566 Zl.
Liquidierung der derzeitigen Verwaltung	930,000 Zl.
Rückzahlung der Verwaltungskosten	10,000 Zl.
Ausserordentlische Einnahmen, Verkauf kleiner Objekte	115,000 Zl.
Liquidierung der ewigen Pachten	50,000 Zl.
Zusammen	7,694,622 Zl.
Reinertrag	6,232,566 Zl.

Ein grosses Vermögen besitzt der Staat in seinen Waldungen. Auf das ganze Gebiet von 2,867,000 Hektaren Wälder entfallen mehr als 2,6 Millionen Hektar produktive Forste, deren Ausbeutung eine Reihe von speziell eingerichteten Sägemühlen, Terpentinfabriken, Tischlereien, Ziegeleien etc. in Betrieb setzt. Fast die ganze Ausbeutung der Wälder wird in staatlicher Regie besorgt, nur die Białowieża (Poln. Litauen) ist verpachtet. Durch die Verordnung des Präsidenten der Republik vom 30. Dezember 1924 wurden die staatlichen Forste als selbständige Unternehmung unter Kontrolle des Landwirtschaftsministerium organisiert. Die Verwaltung wird durch 10 Direktoren ausgeübt. Das Personal hat seinen eigenen Etat und einen eigenen Pensionsfond. Im Budget findet sich diese Unternehmung in der Gruppe „B", Unternehmungen.

Das Jahr 1924 bringt statt der vorangeschlagenen 60 Millionen Zloty nur 10 Millionen Zl. und für das Jahr 1925 statt der vorangeschlagenen 46,3 Millionen Zl. nur 36,1 Millionen Zl. [1]). Im Jahre 1926 sind statt der veranschlagten 38 Millionen Zl. 71 Millionen Zl. in die Staatskasse geflossen [2]). Deshalb wurde im neuen Budget der durch die Regierung vorgeschlagene Einnahmeposten auf Beschluss der Budgetkommission von 43,010,072 Zl. auf 55,000,000 Zl. erhöht.

Einzeln stellen sich für das Jahr 1927/28:

Einnahmen	107,522,610 Zl.	Ausgaben	52.522,610 Zl.
Eigentliche Produktion	101.450,598 Zl.	Verwaltung	23,485,189 Zl.
Nebenproduktion	3,287,076 Zl.	Exploatationskosten	13,101,182 Zl.
Verschiedene Einnahmen	2,784,936 Zl.	Wirtschaftliche Ausgaben	8,497,299 Zl.
		Soziale Lasten	553,807 Zl.
		Verkaufskosten	284,021 Zl.
		Verschiedene Einrichtungen	2,808,579 Zl.
		Bauten	3,792,533 Zl.

Das Beamtenpersonal zählt wie im vorigen Jahre 9531 Mann.

[1]) Statistische Nachrichten 23/1926. [2]) Nach Angaben des Abg. J. Kowalczuk.

5. Abschnitt: Oeffentliche Unternehmungen.

Als „Oeffentliche Unternehmungen" bezeichnet Oscar Engländer [1]) „Unternehmungen des Staates oder öffentlicher Körperschaften monopolistischer Art, welche die Angehörigen mit Gütern oder Leistungen bestimmter Art in einem volkswirtschaftlichen gerechtfertigten Umfange versorgen".

Zu den polnischen öffentlichen Unternehmungen, nach der Definition O. Engländers, gehören: die Eisenbahnen, die Post, das Telephon, der Telegraph, der Radiotelegraph und die Münze.

Eisenbahnen. Die Eisenbahnen, wie sie vom sebständigen Polen übernommen wurden, wiesen bedeutende Mängel auf. Der Bestand der Lokomotiven und Waggons war unzureichend, auch das Eisenbahnnetz war für einen Einheitsstaat unpassend, es war für andere Wirtschaftsgebiete gebaut worden. Russlands Eisenbahnwesen war stark im Rückstande und die russischen Geleise waren breitspuriger als die österreichischen und die deutschen. Der Umbau des Eisenbahnnetzes und dessen Ausgestaltung stellte an die staatlichen Finanzen grosse Ansprüche.

Wie schon früher erwähnt wurde, haben die öffentlichen Unternehmungen und hauptsächlich die Eisenbahnen bis zum Jahre 1924 keine Reinerträge gebracht. Es ergaben sich ständige Defizite, deren Höhe aus der folgenden Aufstellung ersichtlich ist:

im Jahre	1919	— 1,1	Milliarden	Mkp.
„ „	1920	— 3,5	„	„
„ „	1921	— 4,-	„	„ [2])
„ „	1922	— 70,6	„	„ [3])
im Jahre	1923	— 141	Millionen	Zl. [4])
„ „	„	— 351	„	Zl. [5])
„ „	„	— 365	„	Zl, [6])

Unter der vielen Ursachen der Defizite spielten die Hauptrolle die Verheerung und Zerstörung durch den Krieg. Ferner die Erneuerung des Personals, die Ersetzung mancher bewährter Kräfte durch unerfahrene Elemente. Grosse Verluste hat die Markentwer-

[1]) Oscar Engländer: „Oeffentliche Unternehmungen" im Handbuch der Finanzwissenschaft S. 36. [2]) Davon 33 Milliarden Mkp. die Investitionen. [3]) Im Jahre 1922 brachte die Eisenbahnexplotation wohl Ueberschüsse diese wurden jedoch durch Investitionen aufgezehrt. [4]) Berechnet durch die Eisenbahndirektion. [5]) Berechnet durch die Verkehrskommission des Senats. [6]) Berechnet durch H. Young.

tung hervorgerufen, nie konnten die Tarife dem wirklichen Markkurse angepasst werden. Erst das Jahr 1924 brachte eine bedeutende Besserung.

Durch Verordnung des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 1924 wurden die Eisenbahnen als selbständige, unabhängige Unternehmung erklärt (Polskie Koleje Państwowe). Die Organisation wurde nach privatwirtschaftlichen Prinzipien durchgeführt. Seitdem bestehen die Eisenbahnen als eine juristische Person mit einem Rechte zur Aufnahme von Anleihen, für welche sie selbst verantwortlich (mit subsidärer Verantwortlichkeit des Staates) sein sollen. Die Deckung der Ausgaben hat aus den eigenen Einnahmen zu erfolgen. Diese Unternehmung besitzt einen eigenen Investitions- Meliorations- Verkehrs- und Reservefond. Der Reinertrag wird in die Gruppe „B" des Budgets eingesetzt.

In der Darstellung der Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Unternehmungen müssen die des Verkehrsministeriums und der übrigen Unternehmungen gesondert ausgewiesen werden. Die Einnahmen des Verkehrsministeriums ergeben die Summe von 253,800 Zl., die Ausgaben 3,290,090 Zl., darunter ein Betrag von 2,729,190 Zl. für die Gehälter der 440 Beamten.

Das Budget der polnischen Eisenbahnen weist im allgemeinen Staatsbudget (in der Gruppe „B") folgende Summen auf:

der Reinertrag	140,620,000 Zl.
die ausserordentlichen Einnahmen	4,000,000 Zl.
die ausserordentlichen Ausgaben	72,119,900 Zl.
Der in die Staatskasse fliessende Reinertrag beträgt	36,500,100 Zl.
Die gesamten Einnahmen der Eisenbahnen betragen	1,113,421,000 Zl.
Die gesamten Ausgaben der Eisenbahnen betragen	1,076,320,900 Zl.

Die Ausgaben der Eisenbahnen weisen daher 27,2% aller Staatsausgaben (3,919,419,032 Zl. des Budgets „brutto") auf.

Als beste Illustration der Leistungen der polnischen Eisenbahnen dient eine internationale vergleichende Statistik. Das „Bulletin des transports internationaux par chemin de fer" [1]) weist den polnischen Eisenbahnen unter den 8 verglichenen Staaten sowohl im Personen- wie im Güterverkehr, im Jahre 1924 nicht den letzten Platz ein. Seit dem Jahre 1924 haben sich der Verkehr und die Leistungen der polnischen Eisenbahnen bedeutend vergrössert.

Tab. XXIX [2]).

Jahr	Personenverkehr gel. Zug-Kilom.	Reisende durchschnittlich		II. Güterverkehr geleistete Zug Kilom.	Tonnendurchschnitt auf	
		1 Zug	1 Achse		1 Zug	1 Achse
1924	49,776,946	113	5	34,921,341	113	6,4
1925	53,989,918	110	5	37,902,870	333	6,5
1926	54,107,502	117	5	46,352,290	373	6,8

[1]) Abgedruckt im „Przemysł i Handel" 44/1926. [2]) Budgereferat (Abg. Chądzyński).

Die Reinerträge aus dem Eisenbahnbetriebe stellen sich verschieden dar. Im Jahre 1924 weist der Ueberschuss der Einnahmen 71,5 Millionen Zl. auf. Das Jahr 1925, das Jahr der Wirtschaftskrise und des verschärften Zollkrieges mit Deutschland gibt nur einen Ueberschuss von 1,9 Millionen Zl. Das Jahr 1926 kann wieder als ein günstiges bezeichnet werden. Man glaubt mit einem Ueberschuss von 95 Millionen Zl. rechnen zu dürfen. In diesem Jahre wurden 21,5 Millionen Zl. in die Staatskasse abgeliefert.

Die Einnahmen werden aber nicht nur durch die Wirtschaftskonjunktur, sondern auch durch die Tarife und Betriebs- oder Selbstkosten bestimmt. Eine Selbstkostenberechnung wurde im Auftrage des Eisenbahnministeriums durch Insp. Ing. Sztolzmann ausgearbeitet [1]).

Nach den Berechnungen des Ing. Sztolzmann erwies sich, dass sowohl die Personen- wie die Gütertarife im Vergleiche mit den Selbstkosten hoch genug sind. Es besteht aber eine andere Ursache der kleinen Reinerträgnisse der Eisnbahnen. Es sind das für den Personenverkehr die Freikarten und Ermässigungen und für den Güterverkehr die herabgesetzten Tarife für manche für den Export bestimmte Produkte.

Sehr selten richtete sich die Tarifpolitik der polnischen Eisenbahnen nach der allgemeinen wirtschaftlichen Lage des Landes. So wurden z. B. vom Juli 1924 bis Juni 1926, obwohl alle Eisenbahnbetriebsmaterialien um 50 und die Beamtengehälter um 25% stiegen, die Eisenbahntarife überhaupt nicht erhöht. Erst während des Jahres 1926 erfuhren der Personal- und Gütertarif in verschiedenen Zeitabschnitten Erhöhungen um 4—10%. Die Güter- und Personaltarife der Nachbarstaaten sind höher bemessen als die Tarife der polnischen Eisenbahnen.

Ein Teil der Ausgaben, der einen besonderen Darstellung verlangt, sind die Personalausgaben. Die Zahl der beschäftigten Eisenbahner vermindert sich vom Jahr zu Jahr.

Die Personalausgaben für das Jahr 1927/28 sind auf 604,171,160 Zl. veranschlagt, also auf 60,6% aller Eisenbahnausgaben (die Sachausgaben belaufen sich nur auf 392,927,840 Zl.). In die Summe der Personalausgaben sind die Bezüge der Pensionisten eingerechnet.

Post, Telephon und Telegraph. Durch das Gesetz vom 3. Juni 1926 wurde das Anlegen und der Betrieb der Post-Telephon-Telegraph-Radiotelephon- und Radiotelegrapheinrichtungen ausschliesslich dem Staate reserviert. Dieses Monopol wird durch die Generaldirektion der Post, Telephon und Telegraphen ab 1924 unter Kontrolle des Verkehrsministeriums verwaltet. Seither wurde auch ein Postministerium ins Leben gerufen. Zu den 8 Direktionen und dem Generalinspektorate in Katowice gehören 1793 Postämter, 1576 Postagenturen und 1062 Vermittlungsstellen. Der Beamtenstand

[1]) Publiziert in der Zeitschrift „Der Eisenbahningenieur“ unter dem Titel: Die Berechnung der Selbstkosten der Transporte auf den poln. Eisenbahnen und im „Przemysł i Handel“ 44. 1926 durch Ing. Gieysztor besprochen.

Die Zahl des Eisenbahnpersonals in den Jahren 1924—1927.[1)]

Tab. XXX.

Jahr	Ständiges Personal (auf Grund der Personalausgaben)			Ständiges Personal (auf Grund der Sachausgaben)			Ständiges Personal		Zusammen (4+7)	Vernimderungen gegenüber das Vorjahr
	Etatmässiges	Nichtetatmässiges	Zusnmmen (2+3)	Statmässiges	Nichtetatmässiges	Zusammen (5+6)	Etatmässiges	Nichtetatmässiges		
	Personal			Personal			Personal			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1924	84,097	30,628	114,725	3,150	69,634	72,784	87,247	100,262	187,509	—
1925	75,723	30,977	106,700	2,874	67,065	69,639	78,597	98,042	176,639	10,870
1926	74,228	28,112	102,340	4,507	63,792	68,299	78,725	91,904	170,639	6,000
1927/28[2)]	73,486	29,089	102,575	4,449	62,150	66,599	77,935	91,239	169,174	1,465

[1)] Abg A. Chądzyński: Budgereferat. S. 11. [2)] Veranschlagt.

wurde für 1927 auf 27,373 erhöht, umfasst also um 1404 Köpfe mehr als im Jahre 1926 (25,969).

Die Einnahmen der Generaldirektion wurden auf 143,815,907 Zl. veranschlagt, die Ausgaben auf 123,758,548 Zl. Es ist also ein Ueberschuss von 20,167,359 Zl. errechnet. In den Jahren 1925 und 1926 ergab sich ein grösserer Ueberschuss (22,785,000 und 22,539,000 Zl). In diesen Jahren waren auch die Personalausgaben geringer (64,118,661,81 Zl.), während sie für das Jahr 1927/28 auf 74,911,404 Zl. (ohne Radiotelegraphie) veranschlagt sind. Andere Ausgaben, die ungefähr 40% aller Ausgaben ausmachen, sind als Investitionsausgaben und Betriebskosten zu betrachten.

Die Einnahmen die auf 113,815,907 Zl. (ordentl.) und 2,552,930 Zl. (ausserordentl.) veranschlagt wurden, sind höher angesetzt, als sie im Jahre 1925 und 1926 tatsächlich waren.

Tab. XXXI.

Jahr	Post-Gebühren	Telegraph-Gebühren	Telephon-Gebühren	Radiotel.-Gebühren	Andere Einnahmen	Ausserod. Einnahmen f. Investitionen	Zusammen
1925	77,391	11,196	26,195	960	2,848	1,921	120,511
1926	80,087	11,893	29,426	861	1,771	2,348	126,387

Es muss hiebei darauf aufmerksam gemacht werden, dass in manchen Städten die Telephoneinrichtungen vorläufig noch durch private Gesellschaften exploitiert werden und dass der Staatsanteil sehr gering ist.

Radiotelegraph. Der Radiotelegraph wird als separate Unternehmung im Staatsbudget aufgeführt, er besitzt eine transatlantische Station in Warschau und drei europäische Stationen. Die Einnahmen wurden nur auf 1,856,454 Zl. (von den Depeschen 566,454 und 270,000 von den Abonenten) die Ausgaben auf 2,508,452 Zl. veranschlagt. Zum Bau der transatlantischen Station wurde eine Anleihe aufgenommen und diese soll im nächsten Jahre amortisiert werden. Das technische Personal zählt 129 Personen (um 7 mehr als im Jahre 1926).

Die Münze. Eine andere Art der öffentlichen Unternehmungen als die Verkehrsunternehmungen bildet die Münze. Zum Kreise ihrer Tätigkeit gehört das prägen der Münzen. Sie kauft und verarbeitet Edelmetalle für Staatszwecke und prägt auch Goldmünzen für Private. Diese Unternehmung bringt natürlich immer Defizite, ist abe für Staatszwecke notwendig.

Die Ausgaben dieser Anstalt, welche 25 Beamte und 66 Arbeiter beschäftigt, sind ziemlich gross.

Tab. XXXII.

	Ordentliche Ausgaben	Ausserordentliche Ausgaben.
im Jahre 1924	921,378 Zl.	589,542 Zl.
„ „ 1925	1,189,910 Zl.	417,601 Zl.
„ „ 1926[1])	1,293,470 Zl.	60,000 Zl.
„ „ 1927/28[1])	707,152 Zl.	10,000 Zl.

Einnahmen:

im Jahre 1925	85,458 Zl.
„ „ 1926[1])	200,000 Zl.
„ „ 1927/28[1])	100,000 Zl.

Die Budgetkommission hat anlässlich der Budgetberatung einen Antrag im Sejm gestellt, welcher eine Reorganisation, Verselbständigung und Kommerzialisierung dieser Anstalt verlangt.

[1]) Veranschlagt.

6. Abschnitt:

Andere Erwerbsunternehmungen.

Einige weitere Unternehmungen stehen im Dienste des Staates und werden durch den Staat selbst verwaltet. Die Ausgaben und Einnahmen dieser Unternehmungen werden in der Gruppe „B" des Budgets angeführt und nach Ministerien, welchen sie angehören, geordnet. Der Kompetenz des Ministerpräsidenten unterstehen: die „Polnische Telegraphenagentur" (PAT), die „Staatlichen Druckereien" und die Zeitschrift „Monitor Polski".

Die Polnische Telegraphenagentur, hat die Aufgabe die Oeffentlichkeit (in Polen und im Auslande) über politisches, wirtschaftliches, gesellschaftliches und kulturelles Leben zu informieren. Die „PAT" wurde erst im Jahre 1924 zu einer selbständigen Unternehmung umgestaltet. Diese Institution bringt immer Defizite und ist darnach eingerichtet. Die Einnahmen stammen von Abonnements, welche von Zeitungen bezahlt werden, von Rabatten, welche die Agentur bekommt, wenn sie die amtlichen Mitteilungen veröffentlicht und von besonderen Subventionen des Finanzministeriums und des Ministeriums für Aeussere Angelegenheiten.

Das Budget für das Jahr 1927/28 (nach dem Regierungsvorschlage sowie nach dem Beschlusse der Budgetkommission):

Tab. XXXIII.

Ausgaben	in Zl.	Einnahmen	in Zl.
1. Verwaltung	119,400	Abonnenmente	400,000
2. Exploitationskosten	1,034,795	Annoncen	500,000
3. Soziale Lasten	20,000	Propaganda	240,000
4. Verschiedene	15,000	Zusammen	1,140,000
5. Investitionen	80,000		
Zusammen	1,269,195	Das Defizit	129,195

Das Defizit beträgt laut diesen Angaben 129,195 Zl., wird aber grösser, wenn wir die ausserordentlichen Ausgaben in der Höhe von 60,000 Zl. dazu rechnen, welche für die Errichtung einer internationalen Zusammenkunft der Telegraphenagenturen in Warschau veranschlagt sind.

„Die Staatlichen Druckereien" umfassen nur 6 Betriebe und trotz vielen Zentralisationsbeschlüssen besitzen noch immer verschiedene Ministerien eigene Druckereien. Diese Dezentralisation wirkt sich finanziell ungünstig aus, trotzdem bringen die Druckereien einen Reinertrag von 127,737 Zl.

Ihr Budget stellt sich folgendermassen dar:

Ausgaben	Zl.	Einnahmen	Zl
1. Verwaltung	196,103	Die eigentliche Prod.	2,331,660
2. Exploitationskosten	809,984	Nebenproduktion	2,475
3. Soziale Lasten	57,625	Inventarverkauf	18,038
4. Verkaufskosten	8,360	Zusammen	2,351,575
5. Investitionen	332,634		
6. Verschiedene	19,000	Ueberschuss	127,737
Zusammen	2,223,836		

Der Reinertrag für das Jahr 1926 war auf 77,533 Zl. veranschlagt, im Jahre 1925 betrug der Reinertrag 416,384 Zl.

Die Zeitschrift „Monitor Polski" ist ein Amtsblatt, seine Reinerträgnisse sind dank seiner Monopolstellung (manche Anzeigen müssen in diesem Blatte veröffentlicht werden) gross und wachsen von Jahr zu Jahr. Sie betrugen im Jahre 1924 — 209,000 Zl., im Jahre 1925 — 329,000 Zl., für das Jahr 1926 wurden sie auf 548,000 Zl. und für das Jahr 1927 auf 554,406 Zl. veranschlagt.

Das Finanzbild dieser Unternehmung stellt sich wie folgt dar:

Ausgaben	394,744 Zl.	Einnahmen	948,150 Zl,
Verwaltung	98,096 Zl.	Eigentl. Produktion	935,500 Zl.
Exploitationskosteu	255,023 Zl.	Nebenprod.	1,000 Zl.
Soziale Lasten	2,450 Zl.	Miete	12,000 Zl
Verkaufskosten	35,675 Zl.	Die Staatskasse erhält	529,406 Zl.
Investitionen	2,200 Zl.		
Verschiedene	300 Zl.		
Ausserordentliche Ausgaben für Bezahlung der Hypothekarshuld	25,000 Zl.		

Dem Heeresministerium unterstehen 7 Fabriken unter einheitlicher Verwaltung, welche Gegenstände des Heeresbedarfs wie: Munition, Waffen, Wagen, Feldküchen erzeugen. Diese Unternehmungen sind nicht auf Gewinn berechnet. Die ordentlichen Ausgaben in der Höhe von 29,650,000 Zl. sind durch die im Budget aufgeführten ordentlichen Einnahmen gedeckt, nur die asserordentlichen Ausgaben von 14,000,000 Zl. verlangen einen Zuschuss aus der Staatskasse. Im Jahre 1925 betrug dieser Zuschuss 17,180,000 Zl., im Jahre 1926 wurden nur 9,500,000 Zl. veranschlagt.

Eine grosse Anzahl industrieller Erwerbsunternehmungen steht unter Verwaltung des Gewerbe- und Handelsministeriums.

Die Polnischen Petroleumanstalten. In Drohobycz befindet sich die grösste und am besten eingerichtete Petroleumraffinerie Polens. Ihre Direktion wurde im Jahre 1926 aus praktischen Gründen aus Warschau nach Lemberg verlegt.

Das Jahr 1925 weist folgende Unkostenberechnung auf [1]):

Produktionskosten	16,985,974,46 Zl.
Allgemeine Kosten	2,735,875,30 Zl.
Verwaltung	779,571,31 Zl.
Soziale Lasten	217,867,56 Zl.
Verkauf	1,784,754,41 Zl.
Direktion (Warschau)	15,300,201,02 Zl.
Wert der erzeugten Produkte	21,245,830,04 Zl.
Nebenproduktion	232,380,04 Zl.
Gewinn vom Verkaufe	3,072,895,05 Zl.

Der aus der Gegenüberstellung von reinen Produktionskosten und des Wertes der Produkte sich ergebende Reingewinn von 2,535,808,30 Zl. erscheint nur durch eine auf diesen Wert geschätzte Menge unverkaufter Erzeugnisse ausgewiesen. In diesem Jahre waren ungefähr 150 Beamte und 800 Arbeiter beschäftigt.

Der Finanzplan im Vergleiche der Jahre 1926 und 1927/28 [2]).

	1926	1927/28
Ausgaben	21,392,457	32,988,000
1. Vervaltung	820,000	940,000
2. Exploitationskosten	17,160,000	26,150,000
3. Soziale Lasten	180,000	250,000
4. Verkaufskosten	940,000	2,600,000
5. Verschiedene	2,192,457	2,500,000
6. Ausserordentliche Ausgaben	100,000	548,000

	1926	1927/28
Einnahmen	21,456,657	32,988,000
1. Eigentliche Produktion	20,955,600	32,572,000
2. Nebenproduktion	389,507	216,000
3. Verschiedene	111,550	200,000
Reinertrag	64,200	—

[1]) Nach Angaben des Abg. M. Kwiatkowski, Referenten des Budgets des Gewerbe und Handelsministeriums. [2]) Veranschlagt.

1. Von der Summe 940,000 entfallen 553,500 Zl. auf Beamtengehälter.
2. Von den Exploitationskosten entfallen auf die Arbeiterlöhne 1,800,000 Zl.

Die Staatliche Gasleitung. Die Unternehmung der Gasleitung entnimmt von den Schachten das Erdgas und leitet es durch sein Röhrennetz (66 km. Länge) zu den Privatkonsumenten.

Die einzigen Einnahmen dieser Unternehmung bilden die Gebühren für die Kondensation und Leitung des Erdgases.

Vergleich der veranchlagten Einnahmen und Ausgaben:

	1926	1927/28
Einnahmen	240,060	249,000
Ordentliche Ausgaben	81,095	75,495
Ausserord. Ausgaben	—	14,600
In die Staatskasse	158,905	158,905

Die Staatlichen Kohlengruben. „Brzeszcze" umfassen ein Gebiet von 219,7 km², wurden im Jahre 1923 durch die österreichische Regierung käuflich erworben und im Jahre 1828 durch den polnischen Staat übernommen. Die Unternehmung brachte im Jahre 1924 — 270,000 Zl. und im Jahre 1925 — 150,000 Zl. Reinertrag; für die nächsten Jahre wurde aber ein Defizit (323,000 Zl.) vorausgesehen.

Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten [1]):

im Jahre 1924	1795	90
im Jahre 1925	1630	83
im Jahre 1926	1668	73

Die Produktion:

	1924	1925	1926
Die ganze Produktion	288,451	331,352	410,000
Verkauf an öffentliche Anstalten / Verkauf an andere Anstalten	75,8%	82,56 %	84,68 % 9 Monate
Für eigene Dampfmaschinen	15,1%	13,61%	12,76%
Anderer eig. Verbrauch	3,5%	2,36%	3,11%

durchschnittlich	1924	1925	1926
Selbstkosten	14,15	12,36	14,08
Verkaufspreise	16,43	12,66	13,54

[1]) Nach Angaben des Abg. Kwiatkowski.

Die veranschlagten Ausgaben und Einnahmen (1927/28).

Ausgaben	4,827,000	Einnahmen	4,504,000
Verwaltung	153,300	Eigentliche Produktion	4,395,000
Exploitationskosten	3,594,800	Nebenproduktion	67,000
Soziale Lasten	263,900	Verschiedene	42,000
Verkaufskoten	30,000		
Verschidene	485,600	Defizit	323,000
Ausserord. Ausgaben	300,000		

Das eigentliche Defizit beträgt nur 23,000 Zl., aber 300,000 Zl. wurden für Vertiefung des Schachtes eingestellt.

Die Chorzow-Fabrik der Stickstoffverbindungen verarbeitet verschiedene Stickstoffverbindungen, an künstlichem Dünger und besitzt eine grosse Bedeutung für die polnische Landwirtschaft; ihre Produktion ist aber ungenügend und es muss noch Dünger importiert werden. Im Jahre 1925 wurden 17,188,493 Kg. dieser Stickstoffverbindungen produziert, der Reingewinn betrug 3,150,603 Zl., wovon aber für Investitionen 1,270,000 Zl. verbraucht wurden [1]).

[1]) Nach Angaben des Abg. Kwiatkowski.

VI. KAPITEL.

Die öffentliche Schuld.

Die Kreditfähigkeit des polnischen Staates beginnt im Jahre 1918 mit dem Dekrete des Regierungsrates vom 30. August 1918. Es wurden auch vorher durch das polnische Nationalkomitèe in Paris Schulden gemacht, die aber nachher der polnische Staat übernahm. Die Aufnahme von Anleihen im Inlande wurde durch Staatsnotwendigkeiten politischer und wirtschaftlicher Natur verursacht. Immer mehr wuchs das Bedürfnis nach Inlandsanleihen, weil das Ausland selbst durch den grossen Krieg erschöpft war und weil noch vielfach das Vertrauen zum neuen Staate fehlte. Es war aber auch nicht leicht, Kapitalien aus dem Inlande zu ziehen, denn die Inflation hat viel Kapital zerstört und die Kapitalbildung gehemmt. Zu grosse Belastung des Handels und der Industrie mit Steuern (woher man am meisten hätte hoffen können) erschwerte die Beanspruchung des Kapitalmarktes.

Der Finanzminister a. D. J. Zdziechowski, berechnete im Jahre 1925, dass Polen am 31. Dezember 1924 zu den am wenigsten verschuldeten Ländern Europas gehört [1]):

Tab. XXXIV.

Land.	Währung	Datum der Berechnung	In eigener Währung	In poln. Zloty[2])	Auf Kopf der Bevölkerung
Polen	Zl.	31. XII. 1924	1,766,206,189	1,766,206,188	61 Zl.
Deutschland	Mark	30. XI. 1924	3,273,600,000	4,036,590,000	66 Zl.
Finland	Mark	31. XII. 1924	2,279,400,000	296,322,000	85 Zl.
Tschechoslowakei	Krone	31. XII. 1924	28,962,687,000	4,960,253,798	328 Zl.
Schweden	Krone	31. XI. 1924	1,625,210,000	2,275,294,000	382 Zl.
Italien	Lire	31. XII.	124,758,000,000	27,409,332,600	705 Zl.
Norwegen	Dollar	30. XI. 1924	423,383,720	2,193,127,670	818 Zl.
Holland	Gulden	31. XII.	3,288,433,000	6,917,218,815	991 Zl.
Belgien	Frank	31. X.	41,255,715,110	10,685,230,213	1417 Zl.
Frankreich	Frank	30. XI. 1924	109,514,000,000	109,514,000,000	2773 Zl.
England	Livre Sterl.	10. I. 1925	7,794,000,000	291,342,700,000	4016 Zl.

[1]) J. Zdziechowski: Finanse Polski. S. 53. [2]) Ein Zloty=1 Goldfranken=5.18Zl. = 1 Dollar.

Die innere Schuld.

Zu der kurzfristigen inneren Schuld gehören:

1. Die 5%-tige Dollarprämienanleihe (die erste Serie aus dem Jahre 1924, die zweite Serie aus dem Jahre 1926). Sie wurde in Abschnitten zu 5 Dollar emittiert und ist nach 5 Jahren vom Emissionsdatum ab rückzahlbar. Diese Anleihe wurde in fremden Valuten abgegeben.
2. Die 6%-tigen Goldschatzscheine (auch in zwei Serien) aus dem Jahre 1923 und 1924 werden zurückgezogen und befinden sich daher wenig im Umlaufe.
3. Die Steuerscheine, die durch die Regierung Grabski's im Jahre 1924 ausgegeben wurden, belaufen sich gegenwärtig auf einen Betrag vom 10,775 Zl.
4. Die 4% und 5% Schatzscheine aus dem Jahre 1920/23 wurden in 4 Serien emittiert. Die Reste, welche sich noch im Umlaufe befinden, werden durch den Staat aufgekauft (1,8 Millionen Mark = 1 Zl.).
5. Die 6%, 7% und 8% Schatzscheine aus den Jahren 1924/26 wurden in acht Serien ausgegeben. Sie werden in 6 und 12 Monaten vom Emissionsdatum ab einlösbar. Die Höchstsumme wurde durch die Gesetze auf 100 Millionen Zl. beschränkt. Am 1. Januar 1927 befanden sich solche Schatzscheine für 3,150,685 Zl. im Umlauf; am 1. Juli 1926 nur für 104,1 Millionen Zl.

Der inneren Schuld muss man auch den nicht verzinsten Kredit der Polnischen Bank und der Bank der Landwirtschaft anrechnen. Am 1. Januar 1926 und noch am 1. Juli 1926 war er gänzlich erschöpft, während er bis zum 1. Januar 1927 auf 25 Millionen herabsank. Wie wir aus der Zusammenstellung in der Tabelle Nr. XXXV ersehen, belief sich die innere Schuld am 1. Januar 1925 auf 146,133,703,6 Zl., stieg während des Jahres 1925 um 90,491,064,1 Zl. und erreichte am 1. Januar 1926 die Summe von 236,624,767,7 Zl. Das Jahr 1926 brachte eine Vergrösserung der inneren Verschuldung, um weitere 11,374,743,8 Zl.

Durch die Emission der 5%-tigen Konversionsanleihe im Jahre 1924 (Posten 15) wurden die Anleihen von den Jahren 1918—1920 konvertiert, speziell: die 5%-tige Anleihe aus dem Jahre 1918 (Posten 1), die 5%-tigen lang- und kurzfristigen Anleihen aus dem Jahre 1920 (Posten 2) und die 4%-tige Prämienanleihe aus dem Jahre 1920

Tab. XXXV.

Der Stand der inneren Schuld in den Jahren 1925, 1926, 1927.

		am 1. I. 1925	am 1. I. 1926	am 1. I. 1927
1.	5 % Polnische Staatsanleihe aus dem J. 1918	4 422.175	3.498.312,8	3.441.648
2.	5 „ Langfristige Innere Staatsanleihe aus dem J. 1920	26 310.156	2.046.987	1.538.109
3.	5 „ Kurzfristige Innere Steatsonleihe aus dem J. 1920.	11 235,970	1.879.560	1.782.811
4.	4 „ Premienanleihe aus dem J. 1920.	6.389.282	1,041	1.040,3
5.	8 „ Goldanleihe aus dem J. 1922.	9.572.830,5	9.520.016.1[1]	16.505,097
6.	4 „ Schatzscheine Serie I.			
7.	5 „ „ „ II.	2.648,3	2.403,7	2.337,2
8.	5 „ „ „ III.			
9.	5 „ „ „ IV.			
10.	6 „ Goldschatzscheine Serie I. A. B. C. D.	336.770	237.000[1]	24.666
11.	6 „ „ „ II. A.	9.182.836	337.620	207.220
12.	Stenerscheine.	2.827,740	25.255	10.785
13.	10% Eisenbahnanleihe	24.257.195	45.696 905[1]	74.848.489
14.	5 „ Premiendollaranleihe Serie I. u. II.	12,121.207,8	12.590.830,1[1]	3[illegible]2.635
15.	5 „ Konversionsanleihe (1924)	24.474.893	65.680,562	69,593,999
16.	8 „ Schatzscheine Serie I.	15.000.000	6.050	4.000
17.	8 „ „ „ II.	—	23.875	3,175
18.	8 „ „ „ III.	—	10.575	575
19.	8 „ „ „ IV.	—	16.350	1.525
20.	8 „ „ „ V.	—	51.425	250
21.	7 „ „ „ VI.	—	20.000.000	16.000.000
22.	8 „ „ „ VII.	—	20.000.000	1.550
23.	6 „ „ „ VIII.	—	30.000.000	—
24.	8 „ „ „ IX.	—	25.000.000	39 000
25.	8 „ „ „ X.	—	—	610
26.	8 „ „ „ XI.	—	—	—
27.	8 „ „ „ XII	—	—	—
28.	8 „ „ „ XIII.	—	—	25.000.000
	Zusammen	146.133,703.6	236.624.767,7	247.999.511,5
29.	Nichtverzinster Kredit der Polnisch Bank	20.770.909,93	50.000.000	25.000.000
30.	Verschuldung in der Bank der Landeswirtschaft,		—	24.185.745,8
31.	Verschuldung in der Poln. Landesdarlehnskasse.	181.388,04		

[1]) Parität Zloty.

(Posten 4). In Vorbereitung befinden sich noch Gesetze über Konversion der inneren Anleihen aus der Inflantionszeit, sie sollen auch die österreichischen Anleihen, die Polen übernahm, umfassen.

Die 8%-tige Goldanleihe aus deh Jahre 1922 (Posten 5) wurde auch im Jahre 1924 konvertiert, und wird im Jahre 1927 zahlbar. Diese Anleihe wurde in einer Goldwährung und in polnischen Mark zugleich emittiert. Der auf Mark lautende Teil der Anleihe wurde vom Staate nach dem Verhältnisse: 100,000 Mark = 1 Zl. angekauft, und der auf Goldwährung lautenden Teil nur in Zl. abgestempelt.

Die 10%-tige Eisenbahnanleihe aus dem Jahre 1924 wurde in Goldfranken emittiert und wird in einer 10 jährigen Periode amortisiert. Der Emissionskurs wurde auf 90 v. H. festgesetzt. Die Anleihe wurde durch Hypothek auf die Eisenbahnanlagen im Bereiche der Lemberger und Stanislauer Eisenbahndirektionen gesichert.

Die auswärtige Schuld.

Die gesetzliche Grundlage für Kreditoperationen mit dem Auslande wurde durch das Gesetz vom 28. März 1919 geschaffen. In öffentlichen Verzeichnissen und Ausweisen wurden die ausländischen Anleihen in vier Gruppen geteilt. Die erste umfasst die sogenannten Emissionsanleihen, die zweite die Verschuldung bei den ausländischen Regierungen, die dritte bei den ausländischen Privatunternehmungen, die vierte die übernommenen Schulden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie.

Die auswärtige Verschuldung des Staates, welche am 1. Januar 1925 (Tabelle XXXVI) 308,741,605 Dollars betrug, vergrösserte sich während des Jahres 1925 um weitere 14,725,741 Dollars, bis zur Summe von 323,467,346 Dollars am 1. Januar 1926. Im Laufe des Jahres 1926 wuchs die auswärtige Schuld um weitere 40,411,467 Dollars, bis sie am 1. Januar 1927 die Summe von 363,878,813 Dollars (3,274,909,317 Zl.) erreichte.

Zur ersten Gruppe der Emissionsanleihen gehören:

1. Die 6% Anleihe in Dollars aus dem Jahre 1920 mit zwanzigjähriger Amortisationsperiode. Sie wurde unter Polen, die in den Vereinigten Staaten wohnen (zum Al-pari-Kurse), verkauft. Sie wird auch auf der New-Yorker Börse notiert.
2. Die 8% Anleihe in Dollars aus dem Jahre 1925 amortisiert sich in 25 jähriger Periode. Diese Anleihe wurde durch die Einnahmen der Eisenbahnen und aus der Zuckersteuer garantiert. Die Verzinsung und Rückzahlung soll in Dollars erfolgen. Ein Teil dieser Anleihe wurde für Eisenbahninvestitionen bestimmt (deshalb zahlt die Eisenbahnunternehmung entsprechende Zinsen und Amortisationsraten, aus dem Reste schuf man den Wirtschaftsfond).
3. Die bei der Privatfirma „Service Motor Truck Co." im Jahre 1921 aufgenommene Anleihe in Obligationen mit einer 8%-tigen Verzinsung ist rückzahlbar im Jahre 1927.
4. Die 7%-tige italienische Anleihe aus dem Jahre 1924 wird in 20 jähriger Periode amortisieren, sie wurde mit den Einnahmen und

dem ganzen Vermögen des Tabakmonopols garantiert. Die Zinsen und Amortisationsraten werden im Budget des Tabakmonopols veranschlagt.

Die auswärtige Schuld an fremde Regierungen wurde in vier Verträgen konsolidiert. Dies geschah in Washington (Vertrag vom 14. November 1924), in London (Verträge vom 10. Dezember 1924 über Konsolidierung der Schuld gegenüber dem internationalen Komitée der Reliefkredite und der Aussenreliefschuld an England). Der vierte Vertrag wurde am 18. Dezember 1926 in Warszawa unterschrieben und betrifft die Konsolidierung der polnischen Kriegsschuld an Italien.

Das Verdienst der Regierung, welche im Jahre 1924 die Konsolidierung der auswärtigen Schulden durchführte, ist sehr gross. Die Bestimmungen des Washington-Vertrages verteilen die Tilgung der Schuld auf Raten, welche in 62 Jahren (d. h. bis zum Jahre 1984) zahlbar sind. Als Datum der Konsolidierung wurde der 15. Dezember 1922 angenommen. Die Schuld wurde auf 159,666,972,39 Dollars berechnet. Zu dieser Summe wurden noch Zinsen bis zum 15. Dezember 1924 (4½% jährlich) zugerechnet. Diese Zinsen beliefen sich auf 10.098,053,60 Dollars, zusammen stellte sich also die Schuld auf 178,565,025,99 Dollars.

Die Schuld sollte in jährlichen, stetig wachsenden Raten (sodass die erste 560.000 Dollars und die letzte 9,000,000 Dollars ausmachen sollte) bis zum Jahre 1984 bezahlt werden. Die zweimal jährlich zahlbaren Zinsen wurden anfangs (vom 15. Dezember 1922 bis 15. Dezember 1932) auf 3% und nachher (vom 15. Dezember 1932 bis 1984) auf 3½% jährlich festgesetzt.

Bis zum Jahre 1930 erhielt Polen ein Moratorium, durch das bestimmt wurde, dass es statt der fälligen Rate von 42 Millionen Dollars nur 10 Millionen Dollars zu bezahlen habe. Diese zweimal jährlich zu entrichtenden Raten wurden folgendermassen festgesetzt:

1925 — 1,000,000 Dollars.
1926 — 1,500,000 Dollars.
1927 — 2,000,000 Dollars.
1928 — 2,500,000 Dollars.
1929 — 3,000,000 Dollars.

Die oben angeführte Summe der konsolidierten Schuld wäre nicht ganz genau, wenn wir davon nicht alle Zahlungen, welche bis zum 14. November 1924 gemacht wurden, abziehen würden. Sie beliefen sich auf: 5,025,99 Dollars. Die Verschuldung des polnischen Staates bei der Regierung der Vereinigten Staaten betrug am 1. Januar 1925 die Summe von 178,560,000 Dollars (was mit der in der Tabelle verzeichneten Zahl übereinstimmt).

Der Londoner Vertrag über die Konsolidierung der Reliefschulden enthält folgende Bestimmungen:

1. Das Kapital der Schuld, zu welcher die rückständigen Zinsen bis zu 6% jährlich, jedoch mit halbjähriger Berechnung kapitalisiert zugerechnet sind, wird folgendermassen bestimmt:

Der Stand der auswärtigen Schuld in den Jahren 1924 — 1927.

Tab. XXXVI

	Währung	1. I. 1924 In ausländischer Währung	1. I. 1925 In ausländischer Währung	1. I. 1925 In Zloty	1. I. 1926 In ausländischer Währung	1. I. 1927 In ausländischer Währung	1. I. 1927 In Zloty
I. Emissionsanleihen	**Dol.**			**190,635,717**	**69,278,501**	**69,331,609**	**623,984,484**
1. 6% Dollar-Goldanleihe 1920	Dol.	19,269,900	19,445,250	100,726,395	19,574,500	19,574,500	176,170,500
2. 8% Dollar-Obligationenn der Service Motor Truck Co.	Dol.	337,900	337,900	1,750,322	337,900	337,900	3,041,100
3. 8% Dollar-Anleihe 1925	Dol.	—	—	—	33,600,000	32,200,000	289,800,000
4. 7% Anleihe, aus dem Jahre 1924	Lire	—	400,000,000	87,800,000	390,250,000	379,835,500	154,972,884
II. Verschuldung bei fremden Regierungen	**Dol.**			**1,381 025,531**	**250,005,192**	**254.737,597**	**2,292,638,370**
1. Vereinigte Staaten v. N. A.	Dol.	159,732,343	178,560,000	924,940,500	177,567,000	176,060,000	1,584,540,000
2. Grossbritanien	Pf. St.	4,530,818.03	4,953,105.13,11	121,598,745	4,922,036.18,5	4,836,974.2,1	211,811,095
3. Frankreich	Fr.	875,599,615.	959,215,703	269,779,442	967.488,826.51	1,045,247,960.25	372,530,897
4. Italien	Lire	75,000,000	75,000,000	16,477,500	75,000,000	75,000,000	30,600,000
5. Norvegen	Kr.	16,526,857	20,327,594	16,028.207	20,320,000	20,015,200	45,699,356
6. Norvegen	Pf. St.	1,288.	1,565. 2, 1	38,423	1,500	1,477	

7. Schweden	Kr.	3,910.580	6,537,144	9,152,002	6,263,500	6 256,300	15,093,324
8. Dänemark	Kr.	358,849	434,540	398,691	430,000	423,550	1,019,627
9. Holland	Fl.	12,737,520	10,691,621	22,516,847	8,609,708	8,609,708	31,089,656
10. Schweiz	Fr.	73,600	98,813	94,774	90,000	90,000	154,516
III. Verschuldung bei Privatunternehmungen	**Dol.**			**27,919,268**	**4,183,653**	**3,153,882**	**28,384,938**
1. Vereinigte Staaten	Dol.	6,145,148	5,100,108	26,418,558	4,071,747	3,035,049	27,315,438
2. Frankreich	Fr.	3,000,000	3,000,000	843,750	3,000.000	3,000,000	1.069.500
3. Italien	Lire	2,990,258	2,990,258	656,960	—	—	—
IV. Liquidationsschulden	**Dol.**	—	—	—	—	**36,655,725**	**329,901,525**
1. Ehem. öster-ung. Schuld	Gold.-Kr.	—	—	—	—	180,810,802	329.901,525
Zusammen	Dol.	—	—	1,599,301,516	323,467,346	363,878,813	3,274,909,317

England £	477,869,211,06	Parität—Zloty	117,316,902
Norwegen Kr.	2,032.759,388		16,028.307
Norwegen £	565		38,423
Holland Fl.	520,490		1,094,851
Schweden Kr.	485,000		679,000
Dänemark Kr.	434,540,58		398,691
Frankreich Fr.	289,456,23		81,410
Schweiz Fr.	93,812,76		94,774
		zusammen	135,732,358

Der in dieses Verzeichnis nicht aufgenommene Teil der Reliefschuld an Schweden auf Kr. 6,052,144,25 (= Zl. 8,473,002), deren Zahlungstermin auf 1. Januar 1930 fällt, wurde auf 10 Jahre (zu gleichen Bedingungen) verlängert.

2. Für die Reliefschuld wurden folgende Bedingungen aufgestellt:
   a) Am 1. Januar 1925 werden die Summen bis zur Höhe von 10,000, welche die Schulden gegenüber jedem einzelnen Staat aufgerundet ergeben, bezahlt werden. (Diese Zusammenstellung stellt sich dar):
   England L. 8,692,11,06
   Norwegen Kr. 7,53,88
   Norwegen Ł. 65,21
   Holland Fl. 490
   Schweden Kr. 5000
   Dänemark Kr. 4540,58
   Frankreich Fr. 9456,23
   Schweiz Fr. 3812,75
   b) Die auf diese Weise rund ausgeglichenen Summen unterliegen mit Beginn vom 1. Juli 1926 in einer vierzehnjährigen Periode einer Amortisation. Die Raten werden halbjährlich bezahlt.
   c) Das Kapital der Schuld wird mit 5% jährlich verzinst. Die Zinsen werden im vornhinein bezahlt und zwar am 1. Januar und am 1. Juli jedes Jahres.
3. Die regulären Zahlungen der Raten und Zinsen werden durch das ganze Staatsvermögen und durch alle Einnahmen garantiert. Ausserdem wurde allen Staaten das Vorrecht zur Befriedigung ihrer Forderungen eingeräumt.
4. Das Kapital und die Zinsen der Reliefschulden sind von allen Steuern und Gebühren, welche in Polen schon vorhanden sind, oder in der Zukunft eingeführt werden, befreit.
5. Polen verpflichtet sich, alle Gläubiger-Staaten die im internationalen Reliefkreditkomitèe vertreten sin, nach dem Solidaritätsprinzipe zu behandeln. Das bedeutet, dass jede Zahlung auf Rechnung der Zinsen und Raten der Reliefschuld im Verhältnis zur Grösse des Guthabens der einzelnen Staaten geteilt wird.
6. Die Zahlungsanweisungen, welche am 1. Januar 1925 zahlbar sein sollten, werden durch neue Obligationen ersetzt, welche vom 1. Juli 1926 bis 1. Januar 1940 zahlbar sind.

Die Ausserreliefschuld an England wurde auch am 10. Dezember 1924 in London durch einen besonderen Vertrag konsolidiert. Das Kapital der Aussenreliefschuld wurde auf Ł 174,413,02,05 (= Zł. 4,281,843) bestimmt. Diese Schuld entstand durch Ausgaben der englischen öffentlichen Unternehmungen für Transportierung polnischer Bürger, Militärs, zwecks deren Rückkehr nach Polen. (Insbesondere Transport der Truppen aus Sibirien). Diese Schuld unterliegt einer Amortisation in 10 Jahren, in gleichen halbjährlichen Raten zu Ł 11,188,2,0 und Verzinsung zu 5% jährlich ab 1. Januar 1925.

Aus der obigen Summe von Ł 4095, welche die Transportkosten für polnische Emigranten, auf dem Wege Konstantinopol—Marseille mit einem englischen Dampfer ausmachte, von England gänzlich gestrichen.

Die Vorschüsse, welche die englische Regierung dem polnischen Nationalkomitèe in Paris auszahlte und die zusammen mit kapitalisierten Zinsen, die Summe von Ł 96,591,4,6 bildeten, wurden unter ähnlichen Bedingungen wie die Reliefschuld reguliert.

Das Kapital und die Zinsen der konsolidierten Schuld von allen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben befreit.

Die Konsolidierung der polnischen Kriegsschuld an Italien wurde erst im Jahre 1926 bewerkstelligt. Diese Schuld ist in den Jahren 1918, 1919 und 1920 aus Lieferungen für Militärzwecke und für Transporte, entstanden.

Die ganze Schuld in der Höhe von 80,269,636,20 Lire sollte bis zum 31. Dezember 1926 bezahlt werden. Die Zahlungen in den Jahren 1921—1925 machten nur 8,865,146,72 Lire aus. Es blieb also für 1926 noch ein Rest in der Höhe von 71,404,485,50 Lire. Es wurden aber schon im Jahre 1925 Verhandlungen über eine Verlängerung der Zahlungsfrist geführt. Das Schuldkapital wurde nach dem Stande vom 31. Dezember 1925 auf 100,000,000 Lire (die Zinsen in der Höhe von 6% jährlich eingerechnet) festgesetzt.

Die Bedingungen des neuen Vertrages wurden wie folgt formuliert: Die obige Summe soll im Laufe von 5 Jahren ohne weitere Zinsen bezahlt werden. In der Periode vom 1. Januar 1926 bis zum 30. November 1926 wurden 12,375,000 Lire bezahlt. Auf die übrig gebliebenen 87,625,000 Lire, welche bis zum 31. Dezember 1930 zahlbar sein sollten, wurden 8 „reconnaisances de dette" ausgegeben:

Lire 15,000,000 zahlbar am 30. Juni 1927.
Lire 10,375,000 zahlbar am 30. Dezember 1927.
Lire 10,375,000 zahlbar am 30. Juni 1928.
Lire 10,375,000 zahlbar am 30. Dezember 1928.
Lire 10,375,000 zahlbar am 30. Juni 1929.
Lire 10,375,000 zahlbar am 31. Dezember 1929.
Lire 10,375,000 zahlbar am 30. Juni 1930.
Lire 10,375,000 zahlbar am 30. Dezember 1930.

Die Bezahlung der Schuld wird aber in monatlichen Raten erfolgen. (Jede Monatsrate wurde auf 860,100 Lire berechnet).

Die Anleihen, welche bei den ausländischen Regierungen aufgenommen wurden, sind hauptsächlich Warenkredite. Sie dienten

den Investierungen in den durch den Krieg verwüsteten Gebieten, wurden aber auch nicht selten zur Deckung der laufenden Ausgaben verwendet.

Die Schulden an ausländische Privatunternehmungen betragen 3,153,882 Dollars (28,384,938 Zl.). Sie umfassen die Verpflichtungen gegenüber der Baldwin-Dampfmaschinenfabrik, amerik. Rotes Kreuz, und französischen Eisenbahngesellschaften.

Die vierte Gruppe der Schulden bildet der Polen auf Grund der Verträge von St. Germain und Trianon zufallende Teil der Schulden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie.

Dieser umfasst:

1. Die nicht versicherte Schuld, 13,73% der österreichischen Schuld und 0,075% (oder 0,085%) der ungarischen Schuld. Diese nicht versicherte Schuld besteht aus Renten und Obligationen, welche in Goldwährung, in ausländischen Valuten, oder auch in Papierwährung ausgegeben werden.
2. Die versicherte Schuld besteht aus Obligationen der Karl Ludwig Albrecht- Kaiser Ferdinands Nordbahn und ungarisch-galizischen Eisenbahnen.

Diese Schuld wurde in Polen in der Weise reguliert, dass die Renten und Obligationen der nicht versicherten Schuld gegen Obligationen der 5%-tigen polnischen Konversionsanleihe ausgetauscht wurden. Die versicherte Schuld wird gegen spezielle Eisenbahnkonversionsanleihe umgetauscht.

Diese Gruppe der Schuld betrug am 1. Januar 1927 36,655,725 Dollars (was ungefähr 10% aller Schulden ausmacht, 329,901,525 Zl.).

Zu erwähnen wäre noch die 7%-tige Zündholzanleihe aus dem Jahre 1925. Sie wurde zum al-pari Kurse emittiert. Der Betrag beläuft sich auf 6 Millionen Dollars und soll (dem ausländischen Konsortium, das das Zündholzmonopol pachtet und die Anleihe gewährte) in 20 Jahren zurückbezahlt werden.

Wenn wir die Gläubiger des polnischen Staates nach der Grösse der Kreditgewährung einreihen wollen, so gestaltet sich die Tabelle folgendermassen:

1. Vereinigte Staaten	232,207,449,70 D.	(64%)	2,080,867,038 Zl.
2. Frankreihh	1,045,247,960,25 Fr.	(11%)	373,700,397 Zl.
3. Grossbritanien	4,836,974,2,1 Ł.	(6,4%)	211,811,095 Zl.
4. Italien	454,835.500 L.	(5,9%)	195,272.884 Zl.

Die Gesamtverschuldung des polnischen Staates im Inlande und Auslande beträgt 3,522,908,828 Zl. oder 391,434,314 Dollars. Dabei muss man noch bemerken, dass die innere Schuld nur 7 v. H. der ganzen Verschuldung beträgt. Bei diesen Berechnungen wurde aber der zinsfreie Kredit in der polnischen Bank (am 1. Januar 1927) 25 Millionen Zloty, der Bank der Landeswirtschaft (am 1. Januar 1927) 24,185,745, Zl. und die Schuld, welche aus der Emission der Scheidemünzen und kleinen Staatsnoten resultiert (am 1. Januar 1927) 428,700,000 Zl. nicht berücksichtigt. Diese drei Posten weisen zusammen die Summe von 477,585,745 Zl. auf.

Die Umrechnung der Staatsverschuldung auf Kopf der Bevölkerung ergibt die Summe von 125 Zl. oder 15 Dollar. Die Verschuldung, welche aus dem Titel der Scheidemünzen- und Staatsnotenemission entstanden ist, beträgt auf Kopf der Bevölkerung noch 15 Zl. (gleich 1,55 Dollar).

Die Staatsausgaben für Bezahlung der Zinsen und Tilgung der Schulden sind in der Gruppe „A" des Budgetvoranschlags aufgezeichnet. Bis zum Jahre 1926 waren die Schulden ein Bestandteil der Ausgaben des Finanzministeriums gewesen. Vom Jahre 1926 an werden diese Ausgaben im Teile 19 der Gruppe „A" manchmal aber auch in Verbindung mit Ausgaben anderer Ministerien oder Unternehmungen veranschlagt.

Die Ausgaben, für Tilgung und Verzinsung der öffentlichen Schuld wurden im Jahre 1925 im Budget des Finanzministeriums auf 57,456,030 Zl. veranschlagt, sie machten nur 54,110,106 Zl. aus. Diese Ausgaben vergrösserten sich im Jahre 1926 und wurden auf 75,041,459 Zl. veranschlagt. Während des Jahres 1926 stiegen sie weiter und erreichten die Summe von 108,143,685 Zl. Für das Budgetjahr 1927/28 wurden sie auf 145,070,454 Zl. veranschlagt, wovon 22,591,831 Zl. für die innere und 122,478,633 für die auswärtige Schuld bestimmt sind.

Zur Bezahlung des Kapitals der inneren Schuld wurde die Summe von 5,747,032 Zl. in folgender Verteilung veranschlagt:

1. Zwei Amortisationsraten der 5%-tigen Konversionsanleihe aus dem Jahre 1924 wurden von der Summe 150 Millionen Zl. auf 523,032 Zl. berechnet.
2. Zwei Amortisationsraten der zweiten Serie, der 5%-tigen Konversionsanleihe im Betrage von 10 Millionen Zl. wurden zusammen auf 300,800 Goldzloty berechnet.
3. Der Ankauf der Schatzscheine und der Steuerscheine in der Summe von 250,000 Zl.

Für Bezahlung der Zinsen der inneren Schuld wurden 16,844,799 Zl. veranschlagt. Diese Summe besteht aus:

a) Zinsen der 5%-tigen Konversionsanleihe aus dem Jahre 1924 — 6,976,575 Zl.
b) Zinsen der 8%-tigen Goldkonversionsanleihe 1,318,717 Zl.
c) Zinsen der zweiten Serie der Goldkonversionsanleihe 862,948 Zl.
d) Zinsen und Prämien der 5%-tigen Dollarprämienanleihe in der Summe von 4 Millionen Dollars, zahlbar.
e) Zinsen der 8%-tigen Schatzscheine 2 Millionen Zl.
f) Zinsen der 3%-tigen Spareinlagen, welche in vollwertigen Valuten in der Postsparkasse hinterlegt waren 2,086,560 Zl.

Zur Bezahlung des Kapitals der auswärtigen Schuld wurde die Summe von 57,816,418 Zl. veranschlagt und folgendermassen verteilt:

1. Zwei Amortisationsraten der Schuld in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in der Gesamtsumme von 2 Millionen Dollars (18 Millionen Zloty).

2. Neun Amortisationsraten der Schuld an das amerikanische Rote Kreuz zu 4,110 Dollars (in Zloty umgerechnet 337,770).
3. Zwei Amortisationsraten der 8%-tigen Amortisationsgolddollaranleihe aus dem Jahre 1925 in der Gesamtsumme 1,302,040 Dollars (in Zloty 11,718,360).
4. Zwei Amortisationsraten der Reliefschuld an England in der Summe von Ł 11,043,,2,,6 Ł 95,000 und der Ausserreliefschuld in der Summe Ł 15,643,,2,,6 (zusammen in Zloty 4,862,025).
5. Sechs Amortisationsraten der Schuld an Frankreich aus dem Jahre 1924 und Reliefschuld in der Höhe von Fr. 16,286,382,45 und Fr. 5,600.— (zusammen in Zloty 4,252,207).
6. Amortisationsraten der Schuld an Italien im Betrage von Lire 20,750,000 (in Zloty umgerechnet 6,816,875).
7. Drei Amortisationsraten der Schulden an Holland in der Höhe von 702,075,02 Fl. (in Zloty 2,537,577).
8. Vier Amortisationsraten der Schuld an Norwegen, wovon zwei in Kronen (406,400) und zwei in englischen Pfund (Ł 30) (zusammen in Zloty 804,150).
9. Zwei Amortisationsraten der Reliefschuld an Schweden in Kronen 9,600,— (zusammen in Zloty 23,202).
10. Zwei Amortisationsraten der Reliefschuld an Dänemark im Betrage von 8,600,— Kr. (in Zloty 20,520,—).
11. Zwei Amortisationsraten der Reliefschuld an die Schweiz in der Höhe von 1,800 Schw. Franken (zusammen in Zloty 3,132,—).
12. Amortisation der 7%-tige Anleihe in Dollars der Vereinigten Staaten von Nordamerika im Betrage von 6 Millionen Dollars, 300,000 Dollars (zusammen in Zl. 2,700.000).
13. Der Anteil Polens an der Amortisation der Vorkriegsschuld Oesterreichs wurde für das Jahr 1927/28 auf 2,700,000 berechnet.
14. Amortisation der Anleihe der amerikanischen Firma „Service Motor Truck Co. Wabresh Indiane" aus dem Jahre 1921 im Betrage von 337,900 Dol. (zusammen in Zl. 3,041,100).

Zur Bezahlung der Zinsen der auswärtigen Schuld wurden 64,662,205 Zl. veranschlagt.

1. Zinsen der 6%-tigen Dollargoldanleihe aus dem Jahre 1920 — 12,500 Dol. (10,800,000 Zl).
2. Zinsen der Schuld an „Service Motor Truck Co. Wabresh Indiane" 28,383,60 Dol. (255,452 Zl.).
3. Zinsen der 8%-tigen Amortisationsgoldanleihe aus dem Jahre 1925 — 2,256,871 Dol. (20,311,839 Zl.).
4. Zinsen der Reliefschuld und ausser Reliefschuld an England 24,046,316 Ł (10,528,675 Zl.).
5. Zinsen der Schuld an Frankreich aus dem Jahre 1924 Fr. 14,020,817,55, Reliefschuld an Frankreich Fr. 13,720,— (beide Beträge zusammen 3,663,014 Zl).
6. Zinsen der Schulden an Holland Fl. 1,259,321,64 (4,551,692 Zl.).
7. Zinsen der Reliefschuld an Norwegen in Kronen und englischen Pfund zusammen 1,970,370 Zl. (995,680 Kr. und 73,10,0 Ł).

8. Zinsen der konsolidierten und nicht konsolidierten Reliefschuld an Schweden 370,530 Kr. (zusammen in Zl. 895,383).
9. Zinsen der Reliefschuld an Dänemark Kr. 21,070,00 (50,274 Zl.).
10. Zinsen der Reliefschuld an die Schweiz 4,410,00 Schw. Fr. (7668 Zloty).
11. Zinsen der 7%-tigen Anleihe aus dem Jahre 1926 — 409,500 Dol. (3,685,500 Zl.).
12. Anteil Polens an der Vorkriegschuld im Betrage von 7,942,338 Zl. Zinsen der nicht versicherten österreichisch-ungarischen Schuld der 4%-tigen österreichischen Goldrente von der Summe von 102,847,44 Dol., der 4½%-tigen österreichischen Schatzscheinen von der Summe von 1199,062 Dol., der 4½%-tigen ungarischen Amortisationsrente von der Summe von 15,188 Dol., in der Gesamtsumme von 882,482 Dol.

Ausser diesen Beträgen wurden für das Budgetjahr 1927/28 in anderen Teilen des Budgets zur Tilgung einiger Anleihen 36,550,120 Zl. veranschlagt.

In der Gruppe Monopole (Teil 12) Tabakmonopol (in § 6) für Amortisation und Verzinsung der Anleihe 13,272,800 Zl. veranschlagt. Es handelt sich hiebei um die 7%-tige italienische Anleihe aus dem Jahre 1924.

Die öffentliche Unternehmung „Der Radio-Telegraph" veranschlagt die Summe von 1,009,320 Zl. für Amortisation und Verzinsung einer Anleihe. Darunter befindet sich die Zahlung an die Firma „Radio-Corporation of America" in der Summe von 216,940 Zl. d. h. der fälligen 6% von den auf die Summe 481,000 Dol. ausgestellten Obligationen und Zahlung der zweiten Rate der Schuld an die Firma „Radio-Corporation" in der Höhe von 721,600 Zl.

Das Verkehrsministerium in der Gruppe „Oeffentliche Unternehmungen" (Teil 2. Eisenbahnen) veranschlagt (in der Abt. 9 § 19) 22,268,000 Zl. zur Zahlung der Eisenbahnanleihen.

Es ist darunter gemeint die Tilgung und Verzinsung der 10%-tigen Eisenbahnanleihe in der Höhe von 8,020,250 G. Zl., die Tilgung und Verzinsung des Teiles der amerikanischen Anleihe, welche für Investitionszwecke erhalten wurde, in der Höhe von 459,080 Dol., Tilgung und Verzinsung der 5%-tigen Eisenbahnkonversionsanleihe aus dem Jahre 1926 in der Summe von 2,901,975 Zl. Rente für die Kaiser-Ferdinand-Nordbahn in der Summe von 600,000 Zl. und die Pachtrenten der Eisenbahnen Lwów—Jassy 600,000 Zl. und Lwów—Bełzec 100,000 Zl.

Wie schon früher erwähnt, beträgt die für das Budgetjahr 1927/28 zur Tilgung und Bezahlung der Anleihen und Zinsen veranschlagte Summe 145,070,454 Zl. und bildet 7,3% aller Staatsausgaben (des Nettobudgets), also etwas mehr als die Akzisen einbringen.

Bem. in der Beschreibung der Verschuldung des poln. Staates wurde eine der wichtigsten ausl. Anleihen, die Polen im Herbst 1927 aufgenommen hat nicht berücksichtigt. Es ist die 7%-ige Stabilisierungsanleihe.

VI. KAPITEL.

Die organisation der öffentlichen Finanzwirtschaft.

I. Abschnitt: Die Finanzverwaltung.

Die Finanzverwaltung ist allein für sich ein besonderer Zweig der allgemeinen Staatsverwaltung, der sich mit der Vermehrung der Einnahmequellen immer mehr verzweigt und kompliziert.

Bis zum heutigen Tage gibt es in Polen keine auf einheitlichem Gesetz organisierte Finanzverwaltung, alles stitzt sich deshalb auf verschiedenen Gesetzen und Vorschriften, welche nach Bedarf erlassen werden. (Als erstes kann das Dekret des polnischen Regenzrates vom 3. Januar 1918 angesehen werden).

An der Spitze der Finanzverwaltung steht der Finanzminister, zum Kreise seiner Tätigkeit, im Rahmen seines Ministeriums, gehört die Berufung und Entlassung der Beamten, die Oberste Kontrolle, Vorbereitungen aller an die öffentlichen Finanzen sich knüpfenden Gesetze, vorab des Budgets; der Finanzminister organisiert, nach Verständigung mit der Obersten Kontrollkammer, das Rechnungs- und Kassenwesen, beruft und präsidiert das ökonomische Komitèe der Minister, den Finanzrat usw.

Das Finanzministerium ist in 7 Dapartemente geteilt: 1. Das Präsidial-, 2. das Geldumlaufs- (mit dem Bankinspektorate), 3. das Budget-, 4. Kassa- (mit der Zentralbuchhaltung und der zentralen Staatskasse), 5. Steuer- und Gebühren-, 6. Akzisen- und Monopol- und 7. das Zoll-Departement.

Die vollziehende Gewalt der zweiten Instanz üben die Finanzkammern aus, welche den Finanzämtern (der Akzisen und Monopole), den Finanzkassen und in Kleinpolen und Westwojewodschaften den Katasterämtern übergeordnet sind. Sie werden vom Finanzminister geschaffen. Bis heute gibt es 13 solche Finanzkammern. In ihr Tätigkeitsgebiet gehört die Beaufsichtigung der Bemessung, Erhebung und Exekution der direkten Steuern, Gebühren und Akzisen, sowie die Beaufsichtigung des Verkaufes der Monopolprodukte, Führung der Rechnungen. Sie sind, der Regel nach, die letzte Appelationsinstanz in den Finanzsachen. Sie können auch im Auftrage des Finanzministeriums manche Kreditoperationen, Devisenoperationen und Versicherungen kontrollieren. Für Verwaltunszwecke ist

Tab. XXXVII.

Staatsausgaben für die Finanzverwaltung

	Veranschlagte Ausgaben für 1927/28[1])	Zahl[2]) der Beamten	Zahl[2]) der Funktionäre	Zusammen[2])
Zentralbehörde	4,515,308			
davon:				
Personalausgaben	3,116,358	500(563)	64 (68)	564 (631)
Finanzkammern - und Finanzämter.	52,718,800	12,171(12531)	1,261(1341)	13,432
davon:				
Personalausgaben	42,728,400			(13,862)
Zollverwaltung	23,926,657			
davon:				
Personalausgaben	5,811,314	1,490(1595)	218 (222)	1,708(1716)
Zollwache.	14,297,360	206 (219)	5880(6201)	6,086(6420)
Versch. Ausgaben d. Finazverwaltung.	4,854,100	[3])		
Die Münze	718,562			
davon:				
Personalausgaben	135,093	23 (25)	2, (3)	25 (28)
Staatsanwaltschaft	1,454.000			
davon:				
Personalausgaben	1,229.800	223	24	247

[1]) Nach dem Beschlusse der Budgetkommission (ohne der ausserordentlichen Ausgaben). [2]) Zahl der Beamten und Funktionäre nach dem gedruckten Regierungsvorschlage (Zahlen in Klammern sind für das Jahr 1926 angegeben). [3]) Etatbeamten niedrigeren Grades.

jede Finanzkammer in 5 Abteilungen geteilt, in: a) eine allgemeine, b) der direkten Steuern, c) Kassaabteilung, d) Akzisen und Monopole, und e) Gebührenabteilung. In vier Finanzkammern befindet sich ausserdem eine Abteilung für Pensionen.

Die Finanzämter für Steuern und Gebühren sind Behörden der ersten Instanz. Sie dienen zur Bemessung und Erhebung der direkten Steuern, Gebühren und Zölle.

Die Akzisen- und Monopolämter sind ebenfalls Behörden erster Istanz, sie berechnen, beziehen und kontrollieren die Akzisen und beaufsichtigen den Verkehr mit Monopolartikeln.

Die Katasterämter führen die Katastralmappen, Verzeichnisse der Parzellen und deren Inhaber etc.

Die Finanzkassen dienen zur Ein- und Auszahlung der angewiesenen Beträge für alle staatlichen Behörden und Aemter. Solche Finanzkassen gibt es in Polen 264. Diese Zahl und Verbreitung im Lande ist für die Bequemlichkeit des Publikums eingerichtet. Bei dem herrschenden System der Einzahlungen ist es schwer, eine Reduktion dieser Kassen durchzuführen, daher schlägt die Finanzmission Prof. Kemmerers eine gänzliche Veränderung des Steuereinzahlungssystems auf die Weise vor, dass man sich der Cheks der Postsparkasse oder der polnischen Bank bedient.

Für die Zollangelegenheiten sind die Zolldirektionen als Behörden zweiter Instanz bestimmt. Zum Kreise ihrer Tätigkeit gehören: Beaufsichtigung der Zollämter, Verwaltung der Zollwache, sowie die Entscheidung in Zollangelegenheiten. In Polen wurden 5 Zolldirektionen und ein Zollinspektorat, in Danzig organisiert.

Die Verwaltung der Monopole obliegt den Monopoldirektionen. Für jedes Monopol besteht eine selbständige Direktion.

Das ökonomische Komitèe der Minister, unter dem Vorsitze des Finanzministers, besorgt alle durch den Ministerrat überwiesenen Angelegenheiten wirtschaftlicher Natur. Für Fragen der Zolltarifpolitik wurde ein fachkundiger Rat beim Finanzministerium geschaffen.

Zeitweise wurden für Finanzangelegenheiten im Jahre 1922 ein Finanzrat, im Jahre 1924 ein Wirtschatfsrat und neuestens im Jahre 1927 wieder ein Finanzrat berufen.

Dem Finanzminister unterstehen noch die Generalprokuratur, das Kontrollamt für Versicherungen, das Amt zur Liquidation der Kriegsschulden, sowie der Forderungen und Ansprüche fremder Staaten. Als Beratungsorgane wurden ihm beigegeben: Finanzrat (bestehend aus 15 Personen), die durch den Ministerrat ernannt sind. Staatlicher Rat für das Versicherungswesen (12 Personen), Genossenschaftsrat (25 Mitglieder); ein Rat für Güterklassifikation (Zollangelegenheiten) (10 Mitglieder); staatlicher Alkoholrat (19 Mitglieder).

II. Abschnitt:

Das Rechnungs - und Kassenwesen.

Die Reformbedürftigkeit des gegenwärtig geltenden Budgetrechtes kommt auch im Fehlen entsprechender Gesetze über das Rechnungs- und Kassenwesen zum Ausdruck. Die bis heute geltende Organisation des polnischen Rechnungs- und Kassenwesens beruht auf Vorschriften, welche im Jahre 1921 erlassen wurden. Die Kassen sind von den Organen, welche die Rechnungen führen, ganz abgesondert. Zu den ersten gehören: die Zentralkasse, die Finanzkassen, die Speziallkassen, die Kassen der öffentlichen Unternehmungen und der Monopole.

Die Zentralkasse dient zum Bezug der Einnahmen, sowie zur Bewerkstelligung der Ausgaben im Auftrage der Zentralbehörden, sie unterliegt direkt dem Kassadepartemente im Finanzministerium. Die Finanzkassen befinden sich in den grösseren Städten des Landes und unterliegen den Finanzkammern. Die Spezialkassen dienen diesen Behörden und Anstalten, die eine solche Autonomie besitzen, dass sie selbständige Kassen führen können (z. B. Universitäten).

Zu den rechnungsführenden Organen gehören: die Zentralbuchhaltung des Finanzministeriums, welche alle Staatsrechnungen führt. Ausserdem wird diese Tätigkeit durch einzelne Kassen im Kreise ihrer Tätigkeit vollzogen. Was die Methode der Buchhaltung anbetrifft, so wird die allgemeine Staatsbuchhaltung in der sog. kameralistischen Weise, und die der öffentlichen Unternehmungen und Monopole in der „doppelten Buchhaltung" geführt. Die Staatsbuchhaltung ist nur formell doppelt, in der Wirklichkeit ist sie eine gewöhnliche Buchhaltung, in der das wirkliche Bild aller Aktiven und Passiven fehlt.

Die Haupttätigkeit fällt den Finanzkassen zu, die der Bevölkerung am nächsten stehen, sie haben eine genau vorgeschriebene Geldreserve und müssen alle Ueberschüsse an die Polnische Bank absenden. Alle Ein- und Auszahlungen können nur auf Grund der vorgeschriebenen Anweisungen bewirkt werden. Zu den Büchern, welche die Finanzkassen führen, gehören: Ausgabentagebuch, für jedes Ministerium spezielle Ausgabenausweise, Kreditbuch, wo alle ausgegebenen Summen und die Grenzen der Kredite gebucht werden, in welchen die Ausgabenanweisungen ausgestellt sein können, aufzeigen, Haupttagebuch für Einnahmen, separat für jeden Monat,

spezielle Einnahmenausweise, Hilfstagebücher für Einnahmen, die aus den Steuern und Gebühren fliessen. Ausser diesen Kassen und ihnen übergeordneten Finanzkammern führen alle Verwaltungsbehörden der II. und III. Instanz ihre eigenene Buchhaltung.

Alle Rechnungen werden in den betreffenden Behörden verifiziert und kontrolliert und der zuständigen Abteilungen der Obersten Kontrollkammer zugeschickt. Ausserdem sind in der Zentralkasse zwei Beamte tätig, die von einander unabhängig sind, der eine (der Chef), der sich mit Ein- und Auszahlungen beschäftigt, der zweite (der Kontrolleur), führt die Rechnungen. Die Vereinigung der beiden Funktionen ist nicht gestattet, beide sind für das Ganze verantwortlich.

Wie oben erwähnt wurde, müssen die Finanzkassen alle entstehenden Ueberschüsse der Polnischen Bank überweisen die andererseits die Mittel für die ordnungsmässigen Zahlungen dieser Aemter zur Verfügung stellt. Alle diese Operationen geschehen auf Grund des Art. 70 der Statuten der Polnischen Bank, welcher lautet: „die Polnische Bank soll im Auftrage des Finanzministeriums alle Einzahlungen auf ihre Rechnung kostenlos aufnehmen und aus dieser Rechnung alle Auszahlungen veranlassen, wenn aus denselben kein belastendes Konto entsteht". Die Finanzkassen besitzen in den Abteilungen der Polnischen Bank ihre Girorechnungen gemäss Anweisung der Finanzkammern werden auf Grund dieser Rechnungen Beträge behoben, oder Ueberschüsse gutgeschrieben.

Es sind zwei Arten der Finanzkassen zu unterscheiden, nämlich Kassen die sich in den Städten mit einer Filiale der Polnischen Bank befinden, die sog. unterstützenden Kassen und Kassen in den Städten ohne Filiale der Polnischen Bank. Wenn die „unterstützten Kassen" Geld brauchen, müssen sie sich an die „unterstützenden" Kassen wenden, welche mittels eines weissen Checks, das nötige Geld aus ihrer Rechnung in der Abteilung in der Polnischen Bank überweisen. Auch die Einzahlungen der „unterstützten" Kassen gehen auf die Giro-Rechnung der „unterstützenden" Kassen, welche ihre eigenen Ueberschüsse mittels eines roten Checks auf die Rechnung der zentralen Buchhaltung des Finanzministeriums überweisen.

Die Steuerzahler, welche eigene Girorechnungen in der Polnischen Bank haben, können mittels eines weissen Checks die vorgeschriebenen Beträge den Finanzkassen überweisen. (Zeitweise wurden diese Operationen eingestellt).

Auch in den Postsparkassen haben alle Finanzakssen ihre Konten (offene Rechnungen), was den Steuerzahlern eine wesentliche Erleichterung bietet. Alle Einnahmen der Finanzkassen werden sofort auf die Rechnung der zentralen Staatsbuchhaltung übertragen. Auch diese Zahler können, wenn sie Konten in den Postsparkassen haben, mittels Ueberweisung ihre Zahlung vollziehen.

Der Bank der Landeswirtschaft wurden auch einige Obliegenheiten des Finanzministeriums anvertraut: Der Ankauf der 6%-tigen Schatzscheine, sowie die Emission und der Abkauf der 8%-tigen Schatzscheine der I. Serie.

III. Abschnitt:

Die Polnische Bank und die Staatsbanken im Dienste des Staates.

Die Polnische Bank. Die Polnische Bank und die drei staatlichen Banken sind es, deren sich der Staat bei Ausführung seiner finanziellen Operationen bedient.

Dem Staate als Teilhaber dieser Banken fällt auch ein Anteil an ihren Gewinnen zu.

Die Polnische Bank wurde im Jahre 1924, besonders als Emissionsbank, gegründet. Ungünstige Versuche mit der Polnischen Landesdarlehenskasse führten dazu, dass die Polnische Bank mit Privatkapital, und daher wenig von Staatsfinanzen abhängend, gegründet wurde. Sie ist eine Privatbank, ihr staatlicher Charakter ist aber dadurch gekennzeichnet, dass sie die einzige Emissionsbank im Staate ist, und dass manche Verordnungen und Beschlüsse der Bankdirektion und der Generalversammlung durch den Finanzminister bestätigt sein müssen.

Das Statut der Polnischen Bank wurde im Jahre 1924 (im Gesetzblatt Z. 8) veröffentlicht. Später wurde es noch zweimal in den Jahren 1925 und 1926 [1]) (auf Empfehlung der Finanzmission Kemmerer) in wesentlichen Teilen verändert.

Die wichtigsten Statutbestimmungen (im Auszuge) sind: Die Aufgabe der Bank ist die Regulierung des Geldumlaufes und Erleichterung des Kredites. Das Anlagekapital beträgt 100 Millionen Zl., geteilt auf eine Million Aktien zu 100 Zl. Eine Vergrösserung des Anlagekapitals bis zu 150 Millionen Zl. kann nur mit Bewilligung des Finanzministers erfolgen.

Die Bank besitzt bis zum 31. Dezember 1944 das ausschliessliche Recht zur Emission von Banknoten, welche als rechtliches Zahlungsmittel anerkannt sind, und unbegrenzte Freiheit zur Tilgung der Verpflichtungen durch Zahlung. Ueber Zurückziehung von Zahlungsmitteln oder alter Banknoten bestimmt der Bankrat im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Der Banknotenumlauf muss mindestens zu 30% mit folgenden Werten gedeckt sein. (Art. 51):

a) mit dem Goldvorrate im Gelde und Edelmetallvorräten,

[1]) DURP. 2/1925. DURP. 31/1926.

b) mit dem Silbervorrate nach dem Goldwerte (jedoch nicht mehr als 5% des Goldvorrates),
c) mit ausländischer Geldreserve,
d) mit Geldforderungen an erstklassige ausländische Banken, die sofort oder höchstens nach 30-tägiger Kündigung zahlbar sind,
e) mit sofort zahlbaren Schecks und Ueberweisungen auf erstklassige ausländische Banken,
f) mit Beständen an im In- oder Auslande, aber in ausländischer Valuta ausgestellten und durch Firmen mit unzweifelhafter Zahlungsfähigkeit akzeptierten Wechsel.

So oft die Banknotendeckung unter 40% (nicht unter 30%) fällt, zahlt die Bank dem Staate für jede Deckade eine Emissionssteuer in der Höhe von 1% der Emissionssumme, im jährlichen Verhältnis. So oft die Deckung unter 30% fällt, zahlt die Bank dem Staate eine Steuer, von dem Ueberschusse des Banknotenumlaufes über die gedeckte Summe in der Höhe von 30%, laut folgenden Normen:

3% Zinsen jährlich bei Deckung unter 30%.
6% Zinsen jährlich bei Deckung unter 27%.
10% Zinsen jährlich bei Deckung unter 24—20%.

Bei weiterem Sinken der Deckung soll für jedes Prozent 1% Zinsen dem Staate bezahlt werden. Die Bank ist verpflichtet, zu jeder Zeit Gold und Silber gegen Banknoten umzutauschen (ein Umtausch umgekehrter Richtung ist bis jetzt noch nicht beschlossen).

Diejenigen im Umlauf befindlichen Banknoten, welche nicht mit Werten nach Art. 51 gedeckt sind, müssen auf folgende Weise gedeckt werden:
a) Mit Wechsel,
b) mit Silbermünzenvorrat und Scheidemünzen, nicht höher als 5% der Summe der emittierten Banknoten,
c) mit versicherten Anleihen,
d) mit zinstragenden Wertpapieren,
e) mit der Staatsschuld (auch dieser Kredit wird nicht verzinst) und darf 50 Millionen Zl. nicht übersteigen.

Ausser der hier geschilderten Banktätigkeit dar die Polnische Bank auch andere einschlägige Geschäfte vollziehen.

Die Gewinnverteilung nach dem Jahresabschlusse erfolgt auf folgende Weise: 10% für den Reservefond (solange bis er 20% des Anlagekapitals erreicht hat, dann nur 5%), von dem Reste kommt eine Dividende für die Aktionäre (jedoch nicht höher als 8%). Falls noch ein Rest bleibt, so bekommt bis zu 12% der Staat, 2% die Aktionäre (Superdividende). Falls mehr, als 12% vorhanden sind, so bekommen die Aktionäre einen Drittel und zwei Drittel der Staat.

Die Polnische Bank nimmt auf Verlangen des Finanzministers unentgeldlich alle Einzahlungen auf Rechnung des Staates und vollzieht in derselben Weise alle Auszahlungen. (Art. 70). Eine der wichtigsten Tätigkeiten, welche die Polnische Landesdarlehenskasse und nachher die Polnische Bank im Geldverkehr der Finanzkassen voll-

zieht, ist die Aufnahme und Auszahlung der nötigen Geldsummen für Rechnung der entsprechenden Finanzkassen. Die Bank vermittelt auch Ein- und Auszahlungen an die Staatskassen.

Der Staat als Aktionär der Polnischen Bank erhielt im Jahre 1925 die veranschlagten 2,719,877 Zl. und im Jahre 1926 statt der veranschlagten 3 Millionen schon während der ersten 9 Monate 3,087,709 Zl. Die Regierung hat für das Jahr 1927/28 die Fixierung dieses Anteiles auf 5 Millionen Zl. vorgeschlagen, die Budgetkommission beschloss nur 3 Millionen Zl.

Die Postsparkasse. Die Postsparkasse (PKO) wurde als Erbschaft von den Teilungsmächten (Oesterreich und Deutschland) übernommen und gehörte anfangs der Verwaltung des Ministeriums für Post und Telegraph. Erst im Jahre 1920 mit dem Gesetze vom 15. Mai 1920 [1]) wurde sie als selbständige Unternehmung geschaffen. Die gegenwärtige Organisation beruht auf der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 27. Juni 1924 [2]). An der Spitze der Postsparkasse steht der Präsident, durch den Staatsoberhaupt ernannt und ein Verwaltungsrat von 4 Mitgliedern. Die Aufgaben der Postsparkasse wurden ebenfalls durch diese Verordnung umschrieben:

a) Umsatz in Spareinlagen,
b) Checksumsatz,
c) Umsatz in Wertpapieren, Inkasso der Wechsel und der Lagerscheine, An- und Verkauf der ausländischen Valuten und Devisen,
d) Anleihegewährung,
e) Vermietung der Fächer.

Die Zentrale befindet sich in Warszawa, die Abteilungen in Kraków, Katowice und Poznań. Das Tätigkeitsgebiet der Postsparkasse ist sehr gross, sie besitzt viele Vorrechte, wie z. B. Befreiung von allen Steuern und Gebühren, von Postporti sowie grosse Erleichterungen bei der Exekution. Ein charakteristisches Merkmal bezeichnet diese Institution, sie besitzt kein eigenes Kapital und operiert nur mit fremden, das durch Spareinlagen und aus Saldi auf den Scheckrechnungen entsteht. Diese Tatsache, dass die Postsparkasse nur flüssiges Kapital besitzt, weist deutlich auf ihre Ziele hin, die keineswegs Erwerbszwecken dienen [1]). Sie sind:

1. Organisation und Propaganda für Sammlung der kleinen Ersparnisse, sowie Verwendung dieser Summen im allgemeinen Geldumsatze.

2. Organisation des nicht baren Umsatzes.

Alle durch die Postämter einkassierten Summen, zusammen mit den Spareinlagen werden in den Abteilungen der Polnischen Bank auf Rechnung der Postsparkasse deponiert. Dies wurde deshalb angeordnet, weil die Postsparkasse während der Inflation, als die Ausgaben der Post grösser waren als die Einnahmen, diese Ka-

---

[1]) DURP 48/1920. [2]) DURP. 55/1924. [3]) „Häufig tritr. ... das Einnahmeinteresse in den Hintergrund und wird der Betrieb mahr im gemeinnützigen Interessen geführt, gewöhnlich so, dass der erzielte Gewinn gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird". Ammonn: „Privätw. Einnahmen". Hdb. der Finanzw. S. 363. Bd. I.

pitalien benützte. Die Entwicklung der Postsparkasse war sehr durch die Inflation gehemmt, erst vom Jahre 1924 datiert eine Besserung [1]).

Tab. XXXIX.

	Spareinlagen.	Scheckeinlagen.	Zahl der Konti.	Zahl der Inhaber Sparbücher
1919			4,885	
1. I. 1924	936,000	10,100,000	38,427	51,166
1. I. 1925	7,600,000	37,500,000	44,016	57,793
1. I. 1926	12,600,000	52,400.000	46,832	81,628
1. I. 1927	24,600,000	103,700,000	50,028	111,201

Der Staat hatte in den Jahren 1924 und 1925 von der Postsparkasse als Gewinneinnahmen 836,992 Zl. und 403,373 Zl. geholt; da jetzt die Postsparkasse nur ihrer Bestimmungen dient, bringt sie keine Gewinne mehr ein.

Die Bank der Landeswirtschaft. Die „Bank der Landeswirtschaft" (Bank Gospodarstwa Krajowego) wurde auf Grund der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 30. Mai 1924 [2]) geschaffen. Sie entstand durch Fusion der drei Staatsbanken: Der „Landesbank", der „Bank für Aufbau" und der „Kreditanstalt der Kleinpolnischen Städte". Die Bank besitzt jetzt alle die Vorrechte, welche diesen drei Banken vor der Fusion verliehen wurden. Sie ist eine staatliche Institution mit eigenem Vermögen und ist juristische Persönlichkeit. Der Statut wurde durch Ministerialverordnungen vom 21. Mai 1924, 26. Juni 1924 und 2. Dezember 1924 erlassen und novelliert [3]).

Die Anteile sind zwischen Staat, öffentliche Unternehmungen und Selbstverwaltungskörper verteilt. Der kleinste Anteil beträgt 25,000 Zl. und mit diesem Betrag haftet der Anteilinhaber. Ausserdem ist der Staat verantwortlich für die Pfandbriefe der Bank, ohne Beschränkung, bis zu 5 Millionen für Spareinlagen, bis zu 20 Millionen für Eisenbahnobligationen und bis 200 Millionen für Kommunalobligationen.

Zum Tätigkeitskreise dieser Bank gehören: Erteilung langfristiger Kredite durch Emission der Pfandbriefe, Unterstützung ländlicher Kreditinstitutionen und der Baubewegung. Ausführung aller Banktätigkeiten mit spezieller Berücksichtigung der Staatsbedürfnisse, der öffentlichen Unternehmungen und der Selbstverwaltungskörper.

Der Reinertrag der Bank ist für Reservefonds, Anlagekapital und zu 25% für die Anteilsinhaber bestimmt. Die Staatseinnahmen aus den Anteilen der Bank sind erst ab 1926 erhoben worden, und betragen 279,840 Zl., für das Jahr 1927/28 sind sie auf 713,000 veranschlagt.

---

[1]) „Przemysł i Handel" 12 1927. [2]) DURP 46/1924. [3]) DURP. 46/1924, DURP 53/1924, DURP. 107/1924.

Die Agrarbank. Eine ganz besondere Aufgabe ist der staatlichen Agrarbank zu Teil geworden. Sie wurde schon im Jahre 1919 mit dem Dekrete des Staatschefs vom 5. Februar 1919 [1]) geschaffen. Später (1921 u. 1924) wurde sie durch Verordnungen des Präsidenten der Republik reorganisiert. Ein neues Statut soll ihr vom Finanzminister in Verbindung mit dem Landwirtschaftsminister verliehen werden. Die Agrarbank steht im Dienste des Ministeriums für Agrarreform. Sie ist bei der Parzellierung, inneren Kolonisation, landwirtschaftlichen Meliorationen, Unterstützung der Landwirtschaft mit Krediten dienend, behilflich. Sie hat das Recht, Grundstücke, welche der Parzellierung und inneren Kolonisierung dienen können, zu erwerben.

Die Agrarbank erteilt auch langfristige Kredite in Pfandbriefen bis 2/3 des Hypothekarwertes, für Meliorationen und in Ausnahmefällen auch höher. Die Bank kann die Pfandbriefe bis zu einer dreissigfachen Höhe des Anlagekapitals ausgeben.

Das Anlagekapital beträgt 25 Millionen Zl. und wurde im Laufe der Jahre aus dem Staatsbudget einbezahlt. Die Bankdirektion ist vom Minister für Agrarreform ernannt. Die Bank ist von allen Steuern und Abgaben befreit. Der Staat zieht aus ihr keine Einnahmen.

---

[1]) DURP. 12/1919.

Schlusswort.

Der Staat als dauernde Institution bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben, stetig fliessender Einnahmsquellen. Die Grösse des Staatserfordernisses wird einerseits durch den Staatsaufgabenkreis bestimmt, welcher den Staatszwecken besonders der Förderung des allgemeinen Wohlstandes genau angepasst sein muss, und andererseits durch jenen Teil des Volkseinkommens, den die steuerliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringt.

In normaler Weise beschafft sich der Staat seine Einnahmen aus dem Volkseinkommen seiner Volkswirtschaft, indem er entweder auf dem Steuerwege den Privatwirtschaften einen Teil der ihnen zur Verfügung stehenden Geldmittel entzieht, oder aus eigenem produktiven Vermögen und aus seiner Tätigkeit als Unternehmer. In dem modernen Staate, im Zeitalter der Steuerwirtschaft, strebt die Finanzwirtschaft zur Stützung ihrer dauernden Einnahmen hauptsächlich auf den Steuern, obwohl die staatlichen Unternehmungen nicht selten grössere Einnahmen liefern, auch wenn sie eher wirtschaftspolitischen Zwecken des Staates als dem Fiskus dienen. Durch steuerliche Massnahmen ist es dem Staate möglich direkt und indirekt auf dem Wohlstand der Gesellschaft und die Entwicklung der Volkswirtschaft einzuwirken, denn jede Steuer vollzieht in ihrer Wirkung auf die Privatwirtschaften wirtschafts- und sozialpolitische Aenderungen. „Nicht nur liefern die Steuererträge die Geldmittel für organisierende, helfende, pflegende, sichernde Handlungen des Staates, sondern schon der Steuerliche Eingriff in den Verteilungsprozess hat selbst eine organisatorische Wirkung" [1]). „Jede gute Finanzpolitik ist stets Wirtschaftspolitik", schreibt W. Gerloff [2]), aber nicht nur so allgemein, denn schon jede gerechte Steuerpolitik erlaubt eine rationelle und konsequente Sozialpolitik zu führen und durch die Schonung bzw. Förderung der inländischen produktiven Kräfte die Stellung und Selbständigkeit der einzelnen Volkswirtschaft in der Weltwirtschaft zu heben.

Mit dem wachsenden Wohlstande der Bevölkerung steigt das Volkseinkommen, die Staatseinnahmen werden auch grösser und erst dann bieten sich dem Staate vermehrte Möglichkeiten, an die Ausdehnung seiner Tätigkeit zu schreiten. Vermindert sich das Einkommen des Einen, steigt jedoch das Einkommen des Andern, so

---

[1]) Andraee: Universalistische Steuerlehre S. 34. [2]) „Steuerwirtschaftslehre" Hdb. d. Finanzw. S. 461.

ändert dies nichts an dem Volkseinkommen und somit auch nichts an den Staatseinnahmen. Vermindert sich jedoch das Einkommen ganzer Gruppen der Bevölkerung so bewirkt dies notwendigerweise eine Verringerung der Staatseinnahmen. In manchen solchen Fällen kann der Staat sich zur Wiederherstellung und Ausgestaltung seiner Einnahmsquellen ausserordentliche Einnahmen und zwar in Form ausländischer Anleihen verschaffen. Dem Staate obliegt dann aber die Pflicht mit den ausländischen Anleihen so zu wirtschaften, dass das Volkseinkommen nicht nur auf die ursprüngliche Höhe gebracht sondern mindestens soviel gesteigert wird, dass daraus die ausländische Hilfe verzinst und rückerstattet werden kann.

Die Republik Polen befindet sich gegenwärtig in einem Uebergangsstadium, in welchem eine Verschiebung der staatlichen Einnahmsquellen vollzogen wird, und zwar auf die Weise, dass die Einnahmen aus dem Staatsvermögen, öffentlichen Unternehmungen und indirekten Steuern (den Haupteinnahmequellen der Teilungsmächte) immer mehr vor dem Anwachsen der Einnahmen aus den Steuern zurücktreten. Die Steuermoral der Bevölkerung war in Polen unter der mehr als 100 jährigen Herrschaft der Teilungsmächte (besonders Russlands) auf den tiefsten Punkt gesunken, woraus sich das Ueberwiegen der Verbrauchssteuern und Monopole erklärt. Die geringe Steuermoral der Gesamtbevölkerung, ist auch der Grund, weshalb die arme Bevölkerung durch übermässige Steuern belastet wird. Polen wird noch lange Zeit damit zu tun haben, die Prinzipien einer gesunden Besteuerung zur Geltung zu bringen.

Polen befindet sich gegenwärtig noch in einer Periode, in der besondere Sorgfalt in der Beanspruchung der Ertragsquellen der Privatwirtschaften notwendig ist. Die Inanspruchnahme ausländischer Hilfe in der Form einer ausländischen Anleihe ist unvermeidlich. Jetzt, da das Budget balanciert, da die polnische Währung stabilisiert ist, kann sich Polen mit guter Aussicht auf Erfolg um eine ausländische Anleihe bewerben. Jetzt hat die polnische Republik durch Anwendung ihrer Kräfte in erfolgreicher Selbsthilfe das Mass dieser Kräfte und die Notwendigkeit einer weitern Hilfe klar festgestellt [1]).

Im Jahre 1926 weilte in Polen ein Vertrauensmann amerikanischer Finanzkreise Prof. Edwin Kemmerer. Nach dem er die polnischen Finanzen geprüft hat unterbreitete er der Regierung eine Reihe von Plänen und Ratschlägen, deren Durchführung dem Staate sichere Einnahmen und dem Auslande Rückzahlung seiner Anleihen sichern würde. Er verlangte aber die Durchführung von Massnahmen, die auch die Bereicherung der besitzenden Klasse auf Kosten der ärmeren Bevölkerung zur Folge hätte: Erhöhung der Sätze der indirekten Steuern, Abschaffung fast jeder Progsession. Diese Vorschläge gehen zum Teil auf Anschauungen zurück, die nur dem

[1]) Da die Arbeit mit dem 31 März 1927 abschliesst, kann die ausländische Anleiche die Polen im Herbst 1927 erlangt hat, mus an dieser Stelle erwähnt werden.

wohlhabenden Teile der amerikanischen Bevölkerung gegenüber sich als durchführbar erweisen würden. Nicht allen zum Teile sehr treffenden Ratschlägen Prof. Kemmerers dürfte angesichts der Stärke gewisser politischer Parteien in den gesetzgebenden Körperschaften die volle Durchführung beschieden sein.

Es wird trotzdem die Aufgabe der polnischen Republik bleiben, dem ausländischen Kapital durch intensive Ausnützung der Hilfsquellen des Landes durch eine gut organisierte Finanzverwaltung bei voller Berücksichtigung der tiefen Armut grosser Volksschichten in Polen, steigendes Vertrauen in ihre Kreditwürdigkeit einzflössen.

LITERATUR UND QUELLENNACHWEIS.

A. Allgemeine Literatur.
B. Quellen.
C. Zeitschriften und Zeitungen.
D. Spezielle Literatur.

Allgemeine Literatur

Handbuch der Finanzwissenschaft (herausgeg. von Gerloff & Meisl). Bd. I. & II. 1925/27.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften (herausgegeb. von Elster, A. Weber, F. v. Wieser) 3. Auflage 1910.
dtto 4. Auflage 1923/27.

Staatslexikon (herausgegeb. von J. Bachem) 3. Auflage 1911.

Politisches Wörterbuch (herausgegeb. von P. Herre) 1923.

Oesterreichisches Staatswörterbuch (herausgegeb. von Mischler & Ulbrich) 1895.

Andreae Wilhelm: Bausteine zu einer universalitischen Steuerlehre. 1927.

Cohen Artur: Besteuerung und Geldentwertung (Schr. d. V. für Sozialpolitik. Bd. 168, T. 2.).

Colm Gerhard: Die meth. Grundlagen zur intern. vergl. Finanzstatistik (Weltwirtschaftl. Archiv. Bd. 22. S. 222).

— Volkswirtschaftliche Theorie der Staatsausgaben. 1927.

Dalton-Neisser: Einführung in die Finanzwissenschaft. 1926.

Eheberg Karl Th.: Finanzwissenschaft (18/19. Aufl. 1922).

Foldes Bela: Finanzwissenschaft (I. Aufl.). 1920.

Gerloff Wilh.: Steuerbelastung und Wiedergutmachung (Schr. d. V. f. Sozialpolitik. Bd. 168, T. 1).

Holz Waldemar: Sind intern. Vergleiche steuerlicher Belastungen möglich? 1924.

Jahn J. B.: Kritik der Steuerlast. 1925.

Johns D. C.: Prewar and post taxation Journal of royal stat. Society. 1927. Parte 4. p. 685.

Löwenfeld Wilh.: Die Geldentwertung im Steuerwesen (Zeitschr. f. Volksw. u. Sozialpolitik. Neue Folge. Bd. 2. S. 91).

Lotz Walter: Finanzwissenschaft. 1917.

— Finanzen und Handelspolitik. (Schr. d. V. f. Sozialpolitik. Bd. 171, T. 1).

Mannstaedt Heinr.: Finanzbedarf und Wirtschaftsleben. 1922.

Mayer Georg v.: Zur Theorie der indirekten Steuern. 1918.

Moll Bruno: Probleme der Finanzwissenschaft. 1924.

Mombert Paul: Besteuerung und Volkswirtschaft. 1922.

Mauthner Wilh.: Die Verschuldung Europas. 1923.

Pfau Elsa: Industriepolitische Gesichtspunkte der Besteuerung. 1921.

Philipovich-Somary: Grundriss der pol. Oekonomie. Bd. 2. 2. Teil. 1923.
Ritschl Hans: Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung. 1925.
Röpke Wilh.: Die neue Wirtschaftsstruktur Deutschlands als Grundlage seiner künftigen Handelspolitik (Schr. d. V. f. Sozialpol. Bd. 171, T. I.).
Schmidt Dora: Nicht fiskalische Zwecke der Besteuerung. 1926.
Schuster Ernst: Das Einkommen. 1926.
Shirras G. Findlay: The science of public. finance. 1925.
— Volkseinkommen und Besteuerung. (Deutsch v. J. Bonn. 1926).
Spann Othmar: Der wahre Staat. 1923.
Staatsausgaben von Grossbritanien, Frankreich, Belgien und Italien. (Einzelschr. Nr. 2. des deut. stat. Reichsamtes in Berlin). 1927.
Terhalle Fritz: Steuerlast und Steuerkraft. 1921.
Tyszka Carl: Finanzwissenschaft. 1923.
Wagner Adolf: Finanzwissenschaft. Bd. 4.
Wil Rudolf: Die schwebenden Schulden der Grossmächte. 1921.
Zahn Friedrich: Die Finanzen der Grossmächte. 1908.

Amtliche Quellen (Źródła urzędowe).

Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej. (DURP).
Dziennik Urzędowy Ministestwa Skarbu. (DU).
Monitor Polski.
Sprawozdania stenogr. posiedzeń Sejmu.
Druki sejmowe (referaty kom. skarbowo-budżetowej, wnioski rządowe, projekty i motywy ustaw).
Sprawozdania Najwyższej Izby Kontroli Państwa. (1922, 1923).
„Żółta Księga" Min. Skarbu. 1922.
„Zielona Księga" Min. Skarbu. 1923.
Rocznik statystyki R. P. 1920/22 (Annuaire statistique).
Rocznik statystyki R. P. 1924 (Annuaire statistique).
Rocznik statystyki R. P. 1925/26 (Annuaire statistique).
Bulletins statistiques du Min. des finances. 1925.
Bulletins statistiques du Min. des finances. 1926.
Wiadomości statystyczne 1924—1927.
Preliminarze budżetowe (przedłożenia rządowe) 1925, 1926, 1927/28.
Miesięczniki statystyczne 1923—1926.
Przemysł i Handel (czasopismo, organ Min. Skarbu, Przemysłu i Handlu).

Zeitungen und Zeitschriften. (Dzienniki i czasopisma).

Czas. Kraków.
Il. Kurjer Codzienny. Kraków.
Naprzód. Kraków.
Nowa Reforma. Kraków.
Nowy Dziennik. Kraków.
Mesager Polonais. Warszawa.
Przegląd Gospodarczy. Warszawa.
Przegląd Kupiecki. Kraków.
Ruch Prawniczo-Ekonomiczny. Warszawa.
Ekonomista. Warszawa.

Spezielle Literatur.

Barański L.: Uwagi nad obiegiem pieniężnym w Polsce. 1926.
Balukiewicz B. i Piekałkiewicz J.: Program gospodarczy Polski. 1926.
Bielański H.: Polskie lasy. 1921.

Bonisz J.: Podatek przemysłowy. 1926.
Bukowski K.: Kilka uwag o przemyśle solnym. 1926.
Buzek J.: Spr. gen. o preliminarzu budżetowym na r. 1925 (druk Senatu).
Caro L.: Problemy skarbowe państwa polskiego. 1919.
Czauderma R.: Rachunkowość, kasowość i kontrola państw. w Polsce. 1925.
— Przepisy dla kas skarbowych. 1926.
Czechowicz G.: Podatek przemysłowy. 1925.
Czuma J.: Równowaga budżetu. 1924.
Diamand W.: Program gospodarczy Polski. 1925.
Drzewiecki F.: Drogi i widoki poprawy skarbu w Polsce. 1923.
Dubieński A.: Budżet na rok 1926. (Przegl. skar. 1926 z. 7, 8).
Dunajewski M. i Dunin A.: Podatek dochodowy. 1925.
Fajans W.: Nasza przyszła waluta. 1918.
Franz A.: Przepisy o egzekucji podatków. 1926.
Głąbiński S.: Nauka skarbowości. 1925.
Gliński J.: Obciążenie Polski przedwojennym, niezabezpieczonym długiem austrjackiem i węgierskiem. (Przegl. skarb. 1927, z 3).
Grabski W.: Program polskiej gospodarki skarbowej po wojnie. 1922.
— Projekt ustawy o naprawie Skarbu Rzpltej. 1923.
Grodyński T.: Polskie prawo budżetowe. 1925.
Grünwald-Ehren P.: Grundzüge der Finanzpolitik der Nachfolgestaaten d. öst.-ungar. Monarchie (Zeitschr. für Volksw. und Sozialpol. Neue Folge. Bd. II. S. 428).
Iglicki S.: Podatek majątkowy. 1923.
Karpiński S.: Zarys polityki bankowej. 1924.
Kemmerer E. W.: Sprawozdania komisji doradców finansowych (poln. 3. B-de). Repports submitted by the commission of the american finacial experts. 1 Bd.). 1926.
Klarner C.: Dorobek czterech miesięcy. 1926.
Kulikowski: Kredyt w Polsce w dobie inflacji. 1925.
— Bankowość polska i problem jej sanacji. 1926.
Krzyżanowski A.: Nauka skarbowości. 1923.
— Waluta i Kredyt. (Zbiór ustaw 1918—1920).
— Podatek dochodowy i majątkowy. 1919.
— Pieniądz i kredyt. 1924.
— Pauperyzacja Polski. 1916.
— Druga inflacja. 1926.
— Rządy Marszałka Piłsudskiego. 1927.
Lehnich O.: Währung und Wirtschaft in Polen, Litauen usw. 1923.
— Likwidacja skutków wojny. (Sammelausgabe 5. B-de). 1918.
Markowski B.: Linje rozwoju administr. w Polsce. (Sprawy podat.). 1925.
— Memorandum sur les finances publiques (Soc. d. Nat.). 1922.
— Memorjał w sprawie położenia finansowego Polski. 1925.
Michalski P.: Podatki bezpośrednie w Polsce w latach 1918—1923.
— Dochód społeczny Polski. (Przegl. Skarb. Z. 4). 1926.

Młynarski F.: Kryzys i reforma walutowa. 1925.
— Reforma walutowa. 1921.
— Walka o naprawę skarbu. 1923.
— Międzynarodowe znaczenie spadku złotego. 1926.
Pakosz Z.: Podatek od nieruchomości. 1925.
Pawłowicz S.: Obowiązki podatkowe instytucji kredytowych. 1922.
Podkomorowski J.: O właściwej formie monopolu spiryt. 1926.
Poralla H.: Polen (Osteuropäische Länderberichte). 1927.
Prohaska F.: Przepisy celne. 1925.
Pragier Z.: Finanse komunalne. (2 B-de). 1924, 1926.
Pszczołkowski S.: Stabilizacja kursu złotego. 1926.
Radziszewski: Bank Polski. 1924.
Rose E.: Bilans trzech lat niepodległości. 1923.
— La reconstruction financiere en Pologne. 1924.
Rotenberg J.: Podatek od spadków i darowizn. (Przegl. Skarb. Z. 4. 1926).
Roth P.: Die Entstehung des poln. Staates. 1926.
Rożnowski: Analiza gospodarki w 1923 r.
Rybarski R.: Ciężar podatków w Polsce. 1925.
— La restauration financiere de la Pologne (rap. Pres. au 3. Congr. de la Chambre du Commerce en 1924).
Starzyński S.: Rok 1926 w życiu gospodarczym Polski. 1927.
Steczkowski J. J.: O naprawę Skarbu R. P. 1923.
Strassburger E.: Podatek gruntowy w Królestwie Polskiem. 1916.
— Udział Królestwa Polskiego w finansach Rosji. 1918.
— Ustrój skarbowy R. P. 1920.
— Skarbowość. (T. I.).
Świętochowski S.: Przedsiębiorstwa państwowe. 1924.
— Państwowe przedsiębiorstwa górn.-hutn. 1924.
Szeps S.: Die Währungs- und Notenbankpolitik der Republik Polen. 1926.
Szturm de Sztrem: Podatek inflacyjny. 1924.
Suligowski: Opodatkowanie własności nier. miejskiej na rzecz państwa.
Taylor E.: Inflacja polska. 1926.
— Druga inflacja. 1926.
— Reforma podatku gruntowego w Polsce. 1919.
— Prawo skarbowe R. P. (2 B-de). 1920.
Weinfeld I.: Skarbowość polska. 1926.
— Tablice statystyczne za rok 1924. 1926.
Zajda J.: Długi państwowe Polski. 1927.
Zdziechowski J.: Finanse Polski w latach 1924/25. 1925.
— Polityka finansowa. 1927.
Zweig F.: Program gospodarczy Polski. 1926.
— Polityka kredytowa Banku Polskiego. 1926.
— Złoty Polski. 1923.
Young E. H.: Financial conditions in Poland. 1924.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort 5

Einleitung. — Die charakteristischen Merkmale der Finanzsysteme in den Gebieten der polnischen Republik vor dem Weltkriege und während des Krieges 9

I. TEIL.

Geschichtlicher Ueberblick über die polnischen Finanzen zur Zeit der Konsolidierung des polnischen Staates 31

I. Kapitel: Die Periode 1918—1923.
1. Abschnitt: Die erste Emissionsbank 15
2. Abschnitt: Die Inflationsperiode. 18
3. Abschnitt: Die Staatshaushaltspläne in den Jahren 1919—1923. 30

II. Kapitel: Die Periode 1924—1927.
1. Abschnitt: Das Budget für das Jahr 1924 . . 37
2. Abschnitt: Das Budget für das Jnhr 1925 . . 39
3. Abschnitt: Die Budgetprovisorien für das Jahr 1926 und für das erste Vierteljahr 1927 41

II. TEIL.

Die Finanzwirtschaft der Gegenwart 49

I. Kapitel: Volksvermögen und Staatsvermögen 51
II. Kapitel: Das Volkseinkommen 54
III. Kapitel: Das Budget. 56
IV. Kapitel: Staatsbedürfnisse und Staatsausgaben 64
1. Abschnitt: Allgemeines 64
2. Abschnitt: Staatsausgaben in ihrer Gliederung nach Ausgabezwecken 66
3. Abschnitt: Staatsausgaben in ihrer Gliederung nach Ausgabearten 77
V. Kapitel: Die Staatseinnahmen 80
1. Abschnitt: Gebühren 81
A. Oeffentliche Abgaben und Finanzmonopole 83
2. Abschnitt: Das polnische Steuersystem . . . 84
a) Direkte Steuern 85
b) Verbrauchssteuern (Akzisen). . 105
c) Zölle 110

Seite

d) Verkehrssteuern 113
3. Abschnitt: Finanzmonopole 116
B. Erwebsunternehmungen
4. Abschnitt: Die Domänen und Forsten . . . 122
5. Abschnitt: Oefentliche Unternehmungen . . 124
6. Abschnitt: Andere Erwerbsunternnhmungen . 130
VI. Kapitel: Die Oefentliche Schuld 135
a) Die innere Schuld 136
b) Die auswärtige Schuld 138
VII. Kapitel: Die Organisation der öfentlichen Finazwirtschaft
1. Abschnitt: Die Finazverwaltung 148
2. Abschnitt: Das Rechnungs- und Kassenwesen. 151
3. Abschnitt: Die Polnische Bank und die Staatsbanken im Dienste der öfentlichen Finanzwirtschaft 153
Schlusswort 158
Literatur-und Quellennachweis 161